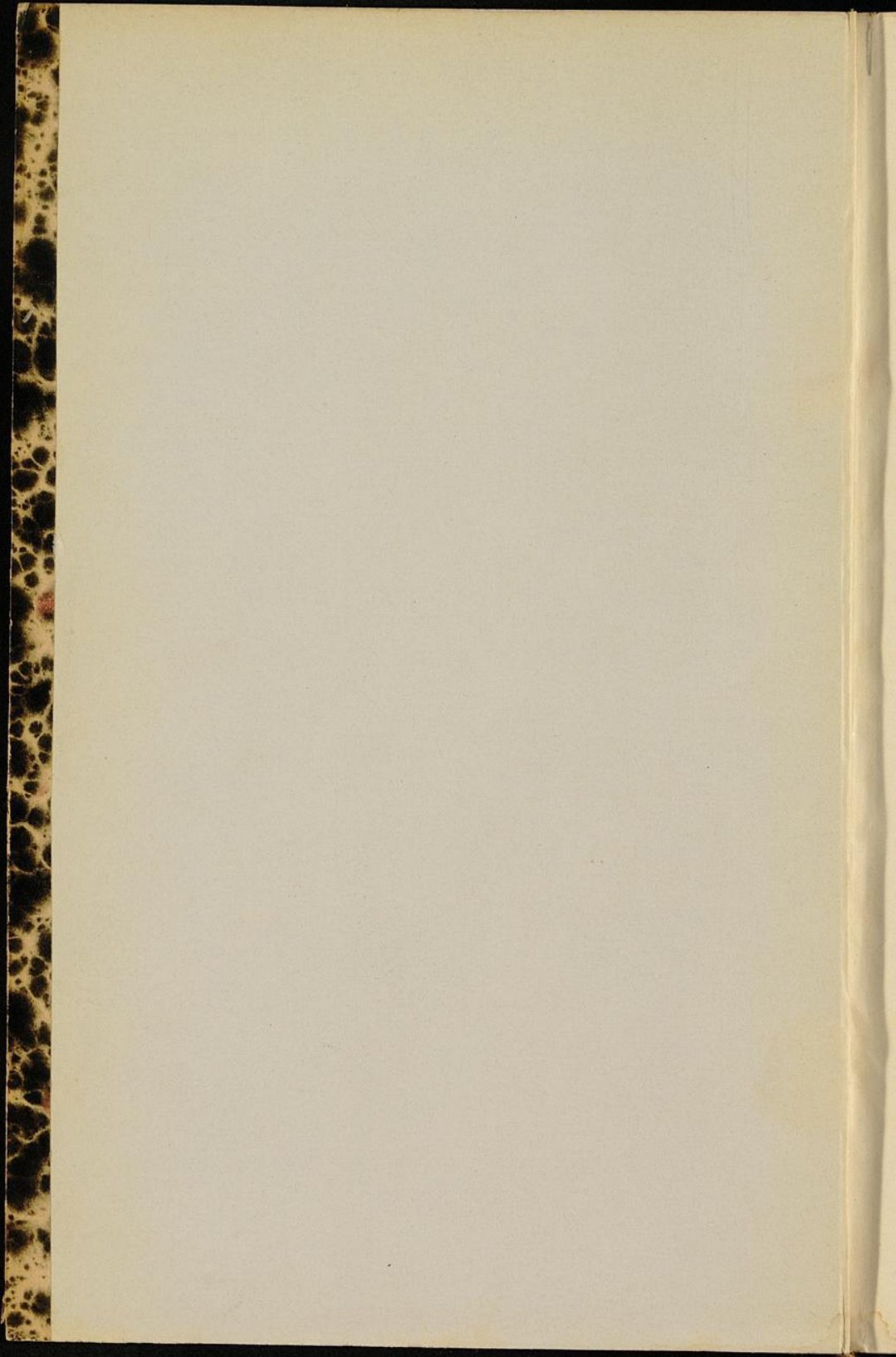


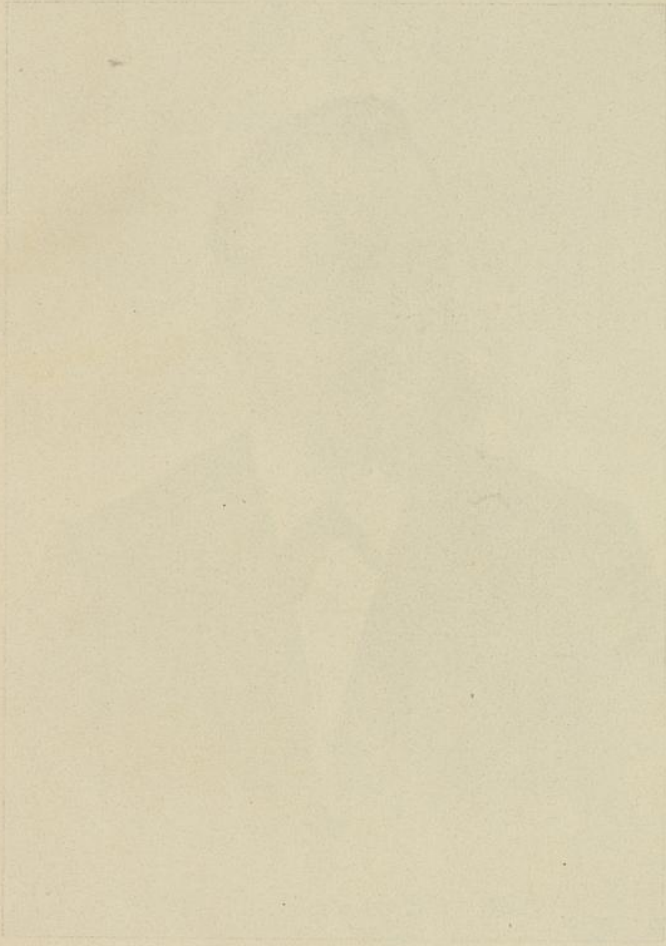
16

his z

j 590

26





UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF



H. Müllensiefen

MARKISCHE DRUCKEREI U. VERLAGSANSTALT AUG. POTT, WITTEN.

Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten.

16. Jahrgang 1901—1902.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Pott und J. H. Born.

✱

Witten a. d. Ruhr, im Juni 1903.

Für die Originalbeiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

Märkische Druckerei und Verlags-Anstalt Aug. Pott.
Witten a. d. Ruhr.

02

kuo. z

U 590

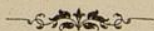
D. Sp. g. 2427²⁸

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

020/ 339282

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Der Vereins-Vorstand und II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Märkischen Museums in Witten	5
III. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	6—15
IV. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1901/1902	17—22
V. 16. Jahresbericht über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums zu Witten	23—30
VI. Hermann Müllensiefen. Eine biographische Skizze von Fr. Wilh. Aug. Pott	31—41
VII. Gedichte aus dem handschriftlichen litterarischen Nachlasse des weiland Oberlehrers Dr. Franz Arnold Giese. (Zum Dr. bef. d. B.)	42—57
VIII. Gesammelte Urkunden zu den „Beiträgen zur Geschichte des Süllich-Clewischen Erbschaftsstreites“ etc. von J. H. Born. (Vierte Folge.)	58—86
IX. Controversen, oder über ein Jahrhundert alte Zeit- und Streitfragen über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark. I. Teil. Von J. H. Born.	87—145
A. Ueber das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft. (Nach Müller.)	90—99
B. Extract aus Müller's 2ter Broschüre: „Ueber eine in der Grafschaft Mark sehr gewöhnliche Art der Bauergüter — den Pachthof, — dessen Verhältnisse gegen den Staat, gegen den Hofherrn und den Bauer“	99—121
C. Einige amtliche Belege.	121—123
D. Die Umgestaltung der alten Verhältnisse durch die französische Invasion (1806—1814.)	123—145
1. Dekret Napoleons I. vom 12. XII. 1808	124—132
2. Kaiserliches Dekret, die im Großherzogtum (Berg) abgeschafften Rechte und Abgaben betreffend	133—145
X. Ein Urnenfund beim Schlosse Steinhausen. Von Professor Em. Brandstätter, Oberlehrer	146—149
XI. Jahresbericht der naturkundlichen Abteilung unseres Vereins. Von dem Oberlehrer Professor Dr. Hof	150—153
XII. Bücherchau: Julius Leithäuser, Bergische Ortsnamen. Elberfeld. Baedeker-Martini. 1901. Von Professor Em. Brandstätter, Oberlehrer	154—156
XIII. Gott zum Gruß!	157—158



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

2. Die Bedeutung der Kunst 10

3. Die Kunst im Altertum 20

4. Die Kunst im Mittelalter 35

5. Die Kunst in der Renaissance 50

6. Die Kunst in der Barockzeit 65

7. Die Kunst in der Klassik 80

8. Die Kunst in der Romantik 95

9. Die Kunst in der Moderne 110

10. Die Kunst in der Gegenwart 125

I. Der Vereins-Vorstand (1902/1903).

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer, Vorsitzender
Prof. Emil Brandstätter, Oberlehrer, stellv. Vorsitzender
Fr. W. Aug. Pott, Prozeß-Agent, Schriftführer
Karl Fügner, Hauptlehrer, stellvertretender Schriftführer
F. H. Born, Hauptlehrer, Verwalter des Museums
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant, Kassenführer
Dr. G. Haarmann, Bürgermeister
Fr. Lohmann, Fabrikbesitzer
Dr. med. Cordes, G., Sanitätsrat
Dr. Hof, Adolf, Professor, Oberlehrer
Stadtrat W. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer
H. Schwabe, Rechnungsführer
Gust. Brinkmann, Fabrikbesitzer
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.
Königlicher Landrat Gerstein } in Bochum.
Dr. med. C. Faber, Arzt }
W. Golte, Dekonom in Bommern.
Sanitätsrat Dr. Reismann in Haspe.
Meesmann, Ehren-Amtmann } in Herbede.
Fr. Brinkmann sen., Bierbrauereibesitzer }
Königlicher Oberregierungsrat Carl Spude in Arnsherg.

II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Märkischen Museums in Witten.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. W. Aug. Pott, Prozeß-Agent in Witten.
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.



III. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Almerfeld bei Alme.

1. Dönhoff, Paul.

Altendorf.

2. Ged, H.
3. Kämpfer, Hauptlehrer.
4. Dr. Möllench, W., Arzt.

Altendorf (Rheinland).

5. Funke, Walter, Bahnhofsrestaurateur.
6. Siepmann, Joh.

Amnen.

7. Abé, Rich., Fabrik-Direktor.
8. Baltes, C., Grubenverwalter a. D.
9. Blumenfaat, Lehrer.
10. Craemer, H., Rentner.
11. Eckardt, L., Kaufmann.
12. Krieg, Fr., Amtmann.
13. Gnedler, Prokurist.
14. Heier, Hch., Bauunternehmer.
15. Dr. Hügemeier, Arzt.
16. van Kempen, Nendant.
17. Knapmann, Herm., Fabrikant.
18. Koenig, Rud., Ortsvorsteher.
19. Krentler, C., Buchdruckereibesitzer.
20. Maiweg, W., Bauunternehmer.
21. Mainking, Lehrer.
22. Manitius, Rektor.
23. Dr. med. Reischop, Sanitätsrat.
24. Dr. med. Richter, Arzt.
25. Ruhfus, Prokurist.
26. Schaefer, Gruben-Inspektor a. D.
27. Schulte-Wullen, Gutsbesitzer zu Wullen.
28. Weber, Herm., Apotheker.
29. Würfert, Sparkassen-Nendant.

Aplerbeck.

30. Grügeljepe, Fr.

Hrensberg.

31. Spude, Geh.-Reg.-Rat.

Auf dem Schnee.

32. Schulte-Munkenbeck, C.

Barop.

33. Sattelmacher, Th.

Barmen.

34. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.

Berlin.

35. Hilbck, Bergwerks-Direktor.
36. Klutmann, Geh. Regierungs- und Baurat.

Blankenstein.

37. Blumbach, Amtmann.
38. Gethmann, C., Rentner.
39. Petring, H., Hotelbesitzer.
40. Puth jun., H., Fabrikbesitzer.
41. Engels, Direktor auf Zeche Blankenburg.

Bochum.

42. Dr. Baare, Wilh.
43. Berve, Kaufmann.
44. Bochumer Anzeiger und General-Anzeiger.
45. Borbet, Kaufmann.
46. Burgdorf, H., Restaurateur.
47. Diekamp, Rechtsanwalt.
48. Döhmman, H., Rentier.
49. Duesberg, Justizrat.
50. Eichhoff, Gebr.
51. Dr. med. Faber.
52. Füsler, Amtsrichter.
53. Füßmann, Adolf.
54. Gellhorn, Werner.
55. Gerstein, Knappschafts-Direktor.
56. Grümer, D.
57. Gymnasium.
58. Herbst, Stadt-Nendant.
59. Hünnebeck, Rechtsanwalt.
60. Kerper, Fr., Rektor.

61. Kleppel, Pfarrer.
 62. Köllermann, L.
 63. Lange, C.
 64. Dr. Löbker, Professor.
 65. Maas, Ingenieur.
 66. Neumann, Fr., Stadtbaumeister.
 67. Niemeier, Fr.
 68. Oldenburg, Ingenieur.
 69. Ostermann, Chr., Kaufmann.
 70. Ostermann, Amtsgerichtsrat.
 71. Reinsbagen, Aug., Fabrikbesitzer.
 72. Roemer, Rechtsanwalt.
 73. Robert, Architekt.
 74. Rummeld, Lehrer.
 75. Ruppel, Fr., Wwe.
 76. Scharpenjeel, M., Wwe.
 77. Schlegel, F., Bierbrauereibesitzer.
 78. Schlüter, C., Rektorin A. Bochum.
 79. Schmalhorst, Aug.
 80. Schulte, Stadtchemiker.
 81. Schulte-Deitrich, S.
 82. Dr. Schulz, Bergat.
 83. Schürmann, Wilh.
 84. Seippel, Max, Kaufmann.
 85. Seippel, Wilh., Kaufmann.
 86. von Sobbe, Königl. Ober-Bergat.
 87. Stegmann, Carl.
 88. Thems, Wilh.
 89. Velten, Fr., Restaurateur.

Bodelschwigh.

90. von Bodelschwigh, Graf.

Bommern.

91. Barry, Leonh., Kaufmann.
 92. Brinkhoff, Emil.
 93. Golte, W., Dekorom.
 94. Dr. med. Kolbe, Arzt.
 95. Kozlowsky, B., Fabrikbesitzer.
 96. Pohnmann, W., Gutsbesitzer.
 97. Schulte, A.
 98. Schulze, Wilh., Wirt.
 99. Schweißfurth, Rektor.
 100. Spengler, W., Buchhalter.

Brechten.

101. Schlett, Superintendent und Kreis-Schul-Inspektor.

Breckerfeld.

102. Steinbach jun., C., Kaufmann.

Brüninghausen.

103. Freiherr von Romberg.

Cabel i. Westf.

104. Klages, W., Fabrikant.

Calw.

105. Freiherr Stael von Holstein, Major.

Camen.

106. Funke, Bergat.
 107. Wortmann, C., Apotheker.

Charlottenburg.

108. Küping, Max.

Cöln a. Rh.

109. Jägersberg, Gust., Archivbeamter.
 110. Dr. jur. Mallinkrodt.

Crenfeldanz.

111. Flottmann, D., Kaufmann.

Crone.

112. Wahmann, Hch., Bäckermeister.

Dahlhausen.

113. Hellermann, Carl, Steiger.
 114. Hilgenstock, G.
 115. Falke, Amtmann.

Dortmund.

116. Alfermann & Schweigmann.
 117. Baedeker, B., Landrichter.
 118. Brüggmann.
 119. Crüwell, W.
 120. Sidworth, Direktor.
 121. Faust, Markscheider.
 122. Funke, Fr., Apotheker.
 123. Gärtner, Jul.
 124. Dr. Gottschalk, Justizrat.
 125. Haarmann, I. Staatsanwalt,
 Geheimer Justizrat.
 126. Hilgenstock, D.
 127. Kleine, Stadtrat.
 128. Kollmann, F., Ingenieur.
 129. Prein, Hch.
 130. Rose & Cie.
 131. Freiherr von Rynsch, Geheim-Rat.
 132. Schmieding, Oberbürgermeister,
 Geheim-Rat.
 133. Möllenkamp, W., Kaufmann.
 134. Soeding, jun., Fr.
 135. Stade, Carl.

136. Stade, Hch.
137. Springorum, Direktor.
138. Taeglich'sbeck, Berghauptmann.
139. Weischede & Scherrer.
140. Wenker, Mfr. Joh.
141. Wenker, Hch.
142. Werner, Direktor.
143. Wisfott, W., Bankier.

Düren.

144. Düren, Hch., zu Düren.
145. Schulte-Steinberg, Hugo.

Düsseldorf.

146. Grevel, Wilh., Rentner.
147. Dr. med. Hamel, Arzt.
148. Knapmann, L., Rentner.
149. Stutz, Ernst, Berg-Meßsor.

Eifel.

150. Daniels, Pfarrer und Superintendent.
151. Engeling, Pfarrer.
152. Hülsmann, H.
153. Thiemann, H.

Elberfeld.

154. Huffmann, Amtsrichter.
155. Schulte, Ober-Inspektor.

Endenich b. Bonn.

156. von Hymmen, Geh. Reg.-Rat.

Engers.

157. Baumann, Mfr., Bahnhof-Restaurateur.

Essen.

158. Hüseney, Fabrik-Direktor.
159. Mohr, Direktor, Bredeneu b. Essen.

Frielinghausen.

160. Oberste-Frielinghaus, F. W.

Geisenkirchen.

161. Althoff, Wilh.
162. Dr. Flehinghaus, Amtsrichter.
163. Dr. Hammerichmidt, Landrat.
164. Heß, Rechtsanwalt.
165. Keller, W., Apotheker.
166. Kirdorf, General-Direktor der Beche Rheinlbe.

167. Dr. med. Limpher, Kreisphysikus.
168. Dr. Kenter, Chemiker.
169. Vogel'sang, Wilh.
170. Dr. Wallerstein, Augenarzt.
171. Dr. med. Wissemann.

Gevelsberg.

172. Bröcking, Carl.
173. Bröcking, F. H.
174. Drevermann, Herm., Wittwe.
175. Gravemann, Fr., Pfarrer.
176. Huth, Herm., Fabrikbesitzer.
177. Knipp'schild, Fr., Bürgermeister.
178. Keiz, Gust.

Grundschöttel.

179. Feldhaus, Fr.
180. Müller, Jul.
181. Duast, Wilh., Wittwe.
182. Rüping, G.
183. Schüttler, Wittwe.

Hagen i. W.

184. Altenloh, Fabrikbesitzer.
185. Birk, C. L., Kaufmann.
186. Eiken, Ewald, Kommerzienrat.
187. Elbers, Ed., Fabrikbesitzer.
188. Ewald, Rudolf, Kaufmann.
189. Funke jun., Wilh., Kaufmann.
190. Halbach & Möller.
191. Hartmann, Landrat.
192. Hermann, H., Kaufmann.
193. Dr. Hiltrop, Arzt.
194. Huth, Herm., Kaufmann.
195. Kerckhoff, Gust., Kaufmann.
196. Killing, Fr., Fabrikbesitzer.
197. Dr. Lohmann, Justizrat.
198. Sanitätsrat Dr. Maiweg, Augen-Arzt.
199. Moeller & Cie.
200. Perker, Wilh., Kaufmann.
201. Peters, Louis, Kaufmann.
202. Post, Joh. Fr., Fabrikbesitzer.
203. Post, Alex, Fabrikbesitzer.
204. Proll, C., Fabrikbesitzer.
205. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.
206. Schemmann, Emil, Apotheker.
207. Schmalenbach, Ernst, Gerichts-Referendar.
208. Soeding, Ernst, Fabrikant.
209. Stapelmann, C., Kaufmann.
210. Stern, Lessmann, Bank-Direktor.
211. Voormann, C., Fabrikbesitzer.
212. Zur Nedden, Gerichtsrat auf Haus Callenberg.

Samborn b. Ruhrort.

213. Seft, Adolf, Apotheker.

Samm i. W.

214. Servaes, Hugo, Direktor.

Sannover.

215. Woltner, Bahnmeister.

Saspe.

216. Andreas, Carl.
217. Lange, Gust., Wwe.
218. Dr. med. Reismann, Sanitätsrat.

Sattingen.

219. Florschütz, Landrat.
220. Hundt, C., sel. Wittve.
221. Meierpeter, Pfarrer und Superintendent.
222. Hemke, Aug., Fabrikbesitzer.

Saus Ruhr b. Schwerte.

223. Frhr. v. Rheinbaben, Major a. D.

Saus Schede b. Wetter.

224. Frau Wittve B. Harfort.

Serbede.

225. Brinkmann, Fr., Bierbrauereibesitzer.
226. Hengstenberg, Fr.
227. Koenigs, Adolf, Apotheker.
228. Lohmann, Aug., Brennereibesitzer.
229. Lohmann, Ernst, Fabrikbesitzer.
230. Meesmann, C., Ehren-Amtmann.
231. Plasmann, Lehrer.
232. Stratmann-Boeste, Fr.
233. Wolzenburg, Postverwalter.
234. Buschmann, Otto, Gutsbesitzer zu Kleinherbede.

Serdecke.

235. Buchwald, Egon, Fabrikbesitzer.
236. Dr. Dumbey, Seminar-Direktor.
237. Eckardt, Emil, Fabrikant.
238. Grave, Ferd., Brauereibesitzer.
239. Grave, Justus.
240. Rnapmann, Eugen, Rentner.
241. Schütte, Pfarrer.

Serne.

242. Becker, K., Lehrer.
243. Behrens, Bergrat.
244. Dickmann, Rechtsanwalt.
245. Dickerhoff, W., Direktor.
246. Halbach, Fr., Buchdruckereibesitzer.
247. Koester, Fr., Rentant.
248. Schäfer, Bürgermeister.
249. Schlenkhoff, L.
250. Dr. Schulte vom Esch.

Seven.

251. Lapp, Hauptlehrer.
252. Schaefer, Lehrer.
253. Schulte-Ostermann, A., Gutsbesitzer.
254. Dr. med. Straube, A., Arzt.

Siddinghausen.

255. Brinkhoff, Friedr. Peter.
256. Siby, Sch., Brennereibesitzer.

Sohlenimburg.

257. Boecker jun., Phil., Fabrikbesitzer.
258. Pieper, G., Fabrikbesitzer.

Solthausen.

259. Ribbert, Sch., Fabrikbesitzer, Kommerzienrat.

Solzen b. Schwerte.

260. Post, Louis, Gutsbesitzer.

Sombrecht.

261. Dr. Volte, Arzt.

Sorshheim.

262. Schmidt, C. Fr., Rentner.

Sordel b. Bochum.

263. Dr. Haarmann gnt. Spickmann.
264. Hiddemann, Landwirt.
265. Windmüller, Berg-Assessor.

Sorst a. d. R.

266. Dammer, Sch.

Süllen b. Gelsenkirchen.

267. Behmer, Gemeinde-Vorsteher.

Zferlohn.

268. Breuer sen., Aug.
269. Dr. Breuer.
270. Bucksfeld, Jul., Rentner.
271. Kirchhoff, Friedr.
272. Kreis auschuß.
273. Nüsch jun., W.
274. Schmöle, Aug.
275. Vormann, Adolf.
276. Weidkamp, Carl.
277. von Werne, Fr.

Kaltenhardt.

278. Bergmann, Lehrer.
289. Bockholt, Diedr., Oekonom.
280. Hehlendahl, A., Obersteiger.

Kirchen a. d. Sieg.

281. Stein, Otto, Fabrikbesitzer.

Kirchhoerde.

282. Fricg, H., Ehren-Amtmann.

Königsborn.

283. Koester, W., Rentier.

Kückelhausen b. Gaspe.

284. Peters, Wilh., Fabrikant.

Laer.

285. Bonnermann, W.

Lage i. L.

286. Spennemann, Carl, Fabrikbesitzer,

Langendreer.

287. Beckhaus, Betriebsführer.
288. Grügelsiepe, Pfarrer.
289. Haarmann, Georg, Metzgermeister.
290. Dr. med. Klostermann.
291. Kriebber, Hauptlehrer.
292. Landgrebe, Pfarrer.
293. Maiweg, Fr. W., Bauunternehmer.
294. Dr. med. Maiweg.
295. Krietsch, Pfarrer.
296. Duad, Postmeister.
297. Nüsch, Lehrer.
298. Schulte-Frenking, Rentner.
299. Wiesebrock, Direktor.

Langerfeld.

300. Goebel, Herrn.
301. Henfels, Alb., Fabrikant.
302. Henfels, Ernst, Kaufmann.
303. Wülfing, Otto, Kaufmann.

Letmathe.

304. Hassel, Karl, Fabrikant.

Linden.

305. Ernst, H., Apotheker.
306. Dr. Krüger, Arzt.
307. Dr. Möller, Arzt.
308. Moll, Hermann, Wirt.
309. Spennemann, C.

Linz a. Rh.

310. Seegner, Fr.

Lünen a. d. L.

311. Haarmann, Fr., Sparkassen-
Rendant.
312. Potthoff, Fabrikbesitzer.

Lütgendortmund.

313. Holtmeyer, J., Bauunternehmer.
314. Schulte-Noelle, Pfarrer.
315. Westermann, Ehren-Amtmann.

Marten.

316. Haarmann, Bierbrauereibesitzer.

Milspe.

317. Hefendehl, Fr., Fabrikbesitzer.
318. Wellershhaus, Alb., Fabrikbesitzer.

Madras.

319. Herdes, Alb., Konjul.

Magdeburg.

320. Schuchardt, Adolf.

Münster.

321. Krest, C., Fabrikbesitzer.

Niederwenigern.

322. Schulte, Carl.

Naderborn.

323. Holtgreven, Domkapitular.
324. Schulte, Joh. Carl.

Querenburg.

325. Schulte=Dverberg jun.

Rastenburg.

326. Pieper, Bürgermeister.

Reading (Pensylvanien).

327. Kraemer, L.

Remscheid.

328. Spennemann, Emil.

Rennebaum b. Saßlinghausen.

329. Boffelmann, Peter, Wirt.

Riemke.

330. Schulz, G.

Zaarbrücken.

331. Oberschulte, Berg-Inspektor.

Schalke.

332. Franken, Herm., Fabrikbesitzer und Reichstagsabgeordneter.

333. Dr. med. Schürmeyer, Augenarzt.

Schwelm.

334. Sternenberg, Aug., Fabrikbesitzer.

335. Sternenberg, W., Fabrikbesitzer.

Schwerte.

336. Dr. Munkfenbed, Arzt.

337. Reubaus, Tierarzt.

338. Rohrmann, Bürgermeister.

Somborn.

339. Schmann, W., Bauunternehmer.

340. Strund, D.

Sprockhövel.

341. Kuhlmann, H., Apotheker.

Steinhausen.

342. Dünkelberg, W., Rittergutsbesitzer.

Stodum.

343. Beckhoff, Wilh., Landwirt.

344. Gröppler, W., Landwirt.

345. Grünwald, Hauptlehrer.

346. Mentler, Hauptlehrer.

347. Ostermann, H.

348. Schulze=Bellinghausen, Fr.,
Gutsbesitzer.

Ueckendorf.

349. Dr. Wirth.

Volmarstein.

350. Schroeder, Aug., Fabrikant.

351. Wehberg, C., Gastwirt.

Vorhalle.

352. Bröding, Carl.

353. Düllmann, A.

354. Hülsberg, H.

355. Schmidt, Aug., Frau, Apotheker.

356. de Myn, August.

357. Siepmann, J., Rentant.

Wanne-Bickern.

358. Hellweg, Pfarrer.

Wannen.

359. Winkelmann, A., Dekonom.

Wattenfcheid.

360. Dr. Bonnin, L., Arzt.

Weitmar.

361. von Bersword-Wallrabe, Frei-
herr und Königl. Kammerherr.

362. Goeder.

363. Menniger, B., Bauunternehmer.

364. Dr. Pideri, Arzt.

365. Schless, W.

366. Dr. med. Wefelscheidt, Arzt.

Wengern.

367. Hölcher, C., Apotheker.

368. Lind, Otto, Gutsbesitzer.

369. Steffen, H., Gastwirt.

Westhofen.

370. Falkenberg, Pfarrer.

371. Dr. med. Klug, W., Arzt.

Berne.

372. Becker, Jos., Profurist.

373. Rumpmann, C.

374. Luther, Pastor.

375. Reinhardt, Zeche Bollmond.
376. Dr. Reinherz, Arzt.
377. Wortmann.

Better.

378. Blank, Jul., Wwe.
379. Blank, H., Kaufmann.
380. Bönnhoff, Emil, Kaufmann.
381. Brenschiede, C., Kaufmann.
382. Buschmann, Rud., Bauunter-
nehmer.
383. Geldmacher, Wilh.
384. Goecker, Pfarrer.
385. Gravemann, Kommerzienrat.
386. Hengstenberg, Pfarrer.
387. List, Apotheker.
388. Müller, Ernst, Amtmann.
389. Schemmann, Gust., Wirt.
390. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

Wiedede Asseln.

391. Dr. Middelschulte, Arzt.

Wiemelhäusen.

392. Althüser, Pfarrer.
393. Hoering, Direktor der Zeche
„Julius Philipp“.

Wiesbaden (Schanze).

394. Berger, Louis.

Winz.

395. Engelhardt, Bauinspektor.
396. Ratorp, Rentmeister und Spar-
kassen-Vendant.

Witten.

397. Achenbach, H., Konditor.
398. Albert, Aug., Kaufmann.
399. Albert, F. W., Kaufmann.
400. Albert, W., Wwe.
401. Alberts, Fr., Kaufmann.
402. Allendorff, H., Rechtsanwalt.
403. Alvermann, Gust., Fabrikant.
404. Alstaede, Wilh., Seiler.
405. Bach, A., Apotheker.
406. Balz, C., Lehrer.
407. Bausberg, B., Juwelier.
408. Barth, Hb.
409. Bauklob, Gust., Metzgermeister.
410. Becker jun., Gust., Kaufmann.
411. Berger jun., Carl, Kaufmann.
412. Berlemann, Rud., Kaufmann.

413. Boecker, Fr., Eisenbahn-Direktor.
414. Bolderink, H., Wirt.
415. Bremme, Oberlehrer.
416. Bitter, Betriebsführer.
417. Blank, G., Kaufmann.
418. Blennemann, G., Uhrmacher.
419. Blumberg, Fr., Buchhalter.
420. Boeckmann, Lehrer.
421. Boeder, Jos., Metzgermeister.
422. Dr. med. Böheimer, Arzt.
423. Bohde, L., Metallgießereibesitzer.
424. Borgmann, Fr., Gastwirt.
425. Bornmann, Herm., Buchbändler.
426. Born, J. H., Hauptlehrer.
427. Dr. med. Boshamer, Arzt.
428. Bottermann, Otto, Kaufmann.
429. Brabänder sen., Fr., Rentier.
430. Brabänder jun., Fr., Konditor
und Brodfabrik.
431. Brackmann, W., Bahnhof=
- Restaurateur.
432. Brand, Gust., Fabrikant.
433. Professor Brandstätter, Ober-
lehrer.
434. Bredt, Victor, Fabrikbesitzer.
435. Dr. med. Brickenstein, Arzt.
436. Brintmann, A., Rentner.
437. Brintmann jun., G., Fabrikbesitzer.
438. Brochusen, Apotheker.
439. Brodt, Carl, Kaufmann.
440. Brodt, Wilh., Wirt.
441. Buchholz, Gust., Kaufmann.
442. Buchholz, Wilh., Architekt.
443. Buchthal, S., Kaufmann.
444. Bullmann, Schlachthof=Inspektor.
445. Burckhardt, W., Rentner.
446. Bürhaus, H., Kaufmann.
447. Busje, Wilh., Geschäftsreisender.
448. Callenberg, H., Bandagist.
449. Conze, Lehrer.
450. Cron, F., Drogist.
451. Le Claire, August, Goldschmied.
452. Le Claire, Louis, Kaufmann.
453. Cordes, Adolf, Kaufmann.
454. Christ, Gust., Obersteiger.
455. Däcke, Architekt.
456. Dahlhaus, Fr., Kaufmann.
457. Dahlmann, Adolfine, Lehrerin.
458. Dahms, Otto, Gärtner.
459. Derpe, Pfarrer.
460. Dieck, Wilh., Lademeister.
461. Discher, Magistrats=Sekretär.
462. Dönhoff, Herm., Bierbrauereibe-
sitzer.
463. Dönhoff, Wilh., Bierbrauereibe-
sitzer und Stadtrat.

464. Dreyer, Louis, Kaufmann.
 465. Dünnebacke, Wwe., Hotelbesitzerin.
 466. Dunkmann, G., Kaufmann.
 467. Eckardt, Carl, Kaufmann.
 468. Eichengrün, S., Kaufmann.
 469. Eide, Adolf, Gärtner.
 470. Engels, Hch., Wirt.
 471. Erner, Bernh., Ober-Sekretär.
 472. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
 473. Fahrwinkel, Otto, Metzgermeister.
 474. Falkenroth, Fr., Lademeister.
 475. Fautsch, Rechtsanwält.
 476. Fischer, Aug., Kaufmann.
 477. Foerst, Max, Gerichts-Assessor.
 478. Frank, Joh., Zuschneider.
 479. Franke, Ernst, Director.
 480. Franzen, Carl, Architekt.
 481. Franzmann, Hch., Gerichtsvollzieher.
 482. Freijewinkel, Lehrer.
 483. Freese, Friedr.
 484. Friemann, Director.
 485. Frielinghaus, Amtmann.
 486. Funke, C., Wirt.
 487. Fügner, C., Hauptlehrer.
 488. Galladé, W., Kaufmann.
 489. Gelbke, Aug., Schreinermeister.
 490. Gerling, Th., Oekonom.
 491. Goebel, Fr., Höffphotograph.
 492. Gerhards, Louis, Studateurmeister.
 493. Gimmertal, F. A., Geschäftsführer.
 494. Goeker, Carl, Kaufmann.
 495. Goyert, Hch., Lehrer.
 496. Dr. med. Gordes, Sanitätsrat.
 497. Graeber, W., Pfarrer.
 498. Graefe, Carl, Kaufmann.
 499. Graefe, H. L., Weinhändler.
 500. Graefe, Rud., Buchhändler.
 501. Groß, Wilh., Möbelhändler.
 502. Grünewald, Paul, Architekt.
 503. Gutschmann, D., Professor.
 504. Haarhaus jun., J. P.
 505. Dr. Haarmann, Gust., Bürgermeister.
 506. Haarmann, Georg, Rentier.
 507. Haarmann, Gust., Fabrikant.
 508. Hackländer, Wilh., Kaufmann.
 509. Hager, Herm., Lederhändler.
 510. Hahne, Fr., Pfandleiher.
 511. Hans, Moritz, Bankier.
 512. Haren, G., Lehrer.
 513. Harßewinkel, Rechtsanwält.
 514. Hassé, Lehrer.
 515. Hassel, Gust., Stadtsekretär.
 516. Heetkamp, Hch., Klempnermeister.
 517. Hehen, F. W., Lademeister.
 518. Heise, Louis, Kaufmann.
 519. von der Heide, Emil, Bankier.
 520. Heidmann, Gust., Polizei-Inspektor.
 521. Hemmer, Carl, Kaufmann.
 522. Hemsöth, Wilh., Wittve.
 523. Hengsbach, H., Kaufmann.
 524. Hengstenberg, C., Kaufmann.
 525. Henke, Carl, Civil-Ingenieur.
 526. Hoffmann, Aug., Unternehmer.
 527. Herzstein, Isidor, Kaufmann.
 528. Hirsch, Carl, Kaufmann.
 529. Hirse, Hch., Anstreichermeister.
 530. Hochteppel, Carl, Kaufmann.
 531. Hümberg, Heinrich, Kaufmann.
 532. Höner, Ernst, Konditor.
 533. Professor Dr. Hof, Oberlehrer.
 534. Höper, Carl, Barbier u. Friseur.
 535. Höper, Fritz, Heilgehilfe.
 536. Höper, Hch., Bahntechniker.
 537. Hummrich, Wilh., Kaufmann.
 538. Janzon, Gust., Schreinermeister.
 539. Joester, Fr., Landwirt.
 540. Kaphengst, Th., Photograph.
 541. Kathagen, Fr., Rentier.
 542. Kellermann, Pfarrer.
 543. Dr. med. Kempermann, Arzt.
 544. Kettler, Th., Sparkassen-Rendant.
 545. Kleine, Berg-Assessor und Bergwerks-Direktor.
 546. Klinker, Fr., Kaufmann.
 547. Klocke, Frl., Lehrerin.
 548. Koester, Wilh., Kaufmann.
 549. Klutmann, Ed., Fabrikbesitzer.
 550. Knapmann, Ed., Kaufmann.
 551. Konefsky, Eugen, Buchhändler.
 552. Korfmann, Hch., Fabrikbesitzer.
 553. Koenig, Fr., Superintendent.
 554. Dr. med. Koenig, Wwe.
 555. Koeniger, Hermann, Bauunternehmer.
 556. Koester, Wilh. Hch., Kaufmann.
 557. Koefeld, B., Buchhändler.
 558. Keller, Hch., Kaufmann.
 559. Kellerhoff, Aug., Brennereibesitzer.
 560. Kraushaar, C., Wirt.
 561. Kreuzhage, C., Musikdirector.
 562. Frau Dr. Kreuzhage, Wwe.
 563. Kruhöffter, Wilh., Wirt.
 564. Krumme, Aug., Ziegeleibesitzer.
 565. Krüger, Herm., Buchhändler.
 566. Küpper, L., Rechnungsführer.
 567. Küppermann, D., Zimmermeister.
 568. Kürschner, Fr., Kaufmann.
 569. Langelittig, G., Kaufmann.

570. Langner, Hans, Zeichenlehrer am Realgymnasium.
571. Lankhorst, Gust., Kaufmann und Stadtrat.
572. Leefemann, B., Pfarrer.
573. Lefarth, F., Pfarrer.
574. Leye, Hch., Kaufmann.
575. Leye, Otto, Konditor.
576. Lischeid, Adam, Kaufmann.
577. Lindenbaum, M., Kaufmann.
578. Lindenbaum, S., Kaufmann.
579. Loejewitz, J., Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur.
580. Lohde, Aug., Kaufmann.
581. Lohmann, Carl, Brennereibesitzer.
582. Lohmann, Frdr., Fabrikbesitzer.
583. Lohmann, Gust., Kaufmann.
584. Lohmann, Max, Fabrikbesitzer.
585. Loewenstein, A., Kaufmann.
586. Lüling, R. G., Maler, Wwe.
587. Lünenbürger, Fr., Rentner.
588. Luhn, Wilh., Buchhändler.
589. Marks, Ed., Kaufmann.
590. Dr. med. Marr, Arzt.
591. Masling, Wilh., Fuhrunternehmer.
592. Dr. Matthes, Real-Gymnasial-Direktor.
593. May, Ernst, Metzgermeister.
594. Mayberg, Carl, Direktor.
595. Maiweg, Stadtbaumeister.
596. Mellingshaus, Ernst, Bierbrauereibesitzer.
597. Menzel, Beigeordneter.
598. Mengel, Carl, Seiffabrikant.
599. Merckens, Direktor.
600. Merckens, Rob., Kaufmann.
601. Mertens, Aug., Kaufmann.
602. Meyer, Carl, Wirt.
603. Müller, Hch., Marktscheider.
604. Moll jun., F. W., Kaufmann.
605. Moll, Waldemar, Fabrikbesitzer.
606. Müllensiefen, Herm., Wwe.
607. Müllensiefen Herm., Fabrikbesitzer.
608. Müllensiefen, Theod., Kommerzienrat, Fabrikbesitzer.
609. Dr. Müllensiefen, jun., Theod., Fabrikbesitzer.
610. Münscher, Hch., Kaufmann.
611. Munte, Carl, Glockengießer.
612. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
613. Näfcher, Hugo, Ingenieur.
614. Oswald, Lehrer.
615. Overhoff, Ewald, Marktscheider.
616. Dr. med. Overbeck, Arzt.
617. Peicher, Bahnhofsinpektor.
618. Pfannschilling, L., Cigarren-Geschäft.
619. Pipo, L., Kaufmann.
620. Plugge, Lehrer.
621. Pott, August, Prozeß-Agent.
622. Rademacher, K., Architekt.
623. Redger, Bildhauer.
624. Rehr, Amtsgerichtsrat.
625. Reusinghoff, Carl, Stadtkassen-Assistent.
626. Reusinghoff, Friedr., Sparkassen-Kontrollleur.
627. Reunert, Carl, Brennereibesitzer.
628. Reunert, Gust., Kaufmann und Stadtrat.
629. Reunert, Wilh., Civilingenieur.
630. Rocholl, P., Amtsgerichtsrat.
631. Rodenberg, C., Rentner.
632. Roemer, Oscar, Zimmermeister.
633. Rosenberg, Moritz, Kaufmann.
634. Rosenberg, S., Kaufmann.
635. Rosenkrantz, Rud., Metzgermeister.
636. Rott, Herm., Riemenfabrikant.
637. Rubrmann, Hch., Mühlendirektor.
638. Rüping, Otto, Kaufmann.
639. Sandkühler, L., Metzgermeister.
640. Saenger, Rob., Kaufmann.
641. Sauerbruch, Rich., Architekt.
642. Schade, Stadtreunmeister.
643. Dr. med. Schaefer, Arzt.
644. Dr. med. Schanz, Arzt.
645. Schaefer, F. W., Rentier.
646. Schartenberg, L., Kaufmann.
647. Schlichtherle, S., Kaufmann.
648. Schluck, Gust., Metzgermeister.
649. Schluck, Carl, Bäckermeister.
650. Schluck, Friedr., Bäckermeister.
651. Schluckebier, Lehrer.
652. Schneider, Alb., Kaufmann.
653. Schnieber, A., Pfarrer.
654. Schoeneberg, Aug., Wirt.
655. Schoeneberg, Fritz, Konditor.
656. Schoeneberg, Rud., Klempnermeister.
657. Schroeder, Carl, Werkmeister.
658. Schubert, Aug., Faktor.
659. Schütte, Georg, Kaufmann.
660. Schumann, Gust., Generaldirektor und Stadtverordneten-Vorsteher.
661. Schwabe, Hch., Rechnungsführer.
662. Schwarz, L., Kaufmann.
663. Schwarz, Wilh., Lehrer.
664. Schweser, Fr., Wirt.
665. Schwiermann, Wilh., Wirt.
666. Seidel, Carl, Rentner.
667. Seidel, G., Schichtmeister.

- | | |
|---|--|
| 668. Seidel, Oswald, Zechenbeamter. | 689. Veltjens, C., Maler. |
| 669. Sethe, Adolf, Metzgermeister. | 690. Vettebrodt, Hch., Schreinermeister. |
| 670. Sicking, Hch., Wwe., Handerei
und Wirtschaft. | 691. Venhoff, L., Möbelhändler. |
| 671. Soeding, Fr., Fabrikbesitzer. | 692. Vilter, Jul., Kaufmann. |
| 672. Sommerfeld, Gust., Pfarrer. | 693. Völker, C., Zahnkünstler. |
| 673. Spennemann, Otto, Kaufmann. | 694. Vogt, Alb., Kaufmann. |
| 674. Stein, Hugo, Kassierer. | 695. Voss, Peter, Hotelier. |
| 675. Stein, Fr., Uhrmacher. | 696. Wächter, Oberlehrer. |
| 676. Steinhoff, Prokurist. | 697. Waszkowsky, Carl, Kaufmann. |
| 677. Stichternath, J., Unternehmer. | 698. Weisenfels, Const., ver. Land-
messer. |
| 678. Stinshoff, G., Schuhfabrik. | 699. Weber, B., Wwe. |
| 679. Stälting, Oberlehrer. | 700. Weber, Hch., Werkst.-Vorsteher. |
| 680. Stratmann, Ludwig, Kaufmann. | 701. Wiehage, Carl, Fabrikant. |
| 681. Stratmann, Carl, Kaufmann. | 702. Wiel, Gust., Kaufmann. |
| 682. Tellering, Carl, Geschäftsführer. | 703. Winkelmann, Fr., Lehrer. |
| 683. Ter Nedden, Oberlehrer. | 704. Winter, Diebr., Möbelhändler. |
| 684. Tietmann, Joh., Kaufmann. | 705. Wyllich, Hch., Kaufmann. |
| 685. Trottman, Hch., Kaufmann. | 706. Wolff, Gottfr., Kaufmann. |
| 686. Ulrich, Direktor. | 707. Zeller, Bahnmeister. |
| 687. Umlauff, Leop., Lehrer. | 708. Dr. Zöllner, Tochterschuldirektor. |
| 688. Unterberg, H., Kaufmann. | 709. Zündorf, Aug., Reisender. |

IV. Korrespondierende Mitglieder.

1. Mummenthey, Oberlehrer, Wesel.

V. Für 1903 angemeldete Mitglieder.

1. Bonnermann, W., Gutsbesitzer, Annen.
2. Schulte-Nahde, W., Gutsbesitzer, Esborn.
3. Schulte-Scheideweg, G., Gutsbesitzer, Hiddinghausen.
4. Althoff, Ingenieur, Witten.
5. Bormann, Adolf, Kaufmann, Witten.
6. Dreßen, Molkerei-Inspektor, Witten.
7. Geher, Alfred, Fabrikant, Witten.
8. Gebr, A., Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. I. Cl., Witten.
9. Kleinen, Herm., Direktor.
10. Klöpffer, Heint., Prokurist, Witten.
11. Klemann, C., Bauunternehmer, Witten.
12. Küttler, Dsc., Kaufmann, Witten.
13. Schlüter, C., Ingenieur, Witten.
14. Dr. Schramm, Fabrikdirektor, Witten.
15. Dr. med. Stutz, Arzt, Witten.
16. Sulanke, L., Tanzlehrer, Witten.
17. Theißen, Emil, Ingenieur, Witten.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

IV. Fortpflanzungsorgane

V. Ein- und Ausgangsorgane

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Bericht

des

Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark

über das Geschäftsjahr 1901/1902.

Erstattet in der ordentlichen General-Versammlung am 14. Dezember 1902

von

Fr. Wilh. Aug. Pott, Schriftführer.



1. Die jahrelangen Verhandlungen in Betreff der Beschaffung der Geldmittel im Wege einer Geldlotterie haben nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt und vorläufig ihren Abschluß gefunden durch folgenden Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Freiherrn von der Recke von der Horst:

Der Oberpräsident
der Provinz Westfalen.
S.-Nr. 1623. I.

Münster, den 10. April 1902.

Ich habe mit großem Interesse von der durch das gefällige Schreiben vom 28. November v. J. mir übermittelten ausführlichen Darstellung des Entwicklungsganges, den der Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark bisher genommen hat und von den bemerkenswerten Erfolgen Kenntnis genommen, die durch die eifrige und zielbewußte Tätigkeit des Vereins-Vorstandes, besonders auch in Betreff der Vermehrung der Sammlungen und Gewinnung eines zum Bauplatze für das Museum des Vereins geeigneten Grundstückes, erzielt worden sind. Zu meinem Bedauern kann ich aber dem Vorstande auf Erfüllung der von demselben geäußerten Wünsche, die sich auf die Beschaffung der zum Museumsbau erforderlichen Mittel im Wege einer Geldlotterie beziehen, keine Aussicht eröffnen, da für einen derartigen Plan nach den von der Zentralinstanz kundgegebenen

Grundsätzen die Genehmigung nicht zu erlangen ist. Es muß dem Vorstande überlassen bleiben, andere Mittel und Wege zur Ansammlung des Baukapitals ausfindig zu machen, wobei Ihnen die ansehnliche Zahl der dem Vereine angehörenden Mitglieder gewiß zu wesentlicher Unterstützung gereichen wird.

von der Necke.

An den
Vorstand des Vereins für Orts- und Heimats-
kunde in der Grafschaft Mark zu Händen des
Vorsitzenden Herrn Fr. Soeding in Witten.

2. Zu dem großen Erfolge und reichen Ueberschuß der Düsseldorfser Ausstellung 1902 hat die Industrie der Grafschaft Mark, welche dort stark vertreten war, in erheblichem Maße beigetragen. Eine dauernde Darstellung soll diese Industrie im Märkischen Museum, welches vorzugsweise als Gewerbe-Museum gedacht ist, finden und die Industrie hat ein Interesse daran, daß die Bestrebungen des Vereins auf Errichtung eines Gewerbe-Museums für die Grafschaft Mark in absehbarer Zeit zur Verwirklichung gebracht werden. Der Vorstand hielt es deshalb für durchaus zulässig, an das Ausstellungs-Komitee in Düsseldorf die Bitte zu richten, aus den Ueberschüssen der Ausstellung 1902 dem Verein einen angemessenen Zuschuß zum Bau eines Märkischen Museums-Gebäudes zu gewähren. Dieses, mit eingehender Begründung versehene Gesuch hat die Befürwortung einer großen Zahl von Werken, die in Düsseldorf ausgestellt hatten, in einem besonderen Schreiben gefunden.

3. Die durch vorsichtige Vorbereitung der Sache begründete Hoffnung, die Mittel zum Bau des Museums-Gebäudes durch eine Geldlotterie beschaffen zu können, ist nach dem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 10. April 1902, wenn nicht gänzlich zerstört, so doch unter der Voraussetzung, daß die Sache weiter verfolgt wird, wozu wohl noch ein Weg zu finden sein würde, derartig nebelhaft geworden, daß der Verein vorläufig damit nicht mehr rechnen kann. Der Vorstand hielt es deshalb für seine Pflicht, sich bei Zeiten darüber klar zu werden, wie er unter allen Umständen seine Aufgabe der Errichtung eines Museums-Gebäudes zu lösen gedenke, unbeschadet der Frage, ob, wann und wie der bisher eingeschlagene Weg wieder betreten und weiter verfolgt werden soll.

Die geschäftlichen Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit sind schlecht, die Industrie hat wenig Beschäftigung und muß infolge des ungeheuren Wettbewerbes zu Spottpreisen arbeiten, wobei kaum die Selbstkosten zu erzielen sind, der Geschäftsmann hat wenig Verdienst und kämpft mit Sorgen um seine Existenz; sie können jetzt nichts hergeben. Eine private Sammlung, worauf der Herr Oberpräsident am Schlusse seines Erlasses anspielt, würde jetzt wenig Erfolg bringen. Wie lange diese Verhältnisse andauern werden, ist nicht vorauszusehen. Der Verein muß sich deshalb so einrichten, daß er vorläufig aus eigener Kraft dem gegenwärtig vorhandenen Bedürfnisse nach ausreichenden Museumsräumen ein Genüge

leistet und das baut, was er mit eigenen Mitteln bauen kann. Das Weitere muß der Zukunft überlassen bleiben.

Das Kapital, welches der Verein durch Aufnahme einer Anleihe auf sein schuldenfreies Grundstück nebst darauf zu errichtendem Gebäude selbst aufbringen kann, beträgt rund 40 000 Mk. Mit diesem Kapital muß ein Teil des ganzen Museumsgebäudes, nicht das Fagaden-Gebäude an der Blücherstraße, sondern ein Hinter- oder Seitengebäude, einfach, ohne architektonischen Schmuck, nur dem Zwecke entsprechend, errichtet werden. Selbstverständlich darf die Errichtung dieses Gebäudes aber nicht ohne Rücksicht auf das ganze Gebäude, wie es später erstehen soll, also nicht ohne Plan, erfolgen. Das jetzt projektirte Gebäude muß in den Plan des Ganzen hineinpassen, es muß einen bestimmten Teil desselben bilden. Der Plan für das ganze Museumsgebäude muß deshalb zunächst festgelegt werden.

Um einen Bauplan zu erhalten, der künstlerisch und praktisch allen Anforderungen entspricht, die an ein Museumsgebäude im modernen Sinne zu stellen sind, muß die Aufgabe unter Aussetzung entsprechender Preise dem öffentlichen Wettbewerbe überlassen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten darf der Verein nicht scheuen. Das Nächstliegende würde also sein, unter Zuziehung eines Sachverständigen die Aufgabe zum öffentlichen Wettbewerbe auszuschreiben. Die eingehenden Arbeiten sind von Preisrichtern zu beurteilen; danach ist der geeignetste Bauplan auszuwählen. Nach Erfüllung dieser Vorbedingungen würde dann ein entsprechender Teil des Planes zur Ausführung kommen.

Bevor der Verein soweit ist, haben sich vielleicht die Geschäfts-Verhältnisse schon wieder gebessert, und es kann möglich sein, daß dem Verein bei der teilweisen Ausführung des Projektes durch Hülfe seiner Freunde und Gönner mehr Mittel zur Verfügung stehen, als oben angenommen ist. Darauf soll aber keine Rechnung gemacht, es soll vorläufig nur damit gerechnet werden, was der Verein aus eigener Kraft leisten kann. Umso mehr wird er darauf bauen dürfen, daß ihm zum mindesten die bisher gewährte Unterstützung auch für die Zukunft nicht versagt werde. Der Vorstand ist sich der Schwere seiner Aufgabe und Verantwortung voll bewußt. Der Verein hat aber in den sechszehn Jahren seines Bestehens soviel Zustimmung, Anerkennung und Unterstützung für seine Bestrebungen in der Grasschaft Mark gefunden, daß der Vorstand eine noch viel größere Verantwortung darin erblicken würde, jetzt, nachdem dem Verein die Hülfe der königlichen Staatsregierung versagt ist, das von ihm bis dahin gesteuerte Schiff zu verlassen. Er hält es jetzt erst recht für seine Pflicht, mutig und unverdrossen auszuharren und alles zu tun, was in seinen Kräften steht, um das gesteckte Ziel zu erreichen, und er ist überzeugt, daß er darin die Zustimmung und Unterstützung aller gutgesinnten Märker finden wird.

Im übrigen wird uns die heutige Tagesordnung mit diesem Gegenstande eingehend beschäftigen.

4. Die Sammlungen im Märkischen Museum haben auch im Berichtsjahre wieder einen erfreulichen Fortgang genommen, worüber wir von dem Herrn Museums-Verwalter nähere Mitteilungen erhalten werden. Einer größeren Erwerbung muß hier aber gedacht werden, weil sie mit den Kassenverhältnissen der nächsten Jahre in Zusammenhang steht. Der bekannte, jetzt verstorbene Oberlehrer Dr. Franz Giese, früher in Münster, später in Neuß wohnhaft, hatte eine wertvolle Sammlung von Münzen und Medaillen zusammengebracht, worunter sich namentlich viele westfälische Münzen befinden. Diese Sammlung ist durch Erbgang auf die Schwester des Verstorbenen, die Frau Wwe Dr. Ed. Kreuzhage in Witten übergegangen, welche sie (mit Ausnahme einer goldenen Ulmer Dom-Denk Münze, deren Goldwert 140 Mk. beträgt und einer von Dr. Franz Giese für 500 Mark erworbenen bronzenen Medaille zur Silberhochzeit Ludwigs XIV. und seiner Gemahlin) dem Verein zum Kaufe angeboten. Sie ist zu dem angemessenen Preise von 2000 Mark in das Eigentum des Märkischen Museums übergegangen. In Bezug auf die Abtragung des Kaufpreises ist Frau Dr. Kreuzhage dem Vereine sehr entgegengekommen, was dankbar anerkannt werden muß. Der Kaufpreis ist in fünf gleichen Jahresraten, beginnend mit 1903, ohne Zinsen abzutragen.

Durch diese Erwerbung hat die Münzsammlung des Märkischen Museums eine äußerst schätzenswerte Vervollständigung erfahren, die auf Kenner und Liebhaber der Numismatik bald Anziehungskraft ausüben wird.

5. Die ordentliche Generalversammlung fand am 15. Dezember 1901 zu Witten im Hotel zum Adler statt. Dieselbe nahm die Berichte und die Rechnungsablage entgegen, ließ letztere durch die Herren Aug. Albert, Fr. Lünenbürger und Gerrit Haren prüfen und erteilte auf deren Antrag dem Kassierer, Herrn Sparkassen-Rendanten Kettler, unter Ausdruck des Dankes für die exakte Kassenführung die Entlastung.

Die Einnahme betrug	Mk. 3956,61
„ Ausgabe „	„ 3878,60
Kassenbestand	Mk. 78,01

Die nach dem Turnus aus dem Vorstande scheidenden Mitglieder:

- Bierbrauereibesitzer Friedrich Brinkmann sen. in Herbede,
- Sanitätsrat Dr. med. Gordes in Witten,
- Oberlehrer Professor Dr. A. Hof, daselbst,
- Fabrikbesitzer Friedrich Lohmann, daselbst,
- Prozeßagent Fr. Wilh. Aug. Pott, daselbst,
- Rechnungsführer Heinrich Schwabe, daselbst,
- Oberregierungsrat Karl Spude in Arnsherg

wurden einstimmig wiedergewählt.

An Stelle des die Wahl wegen Krankheit ablehnenden Kaufmanns Herrn Wilh. Seippel in Bochum wurde der königliche Landrat Herr Gerstein in Bochum gewählt.

Es wurde beschlossen, für das Geschäftsjahr 1900/1901 wieder ein Jahrbuch herauszugeben und die Herren Fr. Wilh. Aug. Pott und J. G. Born mit der Herausgabe zu beauftragen. Dieses Jahrbuch ist in 1200 Exemplaren gedruckt und jedem Mitgliede unentgeltlich zugestellt worden.

Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 1901/1902 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 3650 Mark festgesetzt.

6. An Beihilfen sind dem Verein im Berichtsjahre gewährt worden :

vom Stadtkreise Witten	Mk. 1000,—
„ „ Landkreise Bochum	„ 150,—
„ „ „ Dortmund	„ 50,—
„ „ „ Hagen	„ 20,—
„ „ „ Hattingen	„ 20,—
„ „ „ Hamm	„ 20,—

Für diese Zuwendungen sprechen wir auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank aus.

7. Die Mitgliederzahl des Vereins betrug :

Am Schlusse des vorigen Geschäftsjahres	732
Im Berichtsjahre sind verstorben, verzogen	39
Bleiben	693
Neu eingetreten sind	9

Mitgliederstand am Schlusse des Geschäftsjahres 702

In unserem vorigjährigen Geschäftsberichte sprachen wir den Wunsch aus, daß die politischen Gemeinden der Grafschaft Mark als korporative Mitglieder unserem Vereine beitreten möchten, was nach den Satzungen unseres Vereins möglich sei. Es wurde hervorgehoben, daß ein Beitrag nach Selbsteinschätzung von mindestens 5 Mark jährlich doch kein Opfer für eine ganze Gemeinde sei, während dem Vereine dies viel nützen würde; derselbe würde seinen edlen und gemeinnützigen Bestrebungen weit besser nachgehen können, als es bei den bisherigen bescheidenen Mitteln möglich sei.

Diese Bitte an die Herren Gemeinde-Vorsteher und Gemeindeverordneten möchten wir heute nochmals wiederholen. Die Haushaltsvoranschläge für 1903/1904 werden bald festgesetzt und bitten wir darin einen auf Selbsteinschätzung beruhenden Beitrag auswerfen zu wollen. Den Gemeinden soll dafür das Jahrbuch unentgeltlich geliefert werden.

Wenn die heutige General-Versammlung sich dazu entschließt, auf die Vorlage des Vorstandes betreffend den Bau eines Museumsgebäudes einzugehen, woran nach Lage der Sache wohl nicht zu zweifeln ist, dann beginnt für den Verein ein außerordentlich wichtiger Abschnitt in der Entwicklung seiner Verhältnisse. Jeder weiß, daß zum Bauen Geld und abermals Geld und zum dritten Male Geld gehört, und deshalb richtet der Vorstand an die märkische Bevölkerung die ebenso dringende, als

freundliche Bitte, ihn in seinen Bestrebungen unterstützen zu wollen. Jeder ist dazu in der Lage, indem er zum mindesten seinen Beitritt zum Vereine erklärt, was ihm ein jährliches Geldopfer von 3 Mark verursacht, wofür er das Jahrbuch, welches neben zahlreichen Beiträgen zur Orts- und Heimatskunde der Grafschaft Mark auch die Namen der sämtlichen Vereinsmitglieder aufweist, unentgeltlich geliefert erhält. Auch diejenigen Märker, welche schon Mitglieder sind, können den Bestrebungen des Vereins noch dadurch nützliche Dienste leisten, daß sie andere zum Beitritt veranlassen.

8. Die von Herrn Professor Brandstätter begründete Sammlung von Bildnissen hervorragender verstorbener Märker im Märkischen Museum nimmt eine erfreuliche Entwicklung. Möge es der Stolz jedes Märkers sein, sie immer mehr zu bereichern und sie zu einem Pantheon der Grafschaft Mark ausgestalten zu helfen.



16. Jahresbericht

über den

Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums
zu Witten.

Erstattet in der General-Versammlung
des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark“
in »Hotel zum Adler« zu Witten am 14. Dezember 1902
durch den Museums-Verwalter **J. S. Born**.

Hochverehrte Herren! Als Anfang Juli d. J. endlich der 15. Jahrgang unseres Vereinsbuches den Vereins-Mitgliedern zugestellt werden konnte, waren mein Mut und meine Freude, weiter mitzuwirken an unserm gemeinsamen Werke, so nahe am Versinken, wie die scheidende Sonne bei Anbruch der Nacht; es befiel mich ein Gefühl des Verlassenseins von Gott und allen lieben Freunden und guten Menschen: Dem bösen Reife, gefallen in einer Maiennacht, folgte ein Spätfrost im Juni, der unsere Hoffnung auf die Hilfe der Provinz vernichtete. — Und wenn ich nun trotz meines Abschiedsgrußes heute wieder vor Sie trete und die Ehre habe, Ihnen den 16. Jahresbericht zu erstatten, so tue ich es in der freudigen Zuversicht und festen Ueberzeugung:

„Und ob Dir oft auch bangt und graut,
Als sei die Höl' auf Erden, —
Nur unverzagt auf Gott vertraut,
Es muß doch Frühling werden! —“

Zwar hat die Not der Zeit unserm Vereine wieder manch liebes Mitglied entzogen, und selbst die Zuwendungen an unser Museum flossen nicht mehr so reichlich in vielen kleinen Gaben uns zu, wie in manchen früheren Jahren, aber trotzdem verdanken wir der Freundlichkeit und Güte einiger Weniger einen so befriedigenden Jahres-Abschluß, wie ich es nicht zu hoffen gewagt hatte. Den größten Gewinn aber, den uns dies heute abgeschlossene Geschäftsjahr brachte, erblicke ich darin, daß es uns durch bittere Erfahrung die Erkenntnis gab: „Es ist gut, auf Gott vertrauen und sich nicht verlassen auf Menschen“, und: „Unter jeder Hilfe ist Selbsthilfe die beste!“ — Verehrte Herren des Vorstandes, ich drücke Ihnen heute dankbar die Hand und gelobe: „Liebe um Liebe, und Treue um Treue!“

Wir stehen fest und treu zusammen, so lange uns Gott das Leben, Gesundheit und Kraft verleiht! Sie verlassen mich nicht, und — ich weiche nicht von Ihnen. Die Markaner oder Westfälischen Märker verschmähen fremde Hilfe, zumal wenn sie ihnen nicht gerne gewährt wird und helfen sich selbst, wie ihre Urälterväter. — Die Gedanken, die wir in den früheren Jahrgängen unseres Vereinsbuches aussprachen, sind nicht müßige gewesen, sie sind nicht leer verhallt: — in vielen größeren und mittleren Städten, so in Hagen, Essen, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Hamm, Schwelm, und Recklinghausen wurden städtische Museen begründet. Erinnert uns dies zeitgemäße Unternehmen nicht an die Blütezeit des deutschen Mittelalters, da der Gewerbesleiß deutscher Städte nicht bloß einen bürgerlichen Wohlstand schuf, wie ihn damals kein anderes Land und Volk aufzuweisen hatte, sondern auch der Bildung und der Kunst eine Stätte zu bereiten wußte, daß sie sich entfalteten in den köstlichen Werken, die wir heute gebührend bewundern dürfen!

Ist nicht aufs Neue Schillers treffliches Wort aus der „Glocke“ zur Wahrheit geworden:

„Tausend fleiß'ge Hände regen,
Helfen sich in munterm Bund,
Und im feurigen Bewegen
Werden alle Kräfte kund!“ —

Mögen viele, ja die meisten der mit uns nach gleichem Ziele strebenden Provinzialstädte, begünstigt durch äußere Vorzüge, durch bedeutenderen und älteren Reichtum, durch Stiftungen edel denkender, mit irdischen Gütern reich gesegneter Bürger, durch die Intelligenz hervorragender Männer, uns überflügeln, — soll dies unsern Neid erwecken? sollen wir uns als Bürger desselben glücklichen Staates, als loyale Untertanen desselben wohlmeinenden, hochbegnadeten Herrschers nicht vielmehr dadurch bestärken lassen in unserm Vorhaben? nicht mehr mitwirken auf dem uns vorgesteckten Wege und Ziele, die Schäden unserer Zeit heilen zu helfen, die uns entgegentreten einerseits in einem wüsten Jagen nach pekuniären Erfolgen, in dem selbstsüchtigen Streben, die Konkurrenten herabzudrücken, nur um sich selbst jeden möglichen Vorteil zu sichern, — andererseits in der Genußsucht und dem zügellosen und nie zu befriedigenden Verlangen nach immer höheren Löhnen selbst bei nicht entsprechender Arbeitsleistung.

Fortbestehen muß der ideale Wettkampf der Geister, das ernste Ringen der berufenen Genies nach den höchsten Zielen der Wissenschaft, das freudige Arbeiten Hand in Hand mit den Auserwählten in dem gleichen Berufe zum allgemeinen Wohle der Menschheit; doch dazu können wir in unseren bescheidenen Verhältnissen nichts tun und nichts wirken. Das, was wir tun und wirken können, beruht auf dem Boden der Volksbelehrung und Volkserziehung. Den mit Glücksgütern nicht gesegneten Mitbürgern vor allem möchten wir nützlich sein zum Wohle unseres Staates, — den Jünglingen und Männern, die nach der schweren Arbeit der sauren Wochentage ein Bedürfnis fühlen, sich am Sonntag

Nachmittag in stiller Stunde, wo andre ihresgleichen sich der Erholung hingeben oder einem flüchtigen Vergnügen nachjagen, — sich zu begeistern und zu belehren, möchten wir Gelegenheit bieten, diesem edlen Streben huldigen zu können. Unser Museum soll ihnen einen Einblick gewähren in die Entwicklung des Handwerkes, des Gewerbes und der Industrie, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte vollzogen hat, so daß sie die fördernden und hemmenden Ursachen erkennen lernen, welche die Zeit der Blüte und des Verfalls bedingten; sie sollen ferner erkennen lernen, wie die Kunst sich mit dem Handwerke berührt, wie sie auf dasselbe veredelnd einwirkte und es auf eine höhere Stufe der Vollendung hob; wie der Erfindungstrieb des Menschen eine Naturkraft nach der andern sich dienstbar machte, sie zwang, kunstreiche Maschinen zu treiben, die bestimmt sind, dem Menschen die rein mechanische Lastarbeit abzunehmen; ferner, wie der Arbeitsbetrieb, Verkehrsmittel und Verkehrswege sich änderten und das soziale Leben von allen diesen Faktoren nachhaltig beeinflusst wurde. — Die Museen der Provinzialstädte sollen und wollen in erster Linie nur Hilfe und Stütze sein den Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, die nach dem gleichen Ziele streben, mitwirken, daß auch der geringste Arbeiter die Wahrheit des Dichterwortes erkennen und beherzigen lerne:

„Das ist's ja, was den Menschen zieret,
Und dazu ward ihm der Verstand,
Daß er im innern Herzen spüret,
Was er erschafft mit seiner Hand.“ —

Nicht technische Fertigkeit allein, sondern erst Sinn und Verständnis machen einen tüchtigen Gewerbsmann der Gegenwart.

Die Gegenwart aber wurzelt tief und fest in der Vergangenheit, und darum ist es nötig, daß ein fröhlich aufstrebender Geist an guten alten Mustern sich bilde. Sie zu beschaffen, wird eine der Hauptaufgaben auch unseres Museums sein und bleiben müssen; denn die Empfindungen und Stimmungen, welche die Anschauung stilgerechter guter Arbeit erweckt, stärkt und erweckt auch den Antrieb, es den Alten nicht nur gleich zu tun, sondern sie womöglich zu übertreffen.

Meine Herren! Handwerk, Industrie und Kunst haben sich nicht blos erst in den Städten vornehmlich entwickelt, sie haben selbst da, wo sie die Bedingungen ihrer Existenz fanden, neue Städte gegründet, wie u. a. auch unsere Stadt Witten es beweist. Sie haben Sünden in blühende Landschaften, Armut in Wohlstand verwandelt. — Wahre Wohltäter der Menschheit und Förderer unseres Kulturlebens waren nicht allein weise und gottbegnadete Fürsten, sondern auch Entdecker und Erfinder, hervorragende Meister und erleuchtete Lehrer, die neue Bahnen wiesen dem vorwärts strebenden Geiste. — Eine zielbewußte Bildung, gleichviel auf welchem der zahlreichen Geistesgebiete der Jetztzeit sie strebt, kann auch nie einen Charakter verderben; vielmehr wird sie

ihn festigen und fördern zum Segen der ganzen Menschheit. Dabei kann auch das vaterländische Moment, auf welchem jede gesunde Erziehung basiert, nicht zu kurz kommen. Wer wollte und könnte die Wahrheit des Dichterwortes bestreiten:

„Hier sind die starken Wurzeln Deiner Kraft!“ —

Nur wenn ein Staatswesen krankt und in seinem Innersten faul und morsch ist, wird es auch den redlich vorwärts strebenden Talenten nicht möglich sein, geeignete Bahnen zu finden, um sich zu entfalten. — Nun, meine Herren, wir haben das Glück, einem Staate anzugehören, der unter dem Herrschergeschlecht der unvergleichlichen Hohenzollern sich einer Blüte erfreut, wie kein zweites Staatswesen der Jetztzeit; wir sind uns dessen bewußt, daß dieser Staat seine Blüte verdankt den Erlauchten Herrschern, die mit Stolz wir die unsern, unsere Landesväter nennen; wir wissen ferner, daß es jedes getreuen Untertanen vornehmlichste Pflicht ist, an seinem Teile in seinem bescheidenen oder weiteren Wirkungskreise seine volle Pflicht und Schuldigkeit zu tun und den Intentionen unseres Kaisers entsprechend zu leben und zu wirken.

Wir können uns getrost auch das Zeugnis ausstellen, daß unser Verein stets bestrebt war, den sich gestellten patriotischen Zwecken gerecht zu werden und wohl die Unterstützung der zuständigen hohen und höchsten Behörden verdient hätte. Wir wissen uns aber auch zu bescheiden, da dies nicht geschehen ist und vielleicht aus triftigen Gründen nicht geschehen konnte. Wir sind gewillt, uns mit Gottes Hilfe nun selbst zu helfen. Und wenn wir mit unseren bescheidenen Mitteln nur langsam vorwärts kommen können, so bitten wir alle unsere lieben Vereinsmitglieder, es doch weiter mit uns zu halten und uns nicht zu verlassen in dem guten, aber schweren Kampfe. Wir dürfen weiter nicht zurückgehen und müssen alle Kräfte einsetzen, die Zahl unserer Vereinsmitglieder stetig zu mehren!

Will's Gott, es wird besser! Und das, was ich Ihnen nun über die Angelegenheiten unseres Museums zu berichten habe, dürfte geeignet sein, unsere Hoffnung zu stärken und zu begründen. — „Es werde Licht!“ sprach Gott am ersten Schöpfungstag, als noch der Erde Keim in Feuernebeln lag, und — es ward Licht! Und Licht ist es auch geworden nach den rauhen, kalten Nebeln, die uns bisher bedrückten und unsere Hoffnung zu ersticken drohten! — Das neue „Märkische Museums-Gebäude in Witten“ wird gebaut! —

Das, was der zeitige Museums-Verwalter Ihnen heute berichten darf über den Zugang im verfloffenen 16. Berichtsjahre ist erfreulich! —

I. Unsere löblichen städtischen Behörden haben auf unser Bitten das alte, noch heute in Benutzung stehende Museums-Gebäude mit einem neuen Anstrich versehen und das sehr schadhafte Dach desselben um- und zum Teil neu eindecken lassen, wofür wir auch an dieser Stelle ihnen unsern besten Dank gern erstatten.

II. Der 15jährige Vorbestand unseres Museums bezifferte sich laut Lagerbuch auf 4050 Nummern, abgeschätzt auf 27 088,63 Mk. Für das 16. Vereinsjahr — 23. November 1901 bis 24. November 1902 —, wurden eingetragen: 240 Nummern zum Werte von 2544,52 Mk. Davon entfallen auf Ankäufe: 2039,50 Mk., während für geschenkte Gegenstände 505,02 Mk. verzeichnet werden konnten. Das Gesamtvermögen des Märkischen Museums in Witten stellt sich demnach — ausschließlich des nach und nach beschafften Mobiliars — auf 29 633,15 Mk. (4290 Nummern).

Außer den laufenden und wechselnden Ausgaben wurden von dem Herrn Vereinskassierer Th. Kettler für das Museum noch entrichtet:

1. an den Buchbinder Neuhaus für 34 Zeitungs-Einbände 93,50 Mk.
2. an den Schreiner Bettebrodt 79,60 "
3. an die Firma Lünenbürger und Franzen für Reparaturen 49,93 "
4. an Herrn Turck für 1 Pärchen Nebelkrähen in einem Glaskasten 18,00 "
5. Für das Putzen und Präparieren der alten Waffen, Ketten und andere eiserne und Metallgegenstände etwas über 70,00 "

Der Museumsverwalter bestritt außer den laufenden Ausgaben an den Museumswärter für Petroleum und Holz, für Buchbinderrechnungen u. aus den Eintrittsgeldern für Bücher-Ankäufe pp. noch 21,50 Mk.

Die wertvollsten Geschenke im 16. Vereinsjahre sind folgende:

1. die wesentlichsten Teile eines sogenannten Himmelbettes aus Eichenholz (mit eingelegter Holzarbeit) von dem Herrn Gutsbesitzer Heinrich Beckmann vom Hof am Haine, früher Heinemann in Stiepel (unter Vermittelung des Herrn Restaurateurs Aug. Schöneberg in Witten).
2. Die Portrait-Büste des weil. Reichs- und Landtags-Abgeordneten Louis Berger Witten, geschenkt von Herrn L. Berger jun. auf Harfortshof in Barop. Derselbe schenkte auch den Schild eines Massai-Kriegers.
3. Eine große Anzahl älterer Bücher, Urkunden u., geschenkt unter Vermittelung des Herrn Restaurateurs Aug. Schöneberg jun. in Witten von dem Herrn Landwirt Otto Buschmann in Querenburg.
4. Ferner schenkte Frau Witwe Dr. Kreuzhage in Witten aus dem Nachlasse ihres verewigten Herrn Bruders, des weil. Oberlehrers Dr. Franz Giese, gestorben in Neuß, eine große Anzahl zumteil noch recht wertvoller Bücher, ein wertvolles Portrait (Delbruck), 1 Stahlstich (F. Deycks), 2 Lithographien, (Münster i. W. während der Belagerung (20. August 1657—23. Oktober 1657), nach einer Zeichnung vom Jahre 1659, lithographiert von Chr. Espagne in Münster und „Front des Rathhauses zu Münster“ (München, Bartsch), sowie eine Original-Handzeichnung: Dortmund- und Gronau-Guscheider Eisenbahn, Normalzeichnung, Blatt 53 a (Dortmund 18. September 1873) und andere diverse Gegenstände.

5. Herr Architekt und Bauunternehmer Karl Maiweg in Langendreer schenkte:
- 2 Schnitzarbeiten (Aufsätze am Sakristeiraum der alten ev. Kirche in Langendreer (1745).
 - 2 gewundene Säulen mit gestochenen und geschnitzten Kapitälern, welche neben der Kanzel angebracht waren, (1745).
 - 4 geschnitzte Konsolen, die als Träger des Schalldeckels gedient haben (1745).
 - 2 Stück Seitenteile der Kanzel mit hübschen Füllungen, (1745).
6. Unser verehrtes Vorstandsmitglied, Herr Stadtrat und Bierbrauereibesitzer W. Dönhoff Gremgeldanz bei Witten erfreute uns 1. mit einem Geschenk von 20 Mark zur Bezahlung der noch zu erwählenden wertvollen Münzsammlung und stiftete 2. folgende Bücher:
- Dr. Max Wildermann: Jahrbuch der Naturwissenschaften, 14. und 15. Jahrgang, (1899 und 1900).
 - H. Heß: Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereins, XXXI. und XXXII. Band, München 1900 und 1901.
7. Fr. Beckmann aus Bommern, früher Lehrerin, überwies 12 Holzschnitte: „Aus König Friedrichs Zeit. Kriegs- und Friedenshelden;“ gezeichnet von Adolf Menzel, in Holz geschnitten von Eduard Kretschmar, Berlin, 1886; N. Wagners Kunst- und Verlags-handlung. (König Friedrich II., Prinz Heinrich, Herzog Ferdinand von Braunschweig, der Dessauer, Prinz Ferdinand von Württemberg, Schwerin, Zieten, Seidlitz, Winterfeldt, Keith, Fouqué, Belling).
8. Das Vöbliche Presbyterium zu Herbede überreichte uns durch gütige Vermittelung des Herrn Bierbrauereibesizers Fr. Brinckmann sen. zu Herbede, 22 Herbeder Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert, darunter 3 Pergament-Urkunden.
9. Herr Primaner Schulz in Langendreer stiftete eine beim Rigolen eines Gartens in Langendreer aufgefundenen eisernen Grabplatte, welche neben 3 erhaltenen und einem vom Rost ganz zerfressenen Nassauisch-Drauischen Wappen noch die Inschrift entziffern läßt: Qua Patet Orbis. Johannes Mauritius Nassovia Princops. (J. Moritz, Prinz von Nassau, war um 1650 brandenburgischer Statthalter in Cleve).
10. Der verehrte Vereins-Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Friedrich Söding sen. in Witten, überwies unserm Museum außer einigen älteren Schulbüchern mehrere Lieferungen des Anzeigers des „Germanischen National-Museums in Nürnberg“ und des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege, Organ des Niederrheinischen Vereins für allgemeine Gesundheitspflege“.

III. Der Austausch unseres Vereins-Jahrbuches erfolgte ordnungsmäßig mit den Vereinschriften aller im vorjährigen Berichte genannten Vereine.

IV. Von Zeitungen wurde uns in letzter Zeit leider nur noch die „Hagener Zeitung“ unentgeltlich zugestellt. Dem Herrn Verleger sagen wir herzlichen Dank und bedauern tief den Abgang der uns früher ebenfalls unentgeltlich zugestellten geschätzten Zeitungen.

V. Angekauft wurden:

- a) von der verw. Frau Dr. Kreuzhage in Witten die von ihrem verewigten Bruder, dem Herrn Oberlehrer Dr. Franz Giese hinterlassene Sammlung von Münzen und Medaillen (ca. 500 Stück) zum Preise von 2000 Mark. Der Betrag ist in 5 Jahresraten von je 400 Mark, mit dem Jahre 1903 beginnend, unverzinslich abzutragen.
- b) folgende Bücher:
 1. „Von Haparanda bis San Francisco.“ Reise-Erinnerungen von Dr. phil. Ernst Wasserzieher, Oberhausen in Rheinland (vorher in Witten). Druck und Verlag von Fr. W. Aug. Pott in Witten.
 2. „Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“. 4. Jahrgang 1902. Gütersloh, Bertelsmann.
 3. „Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Minden“. Im Auftrage des Provinzial-Verbandes der Provinz Westfalen bearbeitet von A. Ludorff, Baurat, Provinzial-Konservator. Mit geschichtlicher Einleitung von Dr. Wurm, Pfarrer zu Hausberge. Münster 1902.
 4. „Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern“ von H. Jellinghaus. 2. vermehrte Auflage. Kiel und Leipzig, Verlag von Lipsius und Tischer. 1902.
- c) Nebelkrähen im Schnee, 1 Paar in einem Glaskasten. Ferner wurden für Präparation und Unterbringung eines Sperbers (*Astur nisus*, L.) in einem Glaskasten an Turck bezahlt 8 Mark. Dieses schöne Exemplar wurde am 19. II. 1902 vom Dekonomen des hiesigen evangelischen Diakonissenhauses, Schlosser Friedewald, gefangen und uns geschenkt.

VI. Am 15. März a. c. trat der Invalide Karl von der Heide als Museumswärter ein.

VII. An Eintrittsgeldern kamen ein: 71,25 Mark. Der aus verkauften älteren Jahrgängen des Vereinsbuches angesammelte und bei der hiesigen Sparkasse angelegte Baufonds beträgt zuzüglich der Zinsen 115,01 Mark, der aus dem Ertrage der Sammelbüchsen zwecks Erwerbung eines modernen Märkischen Kunstwerkes gebildete Fond — 26,40 Mark, der Fond zur Erwerbung einer Bibliothek Märkischer Schriftsteller pp. — 516,90 Mark.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß wir beabsichtigen, mit dem 16. Jahrgange unseres Vereinsbuches abteilungsweise den Druck des Kataloges der Bibliothek unseres Museums zu beginnen. Da es uns an Mitteln fehlt, sind wir gezwungen, den sonstigen Inhalt des Buches entsprechend zu kürzen. Die Anlage des Bücher-Kataloges soll so getroffen werden, daß jede Abteilung mit Seite 1 beginnt und spätere Nachträge also mühelos angefügt werden können. In einigen Jahren wird derselbe dann vollständig jedem verehrlichen Vereinsmitgliede zu gefälliger Benützung vorliegen.

Und nun: Fröhliche Weihnachten, und ein recht gesegnetes neues Jahr!



Hermann Müllensiefen.

Eine biographische Skizze von Fr. Wilh. Aug. Pott.

Hermann Müllensiefen wurde am 28. November 1837 zu Witten im „Haus Crengeldanz“ als Sohn der Ehegatten Fabrikbesitzer und Gewerke Gustav Müllensiefen und Laura geborene Kayser geboren. Den ersten Unterricht genoss er von einem Hauslehrer. Als dieser nach Hülchenbach als Seminarlehrer übersiedelte, ging der junge Müllensiefen mit ihm, blieb dort ein Jahr und besuchte dann die Gewerbeschule in Hagen. Zur Vervollständigung seiner allgemeinen Bildung wurde er später mit seinem jüngeren Bruder Gustav auf die Realschule in Siegen geschickt, wo er 1858 das Abiturienten-Examen bestand. Er diente dann als Einjährig-Freiwilliger bei dem Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 in Berlin. Von Frühjahr 1859 bis Herbst 1860 beschäftigte er sich als Volontair bei der Firma Schwarzkopff daselbst. Während dieser Zeit verkehrte er viel bei seinem Onkel, dem bekannten Berliner Prediger und theologischen Schriftsteller D. Julius Müllensiefen, von dem er gehalten wurde, wie ein Kind im Hause. Der anregende Verkehr mit diesem begabten und sittlich vorbildlichen Manne war für seine geistige Entwicklung und Lebensrichtung von großer Bedeutung, noch nach langen Jahren erinnerte er sich desselben gerne und öfter und hing mit wahrer Verehrung an dem seltenen Manne.

Im Jahre 1825 hatten die Söhne des Landrats und Nadel-fabrikanten Peter Eberhard Müllensiefen in Iserlohn, nämlich Gustav, der Vater Hermanns und Theodor Müllensiefen zu Crengeldanz bei Witten, unter der Firma „Gebrüder Müllensiefen“ eine Glasfabrik gegründet. Die kaufmännische Leitung des Unternehmens lag in den Händen von Hermanns Vater, während den technischen Betrieb sein Onkel, der als Volksmann und liberaler Politiker bekannte Landtags-Abgeordnete Theodor Müllensiefen leitete.

Nach seiner Rückkehr in die Heimat im Herbst 1860 trat Hermann Müllensiefen in dieses Geschäft ein und widmete sich der technischen

Leitung desselben mit solchem Fleiße, Geschick und Erfolg, daß Theodor Müllensiefen 1866 das Unternehmen in den Händen seines Bruders und seines Neffen gut aufgehoben wußte und sich in das Privatleben zurückzog; er siedelte nach der Schweiz über, wo er bei Rheinfelden ein Gut erworben hatte.

Hermanns jüngerer Bruder Gustav Müllensiefen war seit dem Anfange der 60er Jahre ebenfalls in der Glasfabrik thätig, derselbe verstarb jedoch im Jahre 1872 infolge einer im Feldzuge 1870/71 gegen Frankreich erlittenen Verletzung.

Seit dem Jahre 1866 lag die technische Leitung der Crengeldanger Glasfabrik in seinen Händen.

Hermanns jüngerer Bruder Theodor war 1871 in die kaufmännische Leitung des Geschäftes eingetreten.

Im Jahre 1874 ging die Glasfabrik auf Hermann und Theodor Müllensiefen über.

Unter der thatkräftigen und umsichtigen technischen Leitung Hermanns entwickelte sich dieselbe trotz der vorübergehend schlechten Zeitverhältnisse in den 60er und 70er Jahren zu der größten Tafelglasfabrik Deutschlands. Daneben erstanden zwei große Ziegeleien. Bei seinem Eintritt in die Fabrik 1860 beschäftigte die Firma 105 Arbeiter, die Zahl der Arbeiter war bis zum Jahre 1874 auf 196 und bis zum Jahre 1897 auf 577 gestiegen.

Im Jahre 1868 verheiratete sich Hermann mit Anna Julie geborene Müser aus Langendreer, mit welcher er fast dreißig Jahre in der glücklichsten Ehe lebte. Aus dieser Ehe gingen neun Kinder hervor, von welchen noch fünf am Leben sind.

Bereits im Jahre 1864 wurde Müllensiefen von der Bürgerschaft seiner Vaterstadt in die Stadtverordneten-Versammlung berufen, wo er ein reges Interesse für die Verhältnisse und Entwicklung dieses aufstrebenden Gemeinwesens an den Tag legte. Dieser Versammlung gehörte er bei ständiger Wiederwahl bis zum Jahre 1886 an und wurde nach dem Tode des Dr. med. Staeps am 30. September 1875 von ihr zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Diesen Vorsitz gab er 1876 an Dr. Gustav Haarmann, den jetzigen Bürgermeister Wittens, ab. Am 28. Januar 1886 wählte ihn die Stadtverordneten-Versammlung zum Mitgliede des Magistrats, und er hatte nun Gelegenheit, sein Wissen und seine Thatkraft in noch höherem Maße als bisher in den

Dienst des Wohles seiner Vaterstadt zu stellen, was er auch mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit tat. Längere Jahre war er auch Kreistags-Abgeordneter für die Stadt Witten und Mitglied des Kreis-Ausschusses des Landkreises Bochum. Im Magistrat verblieb er bis zum 14. Januar 1891; er legte sein Amt nieder, um einem höheren Rufe folgen zu können.

Müllensiefen war von liberalen Grundsätzen durchdrungen, und er war in der nationalliberalen Partei seiner Vaterstadt von Jugend auf eines der rührigsten und tatkräftigsten Mitglieder gewesen. Seine kräftige Gestalt, seine volkstümliche, mit derbem, nicht verletzendem Witze belebte Beredsamkeit, mit der er stets, wie man zu sagen pflegt, den Nagel auf den Kopf zu treffen wußte, sein urwüchsiges, biederes und Vertrauen erweckendes Wesen machten auf seine Parteigenossen großen Eindruck; durch seinen Mut, seine Tatkraft und seinen glühenden Patriotismus wurden sie zu Taten im Dienste der Partei begeistert; er war bald ihr Liebling, ohne daß er nach Gunst gestrebt hätte. Als Wahlmann bei den Landtagswahlen in Dortmund war er der Anführer der Wittener liberalen Wahlmänner, seinem Rufe und seinen Anordnungen wurde willig Folge geleistet; er sorgte auch dafür, daß bei dem langweiligen, einen vollen Tag in Anspruch nehmenden Wahlgeschäfte die Geister lebendig blieben und auch der Humor zu seinem Rechte kam. Und wenn dann die Wittener Wahlmänner von Dortmund des Abends heimkehrten und im Zuge mit Musik in die Stadt einzogen, um im Borgmann'schen Lokale ihren Wahlsieg zu feiern, dann gingen die Wogen hoch, und jeder freute sich des im Mittelpunkte stehenden markigen Parteirecken Hermann Müllensiefen.

Das war Jahre lang so gewesen; dann kam die Zeit, in der die Partei ein größeres Opfer von ihm forderte

Aus der Wahl zum konstituierenden norddeutschen Reichstag am 12. Februar 1867 ging der der freien konservativen Vereinigung angehörende Landrat Pilgrim mit 7390 Stimmen als Abgeordneter des Reichstagswahlkreises Bochum hervor. Bei der Wahl für die erste Legislatur-Periode des norddeutschen Reichstages am 31. August 1867 siegte jedoch der der Fortschrittspartei angehörende ehemalige Vizepräsident des Rumpfparlaments und hochangesehene Politiker Dr. Wilhelm Loewe-Calbe mit 7199 Stimmen. Schon bei der Wahl zur ersten Legislatur-Periode des deutschen Reichstages am 3. März 1871 zeigte

es sich, daß der Fortschrittspartei im Reichstagswahlkreise Bochum trotz dessen überwiegend protestantischen Bevölkerung statt der konservativen Partei, wie bisher, ein anderer Gegner, nämlich die ultramontane Partei, deren Anhänger sich bis dahin vielfach zur Fortschrittspartei gehalten hatten, erwachsen war. Dr. Loewe-Calbe siegte mit 7693 Stimmen, aber die ultramontane Partei brachte schon 5264 Stimmen für ihren Kandidaten, den bekannten westfälischen Edelmann Freiherrn von Schorlemer-Alt auf. Seitdem wurde der Kampf zwischen diesen beiden Parteien immer heftiger. Bei der Wahl zur zweiten Legislatur-Periode am 10. Januar 1874 siegte Dr. Loewe mit 15 926 Stimmen gegen 10804, die für den Freiherrn von Schorlemer-Alt abgegeben wurden, bei der Wahl zur dritten Legislatur-Periode am 10. Januar 1877 mit 17451 Stimmen gegen 13018 für den Freiherrn von Schorlemer-Alt und bei der Wahl zur vierten Legislatur-Periode am 30. Juli 1878 mit 20564 Stimmen gegen 16571 für den Freiherrn von Schorlemer-Alt, bei der Wahl zur fünften Legislatur-Periode aber, am 27. Oktober 1881, blieb der erste Wahlgang unentschieden, Dr. Loewe erhielt 13607 und Freiherr von Schorlemer-Alt 14308 Stimmen; in der engeren Wahl siegte Freiherr von Schorlemer-Alt mit 20291 Stimmen gegen 19973 für Dr. Loewe. Zum ersten Male war der Wahlkreis bei einer überwiegend protestantischen Bevölkerung an die ultramontane Partei verloren. In der Wahl zur sechsten Legislatur-Periode am 28. Oktober 1884 gewann Dr. Gustav Haarmann mit 25715 Stimmen gegen 21522 für den Freiherrn von Schorlemer-Alt den Wahlkreis für die Partei zurück und schloß sich der nationalliberalen Partei förmlich an, während Dr. Loewe seit 1877 sich von der Fortschrittspartei getrennt hatte, aber der nationalliberalen Partei nicht beigetreten war, sondern mit seinem Freunde Louis Berger die sogenannte Gruppe Loewe-Berger bildete.

Auch in der Wahl zur siebenten Legislatur-Periode am 21. Februar 1887 behauptete Dr. G. Haarmann den Wahlkreis mit 31761 Stimmen gegen 20580 für den Freiherrn von Schorlemer-Alt. Mit Ablauf dieser Legislatur-Periode nahm Dr. G. Haarmann die ihm angebotene Kandidatur nicht wieder an. Die Blicke der Parteigenossen richteten sich auf Hermann Müllensiefen. Wenn einer geeignet erschien, in einem so schwierigen Wahlkampfe, wie er sich im Wahlkreise ausgestaltet hatte, zu siegen, so war er es. Müllensiefen hatte wichtige Gründe, die Kandidatur abzulehnen, aber sein Patriotismus siegte schließlich

über alle Schwierigkeiten; zur großen Freude seiner Parteigenossen nahm er endlich die Kandidatur an. Der erste Wahlgang am 20. Februar 1890 blieb unentschieden, Müllensiefen erhielt 18 639 Stimmen, der Freiherr von Schorlemer-Alst 21 889; in der engeren Wahl siegte Freiherr von Schorlemer-Alst zum zweiten Male, mit Hülfe der Sozialdemokraten, mit 29 869 Stimmen gegen 28 824 für Müllensiefen. Doch die ultramontane Partei sollte sich des Sieges nicht lange freuen. Schon am 30. November 1890 legte Freiherr von Schorlemer-Alst aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat nieder, und Hermann Müllensiefen zog zum zweiten Male in den Wahlkampf. Der erste Wahlgang am 29. Dezember 1890 blieb unentschieden; Müllensiefen erhielt 18 939 Stimmen, der ultramontane Kandidat, Bürgermeister Wilhelm Vattmann in Gelsenkirchen 18 151. In der engeren Wahl am 8. Januar 1891 siegte Müllensiefen mit 27 304 Stimmen gegen 25 641 für Vattmann.

Es war eine Reichstagswahl, wie es im Deutschen Reiche noch nie zuvor eine gegeben hatte. Auf beiden Seiten wurden die äußersten Anstrengungen gemacht, und noch niemals zuvor waren in einem Wahlkreise so viel auswärtige Redner aufgetreten, wie bei dieser Wahl. Man war sich auf beiden Seiten bewußt, daß diese Wahl eine besondere Bedeutung habe. Die ultramontane Partei mußte alles daransetzen, das eben erst Errungene zu behaupten, und für die Nationalliberalen galt es, die Niederlage des vorigen Jahres wett zu machen. Die Zahl der bei dem Gewählten eingegangenen Glückwunschschriften und Depeschen war eine sehr große. Einige Gratulanten, die am Vormittag nach der Wahl den Erwählten des Volkes begrüßen wollten, trafen ihn im Arbeitsanzuge in seiner Fabrik.

Um sich seinem hohen Amte als Reichstags-Abgeordneter ganz widmen zu können, legte Müllensiefen sein Mandat als Magistrats-Mitglied am 14. Januar 1891 nieder. Am 19. Januar 1891 begab er sich nach Berlin.

Die ultramontane Partei konnte ihre Niederlage nicht verschmerzen und suchte durch ihre Pressorgane im Wahlkreise dem Sieger Ungelegenheiten zu schaffen. Unter Mitwirkung hervorragender Parteigenossen, insbesondere des Herrn Oberamtsrichters Kulemann-Braunschweig, hatte Müllensiefen am 6. Januar 1891 den Arbeitern und namentlich den Bergleuten gegenüber folgende Erklärung abgegeben:

Ich bringe meine volle Sympathie allen Bestrebungen entgegen, die auf eine Verbesserung des Loses der Arbeiter abzielen. Das versteht sich von selbst.

Einverstanden bin ich mit dem Wunsche der Bergleute, daß bei der achtstündigen Schicht die Ein- und Ausfahrt eingerechnet werde; ich selbst lasse ja schon seit 30 Jahren meine Glastöpfemacher nur 6 Stunden arbeiten, weil dieselben in Räumen arbeiten, die nicht ausreichend gelüftet werden können.

Einverstanden bin ich mit dem Wunsche der Bergleute, daß für Ueberschichten höherer Lohn gezahlt wird, und daß gegen den Willen der Arbeiter kein einseitiger Zwang zur Ueberschicht stattfinden darf.

Einverstanden bin ich mit dem Wunsche der Bergleute, daß die Füllkohlen wegfallen, und daß die Frage des Wagennullens eine befriedigende Lösung derart finde, daß daraus kein Vorteil für die Zechen entstehen kann.

Einverstanden bin ich mit dem Wunsche der Bergleute, daß ihnen steigender Lohn bei steigendem Gewinn gewährt werde.

Einverstanden bin ich mit dem Wunsche der Bergleute, daß diejenigen Arbeiter wieder eingestellt werden, welche infolge der Organisationsbestrebungen der Bergleute entlassen worden sind.

Einverstanden bin ich mit dem Wunsche der Bergleute, daß keine Schankperre stattfindet und daß die Polizeistunde gleichheitlich gehandhabt wird.

Wo ich Gelegenheit habe, diesen Wünschen der Bergleute das Wort zu reden, werde ich es tun.

Für die Einrichtung von Einigungsämtern und Arbeiter-Ausschüssen habe ich mich bereits öffentlich ausgesprochen.

Ebenso habe ich mich für Aufrechthaltung der Knappschaftskasse ausgesprochen und bin auch einverstanden damit, daß die Verwaltung so einfach und billig als möglich ist und daß den Arbeitern volle Gleichberechtigung gewährt wird.

Crengeldanz, den 6. Januar 1891.

Hermann Müllensiefen.

Unter dem Einflusse ultramontaner Journalisten wurden aus dieser Erklärung nun allerlei Ränke geschmiedet. So erhielt er von einem ultramontanen Bergmann in Wattenscheid folgendes Schreiben:

„Die Entschiedenheit, mit welcher Ew. Hochwohlgeboren für die von Ihnen als berechtigt anerkannten Forderungen der Bergleute einzutreten versprochen haben, ermutigt uns zu der Bitte, Sie möchten in der am Sonntag, den 15. Februar, vormittags 11 Uhr auf dem Schützenhofe zu Bochum tagenden Versammlung der Zechen-Delegirten, in welcher unsere Lage erörtert werden soll, erscheinen und das Ehren-Präsidium derselben übernehmen, um uns im Kampfe um das gute Recht mit Rat und Tat zur Hand zu gehen. Wir rechnen umsomehr auf Ihr Erscheinen, als Sie sich ja durch Unterschrift erklärt haben, jede sich bietende Gelegenheit mit Freuden zu ergreifen, wo Sie unsere Interessen vertreten können.

Müllensiefen antwortete darauf:

„Ihr Schreiben vom 8. habe ich erst gestern, den 12. Februar erhalten. Ihren mir darin ausgesprochenen Wunsch kann ich nicht erfüllen, weil mein Amt mich hier festhält und ich von der Art und Weise, in der Sie und Ihre Parteigenossen das Wohl der Bergleute zu fördern suchen, nicht Heil, sondern nur Antheil für dieselben erwarte.“

Außerdem gab er von Berlin aus unterm 14. Februar 1891 öffentlich folgende Erklärung ab:

„Vor meiner Wahl habe ich mich dahin ausgesprochen, daß ich meine volle Sympathie allen Bestrebungen entgegenbringe, die auf eine Verbesserung des Loses der Arbeiter abzielen. Ich bin auch heute noch derselben Ansicht, selbstverständlich soweit die allgemeine Lage der Industrie in Konkurrenz mit dem Auslande dies zuläßt, wie ich solches in meinen Wahlreden und auch f. S. der Bergarbeiter-Deputation gegenüber hervorgehoben habe.

Meine Erklärung ist dahin mißdeutet worden, als wenn ich die Erreichung jener Ziele auch auf anderem als friedlichem Wege für zulässig oder möglich halte. Ich betone deshalb ausdrücklich, daß ich jeder Streikbewegung bestimmt entgegenzutreten muß. Ein erneuter Ausstand kann nur dahin führen, die kaum errungene wirtschaftliche Besserung ernstlich und dauernd zu beeinträchtigen.

Mit Sozialdemokraten habe ich nichts zu tun, welche jede Gelegenheit benutzen, das friedliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, woraus allein das Heil Beider erwachsen kann, zu stören. Ich werde stets auf friedliche Weise für das Wohl der Arbeiter nach besten Kräften eintreten; doch bin ich nicht gewillt, mich und meinen Namen zu unbesonnenen, das Wohl der Arbeiter gefährdenden Handlungen benutzen zu lassen.

Diejenigen Personen, welche heute Aufregung unter den Bergleuten im Wahlkreise Bochum herbeiführen und schüren, gehören meiner Ueberzeugung nach nicht zu meinen Wählern, sie gehören vielmehr denjenigen Parteien an, die mich bis zum letzten Augenblicke aufs Heftigste bekämpften.“

Wie Müllensiefen sein Versprechen, für das Wohl der Arbeiter einzutreten, auffaßte, und wie ehrlich und treu er es zu halten entschlossen war, das zeigte sich bei der Beratung des von der sozialdemokratischen Partei vorgeschlagenen § 136 a der Novelle zur Gewerbeordnung, welcher die Einführung eines allgemeinen Maximalarbeitstages bezweckte.

Am 17. April 1891 hielt Müllensiefen bei der Beratung jener Angelegenheit im Reichstage folgende Rede:

„Der sozialdemokratische Vorschlag, daß bei Arbeiten unter Tage die tägliche Arbeitsschicht acht Stunden, einschließlich der Ein- und Ausfahrt nicht überschreiten darf, ist mir außerordentlich sympathisch, ja, ich gehe noch

weiter, indem ich diese Bestimmung ausgedehnt sehen möchte auf diejenigen Gewerbe, bei denen die überaus schwere Arbeit oder sonstige Uebelstände, große Hitze, Ausströmungen schädlicher Gase, nachtheilig auf Gesundheit und Leben der Arbeiter wirken. Dieser Ansicht habe ich in meinem Betriebe seit Jahren Rechnung getragen und die früher zwölfstündigen und oft noch längeren Schichten zum großen Theil in achtsündige verwandelt, ohne dabei gleichzeitig den Lohn der Schichten herabzusetzen. Ich gebe mich sogar der Hoffnung hin, daß es mir bei gutem Geschäftsgang allmählich noch gelingen wird, weiteren Arbeitsschichten diese Wohlthat zuteil werden zu lassen. Die Erfahrungen, die ich dabei gemacht habe, gehen dahin, daß meinem Geschäfte wohl größere Lohnausgaben erwachsen sind, dieselben werden aber vollständig dadurch ausgeglichen, daß das Geschäft einmal nicht so viele Verluste durch häufiges Feiern der Arbeiter erleidet, und zweitens, daß die Arbeiter in der kürzeren Schicht die ihnen anvertrauten Arbeiten sorgfältiger ausführen. Es wird Brennmaterial gespart, und die erzeugten Waren werden gleichmäÙiger und besser, sodaß auch ein höherer Verkaufspreis erzielt werden kann; aber es ist mir nie eingefallen, diese Einrichtung auf alle meine Arbeitergruppen auszudehnen. Denn wo die Arbeit in frischer Luft, in gesunden, lustigen Räumen stattfindet und ihrer Natur nach nicht als eine schwere oder der Gesundheit nachtheilige angesehen werden kann, ist das unnötig. Außerdem würde dadurch eine Verteuerung der Waren herbeigeführt werden, die es unmöglich machte, den Kampf gegen den in- und ausländischen Wettbewerb zu bestehen. Eine solche Maßregel würde ich für leichtsinnig halten, und statt dem Arbeiter eine Wohlthat zu erzeugen, möchte oft Not und Elend über ihn und seine Familie gebracht werden. Die Arbeit in den Bergwerken halte ich nun nicht für eine der Gesundheit besonders zuträglich, namentlich nicht in Bezug auf die Räume, in denen sie ausgeführt werden muß. Zunächst ist es sehr schwierig, nach den weit abgelegenen Arbeitsstätten hinlänglich frische Luft hinzubringen; sodann wirkt bei trockener Arbeit der entstehende Staub ungünstig und bei nasser Arbeit wiederum die große Nässe. Diesen Uebelständen schreibe ich es zu, daß es so viele Krankheiten giebt, die als besondere Krankheiten der Bergarbeiter zu bezeichnen sind. Nun wenden ja die Grubenverwaltungen in Uebereinstimmung mit den Bergbehörden alle neuen Errungenschaften der Technik an, um diesen Uebelständen zu begegnen, aber ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, die Arbeit in den Gruben allgemein zu einer gesunden zu machen. Deshalb geht meine persönliche Ansicht dahin, daß eine Schichtdauer von acht Stunden für einen Bergarbeiter hinreichend lang ist, und ich halte es für einen Uebelstand, daß durch die Zurechnung der Zeit für die Ein- und Ausfahrt, namentlich bei Gruben, die eine sehr große Belegschaft haben, wo also große Massen von Bergleuten zu derselben Schicht einfahren müssen, für diese der Aufenthalt unter der Erde bedeutend verlängert wird. Ich bin kein Bergtechniker und vermag nicht anzugeben, wie diesen Uebelständen abzuhelfen ist, ohne die Existenz der Sechen zu schädigen oder die hohen Preise der Kohlen, die für manche Industrien heute schon fast uner-

schwänglich sind, noch mehr zu steigern. Ich hoffe aber, daß es den Grubentechnikern möglich sein wird, diesen Uebelstand wenigstens erheblich zu verringern. Uebrigens ist der von mir vorgetragene Ansicht schon im § 120 c Rechnung getragen worden, wonach auf Beschluß des Bundesrates für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Arbeitszeit mit den zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden kann. Sonst kann ich nur wiederholen, was ich auch schon an anderer Stelle ausgesprochen habe, daß nach meiner Ansicht die Wünsche der Bergleute nur auf ruhigem, friedlichem und gesetzlichem Wege zur Erfüllung gebracht werden können. In diesem Sinne habe ich mich zu der Abordnung der nichtsozialdemokratischen Bergleute, die mich kurz vor meiner Wahl besuchten, geäußert und die bekannte Erklärung abgegeben, worin sich auch die Worte finden, daß ich es für billig halte, wenn die Ueberschichten höher bezahlt und freiwillig geleistet würden. In den dreißig Jahren, die ich unserem Werke als technischer Leiter vorstehe, habe ich bei den zwölfstündigen Schichten in Bezug auf Ueberschichten stets zwei Stunden und noch weniger für eine viertel Schicht gerechnet, und nie bin ich in die Lage gekommen, irgend einen Arbeiter zur Leistung einer Ueberschicht zwingen zu müssen. Die Leute haben es immer gern getan, weil sie die Notwendigkeit dazu einsahen. Nebenbei bemerkt bin ich stets ein Feind von Ueberschichten und unnötiger Sonntagsarbeit gewesen, weil sie nie zum Segen weder der Arbeiter noch der Fabrik dienen. In diesem Sinne bin ich einem großen Teil der Arbeiter unseres örtlich kleinen, aber dicht bevölkerten Wahlkreises bekannt. Sie können mir glauben, die Arbeiter fühlen es ganz genau, wenn ein Arbeitgeber ein warmes Herz für sie hat. Sie vertrauen einem Manne, der so lange Jahre unter ihnen gelebt, ihnen wissenschaftlich nie ein Wort gebrochen hat und dem es stets eine Freude gewesen ist, wenn die Konjunktur und der Gang der Geschäfte es zuließ, daß er ihnen einen möglichst hohen Lohn auszahlen konnte. Nicht durch schöne Redensarten ist es gekommen, daß ich an dieser Stelle sitze. Ich selbst wäre lieber in meinem Betriebe und in meiner Familie geblieben, aber das Wahlkomitee in Bochum hat mich fast zur Kandidatur gezwungen, weil es wußte, daß ich bei einem großen Teil unserer Arbeiter ziemlich bekannt und beliebt war und mich daher für diejenige Persönlichkeit hielt, die am meisten Aussicht hatte, im Wahlkreise durchzukommen. Ob ich viele sozialdemokratische Stimmen erhalten habe, ist mir zweifelhaft, denn bis zum letzten Augenblick vor meiner Wahl hat die sozialdemokratische Partei Flugblätter gegen mich verteilt, und den Erklärungen, die ich den Bergarbeitern gegeben habe, kann man das Ergebnis meiner Wahl auch nicht zuschreiben, denn mein Gegenkandidat hat ganz dasselbe getan.

Sonst trat Müllensiefen als Redner im Reichstage nicht hervor, gehörte aber zu den fleißigsten Mitgliedern des Hauses; ohne Not versäumte er keine Sitzung und suchte sich überall für die Interessen des reichbevölkerten Wahlkreises und insbesondere der Arbeiter nach

besten Kräften nützlich zu machen, wie allgemein anerkannt wurde. Er trieb niemals einseitige Partei-Politik, wie er auch niemals ein Partei-Fanatiker gewesen ist; sein Streben galt dem Vaterlande, und sein Wahlspruch war: „Mit Gott für Kaiser und Reich.“

Die achte Legislaturperiode vom 20. Februar 1890 bis 6. Mai 1893 hatte zwei Sessionen: vom 6. Mai 1890 bis 31. März 1892 mit zweimaligen Vertagungen, und vom 22. November 1892 bis 6. Mai 1893. An diesem Tage wurde der Reichstag aufgelöst.

Eine abermalige Kandidatur anzunehmen, war Müllensiefen unmöglich. Schon im Jahre 1889 traten Symptome eines Herz- und Nierenleidens hervor, gegen welche er mit tapferem Mute anging. Im Jahre 1893 trat das Leiden jedoch mit solcher Heftigkeit auf, daß er sich von den Geschäften allmählich zurückziehen mußte. Er hielt sich vorübergehend in Nassau auf, trat im Herbst 1893 eine sechsmonatliche Reise nach Aegypten und Palästina an, wo er Linderung für sein Leiden suchte. Er kehrte zwar etwas erholt, doch nicht geheilt zurück. Seinen vielfachen Geschäften widmete er sich auch als kranker Mann, soviel in seinen Kräften stand, mit seltener Gewissenhaftigkeit.

Der evangelisch-lutherischen Kirche, der er angehörte, war er gläubigen Herzens zugetan und schenkte ihren Angelegenheiten in seiner Vaterstadt eine große Hingebung; er war lange Jahre Presbyter oder Kirchenältester, einige Jahre auch Mitglied der Westfälischen Provinzial-Synode. Seine Wirksamkeit war stets auf Versöhnung und Ausgleichung der Gegensätze in der Gemeinde gerichtet. Bei dem Ausbruche der Streitigkeiten in der evangelisch-lutherischen Gemeinde Wittens, die zur Gründung der altlutherischen Gemeinde daselbst führte, war er leider schon so krank, sodaß er eine nennenswerte Tätigkeit nicht mehr entwickeln konnte. Sein Leiden schien zwar zeitweise gehemmt, aber eben nur scheinbar, es machte unaufhaltsame Fortschritte. Am 16. April 1897 beschloß Müllensiefen mit einem sanften Tode sein arbeitsreiches Leben.

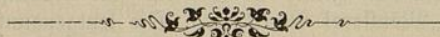
Hermann Müllensiefen war ein Mann von echtem deutschen Schrot und Korn; seiner sächsischen Stammesart getreu, war er in seinem Wesen derb, aber aufrichtig und bieder. Groß und kräftig wie seine Gestalt, waren auch großzügig seine Handlungen; er war ein Feind von Kleinigkeitskrämereien. Sein durchdringender Verstand, der sich in seiner hohen Stirn kund gab, und der sich in seinen klug

dreinschauenden blauen Augen widerspiegelte, sah den Verhältnissen bis auf den Grund. Was er als richtig erkannt hatte, das setzte sein tatkräftiger Wille und seine sächsische Zähigkeit unwiderstehlich durch. Seinem lauterem Charakter war jede Unwahrhaftigkeit und Heuchelei fremd. Seine Meinung, sei es als politischer Parteimann, sei es in jeder anderen Beziehung, vertrat er mit seltener Offenheit und Geradheit; seinem Gegner ging er zwar scharf zu Leibe, aber man hatte stets das Gefühl, daß es ihm nur um die Wahrheit, um sein heißgeliebtes Vaterland oder um ein Ideal zu tun war.

Seinen Untergebenen und Arbeitern war er ein freundlicher und wohlwollender Herr, der an dem Geschehe jedes Einzelnen wahren, aus seinem tiefen Herzen kommenden Anteil nahm; er vergaß keinen, der jemals zu ihm in nähere Beziehung getreten war.

Im freundeskreise war er ein munterer Gesellschafter, voll Humor, Witz und Neckerei; man mußte ihn lieb gewinnen. Er hatte sich den Spruch eines seiner Vorfahren zu eigen gemacht: „Wenn ich gutes Wasser habe, lasse ich Bier stehen und trinke Wein!“

Hermann Müllensiefen war ein ganzer Mann! Ehre seinem Andenken!



Gedichte
aus dem
handschriftlichen litterarischen Nachlasse
des
weiland Oberlehrers
Dr. Franz Arnold Giese. *)

Dr. Franz Giese wurde am 21. Dezember 1845 zu Münster i. W. geboren, besuchte nach Absolvierung des Gymnasiums seiner Vaterstadt die dortige „Akademie“**) und wirkte nach bestandnem Examen und Ableistung seines Probejahres am Gymnasium zu Münster i. W., in Posen und Emmerich und zuletzt in Neuß, wo er am 9. November 1901 gestorben ist. Früh schon von leidenschaftlicher Liebe zur Poesie erfüllt, stand er später im regsten brieflichen Verkehr mit Hamerling, Weber, Spielhagen, Storm, L. Schücking und namentlich mit Klaus Groth, welcher Letzterer besonders den plattdeutschen Werken Gieses das wärmste Interesse befundete. Außer dem bekannten „Frans Essink“, der auf besonderes Drängen von K. Groth später in allgemeiner plattdeutscher Sprache mit einem empfehlenden Vorworte dieses hochberühmten Schriftstellers herauskam, hat Dr. Giese noch veröffentlicht: „De fürstbischöflich Mönsterste Hauptmann Franz Miquel un sine Familje“, „Mönsterste Chronika“ und „Mönsterst Platt“ u. c. Die letztgenannten beiden Werke erschienen 1883 in Münster i. W. im Selbstverlage des Verfassers unter folgendem Titel: „Mönsterste Chronika ut ollen und nieen Tiden. Lüftige plattdütske Nimsels von Franz Giese, Schriever von „Frans Essink“, „Möder Essink“, „Mönsterste Stilliäwen“, „Gedichte“ u. s. w. und „Mönsterst Platt in Bertellsels un Nimsels“. Von Franz Giese, Schriever von „Frans Essink“ und „Mönsterste Chronika“. Die erwähnten „Gedichte“ sind in hochdeutscher Sprache verfaßt und ebenso ein zweiter

*) Hier veröffentlicht mit gütiger Genehmigung seiner hochverehrten Schwester, der verwitweten Frau Dr. Kreuzhage in Witten. Derselben verdanke ich auch obige kurze Notiz über den Verbliebenen. Die Gedichte aus seiner Jugendzeit (A) sind wohl seine ersten dichterischen Versuche und wollen als solche beurteilt sein.

**) Seit 1902 Universtität.

Born.

Band seiner Gedichte, betitelt: „Pour le mérite“. Verschiedene patriotische und Fest-Gedichte von ihm brachten u. a. die „Neuß-Grevenbroicher“ und die „Rhein- und Ruhr-Zeitung“.

Ein glücklicher Hang machte ihn auch zum Sammler von Antiquitäten, und die von ihm hinterlassene wertvolle und interessante Sammlung von Münzen und Medaillen ist kürzlich in den Besitz des „Märkischen Museums zu Witten“ übergegangen.

A. Gedichte aus seiner Jugendzeit.

1.

Glücklich ist, wenn es gegeben,
An der treuen Mutter Herzen
Zu vergessen alle Schmerzen, —
Wer genießt sein junges Leben
Treu gepflegt von Mutterhuld
Ohne Sünd' und ohne Schuld. —

Glücklich, dem der Gattin Liebe
In des Lebens schweren Sorgen
Leuchtet gleich dem Frühlingmorgen, —
Der nicht kennet and're Triebe
Und an seines Weibes Brust
Keines Leids sich ist bewußt. —

Doch wen Kindes Dank erfreuet
Und vergilt die langen Mühen,
Dem des Alters Tage blühen,
Jeder Tag ein Glück verleihet — —
Ueberird'scher Seligkeit
Ist hienieden er geweiht. (22. Nov. 1862.)

2.

Es saß auf Preußens Thron des Volkes Wonne,
Der Kön'ge bester in Europens Gauen
Und aller Guten festestes Vertrauen,
Gerechten Sinnes nie umwölkte Sonne.

Schwer war die Zeit, wo er das Ruder führte
Mit starker Hand, doch auch von Mild umflossen;
Nur wenig blühten ihm der Freude Rosen,
So lang' er seinen Thron, der Vater, zierte.

Berschmäht hat er des Deutschen Reiches Krone
Und eine schön're Krone sich erworben
Als Friedensengel und als Deutschlands Heil;

Doch jetzt erfreu'n ihn mit dem schönsten Lohne
Für die er der Verdienste viel erworben,
Und herrliche Vergeltung ist sein Teil. —

(22. Nov. 1862.)

3.

Ihn hatte des Lebens Morgen begrüßt
Wie der Lenz in lieblichster Schöne,
Wie die Flur, von Aurora sanft geküßt,
Belebt von des Vächleins Getöse.
Er erschien gleich der Sonne, die lange vermist,
Gleich der Rose, die endlich dem Aug sich erschließt,
Die Wonne, die Freude der Eltern.

Es liebten so süß, es liebten so treu
Die Aeltern den einzigen Knaben;
Sie standen ihm liebevoll als Führer bei,
Als Engel mit göttlichen Gaben;
Doch besonders mit Lieb' ihn die Mutter umsing,
Und mit ganzer Seel' an dem Sohne sie hing,
Als dem köstlichsten Kleinod hienieden.

Und der Knabe erwuchs in Segen und Huld:
Ein Engel in menschlichem Kleide;
Rein blieb er von jeglicher Sünde und Schuld,
Und alles an ihm sich erfreute.
Ihn beschützte der liebenden Mutter Bild, —
Und von Liebe zu Gott und zur Mutter erfüllt,
Konnt' nimmer das Böse er üben.

Doch es starben die Eltern; sie gingen ein
Geladen zum ewigen Frieden; —
Es stand jetzt der Knabe auf Erden allein,
War ohne Berater geblieben;
Doch eins noch ihn lenket und leitet hinfort
Und folget ihm immer von Orte zu Ort: —
Das Bild der entschlafenen Mutter.

Und er tritt in die Jünglingsjahre hinein,
In die Jahre des brausenden Lebens;
Es leuchtet die Sonne im glühendsten Schein
In der Zeit des gewaltigsten Strebens,
Wo am heißesten tobet das feurige Blut,
Wo die Leidenschaft mit der mächtigsten Glut
Das Herz des Jünglings bestürmet.

Und auch sein Herze waltet in feuriger Glut
Und im Sturme und macht ihn verwogen;
Gar mächtig rollt in den Adern das Blut,
Zu erschüttern die festesten Bogen,
Zu zertrümmern das Werk, so mühsam gebaut,
So lieblich von Gott und den Menschen geschaut: —
Das Werk von der Tugend begründet.

Und die Leidenschaft tobt, und der Wille schwankt,
Ob die Sinnlichkeit siegt oder Tugend,
So mächtig, daß schon die Tugend gewankt,
Die so lieblich geziert seine Jugend, —
Und schon ist er die Sünde zu tun gewillt, —
Da erscheint ihm der liebenden Mutter Bild,
Und nie kann die Sünde er üben.

Es hindert ihn warnend der treueste Blick,
Den niemals ein Auge gesendet,
Er rufet ihn mächtig zur Tugend zurück,
Von der er sich treulos gewendet,
Es löst sich sein Herz in unendlicher Neu',
Und er schwöret, heilig zu halten und tren,
Was allein sein Leben beglückt.

Er hielt seinen Schwur; das Leben floß
Ihm selig in Tugend vorüber,
Ob auch sich das Unglück ihm finster erschloß,
Die Seele macht nimmer es trüber,
Und freudig empfing er das Glück und den Scherz:
Es kannte nicht and're Gefühle sein Herz,
Als Liebe zu Gott und zur Mutter.

In silbernem Schein schon ergrauet sein Haar,
Als Greis er wanket am Stabe;
Es ist ihm geschwunden so manches Jahr, —
Nichts ist mehr, was ihn erlabe.
Und als sein letzter Atem entschwand,
Da reicht ihm die liebende Mutter die Hand
Und führt ihn zum ewigen Leben.

(22. Novbr. 1862.)

4.

Gestorben ist ein Dichter aller Zeiten,
Unsterblich so für Freiheit und für Tugend; —
Im deutschen Vaterland erglöh't die Jugend! —
Ein Mann, an dessen Bild sich all' erfreuten.

Nicht mehr ertönen seine sanften Lieder,
Nuch nicht mehr gleich Vossamen seine Sänge;
Verstummt sind auf der Harfe alle Klänge. —
Ein Ludwig Uhland kehrt uns nimmer wieder! —

Ah, von dem großen Deutschen Sängerkriege
Ging er, der Letzte, in das Reich der Meister,
Die je erfochten sich die schönsten Siege.

Er ging, — der edelste der großen Geister,
Voll starken Sinnes, in Treue und in Tugend
Das schönste Vorbild uns'rer deutschen Jugend.

(23. Nov. 1862.)

5.

Wem singe und sag' ich mein bestes Lied,
Wem weih' ich die edelste Gabe?
Was ist's, das mein Herz so mächtig zieht,
Und was als das Schönste ich habe?
Es ist mein Vaterland lieb und gut,
Ja, Deutschland ist's, für welches mit Blut
Und Liebe und Eifer ich singe.

Es ist ja das herrlichste Vaterland,
Wo geboren ich bin und erzogen,
Das Land der Kraft und der Treue genannt; —
Dem bin ich von Herzen gewogen,
Und ich rühme auch laut, daß ein Deutscher ich bin
Und will es durch Worte und Taten und Sinn
Beweisen, so lange ich lebe.

Wer war's, der in blutiger Waldeschlacht
Das mächtigste Reich machte wanken?
Wer hat mit dem Schwerte sich frei gemacht
Aus der Knechtschaft des herrschenden Franken?
Es war der Deutsche, der feste Mann,
Der für die Freiheit wohl sterben kann,
Doch nimmer sie konnte entbehren.

Weß waren die Männer, begeistert so tief
Für das Edle und Gute und Schöne?
Was war's, so zum herrlichsten Sange sie rief
Und erzeugte die süßesten Töne?
Mein Deutschland hat sie hervorgebracht,
Und Deutschland haben sie groß gemacht
Und haben ihm dankbar vergolten.

Wer ist's, der das Christentum hat gepflegt
Und treu es immer bewahret,
Der die göttliche Lehre im Herzen gehegt,
Mit Wort und Taten geparet?
Mein Deutschland ist es, mein Vaterland,
Und darum ist's als so bieder bekannt,
Weil es Glauben bewahret und Tugend.

Ja, Deutschland, dein sing ich mein bestes Lied,
Ihm weih' ich die edelste Gabe.
Mein Vaterland ist's, das so mächtig mich zieht,
Und was als das Schönste ich habe.
Und so lange noch lebet ein deutscher Mann,
Und einer noch Deutschlands sich rühmen kann,
So lange wird einer es preisen.

(24. Nov. 1862.)

6.

Was ist als teuer und lieb mir benannt?
Germania ist es, mein Vaterland!
Wem weih' ich des heißesten Liebes Blut?
Dem Lande Westfalen, so treu und so gut, —
Dem Lande, das glücklich als Kind ich geseh'n,
Als Sänger will hoch ich's im Liede erhöh'n,
Und Flüsse und Berge und Fluren und Tal
Und Menschen mit Freude besingen zumal;
Die Sagen, die alten, sie sollen ersteh'n,
Ein heiliger Hauch soll sie liebend umweh'n!

(29. Nov. 1862.)

7.

Wann tönen die Kanonen,
Dann wogt des Mannes Brust,
Dann ist er sich der höchsten
Glückseligkeit bewußt.

Der ist nicht Mann zu nennen,
Wer mutlos und verzagt
Nur fürchtet für sein Leben
Und es nicht gerne wagt.

Verachtung nur und Schande
Häuft er sich auf sein Haupt;
Er ist des höchsten Ruhmes,
Des höchsten Glücks beraubt.

Ihn schmückt nicht der Lorbeer,
Ihm schlägt nicht hoch das Herz; —
Er kennt nicht sel'ge Wonne,
Er kennt nicht edlen Schmerz.

Drum laßt uns heilig schwören,
Zu fechten immerdar,
Wenn uns zum Streite rufet
Des Vaterlands Gefahr.

(2. Dezbr. 1862.)

8.

Wer ist ein Deutscher? — der mit frohem Mut
Auf Gott vertraut; denn unser Gott ist gut.
Wer ist ein Deutscher? — Der nur liebt und kennt,
Was Deutschland sich und was sich Deutscher nennt.

Wer ist ein Deutscher? — Den die wilde Schlacht
Noch niemals zittern je und zagen hat gemacht.
Wer ist ein Deutscher? — Dessen treues Wort
Dem Freunde immer war der beste Hort.

Ein Deutscher bin ich, Deutscher will ich sein,
Und Deutschlands Ehre nur soll mich erfreu'n.
Als Mann will ich den Felsen ähnlich steh'n;
Nie soll man mich als schlecht und treulos seh'n!

(2. Dezbr. 1862.)

9.

Wann erkönen die süßesten Klänge
In meiner tief bewegten Brust?
Wann sing' ich die lieblichsten Sänge,
Wann jub' ich in seligster Luft?

Wenn die Tugend mich befeelet
Und zu Taten still mich führt,
Und mein Herze das erwählet,
Dem allein der Sang gebührt.

Ja, die Tugend nur kann singen,
Nur der Tugend sei das Wort,
Wann die Saiten sanft erklingen
Und sie führt zum Ziele dort.

(5. Dezbr. 1862.)

10.

Er war so fromm, er war so gut
Der große heil'ge Mann.
Er nahm in heißer Liebe Glut
Der Kinder treu sich an.

Und leitete zum Himmel sie
Durch sanftes Wort und Tat.
Er scheute keine Sorg' und Müh'
Und wußte immer Rat.

Auch macht' er Freude ihnen gern
Und gab mit reicher Hand,
Und nimmer war der Heil'ge fern,
Wo man sie glücklich fand.

Und jetzt noch kehrt er jedes Jahr
Zu guten Kindern ein
Und reicht voll Güte ihnen dar
Was sie nur kann erfreu'n.

(5. Dezbr. 1862.)

11.

Göttlich ist die Menschenwürde,
Göttlich ist des Menschen Liebe,
Himmlich ist des Menschen Ziel. —
Es schuf die ewige Liebe den Menschen,
Schuf ihn zur Seligkeit
Und hauchte in ihn den Atem des Lebens
Vom Geiste des Ewigen.
Erkennen sollt' er das einzig Gute,
Lieben sollt' er die göttliche Tugend,
Lieben sollt' er den Schöpfer: — mit Liebe
Sollt' er umfassen alle Geschöpfe,
Denn gegeben ward ihm die Liebe, die lehre,
Die allumfassende Mutter
Die ja bewohnet das Herz des Menschen. —

Der göttlichen gleich ist sie,
Denn allumfassend ist sie und ewig,
Und wie Gott Liebe ist,
Sollte der Mensch Liebe sein
Der Leib ist sterblich,
Gehaucht ist die Seele
Vom Geiste des Ewigen.
Zum Ewigen strebt sie,
Und zum Ewigen soll sie einst gelangen;
Ihn schau'n mit Liebe,
Den Vater der Liebe
Und durch die Liebe sein
Einzig glücklich.
(25. Dezbr. 1862.)

12.

Wie groß ist doch die Mutterliebe,
Dem teuren Kinde zugewandt!
Der schönste aller schönen Triebe,
Der göttlichen so gleich erkannt.

Wie hält den Säugling sie umfassen!
Mit welcher Sanftmut und Geduld,
Mit Hoffnung ist erfüllt ihr Bangen,
Und Liebe nur ist ihre Huld.

Wie folgt sie treu des Knaben Wegen
Und freut sich seiner Spiele Lust!
Mit Sorge kommt sie ihm entgegen,
Ist wonnevoll sich sein bewußt.

Mit Stolz schaut sie des Jünglings Leben
Und seiner Jahre Jugendkraft;
Erwartend harret sie mit Beben,
Was seines Geistes Fülle schafft.

Und naht sich ihm das Glück der Liebe,
Und ist gekommen seine Stund', —
Die Mutter schaut des Herzens Triebe,
Sie knüpft den aller schönsten Bund.

Des Sohnes Glück ist ihre Wonne,
Verleiht ihr neue Lebenslust,
Und schöner leuchtet ihr die Sonne,
Ist er sich keines Leids bewußt.

Und naht der Guten letzte Stunde,
Und geht sie ein zum Leben dort,
Ein Segen fließt aus ihrem Munde,
Und Liebe ist ihr letztes Wort. —

(30. Dezbr. 1862.)

13.

Weinend sinkt der Tag. Die Abendröte
Winkt so traurig ihren Scheidegruß.
Trauernd reicht dem goldumsäumten Meere
Still die göttliche den letzten Kuß.

Und zuende neiget sich ein Leben,
Groß an Taten, wie noch keines je; —
Auf des Eilands steilen Felsentrippen
Wird verhauchen bald ein letztes Weh.

Frankreich sah ihn als den größten Herrscher,
Deutschland auch gehorchte seinem Wort;
Mächtig hallt es durch Italiens Fluren,
Durch Hispaniens gold'ne Täler fort.

Einsam weilt er jetzt auf ödem Strande,
Nicht umgiebt ihn Glanz und Ehr' und Ruhm;
Eine Hütte mit dem kleinen Garten
Bildet jetzt sein einzig Heiligtum.

Doch den hohen Geist, der in ihm wohnt,
Bannte nicht der Könige Gebot;
Ist auch großen Taten er gestorben,
Dem Gefühle ist er nimmer tot.

Brechend will sich schon sein Auge neigen,
Sinken will die Hand, des Schwertes Hort.
Schaut! Da öffnet er die bleichen Lippen,
Und von ihnen fließt das letzte Wort:

„Gönnet mir zu ruh'n in Frankreichs Boden,
Wo der Seine-Arm mich sanft umfließt,
Wo die große Sage meiner Siege,
Wo der Lieb' Erinnerung still noch grüßt,

Daß an jenem großen Weltentage,
Wo die Völker zur Vollendung geh'n,
In der Mitte seines treuen Volkes
Auch der Kaiser möge aufersteh'n!“ —

(3. Mai 1863.)

14.

Persisches Gezier hasse ich, o Knabe,
Nicht sind mir genehm Kränze aus Lindenbaste;
Stell' das Suchen ein, wo die späte Rose
Einsam verweilet.

Einfach bleibe stets, die mich schmückt, die Myrte,
Lieblich kleidet sie dich, den eifrigen Diener
Und auch mich, der trinkt unter Weinesranken
Dichem Gezelte.



B. Gedichte aus späterer Zeit.

Reiselied.

1.

Es springt und hüpfet der Sterne Licht
In ungedulb'gem Flimmern,
Daß wandern durch den Himmel nicht
Je darf ihr leuchtend Schimmern.

Doch ruhig, wie ein goldner Schwan,
Er darf ja zieh'n und reisen,
Walt seine duftumflorte Bahn
Des Mondes selig Kreisen.

Ist's nicht auch so mit dir mein Herz?
Quält ungeduldig Treiben
Dich ewig nicht voll Sehnsuchtschmerz,
Muß festgebannt ich bleiben?

Doch sel'ger Ruhe Mondespracht,
Fühl' sanft ich dich umfließen,
Darf ich, wenn Frühlings Blüten lacht,
Der Reiselust genießen.

2.

Ich will nicht wie die Lerchen sein,
Die, fern dem Blick ihr Lied zu singen,
Sich in des Aethers Licht hinein,
So fern dem Lenzesblühen, schwingen.

Genießt doch auch die Nachtigall
Der Einsamkeit geweihten Segen,
Wenn sie erklingt im Blütental,
So nah' des Frühlings gold'nen Wegen.

3.

Des Abendsternes gold'ner Traum
Erhebt sich ob des Waldes Zinnen,
Bald wird im ganzen Weltenraum
Das Leben leicht und selig rinnen.
Verweh'n im Hauch der Abendluft
Wird dann des Tages Drang und Schwüle,
Getauht in Wald- und Blumenduft
Vom Flusse nahen holde Kühle.

Des Himmels Wölbung wirst du schau'n
Von Millionen Sternen funkeln,
Wie ein Geheimnis auf den Au'n
Im Mondlicht Waldeschatten dunkeln.
Was dann dein Inn'res dir bewegt
Von gold'ner Träume Zauberbildern,
Und was im Herzen dir sich regt,
Kann keine Menschensprache schildern.

4.

Und wenn die Nacht den Sünder schreckt
Und furchtbar zu ihm spricht
Von Gottes heil'gem Rachezorn
Von Gottes Strafgericht:

Dann schaut, ein holdes Engelbild,
Der Mond herab und spricht:
Sieh', Gott ist auch so gut und mild,
Und Reue verstäßt er nicht.

5.

Wie gerne mag ich, liebe Sterne,
Euch an des Himmels Wölbung schau'n,
Und dunkle Nacht ringsum verbreitet
Auf uns'res eig'nen Sternes Au'n.

Wohl ewig ihr in fernen Höhen
Ob dieser Erde wandelnd schwebt,
Doch lieber schau ich euch erbhellet,
Als sie, drauf unser Dasein webt.

So schaut der Geist, in tiefes Dunkel
Die Zeit der Gegenwart gehüllt,
So gern in hellen Lichtes Klarheit
Vergang'ner Tage fernes Bild.

6.

O, darum ist die Sternennacht
So heiß ersehnt, so heiß geliebt,
Weil sie der Sehnsucht uns'rer Brust
Die festere Gestaltung giebt.

In Dunkel tritt die Erdenwelt,
Die abgelenkt den sel'gen Traum,
Und Leben trägt das Himmelszelt
Wo er geirrt in ödem Raum.

Die Sterne sind's, wohin er geht,
'S ist ihre leuchtende Gestalt,
Wohin die Sehnsucht uns umweht
So tief mit zaub'rischer Gewalt.

Und sind sie fern, und grüßt ihr Schein
Aus kaum durchmess'nen Höh'n die Welt,
Es ist als Mittler zwischendrein
Der fromme sanfte Mond gestellt.

Auf seiner Silberbrücke geht
Aus tausend Herzen es empor
Zu ihnen wie ein still Gebet
In stillem, andachtsvollen Chor.

7.

Wohl bringt es tiefen, wehen Schmerz,
Wenn eine Freude dann sich naht,
Wann uns der Tod entriß das Herz,
Das stets mit uns empfunden hat.

Doch ist es ein noch größer Leid,
Wird sie zur Stunde uns erteilt,
Wo feindlich abgeschieden weit,
Wer sonst mit uns empfunden, weilt.

Und immer, wenn ich süße Lust
Empfind' an Freundes Herz gelehnt,
Fleh' ich zu Gott, daß diese Brust
Nie feindlich sich von meiner trennt.

8.

Wie ein verschwindend Wölkchen, schwebt,
Der Mond am Himmelszelt,
In dessen Glanze leuchtend ruht
Zur Nacht die weite Welt.

Und wenn des Tages Leben mich
Umfängt, kaum zu erschäh'n,
Die Bilder der Erinnerung
Vor meiner Seele steh'n,

Die Nacht's, gleichwie die Erde ruht
Umhüllt vom Mondenschein,
Versenken tief in ihren Glanz
Die ganze Seele mein.

9.

Wenn die Natur im letzten Ringen
Durchzuckt von Todeschauern, liegt,
Lacht nimmer tröstend wohl hernieder
Des Himmels freundlich Angesicht.

Und brechend schaut ihr sterbend Auge
Die holde Bläue graubedeckt,
Wie eines Kranken letzte Stunden
Trostlos der Blick in's Dunkle schreckt.

Erst, wenn sie, eine tote Hülle,
Erstarrt und kalt und leblos liegt —,
Auf's neue gold'ner Sterne Schimmer
Durch lichtiges Blau herniederbricht.

10.

So wie der Himmel, wenn zur Nacht
Er sich mit Sternenprangen schmücket,
Die Erde nach dem Sonnenglanz
Des Tags zu holder Luft entzücket:
Spricht aus den Freuden, die ein Herz,
Nur Edles fühlend, sich bereitet,
Ein Segen noch, der gleich dem Glanz
Der Nacht beglückend niedergleitet.

11.

Wenn wir des Herbstes Früchte brechen
Mahnt es, wie nie sonst, meine Brust,
Daß bald vor rauher Stürme Wehen
Ersterben muß des Sommers Lust.
Denn ward nicht, um die Frucht zu kränzen
Der Baum mit Blätterschmuck belaubt?
Was soll der Kranz, wenn ihm das Bildnis
Das einst er schmückte, ward geraubt?

12.

Wie ungeschmückte Pfad' am Tage
Die Sonne durch den Himmel wallt,
Doch lichter Sterne Reih'n durchschwebet
Verklärt zu holder Mondsgestalt:
Wird einst mein Wesen, licht verkläret,
Der Erde ödem Reich entschwebt,
Der sel'gen Geister Chor durchwallen
Den Gottes Strahlenglanz umwebt.

13.

Sie ist das einz'ge Mütterlein,
Das noch die gold'ne Kappe trägt,
Die jedes reichen Bauern Weib
Sonst mit der Hochzeit angelegt.
Das Zeichen wohl von Glück und Gut
Tät einst die gold'ne Kappe sein,
Doch die, so einzig jetzt sie trägt,
Ist arm und ganz allein.
Ich denke nicht, daß sie vielleicht
Einst reich und glücklich war,
O, andres macht mir, schau' ich sie,
Das Herz so traurig gar:
Daß das, was einstens hat das Haupt
Von soviel Glücklichen geziert,
Von einer armen, alten Frau
Jetzt ganz allein getragen wird.

14.

Vor vielen Jahren las ich auch
Die schöne Stell' im Buche hier,
Damals, trotz allem Denken, war
Sie zu versteh'n, unmöglich mir.
Jetzt les' ich rasch und flüchtig weg,
Durchschau' entzückt die Schönheit klar,
Und denke doch, wie dazumal
An Glück ich soviel reicher war.

15.

Wenn ich ein einzig Blümlein
Einsam erblühet seh',
O, dann ergreift's mich allemal
So wonnig und so weh.
Viel tausend Blumen fand ich oft
Im Feld beisammen steh'n,
Gleichgiltig konnt' ich sie beschau'n,
Gleichgiltig weiter geh'n.
Doch wenn ich eins so einsam fand,
Dann setz' ich still mich hin,
Und schaute mir das Blümlein an
Mit träumerischem Sinn.
Es blüht so einsam, so allein,
Es hat kein Schwesterlein,
Mit dem es traulich flüstern kann
Bei holdem Sternenschein.
Und doch, wo's sonst so traurig hier,
So glanzlos anzuseh'n,
Da muß die aller schönste Fier,
Da muß ein Blümlein steh'n.

16.

Die Rose, die das Mädchen mir
Mit holdem Blicke gibt,
Sie muß mir wert sein für und für
Als Pfand: ich bin geliebt.
Der Rose Pracht währt lange nicht,
Noch bleibt ihr Duft, so süß,
Die Blätter welk, nicht mehr gefügt
Zum Schmuck, den Alles pries.
Und doch — in meinen schönsten Schrein
Und in das klarste Glas
Stell' ich die alte Rose ein
Und freue drob mich baß.

Und wenn Du so mit mildem Sinn
Und treuer Augen Blick,
Aus Liebe etwas gibst mir hin,
Ich weiß es nicht zurück.

Und wär' es auch nicht Goldes wert,
Und würd's mir eine Last,
Geliebt ist mir's und hoch verehrt,
Weil's Deine Freundschaft faßt.

Und gibst Du Dich den Menschen hin,
Dich selbst mit reinem Mut
Als bestes Pfand für Deinen Sinn
Voll liebesfroher Glut:

Dann streu'n vor Deines Alters Schritt
Schön' Mädchen Blumenflor,
Und Jüngling, Mann und Knabe tritt
Zu Deinem Ruhm hervor.

Und Deine Nische unter'm Stein
Mit dankdurchhauchter Schrift,
Sie muß geliebt, verehret sein.
Wo sie der Wand'rer trifft.

17.

Im Wald steht die Kapelle,
Das Glöckchen tönet hell,
Vorüber fließt die Quelle
Geschwätzig, klar und schnell.

O heil'ger Gottesfrieden,
In Waldeseinsamkeit,
Des Menschen Tun hienieden,
Es liegt so weit, so weit!

Ich hab' am Rheinesströme
Der Kirchen-Pracht geschaut,
Der Glockenklang vom Dome,
Wohl hat er mich erbaut, —

Doch wie an dieser Stelle,
So wohl ward's dort mir nicht,
An silberklarer Quelle
Das Waldkapellchen liegt!

18.

Wohl beut der Alpen ragend Haupt
Nur Schnees eis'gen Anblick dar,
Doch schau! wie spiegelt sich der Glanz
Der Sonne drin so hell und klar.

O, nicht ihr Fuß, der hold umblüt
Von zauberischer Taler Kranz,
Ihr weißes, still entsagend Haupt
Strahlt in so wunderbarem Glanz.

O, nicht das Leben, was nur strebt
Wie es genieße Lust und Glück,
Das, was entsagend hoch sich hebt,
Strahlt lichten Gotteschein zurück.

Den Strahl, der ewig gleich und schön,
Von Zeit und Stürmen nie geraubt,
Wenn auch des Winters kaltes Weh'n
Den Schmuck der Taler bald entlaubt.

19. Sonette.

1. Ein einz'ger Blick hat zwei schon oft verbunden
Zum ungelösten Bund für's ganze Leben,
Ein einz'ger Blick hat beiden dann gegeben
Die reinste Lieb' und Tren' zu allen Stunden.

Und hast Du selber dieses Glück gefunden,
Nimm's, Teurer, als Belohnung für Dein Streben,
Stets wolltest du das Gute nur erheben,
Schlecht nanntest du das Schlechte unumwunden.

So wird auch ew'ger Himmel uns gegeben,
Wie dir der ird'sche Himmel ward geschenkt,
Als Lohn für rechtes, gutes Erdenleben.

Den ird'schen Himmel giebt des Ew'gen Gnade,
Daß sich'rer und auf schönern, leichtern Pfade
Zwei Seelen er zum ew'gen Himmel lenket.

2. In meiner Liebsten Garten gingen wir,
Es standen rings die Blumen all' in Blüte,
Und meine Liebste ging, auf daß sie biete
Ein Sträußlein von dem Flor des Gartens mir.

Doch litt ich's nicht, daß um der bunten Zier
Zusammenstellung sich die Holde mühte,
Ein Kösslein nur, das wunderlieblich glübte,
Erbat ich mir als süß Geschenk von ihr.

Es ist die Rose ja der Liebe Bild,
Und schließt die wahre Lieb' nicht alles ein,
Was uns die andern Blumen sinnig deuten?

Von Lilienunschuld ist sie stets erfüllt,
Je länger, desto inn'ger wird sie sein,
Und treu unwandelbar durch alle Zeiten.



II. Gesammelte Urkunden

zu den

„Beiträgen zur Geschichte des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites u. s. w.“
im 9. und 11. Jahrgange dieses Buches.

Von J. S. Born.

(Dritte Folge.)

1.

Bescheid für den Herren Pfalzgraff Philips
Wilhelmen zc. über die gebettene Communication
der Göllich- und Bergischen Ständ Anbringen,
Item die gesuchte Verschöpfung der reservirten Plätze.

15. April 1638.

Der Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was der Durchlauchtigster Fürst Herr Philips Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein im Nahmen seiner Durchl. Herren Vatters etc. in zweyen Memorialien unterm 9. dieses Monats Aprilis, wider die Göllich- und Bergische Land-Stände in Unterthänigkeit klagend angebracht, und darbey wegen der durch hochgemelt dero Herren Vatteren mehrmalen gesuchter Communication bemelter Ständ einbringens so wohl als Befreyung der reservirten Plätze, und sonderlich der Statt Düsseldorf mit mehrerem gebetten hat.

Wie nun Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vatter, Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm auß denen Ihrer Durchl. Insinuirten unterschiedlichen resolutionibus und rescriptis den Inhalt besagter Ständ beschehenen Anbringens genugsam abzunehmen gehabt Sr. Fürstliche Durchl. auch selbst unschwer zu erachten, daß allerhöchstgemelt Ihre Kayserl. Majest. albereit, von dero Hoffz-Kriegs-Rath auß dero general Commissario Arnolden Boymer, derentwegen gemessen Befelch ertheilt, worbey und weilen Ihre Durchl. von denselben ungezweifelt dero allergnädigste Intention nunmehr vernommen haben werden sie es dan nachmals gnädigst bewenden lassen.

Welches auff allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. mehr besagtem Herren Pfalzgraffen zu Bescheid anzudeuten gnädigst anbefohlen die seiner Durchl. darbey mit Kayserl. Gnaden und allem guten wolgewogen verbleiben.

Signatum Wien den 15. April 1637.

(Hier würde einzufügen sein die im 6. Jahrg. dieses Buches S. 56—59 veröffentlichte „Union der Clevischen und Märkischen Stände“. de anno 1637. 3. Dezbr.)

2.

Ferner Bescheid *ratione petitaе communicationis*.

22. April 1638.

Die Römische Kayserliche Majest. Unser allergnädigster Herr, haben Ihre in Unterthänigkeit vorgetragen und referiren lassen, was bey dero-selben Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraff Philips Wilhelm zu Newburg, in Nahmen und an statt seines Herren Batteren, Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen, etc. Wegen communication deren von den Gölischen und Bergischen Ständen eingebrachten Klagen und Beschwerden anderwärts in Unterthänigkeit angebracht und gehorsambst gesucht und gebetten hat, wiewohl nun allerhöchst gemelte Kayser. Majest. auß hiebevorn bereits eingezogenen und anderen wohlgegründeten Ursachen einige Communication zu verwilligen niemahlen vor nöthig zu seyn befunden: So haben jedoch dieselbe auff besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. die von den Gölisch- und Bergischen Ständen zur höchstgemelter Kayserl. Majest. information eingereichte allerunterthänigste Ablehnungs-Schrift allein zur Wissenschaft communicirt werden solle, jedoch dero Gestalt und also, daß allerhöchsternendte Kayserl. Majest. durch diese verwilligte Communication weder der in Gott ruhender Herr Vatter höchstseeligster Gedächtnus noch der von Ihre selbst außgangenen Kayserlichen resolutionibus Decretis & rescriptis in wenigsten praejudicirt, noch dieselbe auffgehbt oder eingestellt seyn, Sondern daß denselben alles ihres Inhalts würcklich nachgelebt werden solle, welches etc.

Wien, 22. Aprilis 1638.

3.

Commissio auff in benendte Herren Reichs Hoff-Nächte, wegen güttlicher Vergleichung der zwischen Pfalz-Newburg und den Gölisch- und Bergischen Ständen schwebenden Differentien.

18. Maji 1638.

Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, wegen dero-selben Reichs Hoff-Nächten Herrn Tobiaffen von Haubitz Freyherren, Herren Otto Melandern, Herren Conrad Hiltbranden und Herrn Justo Gebharden, allen dreyen der Rechten Doctoren hiemit in Gnaden anzuzeigen, dieselbe haben sich guter massen zu erinnern, was von etlichen Jahren hero, so wohl bey der jüngst abgelebten in Gott seeligst ruhender, als auch der jetzt regierenden Kayserl. Majest. auff Seithen der Gölisch- und Bergischen Ritterschafft und Land-Stände gegen und wider Ihre Fürstl. Durchl. Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen von Newburg in unterschiedlichen Pancten, für vielfältige Klagen und Beschwerden in unterthänigkeit gehorsambst vorgebracht, und was allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. darauff sich in ein und andern in unterschiedlichen resolutionibus und Decretis allergnädigst erklärt haben.

Wie nun allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. Ihre zu forderst die Conservation und Wohlstand der Göllich und Bergischen Landen insonderheit angelegen seyn lassen, und dannhero umb so vielmehr alle Mißverständnuß und Zweyspalt, welche noch übrig und nicht hievor erledigt und verabscheidet seynd, auch nur zur Weiterung und Ruin der Landen Ursach geben, gnädigst gern abgeholfen sehen möchten. Also und nachdeme sie vernommen daß besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich gegen besagte Göllich und Bergische Stände so schrift- als mündlich erklärt, dieselbe bey ihren Privilegien Freyheiten und alten Herkommen verbleiben zu lassen und sie in allem zu tractiren, wie sie von den vorigen in Gott ruhenden Herzogen der Landen gehalten worden, So haben derowegen mehrhöchstgedachte Kayserl. Majest. in Erwegung aller der Sachen-umbstände, sich ex officio Caesareo und auß Vetterlicher gnädigster Sorgfalt zumahlen bey jezigen des Herren Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelms Sohns: Wie auch der Ständen Deputirten Anwesenheit, sich auff eine gütliche Commission zwischen beyden Theilen anzuordnen aller-gnädigst resolvirt, auch hierzu obbenente dero Herren Reichs Hoff-Rähte in Gnaden deputirt und verordnet, mit dem gnädigsten Befelch, daß sie mit dem ehesten im Nahmen und in statt Ihrer Kayserl. Majest. so wohl höchstgedachten anwesenden Herrn Pfalzgraffen in Nahmen seines Herren Batters als auch der Göllich und Bergischen Land-Stände Abgesandte (darzu ihnen hiemit aller nothwendiger Gewalt gegeben wird vor sich bescheiden und erfordern, denselben den Inhalt dieser Kayserl. Commission fürhalten, sie mit ihren Notturnstten anhören und vornehmen darauff und auff empfangenen genugsamen Bericht dahin alles Fleißes zu sehen sich angelegen seyn lassen sollen, dieselbe vermittels ihrer interposition und unterhandlung gegeneinander gütlich zu vereinigen und zu vergleichen. Solten aber ernannte Herren Commissarii mit der gütlichen accomodation je nicht fortkommen können, auff solchen Fall sollen dieselbe wie weit sie das Werck gebracht und an weme es hafte, auch was es der unverglichenen Punoten halber für eine eigentliche Beschaffenheit habe, höchstgedachter Kayserl. Majest. dero allerunterthänigste relation und Verrichtung nebens angehefteten gutachten zu dero selben gnädigste Decision gehorsambst überreichen, Jedoch ist hiebey oft höchstermenter Kayserl. Majest. gnädigste Erklärung, daß durch diese commission weder Ihres in Gott ruhenden Herren Batters noch dero selben selbst eigenen ergangenen resolutionibus und Decretis nichts derogirt, sondern solche bey ihren Kräfften gelassen: auch dem Herren Pfalzgraffen zu Newburg keine possession oder Gerechtigkeit eingeräumt noch den interessirten Chur- und Fürsten an dem unerörterten successions Streit einig praejudicium oder Nachtheil zugezogen werden solle: An deme wird allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. Willen, und Befelch vollzogen und verbleiben obbenenten dero Reichs Hoff-Rähten, sampt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgeuogen.

Signatum Laxenburg den 18. Maji 1638.

4.

An Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm der Gälischen Land-Ständ
Erscheinung auff dem Land-Tag betreffend.

Wien den 29. Junii 1638.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, etc. Auß der Abschrift hat De. Eden. mit mehrerem zu vernehmen, was wir auff dero Sohnes Eden. bey Uns gethanes gehorsambstes Ansuchen den Gälisch und Bergischen Land-Ständen wegen Erscheinung auff den Land-Tägen in beyverwahrten original zugeschrieben und verordnet haben, Befehlen demnach Dr. Eden. hiemit gnädigst, sie wolle besagte Ständ und dero Syndicos unserer von dieselbe ergangenen resolution gemäß nicht allein frey sicher zum Land-Tag reisen und wieder abgehen lassen, sondern dieselbe auch ohne einzige Trennung an ihren deliberationibus und votiren auch Schliessung derselben nicht hindern oder darvon auff und abhalten. Und wir verbleiben Dr. Eden. benebens mit etc.

Wien, 29. Junii 1638.

5.

An Gälisch und Bergische Land-Ständ wegen Erscheinung auff
den Land-Tägen.

Edele Ehrsame gelehrte liebe Andächtige und Getrewe: Nachdem Wir von unsers lieben Veters Pfalzgraff Wilhelms Eden. mit mehrerem berichtet worden, was massen Ihr auff dero geliebten Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms Eden. gethanes außschreiben und ertheilten salvum conductum vor Euch und eurer Syndicos auch auff den Land-Tägen zu erscheinen resolviret haben sollet.

Also lassen wir es auch geschehen daß ihr zufoig Unserer allbereit hiebevör den 25. Augusti verwichenen 1637. Jahrs euch zugeschickter resolution bei den Land-Tägen erscheinet, daß Pfalzgraffen Eden. propositiones anhöret, dem alten Herkommen gemäß berathschlaget und darauff, was daß Lands jezige Notturfft erforderen wird, dem nothleidenden Vatterland und Euch selbst zum besten schliesset doch dergestalt daß hierdurch und diese interimis Verordnungen wider der an unserm Kayserl. Hoff angefangenen Commission noch andern unsern dieser Sachen halber ergangenen Kayserl. Verabscheidungen und relationen im wenigsten praejudicirt noch euch dannhero einiger Nachtheil zugezogen werden solle. Wie wir zu solchem End, und damit ihr euch einiger Gefahr nicht zu besorgen haben möget euch unser special Kayserl. protectorium bey der in vorigen Verordnungen begriffenen Straff hiemit ertheilt haben wollen, und verbleiben euch dabey mit Kayf. Gnaden wohl-gewogen.

Geben Wien den 29. Junii 1638.

Anderwerter Befehl an Pfalz-Newburg, von allen attentatis wider Hubert Bleymann abzustehen und die entführte Früchten zu restituiren.

Durchlauchtiger pp., Dr. Eden. ist guter massen bekant, was gestalt Wir der Göllich und Bergischen Land-Stände Pfeningmeisteren Unserm und deß Heyl. Reichs lieben getrewen Hubert Bleymann nicht allein unser Kayserl. protectorium bey gewisser Böen und Straff, wider alle gewalthätige Handlung, gnädigst gegeben und mitgetheilt, sondern auch Dr. Eden. dabey in Gnaden anbefohlen, ihnen an Verrichtung seiner anbefohlenen Dienst und Geschäften keines Wegs zu hindern noch sonsten in einige weiß via facti zu turbiren und zu beschweren, sondern dasern D. Eden. gegen ihne oder andere den Ständen zugethane und Verwandten etwas zu sprechen, solches vor Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt gebührend vor- und anzubringen.

Obwohl Wir uns nun gnädigst versehen es würde D. Eden. solchen unseren respective protectoriis und Befehlen gehorsambst schuldige Folge geleistet, denselben keineswegs contravenirt, weniger ein oder den anderen deme zugeden an Güteren oder Persohnen beleidigt oder angefochten haben, So müssen wir jedoch vernehmen was gestalt D. Eden. obgedachter Stände Landspfenningmeister Hubert Bleymann, umb daß er auff unseren den 15. Julii nechsthin ergangenen genädigsten Befehl und der Stände Verordnung auff das Vaccarische Regiment 6000 Reichsthaler assignirt, seine im Fürstenthumb Göllich habende Erbgüter in arrest legen, die Früchten gewalthätiger weiß außdreschen, und wegführen, und also Unsere Kayserl. Befehlen verachtet, ihne executiren lassen mit gehorsamster Bitt, daß Wir dißfalls unser Kayserl. Ampt einwenden, und die Stände und deren Bediente durch gebräuchige und herkommene Rechtsmittel wider dergleichen vergewaltungen handzuhaben gnädigst geruheten.

Was dan berührte attentata vor angeregten unseren ergangenen Kayf. Verordnungen und protectoriis ganz zuwider lauffen und Dr. Eden. dergleichen vorzunehmen keines Wegs gebührt.

Als befehlen wir denselben hie mit Vetter- und genädiglich, daß sie obgedachten Bleymann die entführte Früchten oder dessen billigmäßigen Werth, darvor alsbald wider erstatte und denselben gut mache, und daß solches geschehen, innerhalb zwey Monaten an unserem Kayf. Hoff gebühlich darthue und bescheine, Im übrigen aber zu nachtheil berührten unser Kayserl. protectorii aller ferneren gewalthätigen Handlungen sich gänzlich und allerdings enthalte, auch da Dr. Eden. je etwan wieder ein oder den anderen zusprechen vermeynen und dessen befügte Ursachen haben, selbiges an unserem Kayserl. Hoff der gebühr nach anbringen und darüber gleiche oder unpartheische administration oder Justiz gewärtig seyen, damit wir auff den unverhofften widrigen Fall und auf ferner Klagen andere Mittel vor die Hand zunehmen nicht verursacht werden mögen: Daran wird von Dr. E. unser gerechter und genädigster Willen und Meynung vollzogen dero Wir mit pp. pp.

Prag den 17. Septembris Anno 1638.

Bescheid für Pfalz Newburg, in der zwischen Ihrer Durchl. und der Göltsch und Bergischen Land-Ständen gehabter Commission.

11. Octobris Anno 1638.

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungaren und Böhemb. Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was bey der von deroelben angeordneten Kayserlichen Commission des Durchl. Fürsten und Herren, Herrn Pfalzgraff Wolffgang Wilhelms zu Newburg, etc. an dero Kayserl. Hoff anwesender Herr Sohn, der auch Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Philips Wilhelm pp. im Nahmen Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Vatters, durch ihre hierzu Deputirte Rähte, und dan gleicher Gestalt die allhier anwesende der Göltsch- und Bergischen Land-Stände, Ritterschafft und Stätte Abgeordnete, über die hievor zwischen ihnen vorgewesene und anjeho von neuen entstandene differentien, mit mehrerem vor und angebracht, auch ein jeder Theil umb Abhülff, und remedirung derselben gehorsamlich gebetten hat.

Nun hätten zwar allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. nichts lieber gesehen, als daß sich des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. mit den Ständen und die Stände mit derselben wegen vor angeregter zwischen ihnen entstandener differentien, gleich wie in etlichen nachfolgenden Puncten allbereit geschehen von denen hierzu verordneten Kayserlichen Commissarien untereinander selbst verglichen und auff solche Mittel gebracht hätten, daß es deroelben Kayserl. Anschlags nicht vonnöthen gewesen wäre, nachdem aber beyde Theil in unterschiedlichen Puncten angestanden und ein jeder in seinem Vorbringen und Begehren sich genugsamb berechtigt zu seyn, vermeint, und also das ganze Werck zu Ihrer Kayserl. Majest. erkentnis kommen.

Als haben sie sich auff reife und fleißige der Sachen Erwegung nachfolgenden Abscheid zu verfassen und jeden Theil dessen ein original darvon zuzustellen allergnädigst resolvirt.

Und erklären sich hiemit so viel nun den ersten Puncten der Unterhaltung deren auff 800 zu Fuß und ein hundert zu Pferd reducirter Truppen betreffen thuet, bey welchen sich Ihre Fürstl. Durchl. unter anderen am meisten beschwerdt, dargegen der Göltsch- und Bergischen Land-Stände Ritterschafft und Stätte abgeordnete sich vernehmen lassen daß ihre Principalen dieses Volks, wan es anders Ihre Kayserl. Majest. für nothwendig erachten, zu deroelben allergnädigsten Wohlgefallen unterhalten würden, wan vor erst dieselben Ihrer Kayserl. Majest. geschworen und verpflichtet seyn; Anderten ihnen die quota so zur Unterhaltung solcher von Ihrer Kayserl. Majest. verordneter Soldatesca auffgehen würde, an ihren Antheil, so sie ins künftig contribuiren, anjeho aber zu den Westphälischen Graiß (Kreis) geben müsten, nachgelassen, und dan vors dritte den Ständen an ihren wohlhergebrachten habenden Privilegien inhalt Ihrer Kayserl. Majest. Bescheiden vom 14. Februarii und

4. Septembris nechst abgewichenen 1637. Jahres hierdurch keines wegs praejudicirt, solche Unterhaltung auch viertens über die Zeit dieser schweren Kriegsläufften nicht extendirt werden solle. Ist Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Befehl daß der Göllich- und Bergischen Landen Stände, Ritterschafft und Stätte vermöge Ihrer Kayserl. Majest. deswegen hiebevorn beschehener Verwilligung offft angebedeute achthundert zu Fuß, und ein hundert zu Pferd unterhalten dieselben auch Ihrer Fürstl. Durchl. geschworen seyn: Gleichwohlen aber zu keinen andern End, als zu mehr höchst ernandt Ihrer Kayserl. Maj. und des Heyl. Reichs Dienst, und zu Beschütz- und Rettung des Göllich- und Bergischen Land und nicht gegen dieselbe oder die Ständ Ritterschafft und Stätte oder jemand absonderlich auß ihnen, noch zu einiger Execution deren von Ihrer Fürstl. Durchl. ohne der Stände Vorwissen und Einwilligung in Landen gemachter Anlagen gebraucht werden sollen.

Was aber jetztgemelter Stände Ritterschafft und Stätte Abgeordnete, wegen Nachlassung deren, auf diese Trouppen nothwendigen Verpflegung von den jetzigen und künfftigen Contributionen gebetten, erklären sich Ihre Kay. Majest. daß weilten dieselben auff Einrath des gesambten Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii aller Orthen im Heyl. Röm. Reich Craißtage außgeschrieben, und auff denselbigen durch Ihrer Kayserl. Majest. Abgesandte den Ständen die Reichs Notturfften mit ehistem, vortragen lassen werden, also und wan auff den Craißtagen geschlossen und allerhöchstgedachter Ihrer Kay. Majest. solcher Schluß eingelangt seyn wird, Sie der Göllich und Bergischen Lande, Stände, Ritterschafften und Stätten auch dieses Puncts halber derselben weitere resolution ertheilen und es mit ihnen gleich anderen Cräiß-Ständen halten wollen, Immassen dan Ihre Kayserl. Majest. sich bey den übrigen von der Stände Abgeordneten dieses Puncts halber außgesetzten Contributionibus gleichfalls resolvirt, daß der Göllich- und Bergischen Landen, Ständen, Ritterschafft und Stätten an ihren wohlhergebracht habenden Privilegien, Inhalt obangezogener Bescheiden vom 14. Februarii und 4. Septembris des verwichenen 1637. Jahres hierdurch keines Wegs prajudicirt, solche Unterhaltung auch über die Zeit dieser schweren Kriegslenfften nicht extendirt, und bey dem (was Ihre Kay. Majest. hievorn schon bey diesem Punct: sonderlich aber wegen der Adlichen qualificeirten Landsassen, von welchen obangedeute Trouppen commendirt werden sollten, allergnädigst verordnet) es abermahls allerdings gelassen werden solle.

Belangend den anderen Puncten, wegen der bey Einbringung, deren von Ihrer Durchl. außgeschriebenen Steweren, der 240 Monaten von deren, der Göllich- und Bergischen Landen Ständen, Ritterschafft und Stätten zu Ausführung ihres process bewilligter Contributionen und dan von Ihrer Fürstl. Durchl. angegebenen excess dessen sich die Stände bey dergleichen Einforderungen gebraucht haben solten, Sintemahlen Ihre Kayserl. Majest. in allergnädigster Grinnerung derselben vorherv der Göllich- und Bergischen Landen Ständen, Ritterschafft und Stätten

gegebenen Kayserl. resolution noch zur Zeit nicht befinden, wie und worinnen ermelte Land-Stände, wie von des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. angezogen wird, eigewilliger weiß verfahren oder in diesem passu deren Kayserl. resolution und Deereuten zuwider gehandelt hätten. Dannenhero mehrhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auch diß Orths bey derselben der Göllich- und Bergischen Landen Ständen, Ritterschafft und Stätten abgeordneten sub Dato den 25. Augusti des nechst abgelauffenen 1637. Jahrs, und auch hiebevör gegebenen Bescheid, in welchen denselben angedeutet worden, daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten, vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens, durch der Landschafft Deputirte und Land Commissarien geschehen solle, es nach Inhalts auch bewenden lassen, Jedoch ins künfftig Ihre Fürstl. Durchl. dasjenige, was auff den Land-Tägen von den Ständen geschlossen, verwilliget wird dem Herkommen gemäß außschreiben mögen, solche Stewren aber von des Lands Unterbeamten der Landschafft Pfeningmeisteren und Cassa einen Weg als den anderen einzulieffern nicht verhindern, oder die auff gewisse terminos bewilligte particular anlagen oder accisen über den termin extendiren, und von selbigen Gelderen ohne was zu Ihrer Fürstl. Durchl. privatgebrauch absonderlich von den Ständen eingewilliget worden, hinweg genommen sondern wan etwas zu der Lande Rotturfft erfordert würde, sich vorhero mit den Landständen oder deren Deputirten darüber vergleichen, wie dan Ihre Kayserl. Majest. des beklagten excess halber, weilen dessen endliche Erleutterung theils auff den Stewer Rechnungen beruhet, dem Rath zu Cöllen allergnädigste Commission ertheilt und nachmahlen gemessen anbefohlen, daß er solche Rechnungen, sowohl von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen als auch Ihrer Fürstl. Durchl. vermittels gewisser hierzu verordneten Commissarien ohne Zurückbringung ihrer Berrichtung an den Raht alsbald und ohne Mittel zu Ihrer Majest. Händen an dero Kayserl. Hoff schicken, Ihrer Fürstl. Durchl. auch zu dieser Rechnungs-Commission derselben Bögten und andere Beampten inhalt Ihrer Kayserl. Majest. hiebevör ergangenen Verordnungen abordnen und das Werck umb so viel ehender befördern helfen hiezwischen aber die Stände an den Collecten zu Vollführung ihres Process vermög Ihrer Kay. Majest. allergnädigsten Bewilligung nicht hindern noch derselben Unterbeamten solches zu thun verstaten sollen.

Betreffend die von Ihrer Fürstl. Durchl. praetendirte Auftheilung und repartition der Cinquartirung und was wegen der Göllich- und Bergischen Land-Ständen in vergangenen Winter der Picolominischen Völcker Verpflegung halber ertheilter Ordinanz mit mehreren angeregt worden, lassen Ihre Kay. Majest. Ihre nicht zu wider seyn, daß nemblichen allermaffen sich beyde Theil in Gegenwart der Kay. Commissarien vergleichen, wan sich dergleichen Cinquartirungen mehreres begeben solten, die Außschreib- und Auftheilung derselben, dem Herkommen und beyderselts gegeneinander beschehener Erklärung gemäß mit Zuziehung des Land Marschalcks und zweyen von den Ständen dazü verordneten Commissarien beschehen soll.

Was dan den vierten Puncten von Ihrer Fürstl. Durchl. sonderlich aber wegen deren von den Ständen wider dieselben publicirte Patenten und anderer Schreiben geklagt, auch daß die Stände derentwegen zu gebührender submission gleich wie in den übrigen zu schuldiger satisfaction und dan auff den Land-Tägen zu erscheinen verwiesen, und mit Ernst angehalten würden, dahingegen von der Göllich und Bergischen Land-Ständen, von Ritterschafft und Stätten abgeordneten wegen Grörter- und Abstellung deren noch übrigen und von ihnen geklagten gravaminum gebetten worden, haben Ihre Kayserl. Majest., so viel die publicirung der Patenten und der Stände Zusammentunft zu Cöllen betrifft sich allergnädigst erinnert, daß sie unterm Dato den 22. Martii dieses noch lauffenden 1638. Jahrs den Ständen solche publicirung und Convocation der Stätt und Dorffschafften (sintemahlen ohne Verwilligung dieses, die den Ständen verwilligte Collectation der 240 Monaten, wie auch die Beytreibung der nothdürfftigen Collecten, zu Vorstellung ihres Rechts nicht mögen erhoben werden) allergnädigst verwilliget, darbey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen, Jedoch mit diesem außtrücklichen und gemessenen Befelch, daß die Ständ ins künfftig sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. alles gebührenden respects gebrauchen, auch alles dasjenige was zu weiterer und mehrer Verbitterung Anlaß geben möchte, unfehlbarlich einstellen und verhüten sollen;

Anlangend die Erscheinung auff den Land-Tägen weilen sich der Göllich- und Bergischen Land-Stände von Ritterschafft und Stätt Abgeordnete dahin erklärt, daß sie inskünfftig bey außgeschriebenen Land-Tagen erscheinen und was insgesambt, oder durch die mehrere Stimmen geschlossen wird, vollziehen helfen wolten, wan anders von dem Herrn Pfalzgraffen wider das alte Herkommen nichts vorgekommen, die Land-Ständ auch zu rechter Zeit beschreiben, denselben wie auch ihren Syndicis, insonderheit aber der Statt Düren als einem vornehmen Landes-Mitglied unter Ihrer Fürstl. Durchl. Hand und Siegel ein freyer Paß und repass überschicket, die Land-Tags Verpflegung wie von Alters und allezeit üblich Herkommen, zu Hoff und nicht bey den Wirthen verschafft, und darzwischen den Adelichen Beampten und anderen zum Land-Tag gehörigen Ritterbüttigen bei wehrenden Land-Tag keine Trennung gemacht werde, und nun hierauff deß Herren Pfalzgraffen Deputirte sich vor Ihrer Kayserl. Majest. Commissarien dahin vernehmen lassen, daß sie mit der Stände Abgeordneten Erbieten zufrieden wären, und von dem Herren Pfalzgraffen ihnen den Ständen hierinnen (gleich sich dieselbe noch bey nächst außgeschriebenen Land-Tage gegen den Ständen, alles gnädigen Willen anbotten zu wilfahren, und Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Befelch in gebührende Obacht genommen werden sollen, als lassen Ihre Kayserl. Majest. auch ihres Theils, jedoch mit nachmahligem außtrücklicher Vorbehaltung, daß die Außschreibung der Land-Tage ohne praejuditz des künfftigen Seccessoris beschehen solle, bey der von beyden Theilen gethaner Erklärung allergnädigst bewenden, gleichwohl aber, wann man etwa, vor-

fallender Mißverständnis halber zu einem gewissen Schluß auff den Land-Tagen nicht gelangen könnte, die Stände wie hiebevorn geschehen und dessen sich Ihr Fürstl. Durchl. so hoch beschwert unverrichteter Sachen voneinander reisen, und also sich das ganze Hauptwerck zerschlagen solte, als haben sich mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. hierüber dergestalt allergnädigst resolvirt, daß man sich die Stände des Schlußes untereinander nicht vergleichen könnten, alsdan ein jeder Theil absonderlich seine Notdurfft mit allen Umständen und Ursachen, auch woran es endlich erwunden daß man sich schließlich nicht vereinigen können, Ihre Kayserl. Majest. unterthänigst berichten und von deroelben deß Aufschlags darüber gewärtig seyn, in alle weg aber sich die Land-Stände auff den Land-Tagen dahin bemühen solten, daß sie unverrichteter Dinge ohne höchsterhebliche Ursach nicht voneinander ziehen.

So viel nun an Seitthen der Göllich- und Bergischen Land-Stände eingebrachte Beschwärnus und angezogene praesudicia belangen thuet, daß Ihre Fürstl. Durchl. die Regierung und Land Officia dan auch die Sangley Regierung und Justiz nicht mit Adelichen eingeseffenen und gebohrnen Ritterbürtigen und Landsassen oder doch ohne proportion Besetzten, auch bey Conferirung der Ambter, denen new ankommenden Beampten eine neue formulam juramenti vorbehalten, vergleichen auch bey Stätten und Hauptgerichten, und zwar dieses alles wider der Stände Privilegia und altes Herkommen entführen lieffen, zumahlen es an ihme selbstn billich, daß die im Land gebohrne und eingeseffene qualificirte subjecta anderen auffer Landes gebürtig und unbegüterten vorgezogen werden: Diesem nach sollen die Regierungs und Land officia durch eingeseffene und gebohrne Ritterbürtige und Landsassen bedient: Es auch bey der Sangley und Justiz Sachen, wie ingleichen mit der formula juramenti, dem alten Herkommen gemess anjeko und inskünftig observirt und gehalten; So dan die Stände hierin wider die von ihnen angezogenen Privilegia altes Herkommen Recht und Gerechtigkeiten (bey denen ihre Fürstl. Durchl. gedachte Land-Stände rühig verbleiben zu lassen, solche auch handzuhaben sich so wohl gegen Ihre Kayf. Majest. als den Ständen selbst so schrift- als mündlich erklärt und anerbotten) nicht beschwert werden.

Betreffend die alienation unterschiedlicher Ampter und Dorffschafften welche Ihre Fürstl. Durchl. wider deß Vatterlands Privilegia und von Kaysern und Königen confirmirte Verträge und Lands-Vereinigungen weggeben und andern überlassen oder sonsten oppignorirt halten, und dardurch anderen Ampteren, wegen der gemeinen Landsanlagen grosse Beschwärnussen auffgetrungen worden seyn sollen, da haben Ihre Fürstl. Durchl. selbst zu erinnern, daß bey noch wehrender Successions-Sach dergleichen alienationes mit gebühren und solchem nach alles dasjenige, was Ihrer Regierung dißfals vereuffert haben, und in andere Händ kommen seyn möchte, fürderlich widerumb zu den Lande lösen und bringen, auch in den vorigen Stand setzen und sich hinführo dergleichen enthalten sollen.

Und demnach sich Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst erinnern was noch bey lebzeiten dero Herren Vatters bey jüngsten Collegial-Tag zu Regensburg, wegen deren von Ihrer Durchl. dem Grafen von Schwarzenberg eingeräumter Ämpter und Herrschafften vorgangen und allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. sich darüber resolvirt und also lassen sie es auch ihres Theils darbey bewenden.

So viel die Befreyung Ihrer Fürstl. Durchl. Residenz Statt und Ambt Düßeldorff von des Landes Anlagen und Contributionen dardurch auch andere Ämpter beschwerd werden, belangen thuet, zumahlen von dergleichen allgemeinen Landes-Contributionen kein Stand noch dessen patrimonial Güter außgenommen und befreyet seyn, bevorab wan solches zur Defension des Vatterlands angesehen, und also unter den Ämpteren und Ständen kein Unterscheid zu machen, die von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgewendte *Salva Guardia*, auch nicht auff die Befreyung des Lands Anlagen und Contribution, sondern nur bloß die Singuarterung zu verstehen, also solle auch das Ampt und die Bestung Düßeldorff gleich anderen vor ihre quota zu contribuiren schuldig seyn.

Belangend die von den Gölischen und Bergischen Land-Ständen geklagte Enderung der Lehen welche Ihre Fürstl. Durchl. auß Kunkel zu Manlehen gemacht, auch dergleichen wider des Landes Ordnung und künfftigen rechtmäßigen Successorn zum praesjuditz Geistlichen geschenkt oder sonst den selben solche zu verkauffen verwilligt, und dan die uralte Lehen- und Mann-Cammeren wordurch den Beschwerten ihr habendes Recht, wie von Alters *coram paribus curiae* außzuführen und zu erlangen, derowegen abgeschnitten worden, abgeschafft haben sollen. Ist Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung, wan es geklagter massen beschaffen, (darüber dan Ihre Kayserl. Majest. sich mehrers erkündigen, und darauff, was den Rechten und Billigkeit gemäß ergehen lassen wollen), daß Ihre Fürstl. Durchl. unterdessen mit dergleichen Schänkung, änder- und transferirung der Kunkel-Lehen so wohl auff die Geist- als Weltliche in praesjudicium foeminarum und anderer mit interossirten auch der Gölischen Lands-Ordnung zu wieder ferner nicht vornehmen, die Lehn- und Manncammer in vorigen Stand setzen, und von derselben die streitige Lehensfäll judiciren und außüben lassen sollen.

Alldieweilen auch die wegen einer Streitigkeit oder weitläufftigen an Brüsselischen Hoff geführten process zwischen dem von Elverfeld und Bellerbusch über ein Gölisch Adelic Gut den Newenhoff genant, im Ampt Berckhem gelegen gebrauchte repressalien, und die von den Brüsselischen Thorwartern auff unterschiedliche Gölische zu der Sachen unschuldige Adelige und in Brabant begütterte Landsassen vorgenommene executionen daher entstanden seyn sollen, als hätte Ihre Fürstl. Durchl. vorgedachten von Bellerbusch die Justiz der gebühr nach nicht administrirt, noch die in krafft der Brabändischen güldenen Bullen von der Brüsselische Regierung vorge-

nommene execution gestatten wollen. Als befehlen Ihre Kayserl. Majest. deß Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß hinführo dergleichen nicht mehr beschehen, sondern einen jeden auf sein Anrufen zu rechten schleunig verholffen werden solle.

So sollen auch die angeregte Schüppengelder und Handdienste zur Erhaltung deß Baw der Bestung Düsseldorf und anderer nothwendigen fortifications=Gebäwen (Gebäuden), wie nicht weniger die Erforderung und Convocation der Unterthanen jedesmahls mit Vorwissen und Einwilligung der Land=Stände vorgenommen werden, bey welchen Puncten dan die Stände mit odiring derjenigen reversalen worauff sie sich beruffen ihre Notdurfften mehrers außzuführen, bevorstehen solle.

Was nun ferner wegen deren von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgenommener Newerungen, daß diejenigen, so ihre Erbschafften veralienirt, deroelben den zehenden Pfening des Kauffschillings erlegen, und dan, wan ein Gemeinde ein Stück Wiesen oder Ackers verkauft, Ihrer Fürstl. Durchl. wegen deß dritten Theil zustehenden Theils der dritte Pfening gefolgt werden solle, von der Gölischen und Bergischen Land=Ständen Abgeordneten angeregt worden, lassen Ihre Kayserl. Majest. solchen Puncten zu mehrer beyder Theilen Erleutterung noch zur Zeit außgestellt seyn.

So viel dan die Pensionarien oder Jährliche Interesse, welche auff den Ämpteren, Kellereyen und Sammergefällen von den vorigen Land=Fürsten verschrieben worden, belangen thuet, erklären sich Ihre Kayserl. Majest. dahin gleichfalls allergnädigst, daß wan inskünftig jemand in specio umb die Bezahlung seiner habenden Schuldforderung bey deroelben allerunterthänigst einkommen wird, sie den Rechten und der Billigkeit gemäß sich allergnädigst resolviren wollen.

Daß endlich Ihre Fürstl. Durchl. über vorige noch andere gravamina (welche in sechs unterschiedlichen Puncten verfaßt gewesen) übergeben und aber dieselben wider Ihre Kayserl. Majest. vorige allergnädigste resolutiones und Decreten lauffen, auch eines Theils, bey denen Anfangs eingebrachten und von Ihrer Kayserl. Majest. hiemit resolvirten vier Puncten neben anderen, so denselben gleichfals anhengig ihre außgesetzte Maß und Erleutterung haben und dan diese von mehr höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. angeordnete Commission außtrücklich dahin gerichtet, daß in denen allbereit hiebevör erörterte Puncten es bey allerfeeligst gedacht dero Herren Vatters Christmiltesten Angedenckens auch Ihrer Kayserl. Majest. selbst eigenen ergangenen Verordnungen gelassen und Ihrer Fürstl. Durchl. hierdurch einige possess oder Gerechtigkeit mit eingeräumt noch den interessirten Chur= und Fürsten an den unerörterten succession=Streit einig praejudicium oder Nachtheil zugezogen werden sollen; Also lassen es Ihre Kayserl. Majest. nochmahls allerdings darbey bewenden und sollen alle und jede hierweder vorgenommene Newerungen hiemit gänzlich abgestellt und ins künnftig verbotten seyn.

So mehr besagtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. und der Göllich- und Bergischen Land-Ständ Deputirten zum Bescheid zu ertheilen allergnädigst anbefohlen worden, denen mehr höchgedachte Kayserl. Majest. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohlgeuogen verbleiben.

Signatum zu Prag, den 11. Octob. Anno 1638.

8.

An Pfalz Neuburg der zu Auffnehmung der Rechnung des Göllichen Penningmeisters Rechnungen der Statt Gölten auffgetragener Commission statt zu thun.

Ferdinand der Dritte pp. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Better und Fürst pp. De. Eten. hat sich guter massen zu erinnern, welcher Gestalt Wir zu Hinlegung der zwischen deroselben und den Göllich und Bergischen Landständen schwebender differentien unsere Kayserl. Commission an Unserem Hoff an- und darzu etliche unsere Reichshoffräthe verordnet haben.

Wan wir uns dan über die von Dr. Eten. deputirten Rätthen so wohl, als besagter Ständ Abgeordneten, gegen einander geführte und angebrachte Beschweruissen auff genugsame und reife derselben Erkänntnuß in Kayserl. Gnaden in einem und anderen solcher gestalt resolvirt, wie sie ab dem Beyschluß mit mehrem zu vernehmen under anderen aber auch die Erleuterung dessen von Dr. Eten. wider die Ständ geklagten excess bey Einforderung der 240 Monatlichen Contribution und der ihnen zu außführung ihres process verwilligter Anlagen meistentheils von den Rechnungen und dero von Uns dem Rath unser und des Reichs-Statt Gölten aufgetragener Commission depentirt,

Als befehlen Wir Dr. Eten. hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie nicht allein dieser unser zwischen derselben und der Ständen gemachten Verabscheidung, sondern auch unseren vorigen und Weyland unsers in Gott ruhenden Herren Vatters Christmildesten Andenkens ergangenen resolution, so viel als dieselbe anjekt in einem und anderen nicht geend oder erleutert, gehorsame Folg leisten, sondern auch ihres Theils zu vorangeregter Regnungs-(Rechnungs)-Commission ihre Bögte und andere Beampte Unsere hievor abgegangenen Befelchen gemeß abordnen und das Werck umb so viel mehr und ehender befördern helffe, entzwischen aber die Stände an ihrer Zusammenkunfft wegen Einforder- und Beybringung der Collecten, so sie zur Vollführung ihres process und Abzahlung der Landschafft Schulden vonnöthen nicht hinderen, noch solches deroselben Underbeampten zu thun verstaten solle; An deme vollzieheth De. Eten. Unseren gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meynung, und Wir verbleiben deroselben mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen.

Prag, den 11. Octob. Anno 1638.

9.

An die Statt Cölln wegen Fortsetzung der ihr vor diesem aufgetragenen Commission zu auffnehmung des Gölischen Pfenningmeisters Rechnung (Rechnung).

Ferdinandt der Dritte pp. Ehrsame liebe Getrewe, Ihr habt euch guter massen zu erinnern, was Wir euch sub dato d. 25. Augusti verwichenen 1637, wie auch jüngsthin vom 11. Octobris dieses Jahrs wegen auffnehmung des gölischen Pfenningmeisters Huberten Bleymans Rechnungen für gnädigste Commission aufgetragen haben.

Wan Uns aber seithero sondere Bedencken vorgefallen, welche Uns zu etwan Enderung solcher Commission bewogen, als haben Wir euch solches erinnern und unser Gemüths Meinung dergestalt erklären wollen, daß ihr auß euerem Mittel zwo qualificirte verschwiegene und Rechnungsverständige Persohnen, mit eben der euch gegebenen Vollmacht verordnet, welche von dem Bleyman die Rechnung mit ihren zugehörigen Beylagen aufnehmen, und wan solches geschehen dieselbe gleich alsobald auch ohne Mittel an Uns und nicht allererst wieder an euch under ihrem Pittschafften wohl verwahrt bringen, auch wan einer oder der andere Theil auff den ihm zu auffnehmung berührter Rechnungen bestimbten Termin mit seiner Notdurfft verfaßt nicht erscheinen wird, sie ein als den anderen Weg verfahren, und uns den ganzen Verlauff mit allen Umständen fürderlich berichten sollen; An dem vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen, und Wir verkleiben euch beneben mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen.

Prag, den 11. Octob. 1638.

10.

Notification an Pfalzgraff Wolffgang Wilhelmen, was der Göllich und Bergischen Landständ Abgeordneten wegen der von gedachten Herren Pfalzgraffen angestellter newer Werbung angebracht.

Wir Ferdinandt der Dritte pp. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Better und Fürst, Uns hat der Göllich- und Bergische Landstände Ritterschafft und Stätte anwesender Abgeordneter allerunderthänigst vorgebracht, was massen demselben Bericht zu kommen, daß D. Vden., unangesehen Wir derselben in unterschiedlichen Decretis daß sie Jhro vorhabende Trouppen auff 800 zu Fuß und 100 zu Pferd als in 3 Compagnien reduciren solten allergnädigst anbefohlen, noch Dato 5 Compagnien zu Fuß und 2 zu Pferd underhalten, anjezo aber noch neue Patenten auff etliche Compagnien außgetheilt und selbige Trouppen durch das Fürstenthumb Göllich in den Aempteren zu nicht geringer Verkleinerung solcher unserer außgelassenen Decreten, und total ruin der ohne das außs eufferst erschöpfften Einwohner und Underthanen Distribuirt haben, auch die Officierer sich öffentlich verlauten lassen, als wann solche Werbungen umb die Landständ und Lande zu Dienstbarkeit und also umb ihre Privilegien zu bringen, angesehen seyn solten.

Wan Wir dan Uns gegen D. Eten. gänzlich und gnädigst versehen, dieselbige unsern hiebevorn so vielmahls und noch newlich auff unsere Kayserl. angeordnete Commission und darauff erfolgte Erkännuß außgelassenen Kayserl. resolutionen in allem, sonderlich aber hierin gebührend nachleben und denselben zuwider solcher gestalt nichts vornehmen werden.

Als haben Wir Dr. Eten. dieses der Göllich und Bergischen Landstände, Ritterschafft und Stätte Abgeordneten allerunterthänigstes anbringen hiemit erinneren wollen, mit diesem allergnädigst auch gemessenen Befehl, daß, wan sichs geklagter massen verhält, D. Eten. alsdan dasjenige Volk, so über die von Uns verwilligte 900 Mann underhalten und noch darüber zu werben vorhabens seyn möchten, alsobalden einstellen, und sich unsern Kayserlichen Verordnungen hinführo gemäß verhalten wolle; hieran vollziehen D. Eten. Unseren gnädigsten auch gemessenen Willen und Meynung dero Wir mit Kayserl. Gnaden und guten Willen wohlgezogen bleiben. Geben in unser Statt Wien, den 10. Novembris 1638.

11.

Abermahliger Bescheid für Pfalz Newburg und die Gölliche Landständ in ihren Streitigkeiten.

Der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in underthänigkeit gehorsambst vorbracht worden, was auff derselben den 11. Octobris deß zu end lauffenden 1638. Jahres zwischen deß Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Wolfgang Wilhelms, Pfalzgraffen bey Rhein pp., allhie anwesenden Rätthen und der Göllichen und Bergischen Landständ Abgeordneten ergangene resolution jetztgedachte Pfalz Newburgische Rätth über die in solcher resolution erledigte und verabschiedete unterschiedliche Puncten für weitere schriftliche Erinnerung gethan und umb moderation und Erleutterung deroeselben underthänigst gebetten.

Wan nun allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. alles desjenig, was von derselben verordneten Kayserl. Commissarien allhie und zu Prag von beyden Theilen gegen und wider einander geklagt und verhandelt worden, mit sonderem Fleiß und gutem zeitigen Vorbedacht reißlich und wohl erwogen, und darauff obangezogene dero Kayserl. Resolution ergehen lassen, als haben sie solches über jezige derselben von mehrermelten Pfalz Newburgischen Rätthen eingereichte gehorsambste Erinnerung und gebettene Erleutterung gleicher Gestalt zu thun nicht unterlassen, erklären sich solchem nach hiemit gnädigst, daß sie es nachmahls bei solcher ihrer resolution ein für allemahl verbleiben lassen, gleichwohl in nachfolgenden Puncten mit dieser Modification und Erleutterung, daß soviel die Außtheilung und repartition der Quartir belangt, höchstgedachtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. Die Göllich und Bergischen Landständ zwey taugliche subjecta auß ihrem Mittel benennen und vorschlagen, Ihre Durchl. dieselbe gleichwohl ohne Versang und Nachtheil des Göllich und

Bergischen successions-Streits und deren darbey interessirten Chur- und Fürsten confirmiren, und die Auftheilung der Quartier durch dero Land-Marschalcken und die confirmirte Landständ mit gesambten Rath und Zuthun beschehen solle, Zum anderen, wan hinführo Reichs- oder Crayß-Anlagen verwilliget und derenthalben die Göllich- und Bergische Landständ zum Landtag beschriben werden, daß sie bey solchem gleich wie bei anderen Landtügen erscheinen, und die Notdurfft befürderen und schliessen helfen: vorher aber keine Conventus, wordurch under den Ständen zu Trennung oder Sonderung entstehen, oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen deß außgeschriebenen und bevorstehenden Landtags halben Anlaß nehmen möchten, halten und anstellen: sondern sich deren enthalten, in aller und jeden vorigen Puncten aber beyde Theil der Kayserl. resolution ihrer obliegenden Schuldigkeit nach gehorsamlich gelebet und nachkommen: So dan endlich die von der Pfalz Newburg-Räthen mit ihrer Erinnerung und Erleuterungs-Schrifft übergebene vier neue Documenta den Göllich- und Bergischen Landständen umb ihren Bericht communicirt werden sollen: welches mehr höchsternanter Ihrer Kayserl. Majest. zu dero endlichen Bescheid ihnen den Pfalz Newburgischen Räthen, und den Göllich- und Bergischen Ständ Abgeordneten zu ertheilen allergnädigst befohlen, seyud und verbleiben ihnen darbey allerseits mit Kayserl. Gnaden gewogen.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgetruckten Insiegel, den 28. Decemder Anno 1638.

12.

An Pfalz Newburg, die Underbeampte von Erscheinung zu der Rechnungs-Commission nicht abzuhalten.

Ferdinandt der Dritte, etc. Durchleuchtiger pp. Dr. Vden. ist unverborgen, was wir noch sub dato 25. Augusti deß abgewichenen 1637. Jahrs wegen Auffnehmung so wohl deß Göllichen als Bergischen Pfeningmeisters Rechnungen für ein Kayserl. Commission auff Burgermeister und Rath unser und deß H. Reichs-Statt Cöllen gnädigst außffertigen lassen, wiewohl wir nun anderst nicht verhofft, dan es würde berührter Unserer Kayserl. Commission bereits ein guter Anfang gemacht worden seyud, so vernehmen Wir doch deme zugegen, daß auf Seiten der Underbeampten berührter angeordneter Commission biß dahero einige parition nicht geleistet, sonderen selbige auß Dr. Vden. Geheiß und Befelch ungehindert verschiedener von unsern Kayserl. Commissarien oder der subdelegirten abganger Citation und Ladungen mit ihren Rechnungen aussenblieben und damenhero mit Auffnehmung der general Rechnungen biß auff dato nicht verfahren werden können.

Wan dan ein solches Unserm den 11. Octobris deß nechst abgewichenen 1638. Jahrs an D. Vden. abganger Befelch-Schreiben zuwider laufft, darinnen wir deroelben außdrucklich befohlen, daß sie nicht allein

ihres Theils oberführte Commission befürdern, sondern auch die Bögte und andere Beampten darzu abordnen wolle.

Als befehlen wir Dr. Eden hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie berührter Unserer Kayserlichen Verordnung schuldige Vollziehung leiste und bey Vermeydung ernstlicheren Einsehens obgedachte Underbeampte von der parition und Erscheinung zu angebeuter rechnungs-Commission ferners nicht verhindern noch abhalte; daran vollziehet etc. Dero Wir mit pp.

Wien, den 10. Januarii 1639.

13.

Patent an die Underbeampte im Fürstenthumb Göllich und Berg, sich bey der Commission zu Auffnehmung der Rechnungen einzustellen.

Wir Ferdinandt der Dritte pp. Entbieden pp. allen und jeden Amptleuthen, Bögten, Schultheissen, Dingeren, Richterern, Steuerheberen, auch andern Underbeampten, wie die Nahmen haben mögen, in unsern und des H. Reichs Fürstenthumberen Göllich und Berg unser Kayserl. Gnad. Liebe Getrewe, euch ist auffer Zweifel unverborgen, was massen wir noch sub dato 25. Aug. des abgewichenen 1637. Jahrs dem Ehrsamem (Tit.) Rath der Statt Cöllen pp. zu auffnehm- und Verhörung so wohl des Gölischen und Bergischen Pfenningmeisters Rechnung unsere gnädigste Kayserl. Commission auffgetragen und denselben darbey vollkommene Macht und Gewalt gegeben, alle interessirte Theil hierzu citiren und zu erfordern und alsdan gedachte Rechnungen in Beyseyn derjenigen so vermög des Herkommens in den Göllich und Bergischen Landen darbey seyn müssen, vorzunehmen und uns darüber ihre Berrichtung und den Verlauff gehorsamst zu referiren und zu berichten mehrerer Inhalts berührte unserer außgangenen Kayserl. Commission.

Wiewohl wir Uns nun keines anderen versehen, dan daß ein jeder Theil auff berührter Unserer verordneten Commissarien außgehende Citation und Ladung sich gebührend einstellen und diese unsere wohlgemeynte Kayserl. Commission zu befürdern sich von selbst angelegen seyn lassen würde: So müssen wir doch deme zugegen vernehmen, daß von euch das Widerspiel erfolget und ihr ungehindert des Raths zu Cöllen sub delegirter Commissarien abgegangener verschiedener Citationen umb ewer Rathungen mit der Landschafft Pfenningmeistern zu liquidiren und abzulegen einige parition nicht geleistet. Wan euch dan dergleichen ungehorsame Bezeigung und Widersephlichkeit keineswegs zustehet noch verantwortlich seyn will. Als befehlen wir solchem nach euch sämptlich und einem jedem insonderheit gnädigst und ernstlich, daß ihr auff mehrgedachtes Raths zu Cöllen subdelegirten außgehende fernere citation und Ladung in bestimpter Zeit und Wahlstatt unfehlbar erscheinet, Unsere Kayserl. Befelch und Verordnung so viel die euch berühren und antreffen in schuldigste Obacht nehmet und solchem nach ewere Rechnungen vor mehrgedachten unsern Kayserl.

Commissarien oder deren Deputirten ordentlich ableget und derselben völlige auffnahm und liquidation erwartet, euch hierinnen nicht widrig oder ungehorsam erzeiget, damit wir auff den Gegenfall mit schärfferen Mittelen auch ernster Bestrafung wider euch zu verfahren nicht Ursach haben mögen, darnach ihr euch zu richten und vor Schaden zu hüten werdet wissen.

Wien, 10. Januar 1639.

14.

An Pfalz Newburg, den außgegangenen Decretis zu pariren.

Wir Ferdinandt der Dritte pp. Durchleuchtiger pp Bey uns haben sich die Giltich und Bergische Landstände abermahlen allerunterthänigst beklagt, daß wiewohl sie zu deme auff den ersten Februarii nechsthin außgeschriebenen Landtag erschienen und die proposition angehört, vorhero aber bey Dr. Vden. den Kayserlichen Decretis und Verordnungen zu pariren und die gravamina abzuschaffen ganz einständig angehalten, so were jedoch von derselben keine andere Erklärung, als daß ohne Nachtheil dero Fürstl. respect berührten Decretis nicht pariren konten, erfolgt, inmassen den deine D. Vden. unseren außgegangenen gerechten resolutionibus Schnur stracks zugegen die von den Ständen Nominirte, welche neben den Landsmarschalcken der repartition beywohnen sollen, anderer Gestalt nicht als daß sie D. Vden. besagtem Landsmarschalcken gegebener Instruction nachgehen solten, confirmiren und also solche repartition selbstn vornehmen wollen, auch alle die Kempfer bis an die Wopper, einen Fluß, so in den Rhein laufft und den halben Theil des Fürstenthumbs Berg in sich begreiff, für sich absonderlich frey zu halten, die übrige aber mit dem völligen Last des gangen Fürstenthumbs assignirter Trouppen belegen zu lassen sich erklärt, wie auch ferneres sich understehen, uners vom 11. Octobris ergangenes Decretum nach ihrem Gefallen zu interpretiren, und die Adelige sowohl als Geistliche Güter auß dem S. so viel die Befreyung der Residenz, Statt und Ampt Düsseldorf pp anlangt under den Worten, (daß kein Stand noch dessen patrimonial-Güter außgenommen gleichsam den Underthanen und Bawren-Güteren anschlagen zu lassen und dardurch alle der Ritterschafft Stätt und Stände erhaltene und bestättigte Privilegia, altes Herkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gänzlich übern Hauffen zu stossen, inmassen dan auch von Dr. Vden. ungeachtet unserer Kayserl. Decreten, in Sachen Bellerbusch contra Elverfeld zu der unschuldigen, welche mit der Sachen nichts zu schaffen, merklichen Schaden bis dato die Execucion nicht vorgenommen und also von den Brabantischen Cansler und Rätthen gegen die Stände so Güter in Brabant haben, abermahlen mit repressalien gedrohet werde, welches alles abzuschaffen uns obgedachte Giltich- und Bergische Landstände abermahlen umb nothwendigen Rathß und executions-Mittel allerunterthänigst angelangt und gebetten haben.

Wan wir es den bey obberührter unserer den 11. Octobris ergangener und den 28. Decembris erleuterter Kayserl. resolution nachmahlen allerdings verbleiben lassen, und Uns gnädigst versehen, Dr. Vden. wie Ihre ohue das zuthun obliegt, derselben vielmehr schuldige parition leisten, als durch weitere Contravention und Interpretation zu fernerer Weitleunfftigkeit Ursach geben werde.

Hierumben so vermahnen wir D. V. hiemit Better- und gnädiglich, daß sie obangezogenen unseren rechtmessigen Kayserl. resolutionen und Decretis ein würcklich und vollkommenes Genüge leiste, sich aller ungleichen Interpretationen enthalte, weniger die Stände an ihren Adelichen und freyen Gütteren und darüber habenden Privilegien und Freyheiten, wie auch altem Herkommen und Gewohnheiten, welchen wir keineswegs praejudicirt, sondern diejenige verstanden haben, so allzeit von Alters hero Stewrbar gewesen, ferners turbire, sondera davon gänglich abstehe, insonderheit aber in obgehörter Sachen Bellerbusch contra Elverfeld die execution länger nicht verziehe, noch auffhalte, sondern die Bellerbuscher in das streittige Elverfeldisch Gut biß zu auftrage der Sachen immittiren und dadurch die unschuldige Stände, welche mit dieser Sachen nichts zu thun, dermahlen der höchst schädlichen repressalien zu Verhütung fernerer Ungelegenheiten entledigte, und also durch dieses und was vielgedachte unsere Kayserl. Decreta mehrers erfordern und mit sich bringen der Ständen accomodation und Erscheingung zu den Landtagen selbstn befürderen helffe.

Solches wie es unsern außgangenen Kayserlichen Decretis und der selbst Billigkeit gemess, also thuen wir uns zu Dr. Vden. der schuldiger parition in allweg versehen und verbleiben im übrigen deroselben mit pp. pp. Wien, 4. April 1639.

15.

An die Göllich und Bergische Landständ, sich den Kayserlichen resolutionibus und Decretis gemäss zu erzeigen.

Ferdinandt der Dritte pp. Liebe getrewe pp. Bey uns hat sich der (Titel) Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg pp. gegen Euch in Underthänigkeit beklagt, was gestalt ihr unserer außgegangenen Kayserl. resolutionen und Decreten ungeachtet Euch bey jüngst außgeschriebenen Landtag abermahlen vorhero zu Cöllen zusammen gethan und über das jenig so ihr bey berührtem Landtag schliessen wollen, praeconclusa vota gemacht, deßgleichen zu Sr. Vden. mit geringer Verschimpfung auffß neue mit trück- und publicirung einer merklichen Anzahl Patenten in den Landen verfahren, wie auch ferners und vom Schein eines sub dato 25. Aug. deß verwichenen 1637. Jahrs von Uns außgangenen Schreibens eine abermahlige Stewr von 25 000 Reichsthaler eigenmächtig außzuschreiben euch understanden.

Solte es nun die Beschaffenheit also haben, wie sich besagtes Pfalzgraffen Eten. in vorherührten Puncten gegen euch beschwert, so sehen wir nicht, wie unsern den 11. Octobris Anno 1638 ergangenen Decretis und resolutionibus der Schuldigkeit nachgelebt werde.

Bermahnen euch derentwegen hiemit gnädigt, Ihr wollet euch denenselben gemäß bezeigen und insonderheit wan des Landes Wolfahrt und Notturfft willen ein Landtag außgeschriben wird, darbey unfehlbar erscheinen und sonsten gegen Sr. Eten. euch alles gebührenden Respectis gebrauchen; daran vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen und Meynung, und wir seynd euch mit pp. pp.

Wien den 4. April 1639.

16.

Bescheid für Herren Pfalzgraffen von Newburg auf inbegriffene unterschiedliche Puncten.

Der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referiret und vorgebracht worden, was bey derselben Ihre Fürstl. Durchl. Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg pp. in zweyen sub dato Düsseldorf den 9. und 14. Jan. diß Jahr abgangenen Schreiben so wohl selbstn als auch absonderlich durch dero an hochgedachter Kayserl. Majest. Hoff anwesenden Herren Sohn, Herren Pfalzgraff Philips Wilhelmen pp. in unterschiedlichen Puncten underthänigst angebracht und umb Kayserl. resolution und remedirung in ein- und anderen gehorsamblich ange sucht und gebetten hat.

So viel nun das erste Schreiben vom dato 9. Jan. nechsthin anlangt, weiln allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. über das 1., 3. und 4. Punctum sich von dero Hoff-Kriegsrath auß allbereits allergnädigt resolvirt, als lassen sie es darbey nochmahls allerdings verbleiben.

Betreffend aber das andere Petitum, da haben höchstgedachte Kayserl. Majest. eine Notturfft zu seyn erachtet, vorhero Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen hierüber zu vernehmen; so bald nun solches geschehen und dero Bericht einlangen wird, wollen alsdan Ihre Kayserl. Majest. sich hierinnen weiters allergnädigt erklären.

Beym 5. Petitio lassen allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. dahin bescheiden, daß sie Fürstl. Durchl. der praetendirenden Gelder halber sich bey des Herren Cardinal Infante Hochfürstl. Durchl. selbstn anmelden wollen.

Über das 6. und letzte Petitum dieses ersten Schreibens erklären sich Ihre Kayserl. Majest. allergnädigt, daß sie dieses beschehenen Ansuchens inkünfftig auff begebenden Fall gnädigt eingedenk seyn wollen.

Was nun über das Ihre Fürstl. Durchl. in dem anderen sub Dato 14. Jan. abgangenen Schreiben gehorsambst gebetten, daß ihre Kayserl. Majest. die reducirte Summa der 800 zu Fuß und 100 Pferd auß denen von Ihrer Durchl. angezogenen Ursachen auff 2000 zu Fuß und

300 zu Pferd verstärken einwilligen, auch die Ständ zu deren underhalt und sonsten zu schuldiger accomodation anhalten wolten, solches haben höchstgedachte Kayserl. Majest. in abermahlige reife Berathschlagung gezogen.

Alldieweiln aber dieses so wohl vorigen mit Gutachten des hochlöblichen Churfürsten Collegii als auch denen letzteren wohlervogenen und publicirten Kayserl. resolutionen und Decretis vom 11. Octobris und 21. Decembris des nechst abgewichenen 1638. Jahrs zu wiederlauffet, als lassen es Ihre Kayserl. Majest. bey solchen cum Cognitione causae ergangenen resolutionen und in Krafft derselben beschehener reduction auff 800 zu Fuß und 100 zu Pferd nachmahls gnädigst verbleiben, des ungezweiffelten Versehens, es werden hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem gebühlich nachkommen, mit aller weiteren Werbung in Ruhe stehen und die Göllich- und Bergische Lande weiters nicht graviren.

Betreffend ferner dasjenige, so in Nahmen vor höchstgedachtes Pfalzgraff Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchl. dero anwesender Herr Sohn, Herr Pfalzgraff Philips Wilhelm gehorsamblich klagend vorgebracht, daß nemlich die Göllich- und Bergische Landstände den außgangenen resolutionibus und Decretis zuwider, vor der Erscheinung auff den Landtügen sich undereinander nacher Gölten beschriben und, was sie auff den Landtagen schliessen wollen, praekonclusa vota machen. Zweytens, zu Jhro Fürstl. Durchl. mehrer Beschimpfungen von dem inhibirten Truck und Anschlag der Patenten noch nicht nachgelassen, auch drittens auffß neue under ungegründten praetext eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs außgangenen Kayserl. Schreibens eine abermahlige Steuer von 25 000 Reichsthaler außgeschrieben; haben mehr höchsternente Kayserl. Majest. hierauff die Stände gnädigst ermahnet, daß sie denen sub dato 11. Octob. und 28. Decembris des nechst abgewichenen Jahrs ergangenen resolutionibus und Decretis sich gemäß bezeigen, und insonderheit, wan des gemeinen Landes Notturfft willen ein Landtag außgeschrieben wird, darbey unfehlbar erscheinen, auch sonsten sich alles gebühlichen Respects gegen Ihre Fürstl. Durchl. sich gebrauchen sollen, des gnädigstens versehens, wan nur auch auff Seiten hochgedachtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. den Kayserl. Decretis nachgangen und die von den Ständen geklagte gravamina abgeschafft, daß alsdan zwischen hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. und den Ständen besseres vernehmen seyn, und alles was beyderseits biß dahero gegeneinander geklagt worden, von sich selbstn fallen und auffhören werde.

Welches offthöchsternante Ihre Kayserl. Majest. mehr höchstgedachtes Herren Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. auff obgehörte Puncten und petita zum Bescheid zu ertheilen befohlen, die seyn und verbleiben im übrigen deroelben mit Betterlichen Willen und Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl gezogen.

Signatum zu Wien, den 4. April 1639.

17.

Commissio auff den Bischoff zu Würzburg in causa der Göllich- und Bergischen Landständ contra Pfalz Newburg.

Ferdinandt der Dritte pp. Ehrwürdiger Fürst, lieber andächtiger, wir mögen Dr. A. gnädigst nicht bergen, was massen bey Uns der pp. pp. Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg wider die Göllich- und Bergische Landständ und gegen Sr. Eden. erstbesagte Ständ hinwiderumb nun ein Zeithero mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb fürderlich remidir- und Abhelfung seiner Beschwerden in Underthänigkeit angehalten und gebetten.

Wan wir nun dieselbe auf reiffe und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umbständ solcher Gestalt verabschiedet und darüber unsere Erkantnuß ergehen lassen, wie Dr. A. auß dem Original (welches wir deroelben in duplo einzuschließen und durch sie oder ihre subdeligirte einem und dem andern Theil zu handen liffieren zu lassen, für rathsam befunden) mit mehrern zu vernehmen hat.

Demnach es dan nunmehr auff deme beruhet, daß dieser und unser vorige Abschieds-Decreta und resolutiones zur würcklichen Vollziehung gebracht werden und die hierin interessirte Partheyen zu allem Überfluß durch unsere Kayserl. Commission solchen gehorsamst nachzuleben bewogen werden, allermassen Dr. A. unser gnädigste intention hierinnen mit mehrern auß beykommender Instruction zu vernehmen.

Als haben wir deroelben solche Commission (worzu wir Jhro zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) gnädigst auftragen und Dr. A. benebens erfuchen wollen, derselben sich gutwillig zu undernehmen, darinnen laut erstgemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den interessirten Partheyen auff den Fall, sie bey abgemelten unseren Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten, alle bewegliche Motiven noch weiteres einzuwenden, damit solchen unseren Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß ein- oder ander seiths erfolgenden Widersäglichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet, wir auch dermahleinst fernern Behelligung in dieser Sachen entübrigt werden mögen. Allermassen diß Orths zu Dr. A. unser gnädigst Vertrauen gestellt ist, und wir deroelben mit beharrlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderstgewogen verbleiben.

Geben Eberssdorff, 26. Septemb. Anno 1639.

18.

An die Göllich und Bergischen Landständ cum notificatione der dem Herren Bischoffen zu Bamberg auffgetragener Commission.

(Titel) Wir haben uns in Underthänigkeit referiren und vorbringen lassen, was bey uns sowohl der pp. pp. Pfalzgraffen zu Newburg etc. wider euch, als wider Sr. E. ihrer, seithen daß 14. Aprilis nechsthin in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften gehorsamblich

klagend angebracht, was auch ein und der ander Theil umb würcliche abschaff- und remedirung ihrer gegen einander geführten Beschwerten gebetten.

Gestalt aus nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht, und wir nicht zweiffeln, ihr werdet unaufgesezt darbey verbleiben, euch auch nichts darvon abwenden lassen, also versichern wir euch hinwieder gnädigst, daß wir euch hinwieder gnädigst bey Recht, wider alle unbillige Gewalt schützen und nicht hülflos lassen wöllen, gestalt wir uns über vorangeregte unsers Betterß und Fürsten Eden. wider euch, und dagegen die von euch wider Sr. Eden. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt, daß Wir uns keins anderen versehen, dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jezigen Verordnungen in allem gehorsamlich nachkommen, damit aber solches würclich beschehe und den vielfältigen Klagen dermahlen einst recht abgeholfen werde.

So haben wir zu solchem End des pp. Bischoffen zu Bamberg und Würzburg A. unsere Kayserl. Commission auffgetragen, daß sie diese unsere letztern resolution gedachtes unsers Betterß und Fürsten, des Pfalzgraffen zu Newburg Eden. und Euch auff einen gelegenen Tag und Orth durch sich oder dero subdelegirten eröffnen, und beyde Theil, so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abschiede berühren, zur parition anhalten solle, Euch solchem nach gnädigst vermahnet, ihr wollet euch ewerseitß gehorsamlich darbey bezeigen, wie die Schuldigkeit solches selbstn erfordert und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestelt ist. Seynd euch beneben mit beharlichen Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Wien, d. 26. Septbr. 1639.

19.

An Pfalz Newburg cum notificatione commissionis.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Better und Fürst pp. Wir mögen D. E. gnädigst nicht verhalten, was gestalt wir in denen zwischen deroselben und den Göllich und Bergischen Landständen schwebenden beschwerlichen differentien Unsere abermahlige gerechte Kayserl. resolutiones ergehen lassen, derenthalben auch dem (Tit.) Bischoff zu Bamberg und Würzburg unsere Kayserl. Commission auff gewisse Maß auffgetragen, wie Dr. Eden. von Sr. A. mit mehrern vernehmen wird, dieselbe darbey gnädigst ermahnenndt, sie wolle sich angeregter Commission nicht allein bequemen, sondern sich auch gegen obbesagten Landständen aller fernern Thätlichkeit enthalten, dargegen Jhro angelegen seyn lassen, wie gute Einigkeit und bessere Verständnuß beyderseitß wieder gestift und alle gefährliche Weiterung abgestelt und vermitteln werden. Immassen Wir uns dessen zu Dr. Eden als einen gehorsamen Fürsten des Reichs gänglich versehen und deroselben darbey mit behörlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst wohl bey gethan verbleiben.

Geben in unserem Schloß zu Eberßdorff, den 26. Sept. Anno 1639.

20.

An Pfalz-Newburg, die Göllich und Bergische Landständ über die freywillig verwilligte Stewren nicht zu beschweren.

Wir Ferdinandt der Dritte etc. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, Uns haben die (Tit.) Göllich- und Bergische Landständ in Underthänigkeit klagend zu erkennen geben, daß ob wohl Wir uns über unsere den 11. Octobris deß abgewichenen 1636. Jahrs in S. So viel die Residenz-Statt etc. ergangene resolution underm 4. Aprilis jüngsthin wegen der patrimonial-Güter dahin erklärt, daß Wir nicht gemeint gewesen, die Geistlichen und Adelichen Stände an ihren habenden privilegiis und Herkommen zu praejudiciren, sondern diejenige verstanden haben wollen, welche vor Alters hero stewrbar gewesen, Dr. Vden. doch sich nichts desto weniger understanden, die von ihnen auß Gutwilligkeit zu sublevirung deß armen Manns im Land gewilligte freywillige Stewren von ihrem Einkommen 15 vom hundert zu ermelter Geist- und Adelicher Ständ höchstem Nachtheil gleichsam auff eine Schuldigkeit zu ziehen und außzudeuten, dannenhero sie Uns, daß wir dieselbe bey vorgedachter unserer Erklärung gnädigst zu schützen geruhen wollen, in Underthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wan wir dan solches ihr Begehren vor angeregter unserer resolution und der Billigkeit selbst gemess zu seyn befinden. Als haben wir Dr. Vden. zu dem Ende hiemit gnädigst erinnern und benebens anbefehlen wollen, daß sie sich dergleichen Newerung underlassen, noch die klagende Ständ über dasjenig, was dißfals freywillig von ihnen beschehen, zur Ungebühr nicht beschweren, oder solches in Consequentz ziehen und im übrigen sie die Ständ wegen Einwilligung der Contribution also halten solle, wie es dißfals unsere ertheilte gemessene resolutiones mit sich bringen, daran beschicht unser gnädigster Will und Meynung pp.

Wien, 22. Febr. 1640.

21.

An Pfalz Newburg cum inclusione deß durch seinen Residenten wider die Göllich und Bergische Landständ übergebenen hüzigen Memorials.

Ferdinandt der Dritte pp. — Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst pp. Aus dem original-Beyschluß hat D. Vden. mit mehrern zu vernehmen, was bey Uns deroelben an unserm Kayserl. Hoff anwesender Resident Philip Ludwig Breitschädel vor ein umbescheidenes hüziges und anzugiges Anbringen gegen und wider die Göllich- und Bergischen Landständ einreichen und übergeben lassen.

Obwohl wir nun nicht dafür halten wollen, daß solches mit Dr. Vden. Vorwissen und Befehl also auffgesetzt oder von deroelben ihme Breitschädel in solcher Form einzugeben zugeschicket worden seye. So

haben wir doch Dr. Eden. besagtes Memorial zu dem End in Original beyschließen wollen, damit sie denselben solches gebührend verweisen, auch dessen bey Vermeydung unausbleiblicher Bestrafung sich hinfüran zu enthalten ihme ernstlich entbieden könne, und verbleiben Dr. Eden. mit beharlichen Kayserl. Gnaden wohl beygethan.

Geben in unserem Schloß zu Eberstorff den 22. Februarii Anno 1640.

22.

Bescheid in Sachen der Göllich und Bergischen Landständen contra Pfalz-Newburg. (22. Febr. 1640.)

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungaren und Böhmeib Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was bey derselben der Durchleuchtigste Fürst Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Beyeren, Graffen zu Veldenz und Sponheim, wider die Göllich- und Bergische Landständ und gegen seine Fürstl. Durchl. hinwiderumb erstbesagte Göllich- und Bergische Landständ seither deß 14. Aprilis nechstverwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften in Underthänigkeit klagend angebracht und gebetten. Ob nun wohl allerhöchstgemelt Ihre Kayserliche Majestät sich keines anderen versehen, dan es würden beyde Theil bey dero so vielfältig ergangenen decision- und Verordnungen dermahleins sich zu Ruhe und Frieden begeben und derselben bey Ihrer ohne das tragenden schwären Kayserlichen Regierung mit fernere anlauffen und neuen Klagen verschont haben.

Nachdeme sie aber vernehmen müssen, daß ein und ander Theil abermahls mit Beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen und umb deren Kayserliche Abhülff- und remedirung gebetten, als haben sie dieselbe auff reife und genugsame der Sachen Erkantnuß nach folgender Gestalt verabschiedet.

Erstlich in dem sich deß Herren Pfalzgraffs Fürstl. Durchl. beschwert, daß die Göllich- und Bergische Landständ von dem im Februario gemelten 1639. Jahrs zu Düßeldorff gehaltenen Landtag ohnverrichter Sachen abgezogen und sich auff die gethane Proposition in nichts einlassen wollen, seine Fürstl. Durchl. hetten dan angedeuteten Kayserl. Endurtheilen, Decretis und resolutionibus zuvor ein völliges Genügen gethan, — hingegen aber die Ständ sich hinwiderumb beklagen, daß Ihre Durchl. Ihre Mitstände so zu dem Landtag nicht erscheinen, oder sonst angedeuter massen darvon gezogen, eine Geldstraff von 50, 100 und wohl gar auch 400 Goldgülden auffgelegt, Item den außgelassenen Kayserl. Decretis nicht gelebe und nachkomme, sondern solche wider den klaren Buchstaben nach dero Willen außdeuten, erklären und resolviren Ihre Kayserl. Majest. sich darauff in Kayserl. Gnaden also, daß, wie sie es wegen Erscheinung der Ständ zu den Landtagen bey voren ihren ergangenen resolutionibus allerdings verbleiben lassen, Also solle weder ein noch anderer Theil solche Kayserl.

Decreta und Verordnungen über dasjenige, was darinnen dem klaren Buchstaben nach versehen und disponirt, weiter nicht extendiren, noch denselben einigen anderen Verstand machen, der Herr Pfalzgraff auch von der angemasten Bestrafung der Landständ ab und zur Ruhe stehen, vielmehr aber dahin sehen, daß er dieselbe bey gutem Willen erhalte und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Landtügen umb so viel befürderen helffen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jetzigen gefährlichen Zeit und Rüssen zu den Landtügen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben, wollen Ihre Kayserl. Majest. bey dero im Land liegenden Kriegsvolk die gemessene Verordnung thuen, damit besagte Ständ mit nothwendigen Convoyen zu und von den Landtügen versehen werden und sich ein- und ausserhalb ihrer Häuser einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der particular-Zusammenkufften der Ständ vor den Landtügen etc. Ist zwar nicht ohne daß in dem de Dato Wien, den 28. Decomb. verwichenen 1638. Jahrs gebetteten Erleuterungs-Decret in §. zum anderen pp. außtrücklich resolvirt, daß die Ständ bey den Landtagen erscheinen und die Notturnfften befördern und schließen helffen, vorhero aber keine Conventus, wurdurch unter den Ständen Trenn- und Sonderungen entstehen, oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen deß außgeschriebenen: und bevorstehenden Landtags halber anlaß nehmen möchten, halten und anstellen sollen pp.

Gleichwohl aber weilten Weyland Ihre Kayserl. in Gott allerfeligst ruhender Herr Vatter Christmiltesten Andenkens besagten Ständen erlaubt, daß sie zu prosequirung ihres Rechtens zusammen kommen und ihre Notthurfft berathschlagen mögen, seine Fürstl. Durchl. auch vermög dero Kayserl. Endurtheils und final Decision sub dato Oberßdorff den anderen Octobris 1635 hieran nicht hindern sollen, also lassen Ihre Kayserl. Majest. es auch dabey als einer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt bewenden.

Was dan die von seiner Fürstl. Durchl. begehrte Cassation der Landständ Vnion belangen thuet, da erinnern sich Ihre Kayserl. Majest. amnoch gnädigst, was so wohl deroelben in Gott ruhender Herr Vatter Christmiltester gedächtnuß, als auch sie selbst, sub Dato 25. Augusti deß verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt, und weisen die Vnion zu nichts anders, als zu conservation der Privilegien und Defension deß Vatterlandes angesehen, auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht, zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Sagungen und der gülden Bull nicht zuwider.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. nicht sehen, noch befinden können, wie sich mehr höchstgedachter Herr Pfalzgraff darab zu beschweren Ursach gehabt, gleichwohl daß die Ständ auch ihres Theils derselben gemess leben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

Anlangend dasjenige, was Ihre Fürstl. Durchl. wegen abführung deß Kayserlichen Kriegsvolk zu verhütung der Landen ruin. Item, daß

Ihre Kayserl. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten, der Gölischen Landen so lang des Feindsvolk sich darinnen nicht einlögert, mit aller Einquartierung und Kriegsbeschwerden zu verschonen begehrt, wolte Ihre Kayserl. Majest. zwar gnädigst gern sehen, daß diese Länder auß denen angeführten Ursachen allerdings verschont bleiben könten, weilen es aber hey jetzigen gefährlichen läufften Uns unmöglich, als wollen sie gehöriger Orten die gemessene Verordnung thuen, daß selbige, so viel immer möglich, verschont werden sollen.

Was aber die von dem Herren Pfalzgraffen gebettene Hilff, und daß Ihre Kayserl. Majest. ihrem Kriegsvolk und dessen Generalen, so nechst an diesen Landen gelegen, gnädigst anbefehlen wollen, seiner Durchl. auff allen Nothfall unerholt weiteren Befehls zuzuziehen betreffen thuet, ohne dem, daß in dem Pragerischen Friedensschluß in diesem Fall genugsam vorgesehen, so wollen doch Ihre Kayserliche Majest., dafern sie in solcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten, dieselbe nicht hilflos lassen.

So viel nun die von den Landständen ferner eingebrachte gravamina betrifft, daß ob höchstgemeltes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu aufstheilung und repartition der quartier die von den Ständen auß ihrem Mittel benendte zwo Adeltiche Verschonen nicht confirmiren, noch gestatten wollen, daß sie die Ständ ihre Leuth dabey haben, sonderen dieselbe durch die auß ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien verrichten lassen sollen, verbleiben es bey Ihrer Kayserl. Majest. erleuterungs-Decret allerdings, wie auch bey der, gedachtes 1639. Jahres den 2. Aprilis ergangenen Kayserl. resolution, und wollen Ihre Kayserl. Majest. dessen schuldige observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich auffgelegt, benebens auch deroelben und vorbemelten Ständen gnädigst anbefohlen haben, daß sie es beyderseits in verfafter Instruction bey dem alten Herkommen verbleiben lassen sollen.

Anlangend daßjenige, daß des Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. sich zu der dem Rath zu Cöllen, wegen auffnehmung der Rechnung auffgetragener Commission nicht verstehen wolle. Item ihre Underbeampten zu besagter Raitung nacher Cöllen nicht zu erscheinen verbiete, lassen es Ihre Kayserl. Majest. ungeacht alles darwider eingebrachten vor- und Einwendens bey vorigen Patenten, resolution und Verordnungen nachmahls verbleiben, wollen auch Ihrer Fürstl. Durchl. darbey nachmahls ernstlich anbefohlen haben, die angeordnete Kayserl. Commission weiters nicht zu verhindern, noch dero Underbeampte davon abzuhalten, sondern auff des Magistrats zu Cöllen fernere Citation solche vielmehr nach möglichkeit zu befürdern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung ihnen zu prosecution ihres Rechts und anderen Landsnotturfften verwilligten Collectation, wollen Ihre Majest. und ist derselben ernstlicher Befehl, daß denen vom 4. Septembris und andern Octobris Anno 1637. so wohl, auch den 22. Martii und 11. Octobris nechst abgewichenen 1638. Jahrs ergangenen gemessenen resolutionibus gehorsamblich nachgelebt und

dargegen die von des Herren Pfalzgraffen Durchl. beschenehen Jussiones auffgehbt werden sollen, inmassen dan Ihre Kayserliche Majest. solche Jussiones hiemit wiederumb auffheben und seiner Fürstl. Durchl. auch dero Underbeampten hiemit aufferlegt haben wollen, daß sie bey Verzeydung ernster Straff und unaußbleiblicher Execution die Ständ an solcher Contribution nicht hinderen sollen, jedoch vorbehaltlich der liquidation was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den 12. Aprilis zu Düsseldorf von Bögten und gemeinen Bawrsleuthen angestellten Landtag und von denselben verwilligte 60000 Reichsthaler, und was sonst bey denselben vorgelauffen, weilen solches Sachen seynd, so nicht allein dem Kayserl. final Decisionibus schnurstracks zuwider, und mit keinem Grund und Bestand Rechtens behauptet werden können, sonderen nur zu Aufruhr und schädlichen verbotenen Trennungen anlaß geben, auch zu großem praesjuditz denen bey der Gültischen succession interessirten Chur-Fürsten und Ständen, so dan zu Schmäherung des Heiligen Reichs Regalien gereichet.

Als thun Ihre Kayf. Majest. auftragendem hohen Kayserl. Ampt solches alles gänzlich cassiren, auffheben, und seiner Fürstl. Durchl. und dero Underbeampten mit ernst und unaußbleiblicher Straff anbefehlen, daß sie sich hinsüro dergleichen Beschreibungen der Bawren enthalten, die Bawren aber zu solchen Zusammenkunfftten keineswegs erscheinen, noch zu erscheinen schuldig sein sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der under Stätte Rahmen wider die Landständ angebrachte Beschwerenüssen belangt, weilen solche an dero Kayserl. Hoff nicht gehörig, haben sie ihre gravimina gehöriger Orthen vorzubringen. Was dan die von Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Pfalzgraffen bey dem im Februario jüngst verwichenen 1639. Jahr gehaltenem Landtag begehrte Contribution vor 2000 zu Fuß und etliche hundert Pferd betreffen thuet. Weilen solches denen sub dato den 4. Februarii und 25. Augusti 1637 ergangenen und den 11. Octobris und 10. Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs wiederholten Verordnungen zuwider lauffe, Krafft deren seiner Fürstl. Durchl. mehr nicht als 800 zu Fuß und 100 zu Pferd dergestalt verwilliget, daß die monatliche Bezahlung vermög der Lands-Privilegia beschenehen solle, also lassen Ihre Kayserl. Majest. es bey jezt gehörtem reducirten Numero verbleiben, mit dem gnädigsten Befelch, daß Ihre Fürstliche Durchl. diese Anzahl nicht überschreiten und, was darüber geworben, alsbald abschaffen, die Ständ aber die Contribution zu underhaltung dieser 800 zu Fuß und 100 zu Pferd hievor auffgelegter massen ordentlich liefern und sich dessen im geringsten nicht verweigeren sollen, Jedoch aber, wan es die höchste Notturfft erforderen würde, daß über oftgedachte 800 zu Fuß und 100 zu Pferd noch mehr Volk geworben werden müste, daß es mit Bewilligung der Ständ auff einem öffentlichen Landtag geschehen solle. Bey welchem Punct Ihre Kayserl. Majest. vermög dero resolution sub dato 24. Septembris Anno 1637 derjenigen Officier halber, so die

Ständ zum Commando über gedachtes Kriegsvolk auß ihrem Mittel vorschlagen möchten, die weitere gemessene Verordnungen thun wollen, wan sie dißfals qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden, damit diese Ihre Kayserl. resolution würcklich vollzogen werde.

Nicht weniger, daß sich die Ständ zum höchsten beschweren, daß oft höchsteranter Herr Pfalzgraff dem Decreto vom 11. Octobris gemetz die Lehen- und Mann-Cammer oder das *Judicium parium Curiae* noch nicht wieder angerichtet, da ist mehr allerhöchstgemelt Ihrer Kayf. Majest. ernstlicher Will und Befehl hiemit, daß seine Fürstl. Durchl. die Lehen- und Mann-Cammer ohne einigen weiteren Verzug wieder anrichten, und daß sie deme also gehorsamblich nachkommen innerhalb zweyen Monathen nach Verkündigung dieses vor hochgemelten Kayserl. Commissarien dociren oder im widrigen Fall der Execution gewärtig seyn solle.

Und weilten Kayserl. Majest. sich in Puncto der Stewrbarn patrimonial-Gütter Ihrer den 4. Aprilis jüngst verwichenen 1639. Jahrs gethanen Erklärung gemetz nachmahlen resolvirt, dessen auch under heutigen dato seine Fürstl. Durchl. durch ein absonderliches rescript erinnern lassen, so hat es darbey sein ungeändertes verbleiben, daß nemblich der Herr Pfalzgraff die Ständ dißfals zur Ungebühr nicht beschweren, noch auß deme, was aus Gutwilligkeit geschehen, eine Schuldigkeit machen, wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle, wie es dißfals die ertheilte Kayserliche resolutiones außführen und mit sich bringen.

Nachdeme auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die Niederburgundische Regierung in Sachen Bellerbusch contra Elverfeld fürgenommener repressalien einkommen, also haben Ihre Kayserliche Majest. diß Orths nicht allein deß Herren Cardinals Infante Hochfürstl. Durchl. gebettener massen zuzuschreiben, sondern weil auch der Herr Pfalzgraff in seinem Schreiben sub präsent: den 8. Julii nechst verwichenen 1639. Jahrs vermeldet, daß durch ein von seiner Fürstl. Durchl. gesprochenes Endurtheil den Bellerbusch der Sachen verlustig erkennt, sich darauff alsbald in Brabant gewendet und die repressalien außgebracht, sich dahin allergnädigst resolvirt, daß Ihrer Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma an Ihre Kayserliche Majest. überschicken, und die Ständ über vorberührtes dero Schreiben mit ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles mehr allerhöchst gemelte Ihre Kayf. Majest. offternenten beyden Partheyen auff ihre beyderseits geschehener gehorsambstes anbringen und bitten zu endlicher, dero Kayserlichen resolution und Verabscheidung zu ertheilen, gnädigst anbefohlen haben und verbleiben denselben sampt und sonders mit beharrlichen Kayserlichen Gnaden und allem guten vorderst wohl gewogen.

Signatum zu Wien under Kayserl. Majest. hievorgetruckten Inseigel den 22. Monath-Tag Februarii im 1640. Jahr etc.



Controversen,

oder

über ein Jahrhundert alte Zeit- und Streitfragen

über die

guts herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark.

Von J. H. Born.

I. Teil.

Unter den dem Märkischen Museum zu Witten im vorigen Jahre von dem Herrn Dekonomen Otto Buschmann zu Klein-Herbede geschenkten Büchern, Urkunden und Broschüren u. befand sich ein von dem alten Rentmeister Buschmann in Haffenscheid gesammeltes und teils sorgfältig geheftetes Convolut mit der Aufschrift: „Darstellungen der guts herrlichen und bäuerischen Verhältnisse“.

Nachdem ich dasselbe einer genauen Durchsicht unterzogen, will es mir scheinen, daß eine eingehendere Besprechung dieser „Darstellungen“ noch heute ein mehrfaches Interesse zu erregen wohl geeignet sei. Beziehen sich diese Broschüren, Dekrete und Urkunden auch in ihrer großen Mehrzahl in erster Linie auf das kleine mittelalterliche, um 1160 entstandene, seit 1398 dauernd mit dem Herzogtume Cleve verbundene und seit 1609, resp. 1666 mit dem Kurfürstentum Brandenburg und nachmaligen Königreiche Preußen vereinigte Staatswesen, das wir ursprünglich unter dem Namen einer „Grafschaft Altena“, seit Anfang des 13. Jahrhunderts (1203, 1213, 1225) aber als „Grafschaft Mark“ kennen, — es reicht dennoch ihre geschichtliche Bedeutung weit über die Grenzen der „Westfälischen Mark“ hinaus.

Das aber, was uns in diesen Darstellungen besonders anmutet, ist einesteils die Freimütigkeit und Unerfrockenheit berühmter Männer der Mark und der ihr benachbarten kleineren Gebiete (Dortmund, Grafschaft Limburg), andernteils die Gründlichkeit und tiefe Sachkenntnis, mit der sie ihre Zeit- und Streitfragen erörterten. Und wenn auch hin und wieder kleine Irrtümer unterfließen, — Irren ist menschlich, — die gute Absicht und das Bestreben, ihre Ansicht männlich zu vertreten, bleibt überall erkennbar.

In keiner Weise berufen, heikle Rechtsfragen zu erörtern, beschränke ich mich auf eine möglichst genaue und korrekte, kurze und gedrängte Wiedergabe ihrer Schriften, soweit mir dieses möglich ist.

Keinesfalls war es eine leichte Aufgabe, wenn der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640—1688) sich bestrebte, auch die aus der Clevischen Erbschaft erhaltenen Länderdistrikte seinem Staate zu amalgamieren. Auch der Adel der westfäl. Mark wachte eifrig über seine ererbten, auf Altherkommen und Gewohnheiten beruhenden Privilegien und Rechte, und der zähe märkische Bauer hatte früher den Genuß aller bürgerlichen Rechte als der ostelbische; er war seit Aufhebung der Leibeigenschaft in den clevischen Ländern (1522) ein freies, selbständiges Wesen, und es machte nach dem alten Provinzialrechte der Bauer auch keinen besonderen Stand aus. „Hier in der Mark, wie in Cleve war zwischen Bürger und Bauer kein anderer Unterschied, als daß der Bürger in den Städten, der Bauer auf dem platten Lande lebte, daß jener ein städtisches und dieser ein rustikales Gewerbe trieb“.

Während in Frankreich und auch in vielen deutschen Staaten verfassungsmäßig zu jedem adeligen Gute eine Dorfgemeinde gehörte und die Bauern als Mediat-Untertanen in einem Subjection-Verhältnis gegen die adelige Gutsherrschaft standen, konnten in Cleve-Mark Stände und Regierungen in ihren „Notaten“ zum „Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches für die preuß. Staaten“ zu Band I, pag. 290 und zu Band II, pag. 30—73 bemerken, „daß keine solche Untertanen in den Cleve-Märkischen Provinzen vorhanden seien und alles, was im Gesetzbuch von solchen gutsherrlichen Untertanen vorkomme, hier selbst keine Anwendung finde“. (cf. „Allgem. Landrecht“ pp., Tl. II, Tit. 7, §. 87 u. ff.)

Auch die in anderen deutschen Provinzen bei den Bauerngütern vorhandenen „inventaria rustica“ waren in Cleve-Mark unbekannt. Dies haben Stände und Regierung in den „Erinnerungen zum Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches“, Tl. II, das „Sachrecht“ betreffend, wiederholt bemerkt, so zu pag. 255, §. 76: „Der in diesem §. enthaltene Satz harmoniert gar nicht mit unserer Provinzial-Verfassung; niemals werden die Mobilien und Moventien, noch das zur Bestellung selbst unentbehrliche Wirtschaftsgerät unter den Pertinentien eines Langgutes verstanden, da bei allen Landgütern die zu den Höfen gehörigen Inventaria hier selbst unbekannt sind, und würde sich hierin eine Abänderung nicht gut für unsere Provinzen schicken“; — zu pag. 853, §. 262—283: „Da nach der hiesigen Landesverfassung das Vieh und die Ackergerätschaften nicht dem Verpächter, sondern dem Pächter eigentümlich zugehört, so fallen die in bemeldeten §§. enthaltenen Bestimmungen für die Provinz weg“; — zu §. 863, §. 325 und 326: „Weil das Vieh in hiesiger Provinz den Pächtern gehört, wird die vorhergehende Bemerkung hier wiederholt“.

Die 1780 begonnene „Sammlung von Materialien zum Clevisch-Märkischen Provinzialrecht“ war es wohl, die den allezeit auf das Wohl seiner Heimat und seiner Landsleute bedachten „Pfarrer von Elsey“, Joh. Friedrich Möller, veranlaßte, anonym 2 Aufsätze drucken zu lassen, von denen er den ersten: „Ueber das Entstehen der Westfälischen

Leibeigenschaft" *) — „an Rindlinger“ richtete. Diese Abhandlung umfaßt ca. 40 Octavseiten. Der 2te Aufsatz behandelt auf 78 Octavseiten das Thema: „Ueber eine in der Grafschaft Mark sehr gewöhnliche Art der Bauergüter, den Pacht Hof, dessen Verhältnisse gegen den Staat, gegen den Hofherrn und den Bauer.“

Möller kannte genau die Schriften Justus Möfers (1720—1794), die er, wie deren Verfasser, sehr hoch schätzte.

Auch Nicol. Rindlingers Werke waren ihm wohl bekannt, und von ihm erwartete er die Lösung und rechte Beantwortung der ihn bewegenden Fragen; ja er versichert, er würde die beiden erwähnten Aufsätze nicht geschrieben haben, wenn das erwartete Rindlinger'sche Buch**) schon im Drucke erschienen wäre. Wenn nun auch dies erwartete Rindlinger'sche Werk die Hoffnungen Möllers nicht ganz erfüllte, weil im Stifte Essen und im Bistum, resp. Fürstentum Münster die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zumteil wesentlich andere waren, resp. sich in den letzten Jahrhunderten in abweichender Weise entwickelt hatten, — wenn auch von einem rechtskundigen Anonymus, der sich als „Laye“ unterzeichnete, in der Streitschrift: „Ein Wort an Herrn Dr. Arnold Mallinkrodt“ pp. behauptet wird, daß Möller geirrt habe, wenn er annimmt, daß die Pachtverhältnisse in der Mark aus den alten Verhältnissen des Oberhofes entstanden seien, daß er (der Laye) in einigen nicht gedruckten Ausarbeitungen die „historische Meinung“ der 1812 in Duisburg und Essen, in Commission bei Bädeker und Kürzel erschienenen, „von 2 Rechtsgelehrten der vor-maligen Grafschaft Mark“ verfaßten „Marginalien zu der Belehrung des Bauernstandes“ pp. (von dem Herausgeber des „Allgem. Bauernkalenders“, Dr. Arnold Mallinkrodt), — verteidigt habe, daß er die erste dieser Ausarbeitungen dem sel. Möller, — „der bekanntlich zuerst die irrige Ansicht des märkischen Pachthofes hatte“, — freundschaftlich mitgeteilt, — daß ferner einer seiner Nachbarn Möller 24 Urkunden in Urschrift zur Einsicht zuschickte, wodurch die Unrichtigkeit seiner Ansichten bewiesen worden, — (Möller habe diese Mitteilungen gut aufgenommen, sie wohl gebilligt, — wenigstens nie widerlegt, — und es würde dem freundschaftlichen Zartgefühl widersprochen haben, weiter in ihn zu dringen, — zumal Möllers Meinung ohnehin keinen Beifall gefunden habe; — auch Dr. Mallinkrodt werde nie beweisen, daß die Märkischen Pachtverhältnisse aus dem alten Verhältnisse des Oberhofes entstanden, oder daß die Märkischen Pächter im allgemeinen je Leibeigene gewesen seien), — ich darf diese beiden Schriften hier um so weniger unbeachtet lassen, da später verschiedene Verfasser von Ortsgeschichten ***) aus ihnen schöpften.

Fußend auf der im Jahre 98 n. Chr. geschriebenen „Germania“ des Tacitus, wель letzterer wieder als allein benutzte schriftliche Quelle

*) Die Märkischen Bauern haben nach anderen ihr Entstehen nicht aus der Leibeigenschaft.

**) Gemeint ist die Geschichte des „Westfälischen Bauerhofes“.

***) U. a. auch Ter Nedden, cf. den 12. Jahrg. dieses Buches, Seite 123 u. ff.

die „Denkwürdigkeiten“ Cäsars vom gallischen Kriege nennt, während es manchen scheinen will, es hätten auch andere, uns verloren gegangene ältere Schriften über Germanien und die germanischen Kriege, besonders die von Sallust und Plinius dem Älteren bei Abfassung der „Germania“ Verwendung gefunden, — dürfen dennoch die beiden Möller'schen Broschüren, wie man es nicht anders erwarten kann, auf Originalität vollen Anspruch erheben.

A. Der Inhalt der ersten: „Ueber das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft“ ist in Kürze folgender:

Die Sklaverei war und ist noch weit auf der Erde verbreitet. Man findet sie bei Nomaden-Horden und Ackerbau treibenden Völkern. Nur wilde Nationen haben keine Sklaven. Das Christentum, wäre der Geist und der Zweck seiner Moral nicht verfälscht worden, hätte vielleicht da, wo es Landesreligion ward, die Sklaverei vertilgt. Es hat das Verdienst, sie gemildert zu haben; denn es führt den Menschen zur Natur und zur Gleichheit der Rechte zurück. Die übrigen Religionen erlauben die Sklaverei, und die meisten Staatsverfassungen dulden sie; — Sklaverei, Knechtschaft, Leibeigenschaft sind sehr alt. — Daß im Kriege Gefangene sehr früh schon zu Sklaven gemacht wurden, ist allerdings wahr. Aber es ist unerwiesen, daß nur auf diesem Wege überall zuerst die Sklaverei eingeführt ward.

Ueber das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft hat man sich so manche Mutmaßungen erlaubt; es scheint aber nicht erwiesen, daß die alten Deutschen in allerältester Zeit Kannibalen waren, daß sie erst mit den Anfängen des Ackerbaues begriffen hätten, es sei nützlicher, die Kriegsgefangenen zur Sklavenarbeit zu gebrauchen. Es ist allbekannt, daß noch in späteren und bereits geschichtlichen Jahrhunderten überelbische Völker slavischer Abkunft durch deutsche Eroberer in die Knechtschaft gestürzt worden sind, — allein auf die nämliche Art ist die Leibeigenschaft in Westfalen und Niedersachsen nicht entstanden; es ist ein anderer, reiner Ursprung für diese aufzufinden. —

Westfalens (germanische) Urbewohner (?) sind Jahrhunderte früher, ehe die Römer sie kennen lernten, von jenseits der Weser her eingewandert. Es bezeugt die Gleichheit des Körperbaues, der Sprache, der Verfassung, der Sitten diesseits und jenseits der Weser bis zur Nord- und Ostsee, daß sie dem edlen germanischen Völkerstamme angehörten, und es ist mehr Grund vorhanden anzunehmen, daß sie aus Gegenden kamen, wo die rohen Anfänge des Feldbaues schon in Übung waren, als sie als Wilde oder Nomaden einzuführen. Für ein Hirtenvolk taugte weder Boden noch Klima. Der germanische Bewohner Westfalens verband wohl von jeher Ackerbau und Viehzucht. Er hatte feste Wohnsitze zum Aufenthalt für sich, sein Vieh und seine Früchte. Nicht von den Galliern (Kelten), oder gar von den Römern haben unsere Vorfahren den Feldbau erlernt. Nach Tacitus legten schon die damaligen Aesther (Aster, Asthen) der heutigen Ostseeprovinzen sich mehr auf Getreide- und Fruchtbau als

alle Deutsche ihrer Zeit. Nicht vom Rheine zur Ostsee, sondern umgekehrt ging augenscheinlich der Weg, den die Erbkultur in Norddeutschland nahm. Unsere Getreidearten, wie die unentbehrlichen Werkzeuge des Ackerbaus haben Namen, die ursprünglich deutsch sind. Die Heimat der meisten Getreidearten und Haustiere sind die hohen Ebenen der tatarischen Gebirge; sie sind auch die Heimat der Kelten, Germanen, Aesther und Slaven (und Jnder?). — Nicht auf einmal, sondern vor und nach, — nicht in Kolonien, sondern in einzelnen Familien sind höchst wahrscheinlich die ersten Germanen in Westfalen eingezogen und haben sich langsam und allmählich, als ihre Zahl wuchs, bis an den Rhein und seitwärts ausgebreitet.

In jeder Gegend war eine Hütte die erste und blieb so lange die einzige Anlage, bis in ihr Söhne und Enkel herangewachsen waren, die dann von ihr aus und in der Nachbarschaft der gemeinschaftl. Stammhütte sich niederließen und neue Hütten bauten. Mühsam und langsam mochte um jede Wohnung her der Boden urbar gemacht werden. Leibeigenschaft und Pachtgut kannte man gewiß damals nicht. Der Boden war Erbe. Der angebaute, die *Bur*, war Sondergut, der nicht angebaute, die *Mark*, Gesamtgut der in ihr Wohnenden. Alle Grundbesitzer (Erben) waren als Mitglieder einer Familie einander gleich, doch war es natürlich, daß die älteste Hütte der Gegend im Besitze gewisser Vorzüge war und blieb. Die jedesmaligen Besitzer dieser wurden unbeneidet als die Ersten unter den Gleichen angesehen. Späterhin hat sich daraus naturgemäß und von selbst alles das entwickelt, in dessen unveränderlichem Besitze der Westfälische Haupt- und Oberhof einst war und nach mehr denn ein paar Jahrtausenden zumteil noch ist: das Bauer- und Markenrichteramt und das Hauptmannsamt im Heerbann.

Als die Römer Westfalen entdeckten, und als später Tacitus schrieb, waren jedenfalls diese mutmaßlich ältesten gesellschaftlichen Zustände im Lande zwischen der Weser und dem Niederrhein aus unbekanntem Ursachen längst verändert, die Kultur mächtig vorgerückt, und Ackerbau und Bevölkerung hatten so zugenommen, daß man wahrscheinlich schon damals die Marken gegen neuen Anbau und weitere Urbarmachung schloß und Leibeigenschaft und Pachtgut eingeführt hatte. Aus den Hütten der 1. Anlage waren in Westfalen schon zur Römerzeit große Höfe mit weitläufigen, um sie her liegenden urbaren Grundstücken geworden. —

Um die Niederlage des Varus zu rächen und Westfalen zum andern Mal zur röm. Provinz zu machen, (das 1. Mal war dies durch Drusus, Agrippa und Tiberius geschehen), brach Germanicus mit 100 000 Mann (nach Mösers Berechnung, Osnabrück. Gesch. I. Th., S. 151) in das Land. Ihm stand Hermann mit einem an Zahl gewiß nicht geringeren Heere (Tac. Annal. I, 55) gegenüber. Mit 12 Legionen bekrigte Tiberius den Marbod (Tac. Annal. II, 46). Solche Armeen bedurften, zumal bei länger und vielleicht bis in den Winter dauernden Feldzügen, des Getreides. Tiberius verlängerte (nach Vellej. Pat.) einen deutschen Feldzug bis in den December. Zugegeben selbst, daß die Römer sich das benötigte

Getreide von jenseit des Rheins hätten nachführen lassen, woher nahmen es die Deutschen? Vom Ertrage der Jagd etwa, und vom Fleische und der Milch der Herden allein konnten sie unmöglich sich ernähren.

Wie dicht aber die Bevölkerung Westfalens und Niedersachsens schon zur Zeit der Geburt Christi war, würde schon daraus hervorgehen, daß Drusus resp. Augustus 40 000 Deutsche (Sigambrer) über den Rhein in gallisches Gebiet verpflanzte; Eutropius, der Geschichtschreiber und Schmeichler des Augustus, spricht sogar von 400 000! — Schon vor den Römern waren die Marken höchstwahrscheinlich gegen die Anlage neuer Feuerstellen und die weitere Urbarmachung des Bodens in Westfalen in Zuschlag gelegt und beides verboten.

Die Ehen der alten Deutschen waren kinderreich; kein Kind wurde ausgesetzt, denn auch daß die Friesen später von ihren ehemaligen röm. Bundesgenossen jene abscheuliche Sitte angenommen hätten, ist in keiner Weise verbürgt. — Es bildeten sich zu gegenseitigem Schutze gegen weitere Beeinträchtigung und Beschränkung der Markenrechte der Hofesbesitzer die Markenvereine. Die Besitzer der Höfe kamen überein, daß nur sie und keine andere dieses Erbe als Gemeingut künftig haben, besitzen und benutzen sollten, und daß weiterhin neue Höfe in der Mark nicht angelegt werden. Diese Grundsätze haben das ganze Mittelalter hindurch in allen Marken gegolten; erst als die altdeutsche Markenverfassung gesprengt wurde, ging man von ihnen ab. — Gern unternahmen die nicht erbberechtigten jüngeren Söhne, geschart um einen tapferen Herzog, Eroberungszüge, anfänglich nach W. hin über den Rhein, später, zur Zeit der Ordensritter, nach O., um dort in den eroberten Ländern zu Ansehen und Besitz zu gelangen.

Tacitus berichtet in seinen Annalen, I, 59: daß Hermann, wenn er den Westfäl. Heerbann zur Landesverteidigung in Bewegung bringen wollte, er zu den Hofbesitzern sprach von den Römischen Kolonien, die da kommen und die väterliche Verfassung vernichten würden. Welche Not unterzukommen, welcher Mangel an Ackerland schon damals in Westfalen war, beweist Tacitus (Annal. 13, 54) auch durch die rührende Geschichte der Friesischen und Ampsivarischen Jugend, welche eine so gefährliche und für sie unglückliche Stelle zu ihrer Niederlassung wählte. Die öden Heiden und Moorzegeuden urbar zu machen, verstand und vermochte man damals nicht; dazu waren auch diese schon damals nicht herrenlos, indem, wie dies noch heute sich herausstellt, oft weit entlegene Höfe sie als ihr Eigentum ansprachen, Hütungsrechte pp. auf ihnen hatten, oder doch zu haben vorgaben und sich der Anlage neuer Höfe widersetzen. Selbst in den großen zusammenhängenden Wäldern gab es damals schon Niederlassungen. Den Hercinischen Wald hatten nach Tacitus (M. G. 30) die Katten besetzt, und nach Livius (5, 34) hatte sich darin eine celtische Kolonie schon vor Jahrhunderten angebaut. —

Geldreichtum besaßen die alten Deutschen nicht, und darum legten sie naturgemäß dem Boden den höchsten Wert bei und waren damit um

so geiziger, je schlechter sie ihn bewirtschafteten. — So mußte sich in Westfalen und Niedersachsen schon in vorgeschichtlicher Zeit die Leibeigenschaft ausbilden, und als die Römer hier erschienen, war sie schon aufs Innigste mit der Verfassung verwoben. Von den Gemeinfreien besaß ursprünglich wohl jeder nur einen Hof, und nur die wenigen Edlen hatten mehrere und waren Großgrundbesitzer.

Der freie Hofesmann aber war unumschränkter Gebieter über seine Hausgenossen und seinen Hof. Nur ein Sohn, meist der älteste, konnte und durfte dem Vater im Hofbesitze folgen; die jüngeren Brüder zogen ab oder blieben auf dem Hofe als Untergebene des neuen Besitzers. Der erstere Fall trat ein, (wenn auch selten), wenn sie mit einer Erbtöchter einen anderen Hof erheiraten oder, falls Erben überhaupt nicht vorhanden, einen solchen erwerben konnten; sonst zogen sie mit andern, die in gleicher Lage waren, bewaffnet aus der Heimat und erkämpften sich, was ihnen versagt geblieben war. — Doch das war schwer, so lange die Gallier ihre alte Kriegstüchtigkeit sich bewahrten, und nur nach W., der Sonne nach, ging in ältesten Zeiten auch der Germanen Zug. — Es mußten also damals die jüngeren Söhne auf den väterlichen Höfen bleiben. — Ihr älterer Bruder, der Hofbesitzer, war ihr Herr und Gebieter, Richter über Leben und Tod der Seinen; er handhabte den Hausfrieden, und unter seinem Schutze standen sie daheim und draußen. Er bürgte für sie und zahlte für sie, wenn sie etwas verbrachen, der Gemeinde das „Wergeld“. (Möser, Osnabr. Gesch.; Kindlinger, Münst. Beiträge.) — Nur der Hofbesitzer war ein freier Mann; nur Er erschien, sprach und handelte von seines Hofes wegen in der Bauer-, Marken- und Landesgemeinde (auf den Gauversammlungen und in den „Gowgerichten“), — nur Er hatte gemeine Ehre, die damals allein der Besitz des Grundeigentums gab. So lange der Vater den Hof besaß, standen unter ihm alle seine Söhne in gleicher Unterwürfigkeit, sie wurden nicht als Glieder der Nation (des Stammes) betrachtet, sondern als Teile, die zu einem Hause gehörten. (Tacit. M. G. 13). — Starb der Vater oder trat er bei Lebzeiten dem (ältesten) Sohne den Hof ab, dann entstand, sobald dieser eingeweiht war, d. h. den Hofes-Eid geleistet, ein ganz anderes Verhältnis. Der Vater als Leibzüchter war fortan bürgerlich tot; sein Ansehen und seine Rechte waren auf den neuen Hofesbesitzer übergegangen, und dieser war forthin Herr auch über seine auf dem Hofe zurückbleibenden Brüder. — Die heilige Waffe durfte nur der Hofesherr, der Freie, führen, und sie frei zu gebrauchen, war sein hohes Vorrecht. Damit er ihrer allezeit vollmächtig blieb, mußten alle seine Hofesleute wehrlos sein. — Doch durften Söhne und Brüder des Hofesherrn nicht müßig bleiben, schon um des Hausfriedens halber. Alle Hausgenossen, Kinder und Geschwister des Hofbesitzers, dienten ihm als Knechte und Mägde, und nur diejenigen männlichen Familienglieder, welche sich in eine „Gefolgschaft“ begeben hatten, machten eine Ausnahme. — Kindlinger sagt (Münst. Beitr. II. Bd., S. 26): „Bei den Sachsen waren eigentlich nur 3 Klassen, als 1. die Hauptmänner oder die Besitzer

der Haupthöfe (Edle), 2. die Erbmänner oder Besitzer der Erbe (Freie, Eigentümer der Unterhöfe) und 3. die Leute oder Hausgenossen der beiden ersten Klassen, als Kinder, Knechte und Mägde, welche die Haus- und Feldarbeiten verrichten halfen.

Servos im Römischen Sinne kannte man nicht. Die Knechte und die Mägde waren, wie noch jetzt, Kinder von lauter Erbmännern und gehörten unter die Leute; obschon man sie später geringer als die Kinder im Hause ansehen mochte. — Die nicht Erbberechtigten brauchten auch nicht ehelos zu bleiben; wäre ihnen das Heiraten nicht gestattet gewesen, würden physische und moralische Zerrüttungen der Sitten eingetreten sein, aber Ausschweifungen der Wollust kannten unsere alten Vorfahren nicht, und Ehebrecher wurden mit dem Tode bestraft. Doch war die Einwilligung des Hofbesizers vor Eingang einer Ehe von den Leuten einzuholen, und dieser durfte sie nicht versagen, wenn nicht triftige Gründe zur Verjagung vorlagen, und diese Gründe bezogen sich meist nur auf seine ererbten Hofesrechte; auch nach der Verheirathung blieben seine Hofesleute von ihm abhängig. Er gestattete ihnen nur abzuziehen und sich anderswo hofhörig zu begeben, wenn ihm Ersatz geleistet wurde, wie u. a. auch die Herbeder Urkunden klar beweisen. — Verheiratete Hofesleute aber wohnten nicht etwa im Hause des Hofesherrn, sondern in von ihm auf seinem Erbgrunde erbauten Hütten, denen einige Ländereien zugelegt wurden. Diese Ländereien bearbeiteten sie als Pacht- oder Pfachtgüter und entrichteten davon dem Hofesherrn die festgesetzte Abgabe an natürlichen Erzeugnissen, die sogenannten trockenen oder blutigen Zehnten, und außerdem beim Antritt des verlehnten Kottenbesizes ein bestimmtes „Gewinngeld“. —

Gleich anfangs mochte der Abstand zwischen dem freien Hofesbesizer und seinen Eingehörigen nicht so groß und der letzteren Lage nicht so drückend sein wie in späteren Jahrhunderten. Noch zu des Tacitus Zeit genossen beider Kinder eine gleiche Erziehung, sie wuchsen auf dem nämlichen Hofe unter den Herden heran, die sie vielleicht gemeinschaftlich hüteten, und erst wenn sie groß wurden, wählte der eine das Waffenhandwerk, und dem anderen fielen die Arbeiten des Feldbaues zu (M. G. 20). Noch damals besorgten die Gattin, die Kinder und die Eltern des Kriegers die Geschäfte des Hauswesens auf dem Hofe, und der Leibeigene bewirtschaftete ebenso sein ihm untergethanes Pachtgut (M. G. 25). Entrichtete er die ihm auferlegten Abgaben, beleidigte er seinen Herrn nicht, dann lebte er ruhig in seiner Hütte und war vor Mißhandlungen sicher; denn sein Hofherr schützte ihn gegen Unrecht. — Wurde er aber diesem mißfällig, dann sicherte ihn nichts gegen Willkür und Rache; er war ja ein völliges Eigentum seines Herrn. Erst dann, als der Deutsche eine Menge früher ihm unbekannter Bedürfnisse kennen lernte und diese sich durch den Handel zu verschaffen suchte, wurden die Zustände seiner Leibeigenen und die Forderungen an diese für letztere beschwerlicher und drückender. Doch verkaufte selbst in der Römerzeit der Deutsche seine Eingehörigen auf Pachtgütern nicht an jene. — Die gemeinschaftliche Abstammung des

freien Hofbesizers und seiner Leibeigenen ward bald vergessen. Der Deutsche hielt von jeher auf ebenbürtige Ehen. Der Sohn, der Erbe des Hofes, heiratete keine Tochter eines Eingehörigen, und des letzteren Sohn durfte, vielleicht bei Todesstrafe, in keine Ehe mit jenes Tochter treten.

Die Ursachen, denen zufolge nachgeborene Kinder freier Hofesbesizer zu Leibeigenen auf Pachtgütern herabsanken, bestanden schon zu Cäsars Zeiten nicht mehr. Die Deutschen waren in kriegerischer Beziehung den Galliern überlegen. Der Weg über den Rhein stand ihnen offen. Germanen (Sueven) besiedelten schon zu Cäsars Zeiten das heutige Elsaß und Lothringen, die Länder zwischen dem Rheine und der Maas und den Vogesen. Daß der Leibeigene einen großen Teil der Ländereien des Hofes zur Pacht baute, verschaffte dem Hofbesizer ein gemächlicheres Dasein; er machte das Waffenhandwerk zu seiner einzigen Beschäftigung, ward ein Krieger. Gewiß kamen schon vor Bekanntschaft der Deutschen mit den Römern die „Gefolge“ auf. Die Wirkungen dieser auf den Geist und die Verfassung der Deutschen waren groß und mannigfaltig. Manche deutsche Fürsten hielten Gefolge, die viele Tausend zählten und wohl größtenteils aus jüngeren Söhnen freier Hofbesizer bestanden, die kein Erbe in der Heimat hatten, und denen es ehrenvoller und vorteilhafter erschien, in den Dienst dieses neuen, mächtigen und angesehenen Herrn zu treten, bei ihm die Kriegskunst zu erlernen und von ihm sich gebrauchen und unterhalten zu lassen, als auf dem väterlichen Hofe zu bleiben, da Hausgenosse zu sein und für den Hofesherrn zu arbeiten. Der Kriegsdienst galt ja seit Urälterväterzeiten für ehrenvoller als die Bearbeitung des Ackers, und — gelang ein kriegerisches Unternehmen, so winkte die Aussicht, in dem eroberten (Aus-) Lande Erb- und Grundeigentum zu erhalten. Von nun an war für jeden kriegstüchtigen Jüngling die Wahl leicht entschieden; keiner wollte mehr auf dem väterlichen Hofe leibeigener Bauer werden, aber die es in früheren Zeiten geworden, und deren Nachkommen mußten es bleiben. Ihr Stand schied sie auf immer von den Freien; die heilige Waffe kam nie ihre Hand; diese blieb am Pfluge, der von dem an immer verächtlicher ward.

(Mit diesen Ausführungen stimmt überein, was Cäsar und Tacitus, Mösler und Rindlinger über den ältesten Zustand Germaniens berichten.) —

Außer den Leibeigenen auf Pachtgütern hatte der freie Deutsche noch andre Leibeigene, die wirkliche Sklaven und Knechte waren: im Kriege Gefangene oder solche, die beim Spiel im letzten Wurf um ihre Freiheit diese letztere verloren. Solche wurden wohl nicht auf Pachtgut angesetzt, sondern jenseits des Rheins verkauft, und da diese Leibeigenen gewöhnlich nur das Kriegshandwerk verstanden, sind wohl viele derselben in den römischen „Fechterspielen“ geblieben. Einige Leibeigene blieben auch wohl als unverheiratete Knechte auf dem Gutshofe und besorgten die Landwirtschaft. Dazu nahm man ebensowohl Söhne der auf den Pachtgütern angesetzten Leibeigenen, als gefangene Römer. Viele der letzteren wurden

wohl auch an fern wohnende Stämme und auf ferne Inseln verkauft. Ueberall scheint es durch, daß die auf Pachtgütern angelegten Leibeigenen, die einen eigenen Haushalt hatten, von den andern Knechten durchaus verschieden gehalten und behandelt wurden.

Merkwürdig und der näheren Untersuchung wert ist die Thatsache, daß nicht überall in Westfalen Leibeigenschaft auf Pachtgut eingeführt ward.

Im rauhen gebirgigen Teile der Mark war sie in den bei weiten meisten Gegenden niemals, obgleich es auch hier an großen Erbhöfen nicht fehlt, die eben so alt sind wie die der Ebene. Der Verfasser (Möller) meint, natürliche Umstände hätten die Sache verändert, und Leibeigenschaft und Pachtgut seien eben nur da entstanden, wo der Boden ihnen günstig war und sie möglich machte. Die dem Getreidebau günstige Ebene des Hellwegs und die fruchtbaren größeren Thäler des Süderlandes erlaubten schon im hohen Altertum den Hofbesitzern, auf ihrem Erbe neue Niederlassungen, Pachthöfe zu gründen, die sie mit ihren Leuten besetzten gegen Abgabe des Gewinngeldes, der blutigen und trockenen Zehnten, gegen bestimmte Hofesdienste zc.

Die an Flächeninhalt oft weit größeren Erbhöfe des Gebirgslandes erlaubten wegen der geringen Bodenerträge und der eignen Art ihrer Bewirtschaftung die Anlage von Pachthöfen nicht; dort erhielt sich das älteste, patriarchalische Verhältnis des Haupthofes zu seinen Unterhöfen, und der Süderländer blieb, was seine Vorfahren gewesen: ein freier Bauer auf seinem Erbe, das er im Frieden selber baute, und davon er im Kriege, beim Aufgebot zum Heerbann, die Landwehr that.

Leibeigenschaft bestand da, wo sie war, so lange sie bestehen konnte, und auf die Art, wie sie es konnte. Der Zustand, der aus ihr hervorging, ist von mehreren Westfälischen Gelehrten in sehr gründlichen Schriften dargestellt worden, u. a. von dem berühmten Bürgermeister Joh. Bottgießer in Dortmund (geb. 1. IX. 1679, † 1745) in dessen Buche „de Statu Servorum veteri et novo“. Lemgo 1736. — Doch suchten alle den Ursprung der Westfälischen Leibeigenschaft nicht da, wo ihn Möller fand, und letzterer scheint mir nach neueren Forschungen und Berichten, namentlich nach den Kurländischen aus Mitau, das Richtige getroffen zu haben, indem er sagt: „War etwa Westfalen in früheren Kriegen entvölkert, verheeret und eines großen Teils seiner Pachtbauern beraubt worden, dann mag ihm vielleicht dieser Abgang seit den überelbischen Unternehmungen von Zeit zu Zeit von dort aus ersetzt sein“. — „Vorhin kannte man in der hiesigen Volkssprache die Wörter: Slov, Slav, in der Bedeutung nicht, die sie seitdem in derselben erhalten haben, als man die überwundenen Völker von slavischer Abkunft, herdenweise, wie das Vieh, aus seiner Heimat wegtrieb, verkaufte und verpflanzte. Von dem an hieß, bis jetzt, ein Slov ein armer, unglücklicher, geplagter Mensch und Sklave der, welcher ganz seiner Freiheit und aller Menschenrechte beraubt ist. Eigen, hörig, leibeigen hat in Westfalen einen weit andern, weit milderen Sinn. Zwar wurden diese Wörter von den

Mir erscheint Möllers Auffassung über Entstehung des Pachtgutes und der „Westfäl. Leibeigenschaft“ als durchaus zutreffend, weil naturgemäß, und ich setze daher an das Ende dieser Exposition als kurzes Resumé wenig gekürzt und verändert sein Schlußwort:

„Das 1., wozu der Mensch greift, ist der Ackerbau. Wenn nicht Krieg, Tyrannei und Seuchen ein Land verheeren, dann werden seine Bauerhöfe nicht wüste liegen oder doch bald wieder bevölkert werden. Die Menschenmenge wird sich mehren; nicht alle können freie Hofbesitzer werden, und — ist der Boden erst Privateigentum geworden und kein Fleck Erde mehr herrenlos, dann tritt die Auswanderung in irgend einer Weise ein; — es werden Kolonien gegründet. Werden solche Ausgänge verhindert, und ein Volk stände auf derselben Stufe der Kultur, wie die alten Deutschen kurz vor und zur Römerzeit, und es hätte dieselbe öffentliche und häusliche Verfassung wie diese damals, dann würden und müßten sich Hörigkeit und Leibeigenschaft entwickeln. — — — Nachmals traten für die nachgeborenen Söhne in Westfalen die „Kriegsdienste“ und „Gefolgschaften“ ein, und deutsche Jünglinge fochten Jahrhunderte lang entweder unter ihren „Herzögen“ und „Königen“ oder unter „römischen Heerführern“. Die wenigsten derselben sahen ihre Heimat wieder. — Dann machte die Kirche ihre „Stiftungen“, und der ehelose Stand der Geistlichen ward seit Gregor VII. Gesetz. Die Söhne des höheren und niederen Adels, allen voran, erstrebten, erkaufte und erhielten Präbenden und Pfründen, die Töchter wurden Stiftsdamen.

Wer könnte die Menge der jüngeren Söhne und der Töchter berechnen, die in Jahrhunderten auf diesem Wege Brot und Versorgung fanden! — Drohte das Geschlecht zu erlöschen, dann suchten und erhielten Präbendare, wie später Ordensritter, den päpstlichen Dispens und mit ihm die Erlaubnis, sich zu verehelichen und ihr Geschlecht fortzupflanzen. — Fast gleichzeitig kam der Lehndienst auf; auch er versorgte viele der nachgeborenen, nicht erbberechtigten Söhne. —

Als dann mit den Städten Handwerke, Gewerbe, Kunstfleiß, Handel und noch später Fabriken und Manufakturen entstanden, eröffneten sich für die nicht Erbberechtigten zahlreiche neue Wege der Existenz, und sie wußten in den Gilden und Innungen dem erblichen Stadtadel, den „Nobili“ nach und nach Gerechtfame abzutrogen und ihre sozialen Verhältnisse zu bessern. Der Innungszwang wurde im 18. und 19. Jahrhundert abgeschüttelt und zumteil gründlich beseitigt, wie die Erbunterthänigkeit und Hörigkeit. Heute kann jeder sein Brot und seinen Unterhalt suchen, seinen Haus- und Ghestand sich gründen, wie es seinen Anlagen und Neigungen entspricht, und — wozu ihm die Mittel nicht fehlen.

Indessen, meint Möller, war und bleibt immer der deutsche Ober- und Unterhof die Grundlage und die Urquelle der Bevölkerung; von ihm stammt alles: Der Fürst auf dem Throne, der Leibeigene in der Hütte, — der nun aber beseitigt ist, — von ihm aus wird alles ergänzt und erneuet. —

Seine Ausführungen veranschaulicht Möller dann noch speziell in Folgendem: „So lange auf unsern Bauerhöfen der Vater selbst die Haushaltung führt, stehen alle seine Kinder gegen ihn in gleicher Unterwürfigkeit. Er allein ist Herr, und diese, wenn sie herangewachsen sind, dienen ihm als Knechte und Mägde. Stirbt der Vater, oder zieht er auf die Leibzucht, und der Söhne einer tritt das Gut mit der Wirtschaft an, so wird der von dem an Hausherr, und seine Geschwister, die bei ihm bleiben und ihm dienen wollen, (einst mußten sie), werden seine Knechte und Mägde. Heiratet der Bruder einer, ohne Grundeigentum dadurch zu erhalten, so sinkt er gemeinlich zum Tagelöhner und Ginlieger des väterlichen Hofes herab. Groß genug ist dann der Abstand zwischen diesem und jenem, — bleibend der Unterschied zwischen beider Nachkommenschaft. Die gemeinschaftliche Abkunft kommt dabei nicht in Anschlag und wird in der Folge vergessen. Das geschieht jetzt noch, da Religion, Staatsverfassung, Gewerbe, Handel, Geld, Kultur u. s. w. eine Annäherung und ein Gefühl der Gleichheit und der gemeinschaftlichen Rechte unter Menschen von verschiedenen Glücksgütern herbeigeführt haben, das man im ältesten Deutschland durchaus nicht kannte, wo Grundeigentum und dessen Besitz allein Stand, Ehre und Wert gab.“ — Zu voller Gewißheit über die behandelte Frage wird man, meint Möller, schwerlich kommen; Möllers und Kündlingers Schriften über den ältesten Zustand Westfalens hätten ihn auf diese Idee geleitet. Letzterem widmet er diese Schrift, und er unterwirft sich mit innigem Danke für die Anregung und Belehrung, die er aus Kündlingers Schriften empfangen, der Entscheidung desselben über seine Ausführungen. —

B. Extrait aus Möllers 2ter Broschüre: „Ueber eine in der Grafschaft Mark sehr gewöhnliche Art der Bauergüter — den Pacht Hof, — dessen Verhältnisse gegen den Staat, gegen den Hofherrn und den Bauer.“

Diese 78 Oktavseiten umfassenden Schrift Möllers ist in fortlaufender Seitenzahl der vorstehend behandelten angefügt und zeigt, wie diese, wie klar und überzeugend er alles, was er in Angriff nahm, zu behandeln verstand. Es sei mir gestattet, auch über diese in möglichster Kürze zu referieren.

Die ehemalige innere Verfassung Westfalens bedingte eine sehr mannigfache Verfassung der Bauergüter dieses Kreises. So lange der letztere bestand, war es besonders den aus dem Bauernstande genommenen Schöffen, die als Gerichtsbeisitzer und Urteilsfinder des Altherkommens der Gegend genau kundig sein mußten, in lebendigem Andenken, von welcher Art jedes Bauergut und was dessen besonderes Recht sei. Die Revolutionen des 16. und 17. Jahrhunderts haben Westfalens Verfassung überhaupt und besonders die Gerichtsverfassung von Grund aus verändert und das vormalige Bauerrecht ins Vergessen gebracht. Möser u. a. Gelehrte

von Ansehen haben die eigenartigen verschiedenen Rechte der Westfäl. Bauergüter wieder aufgefunden und wissenschaftlich so geordnet, daß eine Uebersicht erleichtert wird; allein die Resultate blieben ohne praktische Folgen: es blieb eine Kluft zwischen der historischen Evidenz und förmlicher, rechtlich erwiesener Wahrheit.

Die Schulen der Rechtsgelehrten bildeten ein deutsches Privatrecht bald so, bald anders aus, und so wurden den Landesgesetzen der verschiedenen Länder verschiedene Erkenntnisse über Bauer-Sachen zugrunde gelegt. Das von dem Westfäl. Bauerrechte des Mittelalters in vielen Stücken abweichende deutsche Recht zerschnitt den Knoten, es kürzte die Untersuchung über die Natur und Verfassung der Bauergüter ab und teilte sie in einige wenige Klassen, z. B. in Erb-, Lehn-, Erbpacht- und Zeitpacht-Güter und setzte für diese einige kenntliche Merkmale fest, es dann der Beurteilung der Gerichtshöfe überlassend, zu entscheiden, welcher Gattung das in Frage stehende Gut zuzurechnen und es demgemäß zu behandeln. Doch gab es eine alte westfälische, von der Weisheit unserer Vorfahren und dem Geiste ihrer Verfassung laut zeugende Gattung der Bauergüter, die aus Bauerlehn, Erbpacht und Zeitpacht zusammengesetzt waren.

Der Justizrat Möser hat in einer vortrefflichen Abhandlung den wichtigen Unterschied des förmlichen und wirklichen Rechts in Erinnerung gebracht und sie zum 1. Male im 30. Stück der „Westfäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen“ 1780 veröffentlicht. Diese wurde 1783 in der „Berliner Monatschrift“ vom Juni und wahrscheinlich auch in der von Nicolai veranstalteten „Sammlung der vermischten Möser'schen Schriften“ abgedruckt. — Nach Möser hat es jeder Mensch mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das „förmliche Recht“ dem „wirklichen“ vorzieht, auch wenn sie verschieden sein sollten. Ersteres überläßt es dem, der nach Gründen der Wahrscheinlichkeit oder der Gewißheit untersuchen will, was wirkliches Recht sein könnte oder sollte, und — wenn solche Untersuchungen Resultate liefern, können diese nur dazu dienen, das förmliche Recht entweder mehr zu begründen, oder — zu berichtigen. —

In der Grafschaft Mark kam zu jener Zeit häufig eine Art der Bauergüter vor, über deren förmliches Recht entschieden sein sollte, über deren wirkliches Recht aber die Meinung des Publikums sehr geteilt war. Königreiche und Bauergüter änderten nie ohne Krämpfe und Schmerz ihre hergebrachte Verfassung. Möller will nur das „wirkliche“ Recht zur Sprache bringen; die Entscheidung über seine Ausführungen überläßt er den Kundigen, und vorzüglich erwartet er Belehrung von einem Freunde, der ihn vorläufig zur gemeinschaftlichen Untersuchung dieses für die Grafschaft Mark so wichtigen Gegenstandes aufgefordert hatte.

Unter Bauergütern versteht man hier sowohl Schulzenhöfe, die mit 4 und mehr Pflügen zu Felde ziehen, als auch gemeine Höfe und Kotten, die außer ihrer Feuerstelle und ihrem Markenrechte oft nur wenige oder gar keine Länderei besitzen. Für den „Pachtthof“ hatte man in der Grafschaft Mark bisher keinen, sein besonderes Hofesverhältnis bezeichnenden

eigentümlichen Namen. Zwar nannte man die „Pachthöfe“ wohl im Gegensatz und zur Unterscheidung von den „Erbhöfen“ Pachtgüter, allein diese Benennung ist nicht genau, und sie läßt es unentschieden, ob „Erbpacht“ oder „Zeitpacht“ gemeint sei.

Die 1. Eigenschaft der „Pachthöfe“ ist die, daß sie einen Hofherrn haben. Um das zu sein, bedarf es nach der Verfassung der Grafschaft Mark keines Geburts- oder Standes-Vorzugs. Adel, milde Stiftungen, Bürger und Bauern können Hofherrn werden und sind es wirklich, durch Erbfolge, Lehn, Kauf, Tausch u. s. f. — Dem Hofherrn steht das Eigentum an seinem Bauergute zu. Ihm gehört dessen kalter Boden, Holzung, Felder, Wiesen, Weiden und sämtliche Grundgerechtigkeiten. Der Hofherr kultiviert das Gut nicht selbst, es ist an andere untergetan. Alle 10, 15, 20 u. s. w. Jahre, nach dem es hergebracht ist, muß, der das Gut unterhat, es von dem Hofherrn „gewinnen“ und dafür ein gewisses „Gewinn-Geld“ bezahlen. — Einige Höfe stehen auf „Leibgewinn“, d. h. auf eines oder zweier Leben. Bei Verheirathungen zahlt die aufziehende Person dem Hofherrn das Aufzugsgeld. Der Hofherr erhält von seinem Gute eine festgesetzte jährliche Pacht, die in Naturalien, Gelde, Diensten und einigen zufälligen Einnahmen, z. B. von der Mast, wo es hergebracht ist, pp. besteht. Unter der Aufsicht des Hofherrn steht das Gehölz seines Gutes. Hohes Holz darf ohne seine Einwilligung nicht gefällt, Nutzholz muß forstmäßig bewirtschaftet und überall nachgepflanzt werden. Ohne seine Genehmigung darf in der Kultur keine wesentliche Veränderung, z. B. kein Wald zu Ackerland gemacht, darf kein Grundstück verpfändet, noch das Ganze oder ein Teil mit Schulden beschwert werden. Gerät, der das Gut unterhat, in Pachtrückstand und andere Schulden, so wird, wenn dessen bewegliches Vermögen nicht hinlangt, sie zu bezahlen, die Besserung, die er erweislich am Hofe hat, nach gewissen Grundsätzen taxiert, dieses Geld vom Hofherrn an die Konkursmasse bezahlt, jener des Hofes entsetzt und dieser von dem Hofherrn einem andern, gemeinlich auf die Bedingungen, wie ihn der vorige hatte, untergetan. Hat der das Gut unterhat keine Leibes-Erben, die ihm im Besiz folgen können oder wollen, oder will er vom Gute abziehen, so kann er dem Hofherrn weder einen Verwandten noch Fremden zum Nachfolger aufdringen, sondern das Gut wird, sobald jene gestorben oder abgezogen sind, als eröffnet und dem Hofherrn heimgefallen angesehen und von ihm mit einem andern besetzt. Gemeinlich aber pflegen sich der Hofherr und der den Hof unterhat, über einen Dritten, der im Hofbesiz folgen soll, zu vergleichen. —

Die 2. Eigenschaft dieser Güter ist, daß sie jemand unterhat, d. i. bewohnt, kultiviert und die darauf hastenden Abgaben entrichtet. Gemeinlich sind es Eheleute, die sie bewirtschaften, auch wohl Witwer, Witwen, großjährige unverheiratete Söhne oder Töchter, auch wird wohl für minderjährige Kinder unter Aufsicht der Vormünder die Haushaltung geführt. — Die gewöhnlichen Wege, auf denen diese Bauergüter

übernommen werden, sind Erbfolge und Heirat. Im 1. Falle folgt von den Söhnen einer, meistens der älteste den Eltern im Besiz, wenn sie das Gut abtreten, oder, sind keine Söhne da, eine von den Töchtern. Ehe das geschieht, wird den Alten, die ihrer Kinder einem die Haushaltung übergeben und mit dieser ihr Recht am Gute ihm übertragen, die Leibzucht ausgesetzt und den Geschwistern des künftigen Hofbesizers ihr Kindes-Teil, d. i. dasjenige ausgemittelt, was ihnen für die Besserung, die ihre Eltern am Gute haben, von dem, der es übernimmt, bezahlt werden soll. Leibzucht und Kindes-Teil bestanden in früheren Zeiten aus bloßen Naturalien: Getreide, Vieh, Hausgeräten, jezt außer in Naturalien auch noch in Geld. —

Der 2. Fall ist, daß jemand durch Heirat zum Hofbesiz gelangt. Gemeinlich ist zwischen den Eheleuten, die diese Güter unterhaben, völlige Gütergemeinschaft eingeführt, und das sämtliche Vermögen gehet, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, auf den Lebtlebenden über. Tritt dieser dann in die 2. Ehe, so bringt er in sie sein Bauergut, das er unterhat und vererbt es, falls aus der ersten Ehe keine Kinder da sind, auf die aus der lezten, wenn aus ihr Nachkommenschaft erfolgt ist. Jedes dieser Güter hat seinen eigenen Namen. Der Mann, welcher es erheiratet, ändert seinen Geschlechtsnamen — wie unsere Edlen und Freien (Sec. XIII) — und nimmt, wie einst diese von der Burg, den Namen des Bauershofes an, den er unterhat. Hörigkeit und Leibeigenschaft haftet auf Gütern dieser Art nicht; die diese Güter unterhaben, sind persönlich frei, sie sind nicht Untertanen ihres Hofherrn, sondern dessen Bauern; ihre Kinder sind nicht verbunden, diesem zu dienen; sie wählen, ohne seiner Zustimmung zu bedürfen, eine beliebige Lebensart, heiraten wann und wohin sie wollen. Der Gutsherr zieht keinen Sterbfall, ihr bewegliches Vermögen wird ohne, oder durch ein Testament vererbt. Wer ein Bauergut dieser Art unterhat, dem gehört, wie man es nennt, die Besserung. Die oft weitläufigen und kostspieligen Hofesgebäude werden nicht von der Hofesherrschaft, sondern von der Familie, die das Gut kultiviert, aus deren Privatvermögen aufgeführt, desgl. Mauern, Zäune, lebende Hecken, Obstbaumpflanzungen, der Dünger u. a. nützliche Anlagen. Dies alles ist Eigentum dessen, der das Gut kultiviert, doch mit der Einschränkung, daß, wenn der Wert dieser Stücke zu Gelde angeschlagen wird, die rohen Materialien, wie Holz, Steine pp., soweit sie das Gut hergegeben hat, dem Hofherrn gutgetan werden. Aus der zu dem Gute gehörigen Waldung wird dem, der es kultiviert, von dem Hofherrn das benötigte eichene Bau- und Nutzholz angewiesen; aus dem Unterholze erhält er nicht nur den notdürftigen Brand, sondern er darf auch, wenn er forstmäßig wirtschaftet und Ueberschuß an Holz vorhanden ist, davon verkaufen. — Die Sichel- und Buchelmast genießt er entweder allein, oder nach einem festgesetzten Verhältnis mit dem Hofherrn gemeinschaftlich. Den urbaren Boden des Hofes darf er nach seiner besten Einsicht zur Kultur benutzen. Was er darauf erzeugt, ist sein völliges Eigentum, wenn er

dem Hofherrn und dem Staate die jährlichen Abgaben entrichtet hat. Zum Staate stehen diese Güter in den nämlichen Verhältnissen wie jedes andere zu öffentlichen Lasten verpflichtete Bauergut, es sei Erbe oder Pacht. Wer das Gut unterhat, ist bei Todesfällen u. a. Gelegenheiten schuldig, die Pflichten der Notnachbarschaft zu erfüllen; er muß der Bauerschaft, zu der das Gut gehört, bei Wegebetterungen, Wachten u. f. helfen; er muß zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und beider Bedienten in seinem Kirchspiel beitragen; er muß der Rentei, darunter sein Gut gehört, Herbst- und Feuer-Schaz, Maibedde, Futterhaber, Rauchhühner, Dienstgeld u. a. aus dem alten Deutschland stammende, auf den Bauernhöfen lastende Abgaben entrichten; er muß der Receptur des Kreises, in dem es liegt, die jährlichen, ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Ausschläge, die auf sein Gut fallen, abführen; er muß für Kapital und Zinsen der Landes-schulden, die auf den contribuablen Gütern lasten, stehen; er muß die in Friedens- und Kriegszeiten auf den Hof fallenden Vorspann- und Kohlen-Fuhren, Natural-Lieferungen, Ordonanzen u. f. leisten, u. s. w. — Ist in Güte von ihm nichts zu erhalten, dann werden Zwangsmittel gebraucht; ist er völlig unvermögend zu zahlen, besetzt der Hofherr den Hof mit einem andern Wirte.

Dieses sind die Unterscheidungspunkte dieser Pachtgüter von den Hofesgütern, Freigütern und Zeitpachtgütern, deren Gutsherr die Gebäude aufführt und unterhält. Was die Inhaber der beschriebenen Pachtgüter dem Staate und ihrem Hofherrn an Pacht entrichten, steht sich nahezu gleich, oft erhält der Staat noch mehr als der Hofherr. Im Mittelalter war die Zahl der hofesherrlichen Güter in der Grafschaft Mark bei weitem größer als um 1800. Vielleicht waren damals $\frac{2}{3}$ der hiesigen Bauergüter Hofherrn gehörig. Die Anzahl derselben nahm jährlich ab. Die hofesherrl. Rechte wurden häufig an die Inhaber solcher Pachtgüter verkauft, und die Inhaber so Erbeigentümer derselben. Nie war der Wert dieser Grundgerechtigkeiten höher als um 1800; sie wurden zu 2% Zinsen angekauft, meist freilich nur von dem, der ein solches Gut unterhatte, weil er so aus dem dunkeln Verhältnis zum Hofherrn herauskam. Um 1800 war kaum noch $\frac{1}{3}$ der Bauergüter in der Mark hofesherrlich. Waren die Pächter solcher Güter ordentliche Wirte, so wurde ihnen der Gewinn jedesmal, wenn er abgelaufen, verlängert, nie der Aufzug geweigert, nie die Pacht vom Hofherrn erhöht pp.

Als nach dem 30jähr. Kriege in der Grafschaft Mark eine Menge Bauernhöfe wüst lag und der Bauernstand ganz heruntergekommen war, als das Land von Gelde entblößt und mit einer übergroßen Last öffentlicher Schulden beschwert war, als die Hofbewohner ausgepöndet und von den Gütern heruntergeworfen werden mußten, als die nachfolgenden Kriege, der 7jährige eingeschlossen, welcher namentlich die nördliche Hälfte der Mark schädigte, die Heilung der alten Wunden aufhielten und neue schlugen, als die hiesigen Fabriken sich nur langsam und mühselig zu erheben angingen und alle Erzeugnisse der Landwirtschaft im niedrigsten

Preise standen, als die unwissenden und rohen Landleute den Ackerbau nur nachlässig und gleichgiltig trieben und durch das Glend mutlos gemacht, dem Gesöff und unnützen Händeln nachgingen, als durch die Willkür, die unter der Regierung Fr. Wilh. I. das Militair allgewaltig im Lande verübte, dieses entvölkert ward, — damals schätzte sich der Hofherr sehr glücklich, wenn er auf seinem Bauergute eine Familie hatte, die eben imstande war, Pächte und Steuern abzuführen; damals war aber auch der Bauer sehr glücklich, der eine gütige Hofesherrschaft hatte, die bei Rückständen nachsichtsvoll war. Keinem von beiden fiel es ein, die Frage zu untersuchen: Ob der Bauer an seinem unterhabenden Gute, auf dem er sich kümmerlich nährte, eine Art von Erbpacht oder nur Zeitpacht habe? — Gemeinschaftliches Bedürfnis kettete sie an einander, und — alles blieb beim Alten.

Nach dem 7jähr. Kriege fing in der Kulturgeschichte der Grafschaft Mark eine neue glänzende Periode an, und alles hat sich seitdem verbessert; noch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts stieg der allgemeine öffentliche Wohlstand, obgleich er schon Ende des 18. Jahrhunderts eine Höhe wie niemals zuvor erreicht hatte. Eine Menge Ursachen, die selten zusammenreffen, mußte sich vereinigen, dies zu bewirken. — Man kann die von Friedr. d. Großen befohlene und gegen 1770 in der Grafschaft Mark fast überall zustande gekommene Aufhebung der Gemeinheiten als die Grundlage dazu ansehen.

Geschahen gleich nicht immer und überall die Teilungen der Marken nach den späterhin hierunter entdeckten richtigen Grundsätzen, wie sie z. B. das „Neue Preuß. Landrecht“ aufstellte, mag zuweilen der eine dadurch übermäßig begünstigt, ein anderer vielleicht beeinträchtigt sein, im allgemeinen haben diese Teilungen dem Lande einen unermesslichen Vorteil gebracht. — Ein großer Teil des Bodens, der während der Gemeinschaft „wüste Leden“ oder mit verkrüppeltem Gestrüpp bewachsen war, ist, seit er Privateigentum wurde, zum Ackerbau, zur Viehzucht und zur Holzkultur auf eine Art benützt worden, daß das Kapital des Territorialwertes dadurch um Millionen sich erhöht hat. Die Morgenzahl der Aecker vermehrte sich um viele Tausend; Heiden und Ager, bis dahin mit Wachholder, Heidekraut und dürem Grase bedeckt, verwandelten sich in die schönsten Getreidfelder, andere in die herrlichsten Viehweiden oder einträgliche ein- oder zweischürige Wiesen. Die Waldhütung des Rindviehes wurde abgeschafft, Schonungen wurden angelegt, und hochstämmiges und Schlag-Holz gediehen in fröhlichem Wachstum.

Die Landleute erwachten aus dem Schlummer der Trägheit früherer Jahrhunderte. — Kenner der Landwirtschaft zählten schon damals die Grafschaft Mark zu den beslangebauten Provinzen Deutschlands. — Der Ackerbau wird hier mit einer lobenswerten Sorgfalt getrieben, und der reichlichste Ertrag belohnt die Arbeit. Bergbau, Fabriken und Manufakturen stiegen und mit ihnen der Preis des Holzes von Jahr zu Jahr. Die Bevölkerung wuchs ungemein, denn dem Fleißigen fiel der Broterwerb

leicht, und das Kantonwesen wurde auf richtige Grundsätze gebracht. Alle Produkte der Landwirtschaft standen viele Jahre her in hohem Werte. Das Land genoss länger als jemals, der Segnungen des Friedens. Die vor dem Baseler Frieden drohende Gefahr wurde durch diesen glücklich abgewendet. Die Landwirtschaft in der Grafschaft Mark zog aus der beispiellosen Teuerung der Kornfrüchte allen möglichen Nutzen, ohne das Glend, das benachbarte Reichslande traf, zu teilen. Durch vortreffliche Maßregeln der Staatsverwaltung sind alle auf dem Lande haftende Schulden dergestalt abgetragen worden, daß mit Ablauf des 18. Jahrhunderts auch die letzten Reste getilgt wurden. Der Wert des Grundeigentums und der Bauergüter war um das 4- und 5-fache gestiegen, und die damals zu entrichtende Pacht der hofesherrl. Güter stand zu diesem Werte damals (um 1800) in keinem Verhältnis.

Der Besitz eines Bauernhofes wurde damals für eine der größten irdischen Glückseligkeiten gehalten; wer einen Bauernhof unterhatte, dessen Wohlstand war gesichert. Häufig fühlte und benahm sich der Bauer damals anders gegen seinen Hofherrn als ehemals. Zuweilen war bei einzelnen Uebermut im Gefolge des Reichtums. So kamen Fragen zur Untersuchung und Entscheidung, die früher ruhten, oder deren Beantwortung im Dunkeln lag. Die ganze Untersuchung drehte sich schließlich um die Streitfrage: Hat, der das Bauergut kultiviert, Erbpacht oder nur Zeitpacht an demselben? Die Beantwortung und die aus dieser gezogenen Folgerungen waren verschieden. Die für Zeitpacht standen, behaupteten: Der Hofherr sei nicht verbunden, dem, der das Gut unterhat, es länger zu lassen, als dessen Gewinnjahre währten, er könne es nach Belieben einem andern in Gewinn geben und auch die Pacht erhöhen; er sei nur gehalten, dem bisherigen Pächter die Besserung am Hofe zu bezahlen. —

Die sich für Erbpacht erklärten, behaupteten, der Hofherr könne dem, der das Gut unterhat, die Pacht nicht verändern noch erhöhen, und er müsse ihm den Hof so lange lassen, als er die feststehende Pacht richtig abführe. Kurz, man wandte auf diese Güter alles das an, was die gemeinen Rechte über Erbpacht- oder Erbzinsgüter festsetzen.

Nach einer 3. Meinung sind diese Güter eine Art von Bauerlehn, das aus dem ältesten Westfalen stammt, im Laufe der Zeiten zwar manche Veränderung erfahren, aber doch noch immer kenntliche Spuren seiner Urverfassung an sich trägt. Die Gründe hierfür gingen aus den Untersuchungen hervor, welche Gelehrte über die alte Westfäl. Verfassung und Geschichte angestellt.

Daß diese Art Bauergüter sehr lange vorhanden und mit ihren Grundgerechtigkeiten ein zu einer Feuerstelle gehöriges vereinigt Ganzes von jeher ausmachten, erhellt u. a. daraus, daß sie sämtlich in einem der ältesten Westfäl. Vereine, im Marken-Verein standen. — Vermutungen über deren Ursprung leiten zu einer doppelten Quelle. Wie in dem vorstehenden Aufsatz: „Ueber das Entstehen der Westfäl. Leibeigenschaft“ ausgeführt worden, scheint der größte Teil der Marken-Vereine entstanden zu

sein aus Niederlassungen, die im ältesten Deutschland die Besitzer der Haupthöfe neben ihrem Haupthofe und auf dessen Boden ihren Hausgenossen gestatteten oder veranstalteten.

Ein anderer Teil ist wohl aus niedergelegten Haupthöfen entstanden. Durch verschiedene Ursachen kamen in sehr frühen Zeiten schon mehrere Haupthöfe in eine Hand. Der Besitzer konnte nur einen selbst bewohnen, darum verwandelte er die übrigen in einen oder mehrere gemeine Höfe, die er mit seinen Leuten besetzte, welche ihm davon jährliche Pächte u. dergl. entrichten mußten. Schon Tacitus berichtet (M. G. 25) von solchen Pächthöfen, und sie finden sich im ganzen Mittelalter. Die jährliche Pacht war, wie es scheint, ein für allemal bestimmt und fest, für manchen derselben wohl Jahrhunderte hindurch. Es ist als erwiesen und bekannt vorauszusetzen, daß seit den ältesten Zeiten in Westfalen alles hörig und fest war, daß jedermann in „Hode und Schutz“ war, außer dem herren- und heimatlosen Wildfang. Der Fremdling stand im Schutze dessen, der ihm Gastrecht bewies. Man ward in der Hörigkeit geboren, lebte und starb in ihr. Der Bauer war seinem Hofherrn eigen; ohne von ihm entlassen zu sein, durfte ihn kein anderer aufnehmen; entzog er sich seinem Herrn, wählte er sich Aufenthalt und Bürgerrecht in Städten, so wurde er vom Hofherrn verfolgt und in seine alten Verhältnisse der Hörigkeit zurück genötigt. Dies alles würde nicht geschehen sein, wenn der Bauer an seinem Hofe nur eine 15jährige oder lebenslängliche Pachtung gehabt hätte. Wo hätte auch eine von dem Hofe vor Ablauf der Pachtjahre verstößene Familie bleiben sollen, als es noch keine Städte gab? Sie hätte sich des Hungertodes nicht erwehren können, da auf jedem Hofe nur so viel gebaut und gezogen wurde, als zum eigenen Bedarf und zur Abtragung der Pacht nötig war. — Wohl hatte schon vor 1800, so lange Menschen zurückdenken konnten, auf den Bauergütern der Grafschaft Mark die Eigenhörigkeit bei weitem größtem Theile aufgehört; sie ist, ohne daß man das Wann? und Warum? angeben könnte, allmählich und unmerklich verschwunden.

Man behauptete zwar damals: seit die Hörigkeit der Bewohner der Bauergüter aufgehoben sei, sei das Verhältnis derselben zum Hofe und ihrem Hofherrn von Grund aus verändert und die ehemalige Erbpacht der Hörigen seit damals in eine Zeitpacht für die von dem an persönlich Freien verwandelt worden. Hierfür fehlen jedoch historische Beweise. Noch ist keine Urkunde entdeckt und öffentlich bekannt worden, die diese Vermutung auch nur entfernt begründete.

Im Gegenteile ist, wie die Marken-Verfassung dertut (weiter unten!) das Verhältnis dieser Güter zu denen, die sie unterhaben, seit diese frei geworden sind, das nämliche geblieben wie damals, als sie noch in der Hörigkeit standen.

Man hat diese Art der Bauergüter Lehne genannt, aber man brauchte um 1800 dieses Wort von einer Sache, die man nicht mit diesem Namen zu belegen pflegte, — nur der Ähnlichkeit wegen, nur um etwas

Unbekanntes durch eine sehr bekannte Sache zu erläutern. Es fehlte an Aehnlichkeiten zwischen dem Bauergut, das in Gewinn vertan und als Lehn verliehen wurde nicht in Zeiten, da noch manches, was beide einst gemein hatten, kenntlicher als um 1800 war, — als noch nicht spätere Verfassung, Gesetze, Sitten und Kultur manche ähnliche Züge verwischt hatten. Vor 1800 stand nur dem Kaiser und den Königen das Vorrecht zu, eine Familie, die es vorher nicht war, fähig zu machen, Lehnsgüter zu übernehmen, von denen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten verbunden war.

Im 14. Jahrhundert hatte und nahm sich der Graf v. d. Mark das Recht, Leibeigene, die sich frei gemacht hatten, unter seine wahre freie Dienstmanschaft aufzunehmen (v. Steinen, Westf. Gesch., III Th., S. 1527, Urk. 4!) und sie damit aller Lehne fähig zu machen.

Damals mochte der Fall nicht selten sein, daß der Vater Bauer war und Pacht gab und sein Sohn Dienstmann, der ein Lehngut besaß, — beide von einem Herrn, der des einen Hofherr und des andern Lehnherr war. Kindlinger hat es erwiesen, daß Bischöfe und Grafen ihre Dienstmanschaft aus den Söhnen ihrer Leute, d. i. der auf ihren Höfen Geseffenen, zu nehmen pflegten. Bauer und Dienstmann aber waren ihm zur Untertänigkeit, Treue und Dienst verbunden: der eine ernährte und kleidete, der andre bediente und verteidigte ihn. Beide waren, wie die alten Dienstmans = Rechte und die Bauerrechte ergaben, für ihre Person, für ihre Gattinnen und Kinder, ihrem Herrn eigenhörig unterworfen; beiden war ihr Herr Unterhalt, Vertretung und Schutz schuldig; beide waren mit gleichen, starken Banden an ihn gebunden.

Ward das Lehngut eröffnet, dann verlieh es der Herr dem dazu berechtigten nächsten Verwandten; war ein solcher nicht vorhanden, oder war der Lehnträger treulos geworden, dann fiel es erledigt dem Herrn zur Wiederverleihung an einen Fremden anheim. Ward das Bauergut gewinnlos, dann ward dem Leibeserben es von neuem untergetan; hatte, der den Hof kultivierte, seine Obliegenheiten vernachlässigt, war er in Rückstand, dann wurde er seines Gewinnes entsezt und sank zum Tagelöhner seines Herrn herab. — Ueber das Lehngut wurde in späteren Zeiten ein Lehnbrief (bei der Belehnung!), über das Gewinngut ein Gewinnbrief erteilt. — Da im Mittelalter von Kirche und Staat überall, wo es nur zugänglich, die Einrichtungen und Formen des Lehnwesens angebracht wurden, warum sollten nicht auch das Bauergut und seine Bewohner irgend einen Anstrich davon erhalten haben?! Warum sollte allein der Bauer in der Graffschaft Mark alle 15 Jahre ein herren- und hofloser Mensch gewesen sein? Dem Dienstmanne blieb sein Lehngut, dem Bauer sein Hof, so lange beide ihrem Herrn die schuldige Pflicht leisteten. Beide gingen unter den Bedingungen, unter denen sie einmal verliehen und vertan waren, auf die Nachkommen über, die fähig und berechtigt waren, sie übernehmen zu können.

Die Lehnrechte jedes Reiches, ja fast jeder Provinz sind festgestellt und lehrreich beschrieben von den namhaftesten Gelehrten (die sich selbst dadurch verewigten) verschiedener Zeiten, — dem Bauerrechte ist dies nur selten oder nie widerfahren, kaum daß man hie und da anfang, einige Materialien über dasselbe zu sammeln. Der größte Teil liegt vergessen im Staube der Briefgewölbe, oder ist, weil Herkommen und Gebrauch in Bauersachen nicht mündlich fortgepflanzt wurden, nicht aufgeschrieben worden und ganz für die Nachwelt verloren gegangen. So der Verfasser, und er sagt weiter in einer Fußnote: „Westfäl. Lehnrecht und Westf. Bauerrecht mochten im 14. und 15. Jahrhundert gleich gekannt, gleich weitläufig und wichtig sein, — das eine ward beim Lehnhose, das andre beim Bauer- und Freigerichte im lebendigen Andenken erhalten. Allein das Lehnrecht wurde in späteren Jahrhunderten in ein großes vollendetes System gebracht und zu seiner Zeit noch immer weiter aufgeklärt, nicht aber das Bauerrecht. Mühe der Unterschied vielleicht daher, daß über das Lehnrecht fast immer Fragen und Rechtshändel entstanden, die die geschicktesten Sachwalter und die obersten Gerichtshöfe der Völker, sowie den Fleiß der gründlichen Geschichtskenner beschäftigten? Wer hätte solche Untersuchungen über das Bauerrecht veranlassen, wer sie bezahlen wollen? — Unaufgefordert und unbezahlt aber habe Kindlinger mit vielfähriger Anstrengung die Geschichte des Westfäl. Bauernhofes bearbeitet, — sie werde aber erst in 2 Jahren erscheinen!!!

Die gemeinste und in den meisten Fällen einzige Urkunde, auf die man zurückgeht, wenn über Bauergüter überhaupt und über einzelne Höfe und Rotten insbesondere untersucht und entschieden wird, ist der Gewinnbrief oder die „Winmottel“, eine zwischen dem Hofherrn und dem, das Bauergut unterhat, errichtete schriftliche Urkunde; sie wurde, wenn die Gewinnjahre abgelaufen sind, jedesmal erneuert; sie bestimmt die Zeit, auf wie lange das Gut von neuem an den, der es unterhatte, vertan worden; sie bezeichnete das Gut mit seinen Gerechtigkeiten; in einigen dieser Briefe wird wohl auch des Zubehörs des Gutes als mit vertan gedacht; die Pacht, welche den Hofherrn alle Jahre davon gegeben werden soll, wird darin genau angegeben, zuweilen auch dem, der es unterhat, die Pflicht aufgelegt, Gebäude und Frechtungen, d. i. Zäune und Hecken in gehörigem Stande zu erhalten. Der Schluß lautet gewöhnlich dahin: Wenn, der das Gut unterhat, saumhaft sein würde, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so solle und wolle er seines Gewinns, den er an dem Gute hat, entsetzt und verlustig sein. Ein Exemplar dieses Gewinnbriefes pflegte der Hofherr an sich zu nehmen, ein gleichlautendes erhielt der Gewinner.

Für Zeitpacht sprechen die Gewinnbriefe. — Die freie historische Untersuchung läßt Zeit und Erbpacht dahingestellt sein; der rechtliche Begriff und Beweis des einen, wie des anderen, kümmert sie nicht; sie erläutert den Gewinnbrief vermittlest der Sprache und Geschichte, so gut sie kann. —

Man sollte aber von vornherein genauer, als es bis 1800 geschehen, untersuchen und bestimmen, was die Ausdrücke: Gewinn, gewinnen, Gewinnbrief, Gewinngut, gewinlos, Gewinnkauf bedeuten. Unstreitig sind diese Wörter aus unserer plattdeutschen Urkunden- und Volkssprache ins Hochdeutsche übersezt. Sie heißen ursprünglich: Winn, Winnen, Winnbrief, Winngut, Winulos, Winnkop. Man sagt: winnen, gewinnen bedeute nichts anders, als pachten. Schon vor 1800 sing man an, das eine dieser Wörter mit dem andern als gleichbedeutend zu verwechseln und eins für das andere zu gebrauchen; ob sie früher gleichbedeutend waren, verdiente einer näheren Untersuchung. Nach Vermutung Möllers, dem weder ein plattdeutsches Glossarium, noch das Adelung'sche Wörterbuch zur Hand war, war der Urbegriff, den man in Westfalen mit „Winn, Winnen“ verband, so viel als festmachen, bewinden; ihm steht das Wort und der Begriff „los“ entgegen. Vielleicht geschah, wenn im Altertum jemand ein Bauer Gut vom Hofherrn untergetan wurde, eine symbolische Handlung, wie etwa beim Einvesten u. a. öffentlichen Geschäften einst zu geschehen pflegte, und man nannte dies der Lehnlichkeit wegen „Winn, Winnen“, weil der, welcher das Gut erlangte oder übernahm, an das Gut, und dieses an ihn fest ward. „Winnkop“, Gewinnkauf bezeichnet die Handlung, wenn Geschwister einem von ihnen das Recht, welches ihre Eltern durch den Gewinn am Gute haben, verkaufen und gegen eine Abfindung übertragen.

Im Mittelalter ward wohl bei der „Winnung“ alles mündlich verhandelt, und es mochte dabei, wie oben vermutet, eine symbolische Handlung in Gegenwart von Zeugen vorgenommen werden, wodurch das Geschehene hinlänglich beurkundet wurde. Mit dem 16. Jahrhundert fangen die schriftlichen Gewinnbriefe an. Der älteste, den Möller sah, war vom Jahre 1521. — Ueber die Veranlassung, etwas Schriftliches bei der Erteilung des Gewinnes aufzusetzen, kann man aus Mangel zuverlässiger Nachrichten nur Vermutungen wagen. Vielleicht gaben die veränderte Gerichts-Verfassung, das Römische Recht, welches allmählich das deutsche Herkommen zu verdrängen anfing und auswärtige Rechtsgelehrte Gelegenheit dazu. 1546 beklagten sich die Westgenossen zu Hagen, daß seit einigen Jahren an ihren Gerichten etliche kostbare Rechtsgelahrten und Procuratoren von Ferne her eingeführt worden u. s. w. (v. Steinen, Westf. Gesch., I. Th., S. 1279). — Vielleicht wurden die Hofherrn, als die die Steuern aufkamen, um Verwirrung zu verhüten, um ihr Recht an ihren Höfen zu sichern und ihre Pächte, die sie vormals selbst beitrrieben, aber fortan durch die Gerichte, wenn der Pachtbauer in Rückstand kam, suchen mußten, — um Weitläufigkeiten zu vermeiden, genötigt, schriftliche Gewinnbriefe zu erteilen. Man hat indessen aus dem 16. Jahrhundert nur wenige Gewinnbriefe. Seit dem 17. Jahrhundert vermehrte sich jährlich ihre Anzahl. Im 18. Jahrhundert sind sie beinahe allgemein geworden.

Bei der Durchsicht der Briefsammlung einer milden Stiftung*), die seit ungefähr 6 Jahrhunderten bestanden und alle auf sie Bezug habende schriftliche Nachrichten sorgfältig und glücklich aufbewahrt hat, ergaben sich über die Bauergüter, von denen gegenwärtig die Rede ist, und die Gewinnbriefe u. a. folgende Resultate: Die Stiftung besitzt gegen 40 große und kleine Bauergüter, über welche sie Hofesherrschaft ist, die sie größtenteils im 13., 14. und 15. Jahrhundert erworben, und die sie, einige wenige auf Leibgewinn, die übrigen alle auf 15jährigen Gewinn vertan hat. Die Pacht von jedem dieser Güter war und blieb immer unverändert dieselbe. So lange die Familie, welche des Gut unterhatte, Leibeserben hatte und die Pacht richtig abführte, ward ihr jedesmal, so oft das Gut gewinnlos wurde, das Gewinn von neuem erteilt. — Aus den Rechnungen dieser Stiftung geht nicht hervor, daß sie jemals zum Bau und zur Unterhaltung der Hofesgebäude das Geringste beigetragen habe, noch daß dasjenige, was man Zubehör eines Bauergutes nennt, von ihr sei angeschafft worden.

Beides haben also wohl die, die diese Güter unterhatten, auf ihre eigene Kosten sich besorgt. Nur auf einigen wenigen dieser Güter war einst Hörigkeit und Leibeigenschaft; sie verschwindet, ohne daß man sagen kann, wie? mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Die die übrigen Güter unterhatten, waren wohl von jeher persönlich freie Leute, denn man findet sie z. B. in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts unter den Zeugen bei den Westfäl. Freigerichten, wozu wohl keine Leibeigene genommen wurden. Aus dem 16. Jahrhundert finden sich in der Briefsammlung dieser Stiftung nur 2 Gewinnbriefe. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts ward, als die Bauergüter derselben gewinnlos wurden, fast über jedes Gut (die Veranlassung weiß man nicht) ein Gewinnbrief erteilt. Nachmals ward aber dieses bis um 1800 immer seltener wiederholt.**)

*) Wahrscheinlich ist „Werden“ gemeint, denn Essen hatte 12 Oberhöfe und 565 Unterhöfe.

**) In Essen (cf. Marginalien!) errichtete die Äbtissin eine eigene Hofs- und Verhandlungskammer, welche die Verhandlungen, die sonst vor die Hofesgerichte gehörten, an sich zog und einzelne Bestimmungen der Hofesrechte in eigene Rechtsätze umformte. Die Kgl. Regierung zu Münster hat diese Abweichungen der Essen'schen Hofs- und Verhandlungskammer von den alten Hofsrechten in einem unterm 4. Januar 1805 erlassenen Berichte sehr ausführlich auseinandergesetzt. So unrecht es auch war, daß die Äbtissin sich durch ihre errichtete Hofs- und Verhandlungskammer an die Stelle der Hofsinnung und der Hofesgerichte setzte, daß sie die Hofesleute annahm, in ihrem Namen die Hofes- und Verhandlungsbriefe ausfertigte und überhaupt, daß so die Verhandlungen, welche vor das Hof- oder das Hofesgericht gehörten, vor ihre Hofskammer zog, so sind doch auch die Essen'schen Hofesgüter im wesentlichen nicht transformiert worden, sondern nach wie vor Hofesgüter geblieben; die Hofesgefälle sind nicht verändert worden, und die Hofesleute haben ihr Erbrecht an den Hofesgütern beständig konservert. Die Essen'schen 12 Oberhöfe mit den dazu gehörigen 565 Unterhöfen existierten damals noch. Die Unterhöfe hießen noch Hofesgüter und nicht Leib- und Zeitgewinnsgüter. — (Marginalien.)

Güter unterhalten, gegen eine Quittung das einmal eingeführte Gewinn-
geld, ohne daß ihnen ein Gewinnbrief gegeben oder von ihnen verlangt
wurde. Nur den Gütern, die auf Leibgewinn stehen, wird ein Gewinnbrief
jedesmal erteilt und das unbestimmte Gewinn-
geld nach Uebereinkunft,
die jedesmal getroffen wird, bald höher, bald niedriger dafür entrichtet.
Man kann nicht entscheiden, ob es Gleichgiltigkeit derer gewesen, die im
17. Jahrhundert dieser Stiftung vorstanden, die damals in Gang ge-
brachten Gewinnbriefe nachmals versäumten, weiter zu erteilen, oder ob
Anhänglichkeit an alte Formen und Gewohnheiten, daß sie die Neuierung,
Gewinnbriefe auszufertigen, wieder eingehen ließen.

Aber wenn auch Gewinn und Pachtung gleichbedeutende Wörter ge-
wesen wären, wie einige annehmen, so folgt doch aus den Gewinnbriefen
der gewöhnlichen Form nach nicht, daß eine bloße Zeitpacht vom Gute
gemeint sei, (wenn nicht dem Worte Pacht ergänzend Erbe oder Zeit
beigefügt ist!), auch nicht, daß dem, der es unterhat, wenn er die alt-
hergebrachten Verbindlichkeiten gegen die Hofesherrschaft bisher erfüllte
und ferner erfüllen will, der Gewinn auf dieselbe Art, wie er von jeher
erteilt ward, verweigert werden könne.

Wäre man imstande, die Aehnlichkeit des Gewinn-
gutes mit dem
Lehngute, die sehr wahrscheinlich ist, historisch gewiß zu machen, warum
sollte der zum Hofbesitz fähige Leibeserbe nicht des Rechts oder der
Wohltat sich zu erfreuen haben, das das Lehnrecht dem Agnaten des in
seiner Pflicht gestorbenen Vasallen giebt? Darf doch der Lehnherr das
Gut nicht immer zu seiner Tafel ziehen, oder es mit neuen, schwereren
Bedingungen, oder es einem Fremden verleihen. Darf der Vasall, der
belehnt werden soll, doch fordern, daß ihm sein Lehnbrief nicht nach den
etwaigen Veränderungen, die der Lehnhof in neuern Zeiten mit jüngern
Lehnerteilungen vornahm, auszufertigt, sondern daß auf die ältesten Lehn-
briefe zurückgegangen und mit diesen gleichlautend ihm seine Urkunde
erteilt werde; sollte denn nicht der, welcher den Gewinnbrief empfängt,
bitten dürfen, daß man nicht nach neuern, sondern den ältesten Gewinn-
briefen das Muster nehme?

Bei den in Frage stehenden Bauergütern ist es gewöhnlich, daß der,
welcher sie unterhat, die Gebäude, die Frechtungen, die Früchte im Hause
und auf dem Felde, das Ackergerät, den Dünger, das Zug- und Zuchtvieh,
das zur Wirtschaft nötige Hausgerät pp. als sein ihm gehöriges Eigentum
betrachtet und es, wenn er abziehet, mitnimmt oder bezahlt erhält. Denn
wenn unverschuldete Feuersbrünste, Kriege, Seuchen pp. dem, der das
Gut kultiviert, diese Sachen raubten, so ersetzte ihm sein Hofherr diese
Pertinenz-Stücke, dies Zubehör des Bauergutes nicht, sondern der das
Gut unterhatte mußte es selbst anschaffen. Einige sagen: es gebe Formeln
von Gewinnbriefen, in denen Gebäude und Zubehör des Hofes als mit
in Gewinn oder Pacht verkauft aufgeführt werden; dies würde beweisen,
daß diese Sachen dem Hofherrn und nicht dem Pächtiger gehörten. —
Der Verfasser bestreitet dies entschieden. —

Nach seiner Ueberzeugung sind die vollständigsten und zuverlässigsten Aufschlüsse über die Bauergüter der Mark in den Nachrichten über die ehemalige einheimische Marken-Versaffung und in den Nachrichten über die Landesschulden anzutreffen. Beide aber seien, so viel ihm bekannt, zu diesem wichtigen Zwecke noch gar nicht benutzt worden.

Der Westfäl. Marken-Verein reiche, wie in der vorgehenden 1. Abhandlung „Ueber das Entstehen der Westfäl. Leibeigenschaft“ gezeigt, höchstwahrscheinlich bis in die Zeiten von der Entdeckung des Landes durch die Römer zurück und war, wie aus den „Werden'schen Traditionen“ bei „Leibniz“ erhelle, z. B. Karls des Großen bereits ausgebildet. Dieser Verein hat das Mittelalter hindurch bestanden und sich bis auf die neuesten Zeiten, bis zur Aufhebung der Gemeinheiten erhalten. Kein anderes Denkmal urdeutscher Versaffung hat sich besser erhalten und weniger Veränderungen erlitten, als die Marken-Versaffung, weil ihre Formen sehr einfach und fest waren. Jeder einzelne Markenverein war ein für sich bestehendes Ganzes und bildete einen eigenen kleinen Staat, der in allen seinen Sachen und Angelegenheiten die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt fast unabhängig selbst in Händen hatte und ausübte. — Dieser kleine Staat im großen Staate ward von dem letzteren lange, lange Zeit entweder nicht bemerkt, oder als unschädlich geduldet, — bis er zu Anfang des 19. Jahrhunderts, da er nicht länger bestehen konnte, des gemeinen Besten wegen, aufgehoben und in die allgemeine Masse verschmolzen wurde.

Möser hat sehr treffend den Markenverein mit einer Handlungsgesellschaft, die ihr Inneres selbst organisiert und leitet, verglichen. Jedes in der Mark berechnete Gut wird von ihm als Aktie betrachtet, hat Stimmrecht in der Versammlung, hat Anteil am Gewinnst und beides um desto mehr, je größer das Kapital ist, das es an der Masse des gemeinschaftlichen Fonds besitzt.

Marken-Sachen wurden, wie fast alles im Mittelalter und früher, nur mündlich behandelt und aufbewahrt. *) Im 15. Jahrhundert wurde schon einiges, mehr im 16. und am meisten im 17. und 18. Jahrhundert darüber schriftlich aufgezeichnet: Markenordnungen, Aufnahmen der Grundgerechtigkeiten, Verhandlungen des Holzgerichts u. dergl. **)

Es ist sehr zu beklagen, daß v. Steinen von seiner Materialien-Sammlung das meiste und beste, was auf Markenwesen Bezug hatte, ausschloß oder doch nicht bekannt machte! Wer gäbe nicht gern für diese wichtigen Urkunden manches dürre Geschlechtsregister, daraus man nichts lernen kann, und das doch dem fleißigen Manne so viele Mühe gekostet hat! — Vermuthlich sind bei den nachmaligen Gemeinheitsteilungen alle Urkunden der einzelnen Marken gesammelt und in die Archive der

*) Darum berief man zum „Gedinge“, zu wichtigen Versammlungen der Mark- und auch der Gengenossen die noch lebenden ältesten Männer an eine bekannte Malstätte. Die Herbeder Mark hatte ihren „Liebaum“.

**) cf. Herbede, Jahrg. 14, N. 123, Vorbergehendes u. ff.

Regierung oder der Kammer niedergelegt worden! (?) Hier wird man dem, der sich u. a. daraus belehren will, den Zutritt nicht ver-
sagen; hier erwartet den treuen, fähigen Arbeiter im unangebauten
Felde der einheimischen Geschichte eine große Ernte. Hier liegt vermutlich
auch, wenn man vom Besonderen aufs Allgemeine zurückschließen dürfte,
die beste Antwort auf die Frage: In was für einem Verhältnisse steht
der Pächter zum Bauergute, das er unterhat?

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat sie nach seinem Dasürhalten in
einzelnen Fällen in den Markennachrichten gefunden. Er hat nur von
3 Marken die betr. Urkunden und Nachrichten durchgesehen.

In jeder derselben war wenigstens ein Haupthof und außer diesem
in der einen über 20, in der 2. über 30, in der 3. über 40 gemeine
Höfe und Kotten beerbt.

Den Haupthöfen stand Markenherrlichkeit, Holzgericht, Selbsthieb,
Selbdrift und die größte Anzahl der Hufen, Kotten, Schaaren und Schw-
werden zu. Den gemeinen Höfen und Kotten: Bau- und Nutzholz, Brand,
Huhde (Hude) u. s. w., soweit sie dessen für ihre Güter benötigt waren;
— außerdem hatte jedes Gut seine bestimmte Anzahl Hufen, Kotten,
Schaaren und Schwerden, das eine mehr, das andre weniger. Alle in
diesen 3 Marken beerbte Höfe und Kotten waren Güter von der vorbe-
schriebenen Art: Hofherren gehörig, vertan an die, welche sie unterhatten,
auf 15jährigen Gewinn. Hofherren derselben waren die Eigentümer der
Haupthöfe, die zugleich Markenherrn waren.

Vorausgesetzt (wie behauptet wird), alle diese Markenbeerbten, gemeinen
Höfe und Kotten, wären nur in 15jähriger Zeitpacht ausgetan gewesen,
— wem kommt dann in Urkunden, die öffentlich, gemeinschaftlich und ge-
richtlich ausgefertigt wurden, die Benennung Erbe der Mark zu? (Und
wie behutsam war man im ehemal. Westf. mit dem Worte Erbe! wie
wichtig und wert wurde es gehalten!) — Wer mußte die Grundgerech-
tigkeiten des Zeitpachtguts kennen, sie angeben und sie vor Gerichten auf
seinen Namen eintragen lassen? Wem stand es zu, vor Gerichte öffentlich
Markenordnungen für ewige Zeiten zu machen und bestätigen zu lassen?
Wer hatte das Recht, beim „Hölting“ als Holzrichter zu sitzen? Wer
hatte das Stimmrecht bei der Markengesetzgebung zu führen? Wer
zu Austauschungen und Urbarmachung eines Theils des Bodens der
gemeinen Mark, die für immer oder auf eine lange Reihe von Jahren
beschlossen wurden, seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern? Wer
war verbunden, vieljährige kostbare Rechtshändel über die Grenzen der
Mark zu führen? Der Hofherr oder seine Zeitpächter, deren Pacht, wie
man annimmt, alle 15 Jahre auf einen (Martini-)Tag, zu Ende lief und
die alsdann einzeln, oder sämtlich von den Gütern heruntergesetzt werden
konnten? — Das war, wie der Verfasser nach Einsicht der Urkunden
der oben erwähnten drei Marken sich selbst belehrte, nicht der Hofherr.

In einer gerichtlichen Urkunde des 15. Jahrhunderts nennt ein Hofherr
sich den Miterben, und die auf seinen Pachtgütern Sitzenden, die gemeinen

Erben der Mark und erklärt, daß er und die letzteren, mit einem mitbeerbten Haupthofbesitzer einen Teil der Gemeinheit gegen ein urbares Grundstück, das künftig Mark sein solle, vertauscht hätten. 1575 läßt ein Hofherr mit denen auf seinen Pachtgütern, die er gemeine Erben nennt, eine Markenordnung für ewige Zeiten gerichtlich bestätigen. Im 17. Jahrhundert fordert ein Hofherr die auf seinen Gewinnsgütern wohnenden Erben der Mark auf, eine vieljährige weitläufige Grenzstreitigkeit fortzusetzen, zu endigen und dazu Geld aufzunehmen. Diese verbürgen sich und verschreiben ihr Vermögen in dem Schuldschein, worin sie Erben der Mark heißen. — 1690 läßt ein Hofherr die auf seinen Gewinnsgütern sitzenden Erben der Mark vorsehen, um ihre Grundgerechtigkeiten in derselben anzugeben. Auf einigen Pachtgütern dieser Marken liegt das Holzrichter- und Scherrenamt, das die genaueste Kenntnis des alten Herkommens und Gebrauchs der Mark, das mündlich sich heraberbte, vorausgesetzt und immer vom Vater auf den Sohn überging. Sollten alte Einrichtungen in den Marken aufgehoben und neue gemacht werden, sollten neue Feuerstellen angelegt und Boden von der Mark in Kultur ausgetan werden, so war die Einwilligung der gemeinen Erben d. i. der Leute auf 15jähr. Gewinnsgütern dazu erforderlich; sie verglichen sich darüber mit ihrem Hofherrn, der zugleich ihr Markenherr war und bedangen sich nicht auf 15 Jahre bloß, sondern für immer und alle Zeiten einen jährlichen Teil der von den ausgetanen Markengründen einkommenden Erbpacht aus.

Es kann also von Zeitpacht nicht die Rede sein, sondern von einer Art Erbpacht, und es fragt sich nur, welcher Art diese war? Denn wenn die Grundgerechtigkeiten ein unzutrennliches Ganze sind, so muß der, welcher von einer der 1. Grundgerechtigkeiten Erbe ist und heißt, auch Erbe an den übrigen haben. Oder hatte der Bauer etwa Zeitpacht an den Rändereien und Erbpacht am Berge?!

Läßt sich nun auch von dem, was in diesen einzelnen Fällen einst war und noch ist, kein Schluß auf das Ganze machen; — mögen in andern Marken die auf Gewinnsgütern wohnenden nie für Erben gehalten, sondern als bloße Zeitpächter behandelt worden sein, — damit würde die Vermutung für das Erbrecht derer, die Gewinnsgüter unterhatten, wegfallen!! — Weil aber die westfälische Markenverfassung fast überall auffallend ähnlich ist, — so müßte doch untersucht werden, ob die in andern Marken auf Gewinnsgütern Angesehenen im 15. bis 18. Jahrhundert ebenfalls als Erben der Mark wären angesehen und behandelt worden!

Der Verfasser wollte unbekannt bleiben und nannte darum die drei Marken nicht, deren Urkunden er einsehen konnte; er wollte nur andre veranlassen, ein Gleiches zu tun, und vielleicht würde er durch manche andre, vorhin nicht gekannte, für die Geschichte der Mark sehr nützliche Wahrheit über Erbschaften belohnt. — Auch würden die Schuldverschreibungen der Bauerschaften, Kirchspiele und Gerichte der Mark aus dem 17. Jahrhundert höchstwahrscheinlich sehr viel Licht über die Beschaffenheit der Bauergüter verbreiten. —

In der Graffschaft Hohenlimburg (?) seien im 17. Jahrhundert die Bauergüter alle hofesherrlich auf 15jährigen Gewinn vertan gewesen, und die Eingeseffenen hätten in einem gleichen Verhältnis gestanden wie die in der Mark; sie hatten wie diese die Verbindlichkeit: die gemeinen Steuern, Lasten und Landeschulden zu übertragen. Bauerschaften und Kirchspiele hatten, wie in der Mark, ihre Vorsteher, welches auf Gewinnütern ansässige Pachtbauern waren. Jährlich wurde dort wie hier ein Erbentag gehalten. Auf dieser altdeutschen, vielleicht aus den Zeiten und Einrichtungen Karls d. Gr. herrührenden „Dietine“*) erschienen nebst den Abgeordneten der Landesregierung die Hofherrn und die Vorsteher mit einigen Meistbeerbten, d. i. den auf großen Gütern ansässigen Pachtbauern. Auf diesen Erbentagen wurden die über die Steuern geführten Rechnungen vorgelegt und wegen künftiger Ausfälle zu öffentlichen, nötigen und gemeinnützigen Anlagen Ueberlegungen gepflogen.

Im 17. Jahrhundert wurde die Mark (wie Limburg) gezwungen, Schulden zu machen. Das öffentliche Glend stieg aufs Höchste; bares Geld fehlte. Auf anhaltendes Flehen und Bitten nur wurden Darlehne unter den härtesten Bedingungen hergegeben.

Wichtig sind Inhalt und Form der damaligen Schuldscheine. Sie sind fast alle von einem der geschicktesten praktischen Rechtsgelehrten, den die Mark im 17. Jahrhundert hatte, der zugleich gründlicher Kenner Westfäl. Verfassung war, ausgefertigt worden; überall leuchtet aus denselben Ausführlichkeit, Bestimmtheit und Vorsicht hervor, um dem Gläubiger die möglichste Sicherheit zu verschaffen. Sie sind ein wahres Meisterstück kantelarischer Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts. — Inhalt und Form dieser Pfandbriefe sind im allgemeinen folgende:

1. Hofherrn, Vorsteher und Meistbeerbte erscheinen in ihrem und der Eingeseffenen des Landes, d. i. der Bauern auf 15jährigen Gewinnütern — Namen vor dem damaligen Landgerichte.

2. Vorsteher und Meistbeerbte erklären in ihrem und der Eingeseffenen Namen, daß sie mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung zu einer dringenden Ausgabe (etwa um eine Brandschatzung, Lieferung u. dergl. zu bezahlen) von dem genannten Gläubiger eine oft sehr ansehnliche Summe Geldes geliehen haben.

3. Vorsteher und Meistbeerbte bekennen sich und die Eingeseffenen als Schuldner für Kapital, Zinsen und Kosten.

4. Sie verschreiben dafür ihre Güter, Habe und Nahrung für sich, ihre Erben und Nachkommen, nichts soll sie dagegen schützen; sie verbürgen sich alle für einen und einer für alle.

5. Ihre Hofherrn stehen daneben, sehen, hören, genehmigen dies alles, und da ihnen wohlwissend ist, wie groß nötig das Anlehn gewesen, und daß dasselbe zu des Landes Nutzen und Besten verwandt worden sei, so unterschreiben sie, (zuweilen sich mit verbürgend), zu mehrerer Festhaltung den gerichtlich besiegelten und bestätigten Schuldbrief.

*) cf. Tiebaum in Herbede.

Wären die Eingefessenen nur 15jährige Zeitpächter gewesen, würde kein Gläubiger ihnen so große Summen vorgestreckt und sie sich als Schuldner haben anweisen lassen; sie selbst würden ihre, ihrer Erben und Nachkommen Habe, Gut und Nahrung nicht für eine fremde Schuld verpfändet haben, und das Landgericht würde dieses nicht stillschweigend zugegeben haben. Die auf Gewinn Gütern Angefessenen waren also niemals nur 15jährige Zeitpächter, sondern sie hatten ganz andere Rechte und Pflichten. (Dies weist Müller zunächst für Limburg nach! B.)

Die Eingefessenen Märkischer Gewinn Güter mußten ihre Hofesgebäude ja auch von jeher auf eigene Kosten ausführen und unterhalten. Hätten sie wohl als bloße Zeitpächter ihr bares Vermögen verbaut auf einem Besitze, der ihnen so ungewiß war? Sie würden sich, wenn das alte Haus einstürzte, abbrannte, oder wenn in Kriegszeiten schwere Schulden auf ihr Gut gehäuft werden mußten, sich an ihren Hofherrn gewandt haben. Nein, sie hatten eine Art Erbrecht an ihren Gütern, suchten sich selbst zu helfen oder nahmen die Hilfe und Wohlthätigkeit ihrer Nachbarn in Anspruch; sie beluden sich und ihre Nachkommen mit drückender Schuldenlast, verbürgten ihre und ihrer Erben Habe für Kapital und Zinsen der öffentlichen Anleihen; oft bezahlten sie und ihre Erben dann $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert und länger an den Zinsen und tilgten die Hauptsumme bis auf den letzten Rest, — und nach alledem sollten sie nur Zeitpächter sein? —

Sie sind dies nicht, sondern ihr Gut ist höchst wahrscheinlich eine altwestfälische, von der Weisheit unserer Vorfahren und dem Geiste ihrer Verfassung laut zeugende Zusammensetzung von Bauerlehn, Erbpacht und Zeitpacht. —

Lehn, weil das Gut von einem Ehegatten auf den andern und auf beider Leibeserben übergeht; Erbpacht, weil so lange dem Staate und dem Hofherrn die Abgaben und Pächte von dem Gute richtig abgeführt werden, die Familie, die es unterhat, nicht von demselben vertrieben, noch ihre Pacht verändert ward; Zeitpacht, weil, so oft die Gewinnjahre um sind, das Gut gewinnlos wird und dann das Lehn, die Pacht, erneuert und das Gut abermals gewonnen werden muß.

Ist es nun für den Staat vorteilhafter, ob die in Frage stehenden Güter in Zeitpacht vertan seien oder ob die sie kultivieren eine Art Erbrecht daran haben? — Vaterland, Monarch, Staat, Krone, das gemeine Wesen haben ein Interesse daran, daß, die solche Güter unterhaben, möglichst wohlhabend sind, denn der Ackerbau ist die Grundlage der Preuß. Staatskräfte, und je größer die Menge der Erzeugnisse, desto mehr vergrößert sich der innere Reichtum und Wohlstand der Nation, — und 2. im Frieden wie im Kriege muß auf die Kraft und das Vermögen derer, die die Bauergüter unterhaben, am ersten und meisten gerechnet werden.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß er sein vermeintliches Erbteil anders ansieht und behandelt als das, wovon er nur Nutznießer auf gewisse Jahre oder sein Leben lang ist. Im Westfäl. Kreise gab es

im 18. Jahrhundert geistliche Wahlstaaten. Es giebt Republiken in rein demokratischen Formen (Schweiz) und erbliche Regierungen (Preußen). Jedermann wußte schon damals, in welcher von diesen drei Verfassungen die beste öffentliche Verwaltung ist, und wo sich am ruhigsten und glücklichsten wohnte: ob da, wo vormalz der Nepotismus (Vetterbegünstigung) die wenigen Tage des alten hochfürstl. Oheims in der kürzesten Zeit zum höchsten Ertrage zu bringen suchte, ob da, wo eine herrschende Familie der andern ehemals durch demagogische Künste das Ruder und die Gelder des gemeinen Wesens zu entwenden strebte, ob da, wo, wie in der Preuß. Monarchie, ein Fürst regiert, dessen Hause die Staaten (Prov.) seit mehreren Menschenaltern angehörten, der seinen höchsten Ruhm und größten Vorteil darin findet, sie weise zu beherrschen und sie blühender noch, als er sie von seinen Vätern empfing, auf seine Nachkommenschaft zu vererben. Nie ist, so viel bekannt ist, jemals den Bewohnern der Preuß. Westfäl. Provinz eingefallen, zu wünschen, daß sie unter einem geistlichen Herrn stehen oder Reichsbürger sein möchten. —

Der Mann, der Erbrechte auf sein Bauergut hat, wird große, vieljährige Mühe und Kosten erfordernde Anlagen und Verbesserungen an seinem Gute machen, wenn er auch nicht seine Auslagen, sondern nur mäßige Zinsen und diese allenfalls erst in der Folge davon erhält. Er weiß: Kommt nicht ihm, so doch seinen Kindern und Nachkommen zu gute. Er wird auch nicht besorgt werden, daß sein steigender Wohlstand ihm Schaden bringen könne; von Jahr zu Jahr ergiebigere Ernten lassen ihn nicht fürchten, daß ein anderer ihn aus seinem Besitze vertreiben werde.

Der Zeitpächter wird sich hüten, am fremden Gute, daß er vielleicht über wenige Jahre räumen muß, auf künftige Zeiten Verbesserungen zu machen und von dem Besprechen, sie beim Abzuge zu vergüten, weiß er, wie schwer es hält, den Wert solcher Verbesserungen vollständig zu ersetzen. Er wird gegen das Ende seiner Pachtung Aecker und Wiesen erschöpfen, nicht mehr erzeugen, als eben nötig ist, um seine Abgaben zu bestreiten und dafür sorgen, daß alles auf dem Hofe so ein Ansehen bekomme, daß andern die Lust vergeht, ihn bei der neuen Verpachtung zu überbieten. —

Auf die Englische Landwirtschaft kann man sich nicht berufen, um die Zeitpacht unserer Bauergüter zu empfehlen, da Engl. und Westfäl. Boden, Ackerbau, Geldreichtum, Nationalcharakter pp. durchaus verschieden sind. Auf die armseligen Irländer, die auch Zeitpächter ihrer Kartoffelfelder sind, beruft man sich nicht; will man Engl. Pachtungen, dann muß man auch gleich bleibende Kornpreise durch Prämien auf die Ein- und Ausfuhr des Getreides einführen und noch vieles andre, was England hat, das wir zu unserm Glück nicht haben, noch je verlangen. Z. B. bei unserer bisherigen feststehenden Pacht und dem Erbrechte, das der Bauer am Hofe hatte, ist auf jedem Bauerhofe seit undenklichen Zeiten das Altenteil, die Leibzucht hergebracht. Dadurch ist bejahrten, unvermögenden Randlenten eine hinlängliche Versorgung ausgemacht.

Diese weise, gute, schöne Einrichtung unserer Vorfahren hat die glückliche Folge, daß auf dem platten Lande in der Grafschaft Mark fast gar keine Arme sind, die dem gemeinen Wesen zur Last fallen. Mit Einführung der Zeitpacht wird die Leibzucht wegfallen. Die unvermögenden Kinder der Abziehenden werden die Zahl der Ortsarmen vermehren, dann werden hohe, drückende Kirchspiels-Armentagen, über die man so sehr in England klagt, nötig werden u. a. Folgen eintreten, davon wir zu unserm Glück bisher nichts wußten.

Das beste, was das Märkervolk in seiner Verfassung hat, stammt aus den deutschen Wäldern. Unter den Krondomainen der Grafschaft Mark sind viele Bauerhöfe. Diese sind vormals auf allerlei Art bewirtschaftet worden. Man sagt, sie seien zu einer gewissen Zeit in Zeitpacht vertan gewesen. Man hat es nachmals für das Interesse des Monarchen und das Wohl des Landes am zuträglichsten gefunden, sie in Erbpacht auszutun.

Jetzt sind die sie unterhaben, Erbpächter. Die Erfahrung bestätigt immer mehr die Weisheit dieser Einrichtung. Wie hat sich der Ertrag dieser Güter, die Wohlhabenheit der Erbpächter gehoben, und wie sicher und leicht erhält die Krone von ihnen ihre Einkünfte! Die Geschichte der Verwaltung der Märk. Domainenhöfe, wollte man sie bis zu den Clevischen Herzögen zurückverfolgen, würde auch vieles aufklären, was die Frage: ob Zeit- oder Erbpacht? betrifft.

Ferner: Nicht nur der Hofherr erhielt von solchen Pachtgütern seine Pacht, sondern auch der Staat hatte Rechte an diese und zwar größere, ausgedehntere, nähere. Der Gutsherr hat nur seine eingewordene Pacht, das Gut sei in Erb- oder Zeitpacht ausgetan, — zu fordern; — die Ansprüche des Staates dagegen sind unbestimmt, sie steigen oder fallen nach den mehrern oder mindern Bedürfnissen des gemeinen Wesens. Der Staat geht dem Hofherrn vor; er hält sich an den Pächter vor allem aus und zuerst. Also hat er das nächste und höchste Interesse dabei, daß der, welcher das Gut kultiviert, möglichst wohlhabend und zu aller Zeit im Stande sei, seine Pflichten zu erfüllen.

Vor Jahrhunderten ist in der Mark von den damaligen Grundbesitzern der bei weitem größte Teil der Bauergüter, — darunter die hier in Frage stehenden Pachtgüter, — dem Vaterlande auf die Bedingung geweiht und hingegeben worden, daß die diese Güter kultivieren, für alle öffentliche Lasten zu allen Zeiten stehen, — andre Güter dagegen von denselben befreit worden sind. — Der märkische Bauer weiß es, und er darf stolz darauf sein, daß er mit allem, was er ist und hat, dem Vaterlande geweiht und hingegeben ist. Er ist verbunden (denn er besitzt auf diese Bedingungen den Hof), seine Väter tatens, er wird es tun, sein Geld, sein Vieh, seine Früchte dem gemeinen Besten und zwar früher und eher als alle andern, aufzuopfern. Dann — erst dann, — wann diese vorderste geweihte Reihe gefallen ist, — nichts mehr hat, nichts mehr kann, — dann treten die Hofherrn für diese ihre Güter ein und stehen für sie dem Vaterlande.

Das alles würde nicht mehr sein bei einer veränderlichen Zeitpacht.

Anders stand es mit den Viehweiden-Pachtungen! Sie ergaben in teuren Jahren eine Pacht, bei der man in wohlfeilen Zeiten zugrunde gehen mußte.

Gesetzt, die aufgeklärteren und für das gemeine Beste opferwilligen Hofherrn würden — Zeitpachtgüter angenommen — ebenfalls dem Vaterlande ihren letzten Heller zum Opfer bringen (was der Verfasser in keinerlei Zweifel zieht) —: sollten nicht einige 1000 wohlhabende Bauerfamilien in schnell eintretenden, lange anhaltenden Gefahren mit barem Gelde, Pferden, Vorspann, Naturalien pp. geschwinder, leichter, ausdauernder helfen können, als ihn diese $\frac{1}{2}$ Hundert sehr reicher Familien zu helfen imstande wären? — In der Regel wird kein Reichthum zäher festgehalten als der, welcher dem Bauerstande zuteil wird. — Der Landmann bei seiner Lebensart ist weniger Versuchungen zum übermäßigen Aufwande ausgesetzt, als die andern Klassen der Gesellschaft. Freilich ist keine Regel ohne Ausnahme! Die Familien, welche gegenwärtig unter uns die angesehensten Grundbesitzungen oder Geldreichtümer haben, zeichnen sich, wie bekannt, durch einen Geist der Ordnung, der Häuslichkeit, der Sparsamkeit und Mäßigung aus, der für die unteren Stände ein nachahmungswürdiges Beispiel ist. Der Luxus, den diese weise vermeiden, droht unter unsern Landleuten einzureißen, wenn nicht, wie zu erwarten ist, kräftige Maßregeln der Regierung ihm Grenzen setzen. — Seit einigen Menschenaltern (vor 1800!) mindert sich die Anzahl der Geschlechter, welche in der Grafschaft Mark die weitläufigsten Grundbesitzungen haben, auffallend! — Von vielleicht mehr denn 600 Geschlechtern, welche einst im Mittelalter hiesige Grundeigentümer waren, mögen nur wenig über 30 noch vorhanden sein (1800!), und mehr denn eins ist dem Erlöschen im Mannesstamme vielleicht nahe.

Wenn der Fall einträte, daß durch Heirat, Erbschaft oder Lehnsfall die hiesigen Grundgüter an sehr wenige einzelne Geschlechter fielen, die dann nicht mehr so vaterländisch wie unsere Hofherrn dächten, unter uns wohnten und für das allgemeine Beste auf jede Art tätig wären, die bei ihren Verpachtungen nur das Maximum herauszubringen suchten, ins Ausland gingen oder nach Britten Sitte in den Hauptstädten Europas ihre Einkünfte verzehrten, — was für unübersehbare Folgen würde dies für die Mark haben! — Ohne eine furchtbares Heer würde bei der Weltlage die Preuß. Monarchie ihre Selbständigkeit und Glückseligkeit nicht lange besitzen! — —

— — — Hart war des Mittelalters Dienstmannsrecht (Kindlingers Münster'sche Beiträge, II. Bd., S. 124 u. ff. und Urkunden-Sammlung Nr. XIII, Lit. A. B. — Das Märkische wird nicht milder gewesen sein als das Sölnische!), wie das Recht des Herrn über seine Leibeigenen noch hin und wieder hart ist. — Unter Dienstmanns-Recht stand noch im Anfange des 16. Jahrhunderts der größte Teil der damaligen Hofherrn in der Mark. Ihr Gut war Mannlehn ihres Herrn, des Herzogs von Cleve; sie waren schuldig, ihre Söhne und Töchter zu verheiraten nach

seiner Willkür; er berechtigt, von ihnen den Sterbefall zu ziehen pp. Bei einer geschichtlich konstatierten Veranlassung verlangten die Herzöge Johann, Vater und Sohn, von der Grafschaft Mark ein beispiellos großes Opfer! Es ward ihnen freudig dargebracht. Die auf den hiesigen Pachthöfen damals Angefessenen taten dabei so gut ihr Aeußerstes, als die übrigen Landeseinwohner. — Dafür ward ihren Hofherren der große Freiheitsbrief von 1510 ausgemacht, der die Fesseln des Dienstmannsrechtes für immer zerbrochen hat. (v. Steinen, W. G., I. B., S. 525, Urk. 11!)*) — Groß und schwer war die Schuldenlast, welche der 30jähr. Krieg und die nachmaligen verwüstenden Kriege Ludwigs XIV. über die steuerbaren Güter in der Grafschaft Mark brachten; mehrere Geschlechtsfolgen hat man dies auf unsern Bauerhöfen sehr drückend gefühlt, bis es endlich überstanden ist.

Gewiß haben diese u. a. edle Rücksichten unsere Hofherren bewogen, den Nachkommen derer, die jenes taten, die dieses duldeten, die Bauerhöfe nicht aufzukündigen, gesetzt auch, sie wären dazu berechtigt gewesen. Man hat sie ihnen vielmehr für die alte feste Pacht gelassen, in welcher einsichtsvolle Männer die Weisheit unserer Vorfahren bewundern, die die Größe dieser Pacht gerade so einzurichten wußten, daß der Bauer auf dem Gute als ein behaltener Mann leben, seinen Hofherren befriedigen und dem Staate seine Bedürfnisse abführen kann, was bei einer veränderlichen Pachtung nicht so leicht sein möchte. — (Folgt Hinweis auf Mißbrauch der Güter des Hofherrn durch Grobheit und Stolz als Folgen des plötzlichen Reichwerdens, welcher veranlaßte, daß nicht mehr alles beim Alten blieb und die Frage nicht rechtlich untersucht und entschieden wurde: Ist, der das Bauergut unterhat, nur Zeitpächter, oder hat er eine Art von Erbrecht an ihnen?)

Es würden aber die Vergehungen und Unarten Einzelner der sehr zahlreichen, achtungswürdigen Klasse der Mitbürger nicht zugerechnet werden. Unter der Regierung des besten Monarchen (Fr. Wilh. II. oder III.?) fühlten sich alle Markaner wohl. Es würden gewiß die nicht aus ihrer ruhigen, sichern Lage herausgeworfen und von ihrem Anteil an der allgemeinen Glückseligkeit ausgeschlossen werden, deren Väter für uns die Lasten des Glends trugen, deren Schweiß unser Geburtsland schuldenfrei gemacht hat! Wer würde jetzt zu ihnen sagen: „*veteres migrate coloni!*“ („Zieh ab, wandert weiter!“) — Sie würden fragen dürfen: wohin? da im Lande alle Höfe besetzt sind und die Gesetze das Verziehen ins Ausland verbieten. — Friedr. d. Gr. habe beim Antritt seiner Regierung das ewig denkwürdige Gesetz gegeben, daß bei zweifelhaften dunklen Rechtsfragen zwischen ihm und seinen Untertanen die Gerichtshöfe allemal gegen ihn entscheiden sollten; unsere großmüthigen Hofherren würden bei der vorstehenden Provinzial-Gesetzgebung dieses hohe Beispiel zum Muster nehmen.

*) Herzog Johann von Cleve und Johann, sein Sohn, gaben der Ritterschaft in Cleve und Mark verschiedene Freiheiten, besonders die Lehnfolge auch auf die Töchter. 1510.

Auf jeden Fall dürfe der Bauerstand in der Grafschaft Mark zuversichtlich erwarten, daß über sein Verhältnis zu den Gütern, die er unterhat, das förmliche Recht weise, gerecht und billig entscheiden werde! — Frei aber wird bleiben die Auffuchung des wirklichen Rechts in dieser Sache. „Wir werden darüber zur Gewißheit kommen, wenn „Kindlingers Geschichte des Westfäl. Bauerhofes“ erscheinen wird. — Das Vorstehende würde nicht geschrieben sein, wenn sie da wäre!“ —

C. Einige amtliche Belege.

Attest. (Copia.)

Wir Landstände aus der Ritterschaft und Städte der Grafschaft Mark zeugen und bekennen Kraft dieses:

daß, nachdem bey uns Anfrage geschehen, ob in gemeldeter seiner Königlichen Majestät Grafschaft bey denen Bauren- oder Pacht-Gütern das jus perpetue Colonie im Gebrauch seye, oder nicht? daß an keinem Ort der Grafschaft Mark dergleichen jus vorhanden, noch wie solches die Gewinn=Notuln ubique ausweisen, observirt worden.

Urkundlich unserem Sindicorum Unterschrift und hier vorgedrückten dieser Städte Insiegel. So geschehen

Cleve aufm allgemeinen Landtage den 18. December 1711.

Peter Georg Cronenberg,
Märkischer Ritter Landsyndicus.

Davidis
Städte-Syndicus.

Copia.

..... Schließlich sind die Zeit- oder Leibpachtgüter, welche auf Lebzeiten zweyer, höchstens dreyer Leiber entweder öffentlich denen Meistbietenden verpachtet oder sonsten ad dies vitae gegen Ablieferung gewisser Pächte und anderer Praestationen eingezogen worden und mag, so wenig beim Leben, als nach Versterb sothaner Leiber kein Rentmeister, Schlütterer oder sonst ein Bedienter neue Leiber darauf erteilen, oder einige Wechselung ohne Special-Ordre gestatten noch verleihen; sondern es fallen sodann diese Güter lediglich dem Herrn offen und zur eigenen gefälligen Disposition anheim, lägen auch davon unter andern die Leibpachts-Briefe von etlichen Stücken Landes in der Lymert Breyland Morgen pp. vom Jahre 1564 und von Duems Ward de Anno 1527. Siebey sub N^o. 10 A 11 eine Probe ab; und sind diese diejenigen Güther, wovon vorgedachte alte Amts-Ordnung im Anfang, auch die sub N^o. 12 anliegende Ordnung mit mehrerem Erwähnung thut, mithin Disponirt, wie es damit gehalten werden solle.

Wir ersterben pp. pp.

Cleve, den 7^{ten} September 1736.

pp. pp.

Die Clevische Regierung.

Resolutio. (Copia).

Vorstehern des Amtes Unna und Iserlohn wird auf dieses vom Groß-Canzler von Cocceji der hiesigen Regierung remittiretes memoriale zur Resolution ertheilet:

daß weder eine bloße Anzahl von 10, 15 und mehren Jahren, noch auch ein Borgewinn, oder daß ein Pächter Namens der Eigenthümere die Onera abtrage, die Natur einer Zeitpacht ändern und in eine Erbpacht verwandeln kann, sondern daß diese Statt finden solle lediglich von einer specialen Convention, oder ausdrücklich in Contradictionio erstrittenen Possession abhängen muß, weil sonst ultra litterum des Pacht-Contrakts bloß zum Praejuditz der Eigenthümer, eine Interpretatio extensiva Platz haben würde, welches aber mit allen Rechten streitet.

Daß dannenhero, weil von dem vormahligen Hofgerichte in den Fällen, wo keine Erbpacht stipuliret ist, die Simplex Locatio et Conductio mit Grunde angenommen, es auch dabey künftig um so vielmehr sein Verbleiben behalten müsse, da regulariter keinem durch ein Gesetz die Dispositio über sein Eigenthum benommen werden kann, mithin solcher Gestalt der Imploranten Suchen als unstatthast zu verwerfen seye, und hätten diese um so viel mehr sich zu bestreben, durch keine übele Wirthschaft und Aufführung denen Eigenthümern zu ihrer Verfassung Anlaß zu geben.

Cleve im Regierungs-Rath den 25^{ten} August 1749.

Joh. Peter von Raesfeld.

von Koenen.

Sententia. (Copia).

In Sachen des Berenbeck zu Holthausen, Beflagten und Appellanten, wider den Hoffiskal Striebeck als Curatorem der minorennen Anna Catrina Arembergs, Kläger- und Appellantin,

Erkennt der erste Senat der Königlichen Preuß. Cleve-Märkischen Regierung

für Recht

daß das Erkenntniß des Gerichts zu Bruch de publicato den 13^{ten} Febr. 1801 dahin abzuändern:

daß Kläger mit der Klage abzuweisen, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Dann daß bey den Bauren-Gütern in der Grasschaft keine Erbpacht vermutet, sondern solche in der Regel für bloße Zeitpachts-Güter gehalten worden, beruhet auf eine uniforme Observanz, die nicht allein schon in Anno 1749 durch die, bei Anwesenheit des damaligen

Großkanzlers von Cocceji der Vorsteheren und Eingefessenen der Aemter Unna und Iserlohn von der Regierung erteilte Resolution bezeuget worden, sondern auch durch nachherige unzählige Urteils-Sprüche befriedigt ist.

Von Rechts wegen.

L. S.

Elbers.

Wülfing.

Publ. im Gerichte Bruch
den 1^{ten} July 1801.

Jh. Gillhausen,
Gerichtsschreiber.

D. Die Umgestaltung der alten Verhältnisse durch die französische Invasion (1806—1814).

Die bislang leidenschaftslos behandelte Frage trat in ein neues Stadium mit Eintritt der französischen Invasion; sie wurde zu einer brennenden, und als der Herausgeber des „Allgemeinen Bauernkalenders“, der Präfecturrat Dr. Arnold Mallinckrodt in Dortmund, mit seinen „Belehrungen des Bauernstandes“ auftrat, entwickelte sie sich zu einer sehr heftigen Controverse.

Der unselige Friede zu Tilsit lieferte u. a. auch die Grafschaft Mark in die Hände des ersten Franzosenkaisers Napoleons I. Napoleon unterstellte sie bis zum März 1808 einem General-Gouverneur und verlieh sie dann dem zum Großherzog von Berg ernannten Joachim Murat, seinem Schwager. Murat avancierte bereits am 1. Juli 1808 zum König von Neapel, und am 3. März 1809 machte Napoleon seinen Nefen, den Prinzen Louis Napoleon von Holland, unter Vorbehalt seiner vormundschaftlichen Regierung zum Regenten der von Murat abgetretenen Länderdistrikte.

Die neuen Landesherren waren eifrig bemüht, den bisher gut deutschen Ländern Gesetze nach französischen Mustern zu geben. So hatte schon Murat „Joachim, von Gottes Gnaden Großherzog von Berg, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich“, durch ein Dekret, „Gegeben zu Fontainebleau den 13. December 1807“, der Municipal-Verwaltung der Städte und Gemeinden des Großherzogtums Berg eine „gleichförmige Organisation“ verliehen. Am 1. Januar 1810 wurde das französische Civil-Gesetzbuch in der Mark eingeführt und am 1. Februar 1812 auch die französische Gerichtsverfassung.

Auf die Umgestaltung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der annektierten Länder, also auch der Grafschaft Mark, sollten vor allem die Kaiserlichen Verordnungen vom 12. December 1808 und vom 13. September 1811 wirken.

Beide mögen hier folgen.

Extrait
des Minutes de la
Secrétairerie d'État.

Auszug
aus den Urschriften des
Staats-Secretariats.

Au Camp Impérial de Madrid
le 12. Décembre 1808.

Im kaiserlichen Lager zu Madrid
den 12. December 1808.

Napoléon
*Empereur des Français, Roi
d'Italie, et Protecteur de la
Confédération du Rhin etc. etc.
Grand-Duc de Berg.*

Napoleon,
Kaiser der Franzosen, König
von Italien, Beschützer des
rheinischen Bundes &c. &c.
Großherzog von Berg.

Sur le rapport de nos
ministres de la Justice, de
l'Intérieur et des Finances.,

Notre conseil d'État en-
tendu,

Nous avons décrété et
décrétons ce qui suit:

Art. 1.

A compter du jour de la publi-
cation du présent décret, le
servage, de quelque nature qu'il
soit, ainsi que tous les droits
et obligations qui en dérivent,
sont abolis dans tous les états
composant le Grand - Duché
de Berg et de Clèves. Les
ci - devant serfs et colons
jouiront ainsi que les autres
habitans du dit Grand-Duché de
la plénitude de droits civils.

Auf den Bericht unserer
Minister der Justiz, des
Innern, und der Finanzen.

Nach Anhörung unseres
Staats-Rathes haben Wir
beschlossen und beschließen
was folgt:

Art. 1.

Von dem Tage der Verkündigung
des gegenwärtigen Decretes anzu-
rechnen, ist die Leibeigenschaft,
welcher Art sie auch seyn mag, so wie
alle darauf gegründeten Rechte und
Verbindlichkeiten in allen das Groß-
herzogthum Berg und Cleve aus-
machenden Staaten abgeschaffet. Die
ehemahls Leibeigenen und Colonen
sollen alle bürgerlichen Rechte in ihrer
ganzen Ausdehnung genießen, so wie
alle andere Bewohner des genannten
Großherzogthums.

Art. 2.

Le colonat et le partage établi à ce titre, entre les Seigneurs et les colons, sont également abolis. Les colons jouiront, à titre de propriété pleine et entière, du colonat et de toutes ses dépendances, à l'exception des bois de construction et de haute futaie, à l'égard des quels il sera statué ci-après.

Art. 3.

Sont abolis sans indemnité;

- 1^o. Le droit de domesticité;
- 2^o. Le droit de Manumission et d'affranchissement,
- 3^o. Le droit mortuaire qui n'est pas établi sur un colonat,
- 4^o. Les corvées, redevances de travaux manuels ou de transport et toutes autres redevances personnelles.

Art. 4.

Sont abolis avec indemnité les droits résultans du colonat, savoir:

- 1^o. Le droit mortuaire ou droit de succession;
- 2^o. Le droit d'entrée ou droit d'admission d'un nouveau colon à la jouissance de l'usufruit héréditaire;
- 3^o. Le droit de retour ou de suppression de l'usufruit héréditaire, lorsque le colon ne laisse pas d'héritier apte à lui succéder.

Art. 2.

Das Colonat und die unter diesem Titel bestehende Theilung zwischen den Gutsherrn und den Colonen ist aufgehoben. Die Colonen sollen das Colonat sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien als volles und unbeschränktes Eigenthum besitzen, mit Ausnahme des Bau- und hochstämmigen Holzes, in Ansehung wessen hierunter näher wird verfügt werden.

Art. 3.

Abgeschafft sind ohne Entschädigung

- 1) der Gefinde Dienst Zwang;
- 2) das Recht der Freylassung und die Freykäufe;
- 3) der Sterbfall, der nicht auf einem Colonnate haftet;
- 4) die Frohnden, Hand- oder Spanndienste, und alle andere persönliche Dienstleistungen.

Art. 4.

Abgeschafft sind gegen Entschädigung die aus dem Colonat entspringenden Rechte, nämlich:

- 1) der Sterbfall oder das Recht der Erbfolge,
- 2) die Erbgewinn- Auffahrts- oder Weinkaufsgelder bey Auflassung eines neuen Colonen zum Erbnießbrauche;
- 3) der Heimfall oder die Erlöschung des Erbnießbrauches, wenn der Colon keine zur Auflassung auf das Colonat geeignete Erben hinterläßt.

Art. 5.

Les colons seront tenus d'acquitter, comme ci-devant, toutes les redevances fixes, en argent ou en nature, aux termes de leurs contrats.

Art. 6.

L'indemnité pour les droits mortuaire, d'entrée et de retour, sera réglée de gré-à-gré entre les parties, dans les trois mois qui suivront la publication du présent décret. Les transactions passées à cet effet seront réciproquement obligatoires.

Art. 7.

S'il n'a été fait aucune convention dans le terme de trois mois, l'indemnité du Seigneur sera fixée de la manière suivante, savoir:

Pour les colonats de la contenance de cinquante arpens ou au-dessous, le prix du bail, ou les redevances fixes annuelles du colon seront augmentées du dixième de leur produit.

Pour les colonats au dessus de cinquante arpens, mais dont la contenance n'excède pas cent cinquante arpens, les dites redevances annuelles seront augmentées du neuvième; et pour les colonats au dessus de cent cinquante arpens, elles seront augmentées du huitième.

Cette indemnité sera payée aux seigneurs, par les colons, tous les ans et aux mêmes époques aux quelles ces derniers sont tenus de solder leurs prix de bail ou redevances fixes.

Art. 5.

Die Colonen bleiben wie vor dem gehalten, alle bestimmten Abgaben, an Geld oder an Naturalleistungen, abzutragen nach Inhalt ihrer Contracte.

Art. 6.

Die Entschädigung für die Rechte des Sterbefalles, der Auflassung und des Heimfalles soll binnen drey Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets durch gütliche Vereinbarung zwischen den Partheyen festgesetzt werden. Die zu dem Ende getroffenen Vereinbarungen sollen gegenseitig verbindlich seyn.

Art. 7.

Wird in dem Zeitraum von drey Monaten keine Vereinbarung getroffen, so soll die Entschädigung des Gutsherrn auf folgende Weise festgesetzt werden, nämlich:

Für die Colonate, so fünfzig Morgen oder weniger enthalten, soll der jährliche Pachtpreis, oder die bestimmten jährlichen Abgaben um $1/10$ tel erhöht werden.

Für die Colonate so mehr als fünfzig aber nicht mehr als 150 Morgen enthalten, sollen die obenerwähnten Abgaben um $1/9$ und für die Colonate von mehr als 150 Morgen sollen sie um $1/8$ erhöht werden. — Diese Entschädigung soll dem Gutsherrn von den Colonen jährlich an den nämlichen Terminen entrichtet werden, an denen die Pacht = Gelder und andere bestimmte Leistungen fällig sind. —

Le premier paiement se fera au terme le plus prochain qui échoira après les trois mois de la publication du présent décret.

Art. 8.

Les seigneurs ne pourront réclamer contre la fixation qui précède qu'à la charge de prouver que l'indemnié est au dessous de moitié de ce que, dans l'ancien ordre de choses, ils auroient eu à percevoir pour le droit mortuaire et pour le droit d'entrée, en évaluant le montant annuel de ces droits d'après la totalité de leur produit, pour les trois derniers cas où ils enissent été exigibles, en supposant qu'il devoit se présenter un de ces cas dans chaque intervalle de 30 années.

Les colons ne seront admis à réclamer que l'orsqu'ils pourront justifier que, par suite de l'augmentation de leurs redevances fixes, sur le pied où elle se trouve réglée, ils auroient à payer plus que le produit total du droit mortuaire et du droit d'entrée, en prenant, pour base, le taux et la fraction qui viennent d'être déterminés.

Nonobstant les réclamations qui pourront être faites par l'une ou l'autre partie, les colons continueront à payer l'indemnité accordée au seigneur, telle qu'elle est fixée par l'art. 7; et le seigneur devra s'en contenter jusqu'à ce qu'il ait été statué par l'autorité compétente.

Die erste Zahlung dieser Entschädigung soll an dem Termine geschehn, der zunächst nach Ablauf der drey ersten Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets eintreten wird.

Art. 8.

Die Gutsherrn können gegen die vorstehende Bestimmung nur in so ferne Beschwerde führen, als sie beweisen, daß die Entschädigung weniger als die Hälfte desjenigen beträgt, was das Recht des Sterbfalles, und der Auflaffung nach der alten Ordnung der Dinge ihnen würde eingebracht haben, wenn der jährliche Betrag dieser Rechte angeschlagen wird, nach der Summe ihres Ertrages in den drey letzten Fällen, wo sie hätten eingefordert werden können, und unter der Voraussetzung, daß ein solcher Fall alle dreyßig Jahre eintreten würde. Die Colonen sollen nur dann befügt seyn, Beschwerde zu führen, wenn sie darthun können, daß sie nach dem bestimmten Fuße festgesetzte Vermehrung ihrer bestimmten Abgaben mehr betrage, als den Totalertrag des Sterbfalls- und Auflaffungs-Rechtes, nach dem oben zum Grunde gelegten Anschlage, und nach der darauf beruhenden Durchschnitt-Rechnung. Aller Beschwerden ungeachtet, die von der einen oder der andern Seite erhoben werden könnten, müssen die Colonen fortfahren, die ihrem Gutsherrn gebührende Entschädigung so zu entrichten, wie sie durch den Art. 7. festgesetzt ist, und der Gutsherr hat sich seiner Seits mit der so bestimmten Entschädigung zu begnügen, bis von der competenten Behörde ein anderes wird entschieden seyn.

Art. 9.

Pour sûreté des droits réservés au seigneur, il ne pourra, sans son consentement formel, être procédé à aucun partage ou démembrement du colonat, dans des portions moindres que de dix arpens chacune.

Lorsque des partages auront eu lieu dans les proportions ci-dessus prescrites, le seigneur et les colons détermineront, entre eux, la forme et la qualité de la répartition des redevances sur chaque partie du colonat.

S'il n'a point été fait de convention à ce sujet, entre les parties, chaque lot et chaque possesseur seront solidairement obligés, envers le seigneur, pour la totalité des revenus et de l'indemnité qui lui sont réservés.

Art. 10.

Les redevances anciennes, prestations et indemnités au profit du seigneur, soit qu'elles affectent tout ou partie du colonat, ou même chaque pièce de terre séparément, suivant le partage qui en auroit été fait, sont déclarées rachetables.

Ce rachat ne pourra être refusé lorsque le possesseur de tout ou partie du colonat, offrira de payer au seigneur la somme de cent francs en capital pour une rente annuelle de quatre francs en revenu.

Les prestations en grains et en nature seront évaluées, à cet effet, aux prix moyens des marchés pendant les vingt cinq dernières années.

Art. 9.

Zur Sicherung der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rechte dürfen die Colonate nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn in Stücke vertheilt oder zersplittert werden, die weniger als 10 Morgen enthalten. Werden Theilungen vorgenommen, die obiger Bestimmung gemäß sind, so liegt es dem Gutsherrn, und seinen Colonen ob, die Art der Vertheilung der jährlichen Abgaben auf jeden Theil des Colonats, und den Betrag derselben unter sich festzusetzen; haben die Partheien deshalb keine Vereinbarung getroffen, so bleibt jedes Stück, und jeder Besitzer dem Gutsherrn für die gesammten Einkünfte und Entschädigungen, welche ihm vorbehalten sind, solidarisches verpflichtet.

Art. 10.

Sämmtliche dem Gutsherrn zustehende alte Leistungen, Abgaben und Entschädigungen, sie mögen auf dem ganzen Colonat, einem Theile desselben, oder zu Folge der etwa vorgenommenen Theilung auf irgend einem einzelnen Stücke davon haften, sind für loskäuflich erklärt. Dieser Loskauf soll nicht verweigert werden können, wenn der Besitzer des ganzen Colonats, oder eines Theiles desselben dem Gutsherrn für ein jährliches Einkommen von 4 Francs ein Kapital von 100 Francs zu zahlen anbietet wird. Leistungen in Getraide und andre natural Abgaben sollen zu dem Ende nach den mittlern Marktpreisen der 25 letzten Jahre angeschlagen werden.

Art. 11.

Pour sûreté du paiement des redevances des colons, et jusqu'à ce que celles-ci aient été rachetées, les seigneurs conserveront, sur le colonat et sur ses parties séparées, les droits et privilèges qui sont établis par l'art. 2103, N^o. I. du Code Napoléon, au profit du vendeur, d'une propriété foncière, sur le prix provenant de la vente: ils seront tenus, à cet effet, de prendre inscription au registre des hypothèques, dans les délais qui seront déterminés, par la loi, sur les hypothèques.

Art. 12.

Les créanciers qui, jusques ici, en raison des dettes dus eigneur, avoient un droit d'hypothèque sur un colonat, ne pourront plus exercer ce droit sur le fonds du colonat même, ni sur aucune de ses dépendances; mais, ils auront droit d'hypothèque, à charge d'inscription, sur les prestations réservées au seigneur; et ils pourront en poursuivre l'expropriation.

Art. 13.

Quant aux dettes contractées par les colons, soit qu'elles aient été, soit qu'elles n'aient pas été consenties par le seigneur, elles ne pourront, en aucune manière, affecter les prestations réservées à ce dernier. Les droits d'hypothèques, pour ces créances, seront transférées, à charge d'inscription, sur le fonds du colonat et les autres propriétés des débiteurs.

Art. 11.

Zur Sicherheit der Zahlung der den Colonen zu Last liegenden Leistungen sollen die Gutsherrn, bis zu deren Verkauf auf das Colonat, und die davon getrennten Theile, die Rechte und Privilegien behalten, welche der Art. 2103 No. I. des Code Napoleon dem Verkäufer eines Grund-Eigenthums zur Sicherheit des Kaufpreises gewähret. Sie müssen zu dem Ende die Eintragung in das Hypothekenbuch innerhalb der Frist nachsuchen, welche das Gesetz über die Hypotheken bestimmen wird.

Art. 12.

Die Gläubiger, die bisher für Schulden der Gutsherrn ein hypothekarisches Recht auf ein Colonat besaßen, können ihr Recht weder auf das Colonat, noch auf eine Pertinenz desselben geltend machen; sie behalten hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Leistungen, unter der Verbindlichkeit, dieselbe in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und können auf gerichtliche Veräußerung dieser Leistungen antragen.

Art. 13.

Die von dem Colonen contrahirten Schulden, sie mögen von dem Gutsherrn bewilliget seyn oder nicht, können auf keinen Fall die diesem vorbehaltenen Leistungen beschweren. Die dieser Schulden wegen den Gläubigern zustehende Hypothek geht auf den Boden des Colonats und die anderen Besitzungen des Schuldners über, in so fern sie darauf eingetragen werden.

Art. 14.

Les colons conserveront, à titre de propriété, tout le bois de construction et de haute futaie dépendant du colonat, et dont ils ont eu, seuls, la jouissance jusqu'à ce jour.

Ils auront également la propriété pleine et entière, et sans avoir égard aux rapports qui existoient ci-devant entre eux et le seigneur, de tout le bois de construction et de haute futaie qui se trouve dans l'enclos de la ferme et répandu isolément sur les terres du colonat.

Art. 15.

S'il se trouve des bois de construction et de haute futaie, dépendant du colonat, autres que ceux désignés à l'article précédent, et dont la jouissance ait été commune entre le seigneur et le colon, ou pour les quels il ait été réservé que l'un ne pourroit pas faire des coupes sans le consentement de l'autre, ces bois seront partagés, par portions égales, entre le seigneur et le colon.

Art. 16.

Si le seigneur a eu seul le droit de procéder aux coupes des bois de construction et de futaie, compris à l'article précédent, à la charge de fournir au colon la quantité de bois nécessaire pour l'entretien des bâtimens, le clôtures et entourages, et pour les instrumens aratoires, le sol et le bois seront partagés, savoir:

Deux tiers au seigneur, et un tiers au colon.

Art. 14.

Die Colonen sollen das Eigenthum alles bau- und hochstämmigen Holzes behalten, welches zu dem Colonate gehört, wenn sie bisher den ausschließlichen Genuß davon hatten; eben so soll den Colonen das volle und uneingeschränkte Eigenthum des bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum, und einzeln auf den Pänderyen des Colonats zerstreut befindet; ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.

Art. 15.

Findet sich bau- und hochstämmiges Holz, so zu einem Colonate gehörte, und unter dem vorherigen Artikel begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Colon gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden dürfte, so soll dasselbe zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und dem Colon getheilt werden.

Art. 16.

War der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt, bau- und hochstämmiges Holz in den in dem vorigen Artikel begriffenen Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabsolgen zu lassen, so soll der Boden und das Holz dergestalt getheilt werden, daß der Gutsherr zwey Drittel, und der Colon ein Drittel erhalte.

Art. 17.

Le partage aura lieu, dans les mêmes proportions, pour le sol et le bois acru à la superficie, si le colon avoit seulement la jouissance de tout ou de partie de la glandée.

Art. 17.

Die Vertheilung des Bodens, und des darauf stehenden Holzes soll nach dem nämlichen Verhältnisse Statt finden, wenn der Colon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theile hatte.

Art. 18.

Les forêts qui contiennent, en même tems, des bois de construction et de haute futaie, et des bois taillis, seront partagées de manière que le seigneur obtienne la propriété d'une partie de sol et de bois (sans distinction d'espèce), proportionnée à la valeur du bois de haute futaie et de construction que produit la forêt entière; et le colon la propriété de l'autre partie de sol et de bois proportionnée à la valeur du bois taillis.

Art. 18.

Die Holzungen, welche sowohl bau- und hochstämmiges Holz als auch Schlagholz enthalten, sollen dergestalt getheilt werden, daß der Gutsherr einen dem Werthe des bau- und hochstämmigen Holzes, welches die ganze Holzung enthält, angemessenen Antheil des Bodens und Holzes (ohne Rücksicht der Eigenschaft) und der Colon den andern mit dem Werthe des Schlagholzes im Verhältniß stehenden Theil des Bodens und Holzes eigenthümlich erhalte.

Art. 19.

Les colons qui, par suite de conventions faites avec les seigneurs, ont été affranchis du servage, et qui ont acquis la possession du colonat, à titre de bail emphytéotique, ou à tout autre titre, jouiront également de tous leurs droits civils, conformément à l'art. I. du présent décret.

Art. 19.

Die durch Vereinbarung mit ihren Herrn freigelassenen Colonen, die als Erbpächter oder unter was immer für einen andern Titel zum Besitze des Colonats gelangt sind, sollen ebenfalls alle bürgerlichen Rechte genießen in Gemäßheit des Art. I. des gegenwärtigen Decrets.

Art. 20.

Toutes dispositions contraires, qui pourront avoir été stipulées dans les contrats, sont déclarées nulles et de nul effet.

Art. 20.

Alle entgegengesetzte Bestimmungen, die in den Contracten enthalten seyn könnten, werden hierdurch für nichtig und unwirksam erklärt.

Art. 21.

Toutes les dispositions du présent décret sont déclarées communes, et seront appliquées aux possesseurs affranchis, et aux colonats affermés par bail emphytéotique.

Art. 22.

Nos Ministres, dans le Grand-Duché, sont chargés de l'exécution du présent décret.

Signé, *Napoléon.*

Par l'Empereur,
le Ministre secrétaire d'état

signé, *Hugues B. Maret.*

Pour copie conforme
le comte de l'Empire, ministre des Finances

signé, *Gaudin.*

Certifié conforme,
signé, le *Ch. Beugnot.*

Art. 21.

Alle Verfügungen des gegenwärtigen Decrets werden als gleichgeltend erklärt für die freigelassenen Besitzer, und die in Erbpacht übertragenen Colonate, und sollen auf dieselben angewendet werden.

Art. 22.

Unsere Minister im Großherzogthum sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterz. *Napoleon.*

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staatssecretär

Unterz. *Hugo B. Maret.*

Für gleichlautende Abschrift
der Reichsgraf Finanzminister

Unterz. *Gaudin.*

Als gleichlautend bescheiniget
Unterz. Der Ritter *Beugnot.*

Nr. 43. Kaiserliches Decret, die im Großherzogthum abgeschafften Rechte und Abgaben betreffend.

Im Palast zu Compiègne, den 13ten September 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes, &c.

Um die Rechte und Abgaben zu bestimmen, welche in unserm Großherzogthum Berg nach dessen neuer Organisation als abgeschafft betrachtet werden müssen, um die Beschwerden zu heben, zu welchen unser kaiserliches Decret vom 12ten December 1808 Veranlassung gegeben hat, und um daselbst die Art des Besitzes der Güter, so wie die Ausübung der auf denselben haftenden Gerechtfame und rechtmäßigen Abgaben mit den Grundsätzen des Gesetzbuches Napoleon in Uebereinstimmung zu bringen;

Nach Einsicht des Gutachtens unseres Staatsrathes,
Auf den Bericht unseres Ministers und Staatssecretairs,
Haben Wir verordnet und verordnen folgendes:

Erster Titel.

Von den durch die Gesetze über die directen und indirecten Auflagen abgeschafften Abgaben.

Erster Artikel.

Es sind ohne Entschädigung abgeschafft die Gebühren, welche die vormaligen Finanz-, Kriegs- und Domänen-Kammern, und überhaupt die vormaligen Landesherren derjenigen Gebiete, woraus unser Großherzogthum Berg besteht, oder die Grundherren in dem Umfange ihrer Herrschaften von den unbeweglichen Gütern oder dem Viehe erhoben; dergleichen sind:

- 1) Vogteyschaz;
- 2) Rauch- und Schakungshaser;
- 3) Ausschlag;
- 4) Avarien-Geld von Heimbergern;
- 5) Futterhaser;
- 6) Hehl- und Gemeindegeld, Hehlhaser;
- 7) Schaz;
- 8) Beeden;
- 9) Kuheschaz, Schagrinder, Kuhgeld;
- 10) Schazhaser;
- 11) freyer Zuschaz;

- 12) Geld- und Naturalrenten von Klostersgütern, Hundegeld, Ruhe-
schaz, Hühner- und Maygeld;
- 13) Malzhafer- und Malzhaferheller;
- 14) Lenzenhafer;
- 15) Geißen- und Ziegengeld;
- 16) Maybutter;

Art. 2. Es sind gleichfalls ohne Entschädigung abgeschafft und durch die indirecten Auflagen ersetzt, die Accisen, die Industrie-Steuer und andere Abgaben womit der Handel, die Consumtion oder der Betrieb der Künste und Handwerke belastet waren; dergleichen sind:

- 1) Wirthschaftsgeld, Herberg und Schildrechte;
- 2) Nahrungsgeld;
- 3) Ladengeld;
- 4) Bannweingeld;
- 5) Amt- und Schankgeld, und die damit in Verbindung stehende
Herbstrente;
- 6) Accise von Fleisch und Fleischgeld;
- 7) Hausier- und Handlungsgeld;
- 8) Brandweinkesselgeld, Sehgeld;
- 9) Musickpacht;
- 10) Scheerenfleisepacht;
- 11) Lumpensammlerpacht, Schuhelappenpacht;
- 12) Kesselflicker- und Kupferhandelpacht;
- 13) Spenglerpacht;
- 14) Landmesserpacht;
- 15) Viehschneiderpacht;
- 16) Schornsteinfegerpacht;
- 17) Abdeckerpacht;
- 18) Schneider- und Schuster-Abgabe;
- 19) Apotheker-Abgabe;
- 20) Weisgerber-Abgabe;
- 21) Kalkbrennerey- und Kalkofenrecognition;
- 22) Ziegelbrennerey;
- 23) Weinessigfabrick;
- 24) Hanffammeln;
- 25) Weinapf, Weinschenk;
- 26) Stellegeld;
- 27) Accise von Bäckern;
- 28) Rindzungen;
- 29) Zeitungsrecognitionsgeld;
- 30) Geleitzhämmer, Judenschaz;
- 31) Vicent zu Sohlngen;
- 32) Abgabe bei Successionsfällen, wie zum Beyspiel zwey Procent
von lachenden Erben;

- 33) Stapelgelder;
- 34) Herariengeld und ähnliche Abgaben bey dem Verkauf liegender Güter;
- 35) Schiffahrtsgeld nach Frankfurt;

Art. 3. Eben so sind ohne Entschädigung abgeschafft die Gebühren, welche unter der vormaligen Verwaltung entweder für die Ertheilung nicht mehr bestehender Privilegien, oder für Befreyung von den Aufgeboten oder Gehindernissen, oder als Beytrag zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege, oder endlich als Auerkenntniß oder Bezahlung des herrschaftlichen Schutzes entrichtet wurden; dergleichen sind:

- 1) Postrecognition;
- 2) Zunftgeld und Zunftabgabe;
- 3) Freygebingsgelder;
- 4) Geld- und Naturalabgaben von den Stuhlfreyen;
- 5) Lehncanon der Stadt Hattingen für ihre bisherige Gerichtsbarkeit;
- 6) Ambachtsgeld;
- 7) Gebühren bey Dispensationen von Alter und Grade;
- 8) Dispensationsgeld vom Aufgebote;
- 9) Gevatterschaftsgeld;
- 10) Vogtschafer, Vogt- und Schultheissenhafer;
- 11) Feuerhühner, Rauchhühner, Gräsenhühner, Rauchgeld, Herrenhühner, Hühnergeld, Rüchelgeld;
- 12) Grävenhafer, Grävenwicken, Grävenfutter;
- 13) Gogrävenhafer, Gogrävenhühner;
- 14) Ranzleynothwendigkeiten;

Art. 4. Das in unserm Großherzogthum Berg unter dem Namen von Bastardsfällen bekannte Bastardsrecht wird auf die Einziehung der erblosen Nachlassenschaft beschränkt; es hat nur statt zum Vortheile unserer Domänen und bloß in dem Falle des Absterbens ohne Testament, und in Ermangelung der durch die Artikel 765 und 766 des Gesetzbuches Napoleon zu der Nachlassenschaft natürlicher Kinder berufenen Erben.

Zweyter Titel.

Von dem Lehens- und emphyteutischen*) Rechtsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 5. Die durch unser Decret vom 12ten Januar 1809 verordnete Abschaffung des Lehensverhältnisses wird auch auf das emphyteutische Rechtsverhältniß anwendbar erklärt.

*) Erbzinslichen. Die Emphyteusis oder Emphyteuse, griechisch, f. Erbpacht, Erbzinsgut, Erbleben.

Art. 6. Als Folge der Abschaffung des Lebensverhältnisses erkennt das Gesetz keine andere Güter mehr, als Allodialgüter.

Alle aus diesem Rechtsverhältnisse entstehende Obergewalt und Macht über die Güter oder über die Personen sind abgeschafft.

Art. 7. Die Abschaffung des emphyteutischen Verhältnisses zieht jene der Rechtsunterstellung, nach welcher dafür gehalten wurde, daß der Verpachter des nutzbaren Eigenthums eines Allodialgrundstückes das Ober-eigenthum desselben behalte, nach sich.

Art. 8. Dem zu Folge wird dafür gehalten, daß das volle Eigenthum einer jeden unbeweglichen Sache, dieselbe mag vorhin lehnbar oder ursprünglich allodial gewesen seyn, in den Händen dessen, welcher das nutzbare Eigenthum davon hat, beruhet.

Art. 9. Jene nutzbaren Lebens- oder herrschaftlichen und emphyteutischen Rechte, welche gemäß den hiernach folgenden Bestimmungen bis zur Ablösung bestehen bleiben, werden den bloßen Grundrenten und Grundlasten gleichgestellt.

Art. 10. Der Schuldner dieser Rechte kann die Güter worauf solche haften, ohne Einwilligung des Gläubigers veräußern, verpfänden oder mit Hypotheken beschweren.

Art. 11. Die Verfügungen der drey vorstehenden Artikel sind auf die in dem Großherzogthum Berg unter den hiernachfolgenden Benennungen bekannten Güter anwendbar; nämlich:

- 1) Erbpachtgüter;
- 2) Emphyteutische Güter;
- 3) Leib- oder Erbleibgewinnsgüter;
- 4) Erbbehändigungsgüter;
- 5) Hofs- und Behändigungsgüter;
- 6) Erbzinsgüter;
- 7) Rathengüter;
- 8) Kurmudgüter;
- 9) Kurmedigegüter;
- 10) Sattelgüter;
- 11) Freygüter;
- 12) Stuhlfreye Güter;
- 13) Erblehn;
- 14) Herrengüter;

Und auf alle andere von gleicher Natur, wie sie auch immer genannt werden mögen.

Art. 12. Die in einigen Theilen des Großherzogthums unter dem Namen Leib- und Zeitgewinnsgüter bekannten Güter sollen nach

den nämlichen Grundsätzen behandelt, und es soll in den hiernachfolgenden Fällen dafür gehalten werden, daß sie den Inhabern dem vollen Eigenthum nach, jedoch mit Vorbehalt der durch das gegenwärtige Decret bis zur Ablösung beybehaltene Abgaben, zugehören, nämlich:

Wenn die Inhaber beweisen werden, 1stens, daß die Gebäude ihnen zugehören; 2tens, daß ihre Familien vom Vater auf den Sohn, während drey Generationen wenigstens, diese Güter benutzt haben; 3tens, daß der Pachtzuschilling während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Erhöhungen oder Verminderungen desselben weder in dem Steigen oder Fallen des Preises der Lebensmittel, noch in dem bloßen Willen des Verpächters, sondern in außerordentlichen Ereignissen wodurch der Umfang oder der Ertrag des Gutes vermehrt oder vermindert worden ist, ihren Grund gehabt haben; 4tens, daß sie allein alle gewöhnliche und außergewöhnliche Auflagen bezahlt haben;

Vorausgesetzt jedoch, daß sie mit dem Beweise dieser vier Umstände noch den Beweis eines der folgenden Umstände verbinden:

1stens. Daß die Güter ihnen mit der Bestimmung, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden oder mit Hypotheken zu beschweren, übergeben worden;

2tens. Daß der Verpächter sich die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschazes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken.

3tens. Daß im Falle der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war:

4tens. Daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eins ihrer Kinder, fortgezogen haben, einen Theil der in dem Pacht begriffenen Güter unter dem Titel von Leibzucht zu benutzen.

Alles jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, welcher für den Verpächter entweder aus einem rechtskräftigen Erkenntniß oder aus einer förmlichen Anerkennung von Seiten des Pächters entstehen könnte.

Art. 13. Außer den in dem vorigen Artikel bestimmten Fällen wird dafür gehalten, daß die darin bemeldten Güter dem Verpächter gehören, und der Inhaber derselben wird nur als bloßer Pächter betrachtet.

Art. 14. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist auch auf die, bloß für zwey oder drey Generationen, in Erbpacht gegebenen Güter anwendbar;

Deßgleichen auf diejenigen Güter welche auf eine gewisse und bestimmte Zeit, die sich nicht über neun und neunzig Jahre beläuft, gegen Erbzins verliehen worden.

Zweytes Kapitel.

Von den ohne Entschädigung abgeschafften Rechten.

Art. 15. Das Lehen- oder Gutsherrliche Einstandsrecht, das Verkaufrecht (*protimisis*) und überhaupt jedes Recht, kraft dessen ein vor- maliger Herr an die Stelle des Ankäufers eines zu seinem Lehen- oder Rathengericht gehörigen Gutes eintreten konnte, ist abgeschafft.

Art. 16. Es sind ohne Entschädigung und ohne Ausnahme abgeschafft alle Banngerechtigkeiten von welcher Natur sie seyn mögen, und besonders der Mühlenzwang, nämlich:

1stens. Das Recht die Einwohner zu zwingen, zur Mühle zu kommen;

2stens. Jedem andern zu untersagen, in dem Bannbezirke Mühlen zu erbauen;

3stens. Die benachbarten Müller zu verhindern, in dem Bannbezirke ihr Gewerbe zu treiben.

Art. 17. Denjenigen, welche in früheren Zeiten von Privatpersonen durch Kauf oder unter einem andern dem Kaufe gleichgeltenden Titel dergleichen durch den vorstehenden Artikel abgeschaffte Banngerechtigkeiten erworben haben, steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz des Erwerbungspreises zu.

Art. 18. Die Pächter welche früherhin, ohne alle andere Güter oder beybehaltene Rechte, eine Mühle oder einen andern Gegenstand dem ein Zwangsrecht ankleblich war, gepachtet haben, sind befugt, binnen einer Frist von dreysig Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets an zu rechnen, von ihrer Pacht abzustehen, und sie haben, in diesem Falle, auf keine andere Entschädigung Anspruch, als auf Ersatz des Weinkaufs und Nachlaß der Miethe und der Pacht, nach Verhältniß des durch die Aufhebung dieses Rechtes verursachten Nichtgenusses. Ist diese Frist verlaufen, so wird dafür gehalten, daß die Pacht bis zum Ende der bedingenen Zeit fortgesetzt werde.

Art. 19. Diejenigen, welche eine Banngerechtigkeit zugleich mit andern Gütern, Aeckern, Wiesen oder mit beygehaltenen Rechten in Pacht genommen haben, können bloß eine mit dem Betrage des aufgehobenen Rechtes in Verhältniß stehende Verminderung des Weinkaufs und des Pachtgeldes fordern; doch soll es dem Eigenthümer frey stehen, alle in dem Pachtvertrage begriffene Gegenstände gegen verhältnißmäßige Zurückgabe des bereits erhobenen Weinkaufs zurückzunehmen, und darüber nach Belieben zu verfügen, wenn er sich mit dem Pächter über den Betrag der Verminderung nicht gültlich vereinigen kann.

Art. 20. Eben so können diejenigen welche eine Mühle oder einen andern Gegenstand, dem ein Bannrecht ankleblich war, gegen eine Erbrente

oder einen Erbzins übernommen haben, nur eine verhältnißmäßige Verminderung der ihnen zur Last stehenden Abgaben verlangen, der Pachtvertrag mag diesen Gegenstand allein oder auch zugleich beybehaltene oder loskäuflich erklärte Güter oder Rechte in sich begreifen. Für die gegebene Vorheuer können sie keine Entschädigung oder Ersatz fordern.

Art. 21. Alle und jede Frohnden oder Hand- und Spanndienste sind gleichfalls ohne Entschädigung und ohne Ausnahme abgeschafft.

Art. 22. Von der in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Abschaffung sind die Dienste ausgenommen, welche die Pächter vermöge auf bestimmte Zeit lautender Pachtverträge verschulden.

Art. 23. Die statt der Frohnden in Geld oder Lebensmitteln ausbedungenen Leistungen sind, wie die Frohnden, an deren Stelle sie gekommen, abgeschafft.

Art. 24. Die unter den hiernachfolgenden Benennungen vorkommenden Abgaben haben die Vermuthung gegen sich, daß sie von Freylassung oder Freykäufen herkommen, und sind folglich, in Ermangelung des Gegenbeweises, ohne Entschädigung abgeschafft, nämlich:

- 1) Rheinfuhrgeld;
- 2) Brandholzfuhrdienste;
- 3) Lastfuhrgeld;
- 4) Fruchtschneidergeld;
- 5) Mähergeld;
- 6) Pfluggeld, Pflughafser;
- 7) Landbaufuhrergeld;
- 8) Dreschergeld;
- 9) Weingeld und Weinfahrtsgeld;
- 10) Wachtgeld;
- 11) Befreyung von der Landjagd;
- 12) Dienstgeld, Diensthafser, ohne weitere Benennung;
- 13) Hand- und Spanndienste.

Art. 25. Das Nämliche gilt von jeder andern als Preis der Entlassung aus der persönlichen oder vermischten Dienstbarkeit verschuldeten Abgabe, wie Manumissionsgeld, Burgholzgeld, Schloßholzgeld und andere dieser Art.

Art. 26. Es sind ohne Entschädigung abgeschafft die mit dem Besitze der Lehen verbundenen persönlichen Dienste und die Rechte oder Abgaben in natura oder in Geld, welche deren Stelle vertreten, dergleichen sind:

- 1) Lehnspferdegelder;
- 2) Satteldienstgelder;
- 3) Gerade und Heergeweide;

- 4) Gchühner;
- 5) Hundshafcr;
- 6) Hundelegegcl;
- 7) Rüdengcl, Hundelager, Hundegcl;
- 8) Jägerhanf;
- 9) Jägerbrod;
- 10) Luntcnwerk;
- 11) Herberggcl, Grävenagung;
- 12) Wildförster- und Jägerhafcr, Wildbaunshafcr;
- 13) Pflanzungsgcl;
- 14) Baufestgcl.

Art. 27. Die in unserm Großherzogthum Berg unter den hiernach folgenden Benennungen bekantcn, an die Domänen verschuldeten Abgaben werden, unter Vorbehalt des dem Kläger aufliegenden Gegenbeweises, als herrschaftliche Abgaben oder Auflagen vermuthet; nämlich:

- 1) Neujahrgcl und Glockenthaler;
- 2) Wickengcl;
- 3) Gefahrschilling;
- 4) Mark- und Eggergcl;
- 5) Festungsgcl, Festungshafcr;
- 6) Hahnenhafcr;
- 7) Schweingcl zu Altena und Plettenberg;
- 8) Herrenrindergcl;
- 9) Entscheiderhafcr;
- 10) Gülten;
- 11) Stohcgcl;
- 12) Blutzehente.

Art. 28. Der Rottzehente ist in Ansehung der künftig gerottet werdenden Grundstücke abgeschafft, und kann mithin weder von unseren Domänen, noch von dem Grundherrn, noch von dem allgemeinen Zehentherrn, noch von dem Pfarrer erhoben werden. Der Rottzehente, welcher auf den wirklich in Cultur befindlichen Gründen besteht, soll den nämlichen Regeln wie der alte Zehente unterworfen seyn.

Art. 29. Der Sterbfall, vermöge welchem der Grundherr oder Verpächter einen mehr oder minder beträchtlichen Antheil aus der Mobilien-Nachlassenschaft des verstorbenen Pächters erhielt, ist ohne Entschädigung abgeschafft.

Das Nämliche ist der Fall mit dem unter dem Namen Vestsaupt, Röhrrecht, Kurmut oder Kurmede bekantcn Rechte das beste Stück zu nehmen.

Dieses letzte Recht wird jedoch in sofern beybehalten, als es auf einem Colonnate haftet; in diesem Falle soll es aber in der hiernach bestimmten Art ablösbar seyn.

Drittes Kapitel.

Von den ablösbaren Rechten.

Art. 30. Es sind nur ablösbar und sollen bis zur geschehenen Ablösung nach wie vor bezahlt werden, alle nutzbare Lehens- oder emphyteutische Rechte und Verpflichtungen, welche in den vorstehenden Artikeln nicht ausgenommen worden sind, und den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen.

Art. 31. Als solche werden, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vermuthet,

1stens. Alle Abgaben, welche nur von dem Eigenthümer oder dem Besitzer eines Grundstückes, so lange er Eigenthümer oder Besitzer ist, und nach Maßgabe der Dauer des Besitzes bezahlt werden und verschuldet sind.

2tens. Alle zufällige Rechte, welche entweder wegen der mit dem Verkäufer, dem Käufer, den Beschenkten, den Erben und allen andern Nachfolgern des vorigen Eigenthümers oder Besitzers vorgegangenen Veränderungen in dem Eigenthum oder dem Besitze eines Grundstückes, oder wegen Veränderung der Verpachter verschuldet sind.

Art. 32. Es wird mithin vermuthet, daß alle an die Domänen unseres Großherzogthums Berg oder an privat Grundherren verschuldete und unter den hiernach folgenden Benennungen bekannte Abgaben, als:

- 1) Schloßhafer;
- 2) Neunkirchergefälle;
- 3) Knechtsrechte;
- 4) Weidgeld;
- 5) Neujahrsgehd;
- 6) Stephanshafer;
- 7) Hufenhafer;
- 8) Grävenschuld;
- 9) Zins- und Körbegehd;
- 10) Beuelshafer;
- 11) Käsegehd;
- 12) Lehnzinsen, Lehnpsfluggelder;
- 13) Mühlenbeweisgehd;
- 14) Schuldschweine;
- 15) Pfenningsgehd;
- 16) Ochsengehd;
- 17) Wortgelder;
- 18) Erbpachten und Auhäfer;
- 19) Gartenkorn;
- 20) Hoffstädtegehd;
- 21) Weidgerhd;

den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen, und bis zur Ablösung beybehalten sind, es sey denn daß die Schuldner beweisen, daß solche von einer Lehensdienstbarkeit oder von einer vormaligen Auflage herkommen.

Art. 33. Gleichfalls sind beybehalten die wegen Anlagen auf flößbaren oder schiffbaren Flüssen verschuldeten Abgaben (Wasserrecognitionen).

Art. 34. Die unter der Benennung von Mast- und Nachmasthafer bekannten Abgaben sollen beybehalten werden, in sofern als die Schuldner die Mast und Nachmast, wofür sie bezahlt werden, genießen.

Das Nämliche gilt von der unter der Benennung Geschirrholzhafer bekannten Abgabe.

Art. 35. Das unter der Benennung dritter Fuß, dritter Pfening, *tertia marcalis*, oder jeder andern von gleicher Natur, bekannte Recht, welcher auch dessen Betrag seyn mag, soll als Souverainitätsrecht in denjenigen Gegenden, wo solches zum Besten der Domänen über öde und wüste Heiden, Sümpfe und andere uncultivirte Gründe ausgeübt wurde, beybehalten werden; mit Vorbehalt der Uns und denjenigen, welchen wir die Befugniß dazu übertragen werden, zustehenden Klage auf Abtheilung, um das Drittel oder den sonstigen Theil, welcher uns an besagten ungetheilten Gründen gebühret, als ein besonderes Gut absonderen und begrenzen zu lassen; und eben so mit Vorbehalt der nämlichen Klage, welche die Gemeinden gegen uns anheben können, um ihnen ihre zwey Drittel oder ihren sonstigen Antheil an besagten Gründen abgefondert anweisen zu lassen.

Art. 36. Der durch die Artikel 24, 25 und 27 den Grundherren, und durch die Artikel 31 und 32 den Schuldnern vorbehaltene Gegenbeweis kann durch alle in den allgemeinen Gesetzen über die Grundrenten gestattete Beweismittel geleistet werden.

Art. 37. Sind über ein und das nämliche Gut mehrere Urkunden oder Anerkennnisse vorhanden, so soll diejenige welche für den Inhaber am wenigsten lästig ist, vorgezogen werden, ohne Rücksicht auf das mehr oder minder ältere Datum; jedoch bleibt dem Verpachter die Klage auf Mißbilligung oder Abänderung gegen diejenigen dieser Anerkennnisse, welche nicht schon die Präscription für sich haben, vorbehalten, wenn derselbe weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten darin als Partey aufgetreten ist.

Art. 38. Die Verpachter können anfänglich binnen dreyen Monaten nach der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets, und in der Folge alle acht und zwanzig Jahre von den Schuldnern eine neue Urkunde fordern.

Art. 39. Die Verpachter behalten, zur Sicherheit der ihnen verschuldeten Abgaben und zufälligen Rechte, und bis zur Ablösung, das

Vorzugsrecht welches der Artikel 2103 des Gesetzbuches dem Verkäufer auf die verkaufte unbewegliche Sache wegen Bezahlung des Kaufpreises bewilliget.

Zu diesem Ende können sie binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets an zu rechnen, eine hypothekarische Eintragung auf die zur Zahlung der ablösbaren Abgaben und zufälligen Rechte verhafteten Güter verfügen lassen.

Art. 40. So lange die Abgaben in natura und die zufälligen Rechte nicht gutwillig, oder wo es Statt hat, von den Gerichtshöfen in Geld und auf eine bestimmte Summe ausgerechnet seyn werden, kann der um die hypothekarische Eintragung nachsuchende Gläubiger provisorisch und ohne Nachtheil der Rechte des Schuldners, den ungefähren Werth bestimmen.

Art. 41. Unabhängig von aller hypothekarischen Eintragung behält der Verpachter das Recht, in Gemäßheit des Artikels 1184 des Gesetzbuches Napoleon, den Vertrag aufheben zu lassen, wenn die Abgabe binnen zweyen Jahren nicht bezahlt wird.

Art. 42. Der Verpachter, welcher durch eine hypothekarische Eintragung sein Vorzugsrecht gesichert hat, soll für alle einklagbare und durch Präscription nicht erloschene Rückstände aus dem Kaufpreise der zur Zahlung der Rente verhafteten unbeweglichen Sache vor allen andern minder privilegierten Gläubigern befriediget werden.

Art. 43. Wird der Vertrag wegen Nichtvollziehung aufgehoben, so fallen die für die Zahlung der Rente haftenden Güter wieder an den Verpachter, und zwar frey von allen Lasten und Hypotheken womit sie von dem Pächter oder Schuldner der Rente beschwert seyn möchten; wegen der Rückstände hat der Verpachter aber nur eine persönliche Klage gegen den Schuldner, es sey denn, daß er in gehöriger Zeit eine hypothekarische Eintragung genommen habe.

Art. 44. In Gemäßheit des Artikels 12 unseres Decrets vom 12ten December 1808, können die Gläubiger, welche bisher wegen Schulden des Verpachters ein Hypothekrecht auf das Obereigenthum hatten, dieses Recht weder auf die unbewegliche Sache selbst, noch auf eine Pertinenz derselben geltend machen; sie behalten aber ihre Hypothek auf die Rente, unter der Verbindlichkeit, daß sie solche in der für die Erhaltung der älteren Privilegien und Hypotheken vorgeschriebenen Frist eintragen lassen.

Art. 45. Diese Eintragung geschieht auf einen Aufsatz sowohl gegen den Schuldner als gegen den Gläubiger der Rente, in der Form und für die Gebühren, wie solches durch unser Decret vom 3ten November 1809 wegen der alten Privilegien und Hypotheken vorgeschrieben ist.

Art. 46. In der Folge können die für ablösbar erklärten Renten kein Gegenstand einer Hypothek mehr seyn.

Art. 47. Unser Decret vom 12ten December 1808 ist, so viel die Befugniß zur Theilung der mit Renten beschwerten Güter oder die solidarische Verbindlichkeit der Theilenden betrifft, in keinem Stücke abgeändert. Die Theilenden sollen persönlich für ihren Antheil und hypothekarisch für das Ganze zur Abtragung der Rente gehalten seyn.

Art. 48. Der Verpachter, welcher auffer den von dem Pächter zu zahlenden jährlichen Abgaben noch ein besonderes Nutzungsrecht hatte, wie Holzschläge, Mastung, Schweidgang oder andere dergleichen, soll dafür entweder durch Abschätzung oder durch Abtheilung entschädiget werden.

Die auf den Pertinenzen der unbeweglichen Sache zerstreut stehenden Bäume sollen ohne Unterschied und ohne Entschädigung dem Pächter zugehören.

Art. 49. Bis zur Ablösung der durch die vorstehenden Artikel beybehaltene Renten behält der Verpachter das Heimfallsrecht in den durch die alten Gesetze oder durch die mit dem Pächter verabredeten Bedingungen bestimmten Fällen.

Art. 50. Die lehen- und grundherrlichen Arreste sind abgeschafft; doch bleibt den Gläubigern der nicht ohne Entschädigung aufgehobenen Lehenrechte die Anhebung der Klagen, welche nach gemeinem Rechte jedem Verkäufer eines Grundstückes zustehen, vorbehalten.

Art. 51. Die Renten sind bis zur ihrer Ablösung, sowohl in Ansehung der Hauptschuld als der erfallenen Abgaben, den nämlichen Präscriptionen wie die übrigen Forderungen unterworfen.

Art. 52. Die Befugniß der Ablösung der sowohl durch gegenwärtiges Decret als durch jenes vom 12ten December 1808 für ablösbar erklärten Abgaben und Rechte, kann weder durch eine selbst undenkliche Präscription, noch durch eine entgegenstehende Uebereinkunft verhindert werden.

Viertes Kapitel.

Art und Preis der Ablösung der loskäuflichen Rechte.

Art. 53. Die Ablösung der loskäuflichen Abgaben und Renten soll nach den, durch die Artikel 59, 60 und 61 unseres Decrets vom 12ten November 1809, in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleon, aufgestellten Grundsätzen geschehen.

Art. 54. Beym Mangel eines gewissen Rechnungsflusses und wenn die Parteyen über den Preis der Ablösung uneinig sind, soll die Sache vor das competente Gericht gebracht werden, welches, nach vorläufig verordneter Schätzung durch Sachverständige, den Streit zu entscheiden hat.

Art. 55. Man kann die auf einem Gute haftenden zufälligen Rechte nicht ablösen, ohne zu gleicher Zeit die ständigen oder jährlichen

Rechte, denen es unterworfen ist, abzulösen; und eben so kann man die ständigen oder jährlichen Rechte nicht ablösen, ohne zugleich die zufälligen Rechte abzulösen.

Art. 56. Um die Ablösung der zufälligen Rechte auszuüben, soll das Capital dieser Rechte, wenn es nicht durch das Gesetz, den Gebrauch oder die Uebereinkunft der Parteyen bestimmt ist, nach dem Betrage der der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets vorhergegangenen letzten Zahlung bestimmt werden.

Der fünf und zwanzigste Theil der Summe, worauf das zufällige Recht in einer der vorgemeldeten Arten ausgerechnet ist, soll den ständigen oder jährlichen Abgaben, womit das nämliche Gut belastet ist, hinzugefügt werden, und die auf diese Weise vermehrte Summe der Abgaben wird als fünf vom Hundert gerechnet und bildet also das Verhältniß der Ablösung.

Art. 57. Eben so soll es mit dem unter dem Namen Besthaupt, Köhrrecht, Kurmede bekannten Rechte in den Fällen gehalten werden, wo dasselbe durch den Artikel 29 des gegenwärtigen Decrets für loskäuflich erklärt worden ist.

Art. 58. Um die Ablösung des Heimfallsrechts zu bewirken, soll der Werth des dem Heimfalle unterworfenen Gutes entweder in der Güte oder durch Sachverständige bestimmt werden.

Der hundertste Theil des Betrages dieser Schätzung soll den ständigen oder jährlichen Abgaben und dem fünf und zwanzigsten Theile der nach dem Artikel 56 bestimmten Summe für die zufälligen Rechte hinzugefügt werden. Der Betrag des Ganzen als fünf vom Hundert gerechnet, bildet das Verhältniß der Ablösung.

Art. 59. Die Gebühren, welche der Inhaber bey jeder Veränderung für die Ausfertigung der erneuerten Verträge, als Schreib- und Expeditions- oder Kanzleygebühren zu bezahlen hatte, kommen bey der Ausrechnung des Ablösungspreises nicht in Anschlag.

Art. 60. Unser Minister und Staatssecretair und unsere Minister in dem Großherzogthum Berg sind, jeder soviel es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschieden: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers: Der Minister und Staatssecretair des Großherzogthums Berg,
unterschr. Graf Rödere.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der kaiserliche Commissair im Großherzogthum Berg,
unterschr. Graf Beugnot.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrbuche. Born.)



Urnenfund.

Im Monat April 1903 wurde auf dem Rittergute Steinhausen an der Ruhr (Gemeinde Bommern, Kreis Hagen) gegenüber Witten ein Urnenfund gemacht. Als der Besitzer, Herr Dünkelberg, in der Nähe des Herrenhauses einen Streifen Fichtenwald ausroden ließ, stießen die Arbeiter da, wo bisher der Kugelfang eines alten Schießstandes gewesen war, bei der Einebnung des dahinterliegenden kleinen Hügels auf zwei Urnen, zwischen denen ein Baum emporgewachsen war.

Von der einen dieser Urnen ist nichts übrig geblieben, als ein paar kleine Scherben und ein Gerignes von dem Inhalt, bestehend aus wenigen Stücken verbrannter Knochen und zwei Bronzegegenständen. Die Form dieses Gefäßes läßt sich aus den Scherben nicht mehr erschließen; Verzierungen hatte es nicht. Das Material ist ein sehr primitives, ein grober schwärzlicher mit kleinen Quarzstückchen durchsetzter Ton. Die Außenseite der Scherben zeigt eine fast schwarze Farbe. Von den Bronzegegenständen besteht der eine aus zwei durch einen losen Draht verbundenen runden Platten, deren dicke Oxydschicht nicht mehr erkennen läßt, ob die Oberfläche verziert gewesen ist. Es scheint ein Pferdekopfschmuck zu sein, der dem Toten vielleicht von dem mitverbrannten Leibrosse oder doch wenigstens als Symbol dieses Lieblingsbesitztums mitgegeben wurde. Das andere unbedeutende Bronzestück scheint eine zerbrochene und zerbrochene Fibel oder Nadel oder auch ein Ohrring zu sein.

Im Gegensatz zu der durch die Achtlosigkeit und Unkenntnis der Arbeiter zertrümmerten und bis auf so geringe Fragmente verloren gegangenen schwarzen Knochenurne ist die andere sehr gut erhalten. Sie ist ein schalenförmiges Gefäß von rotem Ton mit blanker Oberfläche und geschmackvoller, gleichsam aufgepreßter Verzierung. Dieselbe zeigt auf dem bauchigen Umfange Säulen von undeutlich antikem Charakter, deren Kapitelle eine ungefähr blattartige Gestaltung aufweisen. Diese Säulen tragen romanische Rundbögen. In den Zwischenräumen befinden sich verschieden gestaltete Nadornamente. Das Gefäß ist anscheinend auf der Töpferscheibe gemacht worden. Der Durchmesser des Oberrandes beträgt etwa 30 Centimeter. In dieser Schale befand sich eine weiche, weißliche Masse, die von einer dünnen andern in Auflösung begriffenen Schicht, angeblich einer Art Stoff oder Gewebe, bedeckt war. Beides ist leider von den Arbeitern, welche die Schale entleerten und einer vorübergehenden alten Frau schenkten, sofort vernichtet worden. Es dürfte irgend ein

menschliches Nahrungsmittel, Brot oder Brei, darin enthalten gewesen sein, wie dergleichen den Bestatteten auf den Weg zum Jenseits mitgegeben zu werden pflegte, und die obere Schicht sich als eine darüber oder um die ganze Schale gebundene Decke von Stoff oder Leder erklären, die in der Erde zu völliger Auflösung gelangte. Die verhältnismäßig sehr gute Erhaltung der Schale mag wohl der Umhüllung zu verdanken sein.

Um nun ein Urteil über das Alter der Urnen zu gewinnen, muß man sich Folgendes gegenwärtig halten. Während in der älteren wie in der jüngeren Steinzeit die Toten der mitteleuropäischen Völker, also besonders der Kelten und Germanen, begraben und mit Steinen umbaut wurden, tritt seit der Verwendung der Metalle allmählich die Verbrennung der Leichen und die Beisetzung der Asche in Urnen ein, die anfangs einzeln in Hügeln, später auch reihenweise in ganzen Urnenfriedhöfen vergraben wurden. Man setzt den Beginn der Metallzeit in Mittel-Europa um etwa 1500 v. Chr. und unterscheidet eine Kupferzeit, eine ältere und eine jüngere Bronzezeit und eine Eisenzeit. In der jüngeren Bronzezeit, von der die Kulturperiode von etwa 700 bis 300 v. Chr. nach dem bei Hallstadt gefundenen großen Urnenfriedhofe die Hallstadter Periode, die nächste, von etwa 300 v. Chr. bis etwa 100 n. Chr. reichende und schon viel Eisengerät aufweisende nach den Pfahlbauenden von La Tène im Neuenburger See die La Tène-Periode genannt wird, kam die Leichenverbrennung zur fast ausschließlichen Herrschaft, wie das auch von Tacitus für die Germanen und von Diodor für die Kelten ausdrücklich bezeugt wird. Erst die Einführung des Christentums hatte später wieder die Beerdigung der Leichen zur Folge. Doch dauerte der Widerstand gegen diese Art der Bestattung bis zur Zeit Karls des Großen fort, welcher der Geistlichkeit seinen mächtigen Arm leihen mußte. Die bei Steinhausen gefundenen Urnen können also, da sie Bronzegegenstände und Leichenbrandteile enthalten, nur der Bronzezeit und der in diese übergehenden Eisenzeit angehören, in welcher der Gebrauch der Bronze keineswegs aufhörte. Da bliebe uns freilich beim Mangel weiterer Kennzeichen zur Bestimmung der Herkunftszeit noch ein Spielraum von etwa fünfzehnhundert Jahren, nämlich von etwa 700 v. Chr. bis etwa 800 nach Christi Geburt. Doch finden wir in der Beschaffenheit des erhaltenen Gefäßes einen weiteren Anhalt zu zeitlicher Begrenzung.

Alle prähistorischen Tongefäße nämlich sind entweder Urnen, die mit den vom Leichenbrand übriggebliebenen Knochen in der Erde beigelegt sind, oder Beigefäße, die mit Speisevorräten oder anderen Spenden gefüllt, den begrabenen oder verbrannten Toten ins Grab mitgegeben wurden. Die Beigefäße sind sehr oft feiner, oft auch kleiner als die Knochenurnen. Auch in unserm Falle ist das Beigefäß feiner als die Knochenurne. Nun sind die Grabgefäße der Bronzezeit und selbst der La Tène-Zeit ziemlich plump, stark ausgebaucht und nach oben verengert, schlecht gebrannt und nur mit primitiven Ornamenten versehen. Eine Ausnahme bilden die

Urnen des sogenannten Laufitzer Typus, welche schöne Formen und Ornamente zeigen. Aber diese lokale Blüte der Keramik griff nicht nach Westeuropa über, sie dauerte auch nur kurze Zeit und machte in den letzten Jahrhunderten vor Christo neuer Noheit und Plumpheit Platz. Etwa gleichzeitig aber mit dem Beginn unserer christlichen Zeitrechnung begann das Römische Reich seinen Einfluß auch auf die Kulturverhältnisse der Barbaren zu üben. Römische Kaufleute durchzogen die germanischen Länder bis nach Skandinavien hin. Daher hat man in germanischen Gräbern und Gräberfeldern aus der römischen Kaiserzeit zahlreiche Gegenstände römischen Ursprungs gefunden. Besonders waren es Schmucksachen, Schnallen, Nadeln, Fibeln und allerlei Zierraten von Bronze. Sogar bronzene und silberne Gefäße von höchstem Werte sind damals nach Deutschland gekommen, wie die des Hildesheimer Silberschatzes. Auch die Tongefäße aus den Gräbern dieser Zeit, elegant geformte Kannen, Flaschen, Becher, Schalen, sind vielfach römisch und nach Form und Technik besser und schöner als die germanischen, welche letztere ganz eigene charakteristische Nadornamente zeigen. Die römischen Gefäße wurden teils unmittelbar aus Italien eingeführt, teils wohl auch nach römischen Vorbildern in den germanischen Grenzgebieten bez. Provinzen verfertigt. Alle sind auf der Töpferscheibe hergestellt, was bei sämtlichen germanischen Gefäßen der vorhergehenden Zeit nicht der Fall ist. Sie bestehen meist aus weißem oder schwarzem Ton, zuweilen aber auch aus schönen rotem, der sogen. terra sigillata. Die Ton ist außerordentlich fein geschlemmt und gut gebrannt. Solche römischen Gefäße werden in den Gräberstätten der Rheinlande in Menge gefunden. Die auf die römische Kaiserzeit folgende Periode der Völkerwanderung brachte auch in der Keramik einen Rückgang hervor. Sowohl in den Tongefäßen wie in den Metallgeräten dieser nachrömischen Zeit macht sich eine erhebliche Verrohung bemerkbar. Die germanischen Urnen dieser Zeit sind immer ganz flach, schalenförmig und ohne Henkel. Ihre Ornamentik besteht nur in horizontalen oder schräg laufenden Kannelüren. Die Urnen der fränkisch-merovingischen Zeit endlich ähneln wiederum den römischen vielfach in der Form, sind aber meist sehr massiv, gewöhnlich von schwärzlichem oder weißem Ton, selten rot. Ihre Ornamentik ist außerordentlich arm.

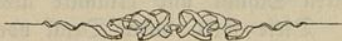
Wenn wir diese Entwicklung der Keramik berücksichtigen, so werden wir zu der Annahme gelangen, daß die erhaltene Steinhauser Urne aus der Zeit der ersten Jahrhunderte nach Christo stammt und römischen Ursprungs ist. Darauf weist zunächst das Material hin, welches als richtige terra sigillata anzusprechen ist, sodann die schöne Schalenform, ferner die Technik, welche den Gebrauch der Töpferscheibe zeigt, endlich die Ornamentik mit ihren antiken Säulen und römischen Bogen. Die radförmigen Ornamente der Zwischenfelder aber, welche eine charakteristische Verzierung der germanischen Urnen dieser Zeit sind, legen die Vermutung nahe, daß die Schale nicht unmittelbar aus Italien importiert, sondern in einem germanischen Grenzlande, vielleicht in Köln oder Trier, mit

römischer Technik gefertigt, doch unter Rücksichtnahme auf die bei den Germanen beliebten symbolischen Figuren dekoriert worden ist. Die schwarze Knochenurne hingegen ist ein primitives Erzeugnis der heimischen Töpferkunst gewesen.

Wir können nicht mehr wissen, welcher sygambrische oder brukterische Adalung oder Freyling hier seine letzte Ruhestätte gefunden hat, es ist aber doch wohl anzunehmen, daß sein Hof nicht weit davon entfernt gewesen sein wird. Vielleicht lag er da, wo heute die sogenannte Kapelle steht. Vielleicht auch war der Wohnsitz des Bestatteten das heutige Frielinghausen, eine zweifellos sehr alte Ansiedlung. Letzteres kann von dem heutigen Steinhausen nicht in dem Maße gesagt werden, da es erst „von denen von Witten ist angeleget und dazu ein Teil der Wittenschen Güter verleget worden“, wie von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte sagt. (Dritter Teil, XXII tes Stück, Historie vom Kirchspiel Oberwengern. S. 1504.)

An dieser Stelle mag Erwähnung finden, daß der gegenwärtige Besitzer des Rittergutes Steinhausen, Herr Dünkelberg, das Archiv dieses für die Geschichte der Umgegend wichtigen Ortes, sowie auch das Archiv der neuerdings von ihm erworbenen Burg Hardenstein in seinen Besitz bekommen hat und beide, soweit es noch nicht der Fall ist, zu ordnen im Begriffe steht, worauf Freunden und Kennern der betr. geschichtlichen Verhältnisse in diese Schriftstücke Einsicht zu nehmen gestattet werden wird.

Brandstäter.



Jahresbericht der „naturkundlichen Abteilung“

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark.

Die „naturkundliche Abteilung“ unseres Vereins tagte am 7. Februar 1903 im „Hotel zum Adler“ unter dem Vorsitze des Herrn Professors Dr. Hof. Anwesend waren 29 Herren. Nach Verlesung und Annahme des Protokolles über die Sitzung vom 18. Januar 1902 und Besichtigung der von dem Museumsverwalter mit zur Stelle gebrachten deutschen Schlangen sowie der von dem Herrn Professor Dr. Hof ausgestellten Pressstücke etc., hielt letzterer einen Vortrag „Ueber Diffusion und Pressung von Metallspänen“. Da dieser viel Interessantes und Neues bot, halten wir es für unsere Pflicht, auf ihn etwas genauer einzugehen.

Der Redner ging aus von der Diffusion mischbarer Flüssigkeiten und kam sodann auf die Diffusion der Gase zu sprechen. Er streifte kurz die Bedeutung der letzteren für die gleichmäßige Zusammensetzung der atmosphärischen Luft und ging darauf zur Diffusion der festen Körper, besonders der Metalle über, wie sie von Spring eingehender untersucht worden ist. Dieser erhielt durch Uebereinanderlagerung von zwei angeschliffenen und polierten Platten aus legierbaren Metallen an der Berührungsstelle die betreffende Legierung je nach der Länge der Einwirkung in einer verschieden dicken Schicht und erkannte als Grund hierfür die Diffusion der Metalle. Diese wird durch Druck oder durch Wärme beschleunigt. Setzte er die Platten einem hohen Druck aus (bis zu $10000 \frac{\text{kg}}{\text{qcm}}$), so ging die Diffusion verhältnismäßig schnell von statten. Durch Versuche wies dann Spring nach, daß bei solch hohem Druck nicht Wärme die Ursache ist von der Bildung der Legierung, da jene in vielen Fällen eine Steigerung von nur einem Bruchteil eines Grades erfährt, auf keinen Fall aber so viel Wärme entsteht, daß Phoron — Schmelzpunkt 28° — zum Schmelzen kommt. Herr Dr. Hof ging dann auf die Erklärung der Diffusionserscheinungen näher ein und wies nach, daß nach ihr eine Beschleunigung der Diffusion der festen Körper bei höherer Temperatur oder unter Druck zu erwarten sei. Spring stellte auch chemische Verbindungen her, indem er die Bestandteile derselben einem hohen Druck aussetzte. — Der Vortragende gab im Anschluß hieran seiner Meinung Ausdruck, daß höchst wahrscheinlich in der Natur die Diffusion der festen Körper eine größere

Rolle spiele, als man bisher allgemein annehme. So dürfte die Bildung von sogenannten Kontaktmineralien und die allmähliche Erhärtung von Mauerwerk wohl eine Folge der Diffusion sein. Er warf dann die Frage auf: Was wird nun geschehen, wenn man Platten von demselben Metall in der Spring'schen Weise behandelt? Die Antwort wird lauten: Haben die Platten verschiedene Temperatur, so tritt Diffusion ein; haben sie aber dieselbe Temperatur, so ist keine Ursache zur Diffusion vorhanden. In beiden Fällen erhält man aber ein einziges Stück, wenn man hinreichend hohen Druck anwendet. Herr Prof. Dr. Hof legte darauf eine größere Anzahl von Pressstücken vor, die er unter Anwendung von Druck bis zu 50 000 kg auf den betreffenden Querschnitt aus Metallspänen dargestellt hatte. Die Resultate waren je nach dem angewendeten Material sehr verschieden. Wurden Kupfer-, Eisen-, Stahl- oder Rotgusspäne unter 50 000 kg Druck zusammengedrückt, so wurden Pressstücke erhalten, welche nur ganz oberflächlichen Zusammenhang (Adhäsion) zeigten. Sie ließen sich leicht zertrümmern, und die einzelnen Späne waren nach dem Pressen noch deutlich sichtbar. Anders aber gestalten sich die Resultate, wenn man Späne von geschmeidigeren Metallen oder Metalllegierungen, z. B. von Blei oder weißem Lagermetall, sehr hohem Druck aussetzt. Hof zeigte zunächst in einem Glaszylinder 250 gr Späne des weißen Lagermetalls, des Ausgangsmaterials für die Mehrzahl seiner Versuche. Diese Legierung besteht in der vorliegenden Zusammensetzung aus 83 Teilen Zinn, 11 Teilen Antimon und 6 Teilen Kupfer und wird zu Lagergehäusen für Achsen von Fahrzeugen und Pressen aller Art verwendet. Setzt man nun 1) 250 gr der Späne des weißen Lagermetalls, wie sie bei dem Aufpassen der Achsen auf das Achsenlager in großen Mengen erhalten werden, einem Druck von 10 000 kg aus, so erhält man ein Pressstück, an welchem sich noch deutlich die einzelnen Späne erkennen lassen und welches leicht wieder in seine Bestandteile zertrümmert werden kann. (No. 1). 2) 250 gr Frässpäne, einem Druck von 30 000 kg ausgesetzt, liefern ein Pressstück von bedeutend größerem Zusammenhang. Aber auch bei ihm sind stellenweise noch die Späne zu erkennen, und auch es läßt sich noch zertrümmern. (No. 2). 3) 250 gr Frässpäne ergeben bei 50 000 kg Druck ein Pressstück (No. 3), welches, wie ein Schnitt durch ein solches Stück zeigt, vollständig homogen ist. Es ist dichter als ein Gußstück, da dieses sich, wie man der Poren wegen erwarten kann, noch zusammendrücken läßt. — Auf Grund dieser Versuche und Tatsachen wird man nun wohl die Behauptung aufstellen können, daß bei zunehmendem Druck der Zusammenhang (die Adhäsion) immer größer wird und schließlich in Kohäsion übergeht, daß Kohäsion also nichts anderes ist als stark gesteigerte Adhäsion.

Der Vortragende bestimmte darauf von den vorliegenden 3 Pressstücken und noch einem 4., welches einen geringeren Durchmesser hatte und mit 50 000 kg Druck hergestellt war (No. 4), die spezifischen Gewichte, die relativen Dichten und die jedesmalige Leistung der Presse. Er erklärte das spezifische Gewicht als das Gewicht der Volumeinheit (1 com) des

betreffenden Körpers, machte darauf aufmerksam, daß dasselbe stets die Benennung $\frac{\text{ccm}}{\text{gr}}$ (gelesen: gr pro ccm) habe, und zeigte, daß es bei den von ihm angefertigten cylindrischen Preßstücken leicht erhalten werde, indem man das absolute Gewicht durch den in ccm ausgedrückten Rauminhalt (die Dimensionen werden mit der Schubleere gemessen) dividiere. Darauf wurde die relative Dichte erklärt als diejenige unbenannte Zahl, welche angiebt, wievielmals so viel Masse in 1 ccm des betreffenden Stückes enthalten ist als in 1 ccm Wasser. Da in dem letzteren die Masse von 1 gr enthalten ist, in 1 ccm der 4 Preßstücke aber eine solche von 5,67 gr, 6,85 gr, 7,15 gr und 7,20 gr, so geben diese Zahlen, wie sie bei der Bestimmung der spezifischen Gewichte erhalten wurden, aber ohne Benennung, die relativen Dichten der 4 Preßstücke an. Sodann wurde die jedesmalige Leistung der Presse als Druck auf 1 qcm des jedesmaligen Querschnitts bestimmt. Man erhält in den 4 Fällen bei Querschnitten von 20 bezw. $12\frac{1}{2}$ qcm: $500 \frac{\text{kg}}{\text{qcm}}$, $1500 \frac{\text{kg}}{\text{qcm}}$, $2500 \frac{\text{kg}}{\text{qcm}}$ und $4000 \frac{\text{kg}}{\text{qcm}}$ oder ebensoviele Atmosphären.

Trägt man nun in ein rechtwinkliges Koordinatensystem die jedesmalige Leistung der Presse als Abscisse und die zugehörige Dichtigkeit als zugehörige Ordinate ein und verbindet die erhaltenen Punkte mit einander, so erhält man die Dichtigkeitskurve. Um für diese möglichst viel Punkte zu erhalten, hat Hof 10 cylindrische Preßstücke hergestellt, die alle einen Durchmesser von 4 cm haben und bei welchen der Druck, der mit 5000 kg ($400 \frac{\text{kg}}{\text{qcm}}$) begann, jedesmal um 5000 kg ($400 \frac{\text{kg}}{\text{qcm}}$) gesteigert worden war. Er hat so eine Kurve erhalten, die in den letzten Punkten kaum noch ansteigt, ein Zeichen, daß bald das Maximum der Dichtigkeit erreicht ist. Aus ihr, sowie durch Vergleichen der Zahlen für Dichtigkeit und Pressenleistung mit einander, ist auch ersichtlich, daß die Dichtigkeit nicht proportional der Pressenleistung zunimmt. Was für eine Kurve die erhaltene ist, muß noch bestimmt werden. Aus ihr wird man aber folgern müssen, daß bei zunehmendem Druck, also auch bei zunehmender Dichtigkeit, die Austräume zwischen den Spänen und zwischen den Molekülen immer kleiner werden, bis beim Maximum der Dichtigkeit diese einander unmittelbar berühren, also zwischen sich nur noch den alles durchdringenden Aether haben.

Der Vortragende zeigte dann noch 3 Preßstücke (No. 5, 6, 7), welche in Verbindung mit einigen der vorhergehenden die Abhängigkeit der Wärmeleitung von Dichtigkeit, Höhe und Querschnitt beweisen. No. 3 und No. 5 haben gleichen Querschnitt und gleiche Höhe, aber verschiedene Dichtigkeit: Die Wärmeleitung ist direkt proportional der Dichtigkeit. No. 4 und No. 6 haben gleiche Dichtigkeit und gleichen Querschnitt, aber verschiedene Höhe: Die Wärmeleitung ist umgekehrt proportional der Höhe. No. 5 und No. 7 haben gleiche Dichtigkeit und gleiche Höhe, aber verschiedenen Querschnitt: die Wärmeleitung ist direkt proportional dem Querschnitt. —

In der Praxis, so führte der Redner dann weiter aus, sind Pressungen des weißen Lagermetalls bis jetzt noch nicht eingeführt. Doch dürften

diese dem Guß gegenüber manche Vorzüge bieten. Die Preßstücke füllen die Matrize ganz genau aus und bedürfen nach dem Verlassen der Presse nicht mehr der Nachbearbeitung. Sie lassen sich direkt vernickeln, verkupfern oder dergl. und sind dichter als die Gußstücke.

Auch mit den Preßstücken aus Eisenspänen hat der Vortragende weitere Versuche angestellt. Wird ein solches Stück weißglühend gemacht und dann durch eine Stanzenpresse in einer Matrize leicht zusammengeschnitten, so zeigt ein Schnitt durch ein solches Stück, daß, wie zu erwarten war, die einzelnen Späne zusammengeschnitten sind. Ein Preßstück aus Kupferspänen, in gleicher Weise behandelt, aber nur gut rotglühend gemacht, zeigt, daß auch Kupfer, entgegen der Ansicht vieler Fachmänner, sich zusammenschweißen läßt. Auch Rotgußspäne liefern, ebenso behandelt, ein ganz dichtes Preßstück. Vielleicht bringt ein kombiniertes Gieß- und Preßverfahren Rotgußhähne hervor, welche vollkommen dampfdicht sind.

Zum Schluß gab Herr Professor Dr. Hof noch die Erfahrungen zum Besten, die er beim Niederschmelzen der Späne des weißen Lagermetalls gemacht hat. Man sollte einen viel größeren Abbrand erwarten als beim Niederschmelzen von massivem Lagermetall oder von Preßstücken aus den Spänen. Das ist aber nicht der Fall und wahrscheinlich aus dem Grunde nicht, weil die Legierung eher schmilzt, als die Bestandteile derselben in größerer Menge oxydieren können. —

Nach dem Vortrag, an den eine lebhaftere Debatte sich angeschlossen, gab Herr Gärtner Sid, früher in den „Königlichen Gärten“ zu Potsdam tätig, einige wichtige Aufschlüsse über die Erzielung gefüllter Exemplare verschiedener beliebter Zierypflanzen. Ingleichen wurden die geologischen und geognostischen Verhältnisse unserer Gegend erörtert.



Bücherschau.

Julius Leithäuser, Bergische Ortsnamen. Elberfeld.
Baedeker-Martini. 1901.

Vorstehende Arbeit verdient in unserm Jahrbuche eine wenn auch verspätete Besprechung. Berg und Mark sind geographisch und geschichtlich so innig verbunden, daß jeder wissenschaftliche Gewinn zu Gunsten des einen Landes auch für das andere unmittelbare Bedeutung hat. Wenn das Wort des älteren Plinius *Turpe est in patria vivere et patriam ignorare* — es ist schimpflich im Vaterlande zu leben und das Vaterland nicht zu kennen — für alle Länder und Zeiten Gültigkeit besitzt, so müssen wir dasselbe auch auf die Sprache des Heimatlandes beziehen, welche die Trägerin des geistigen Lebens in demselben war und ist. Und wenn die Forschung nach dem dunkelsten Anfängen einer Kulturentwicklung einen besonders geheimnisvollen Reiz ausübt, indem man dort der Lösung des großen Rätsels vom Ursprunge der Menschheit näher zu kommen hofft, so wendet man sich auch mit berechtigtem Eifer den ältesten, wurzelhaften Bestandteilen einer Sprache zu, um womöglich ein Urtheil über die Entstehung der Sprache überhaupt, oder doch zunächst der vorliegenden heimatlichen, zu gewinnen, zum mindesten aber den vorhandenen sprachlichen Bestand möglichst richtig zu verstehen.

Nach dieser Richtung hin hat leider die Volksetymologie unendlich viel Verkehrtes geleistet, wie das von Andresen und Andern zusammengestellt ist, und noch heute geschieht in Menge allerlei kuriose Worterklärung ohne wissenschaftliche Begründung einfach nach zufälligen Klangverwandtschaften. Gegen solche Schädigung muß aber die Wissenschaft den Sprachbestand schützen. Das gilt besonders auch für jene ältesten wurzelhaften Sprachelemente, die wir in den älteren Namen, Ortsnamen, Flurnamen, Gebirgsnamen, Flußnamen und auch Personennamen finden. Gerade das nordwestliche Deutschland samt Holland ist reich an höchst ursprünglichen Namen für Örtlichkeiten aller Art. Wer sich von ihrer Bedeutung Kenntnis verschaffen möchte, wird Vieles in Förstemanns großem Namenbuch finden, der Hauptarbeit, welche auf diesem Gebiete geleistet ist. Aber niemand hat eifriger auf die Unsicherheit der bisher gewonnenen Resultate hingewiesen, niemand dringender eine fernere Spezialforschung gewünscht, als Förstemann.

In neuerer Zeit ist denn auch für die letzere Manches geschehen. Schon in zweiter Auflage erschienen sind „Die westfälischen Ortsnamen“ nach ihren Grundwörtern von Jellinghaus, über Ortsnamen des Süderlandes sowie besonders über deutsche Flußnamen hat Lohmeyer sich in mehreren Schriften geäußert, Vogt behandelte die Ortsnamen im Engersgau, Volkmar die im Kreise Höxter, Lippische Flurnamen hat Preuß besprochen, münsterländische Tibus, niederrheinische Kramer, niederländische Gallee. Zu diesen und anderen Arbeiten verschiedensten Umfanges tritt nun als höchst verdienstlicher Beitrag die Leithäuser'sche Schrift über die Bergischen Ortsnamen. Sie bespricht auf beinahe dreihundert Seiten über 6000 Namen nach ihren Grundwörtern: 1. Ortsnamen mit Grundwörtern, die das Gelände bezeichnen: Berg und Thal, Wasserscheide, Ebene, Flur, Bodengestaltung, Graben, Weg; 2. die Gewässer: Fluß, Bach, Quell, Brunnen, See, Sumpf, Insel u. s. f., darunter einige Flußnamen genauer, wie Rhein, Ruhr, Sieg, Agger, Wupper u. a.; 3. Die Gewächse: Baum, Wald, Rodung, Heide, Weide, Wiese, Acker, Feld, Wüstung.

Das umfangreiche Verzeichniß der benutzten Quellen, ungefähr 100 Werke und Schriften umfassend, giebt von der großen Sorgfalt des Verfassers Zeugniß. Systematische Schriften über Sprachwissenschaft und Etymologie sind nicht genannt. Zweifellos wäre der Schluß voreilig, daß der Verfasser von einem wissenschaftlichen Standpunkte bei seinen Untersuchungen ganz abgesehen habe, aber gegen die empirische Behandlung ist die theoretische in den Hintergrund getreten. Und doch möchte bei Berücksichtigung gewisser festgestellter Gesetze der Sprachbildung, besonders über Lautwechsel und Lautwandel, überhaupt bei weiterem Zurückgehen auf den Ursprung des Deutschen aus dem Indogermanischen sich manche befriedigende Namenklärung ergeben. So bezeichnet der Vf. S. 24 den im Bergischen häufigen Flurnamen Ente als unklar. An den Vogel Ente sei kaum zu denken, ebensowenig an Ente = Zweig, Reis. Wenn man aber berücksichtigt, daß das t in diesem Wort nur eine bedeutungslose Differenzierung von d ist, so wird man seine Identität mit Ende (z. B. Bach und Ortschaft bei Herdecke) und Ende (Flüßchen in Deutschland) sowie Indus annehmen dürfen. Wie Har (Waldgebirge) die Nebenformen Hart und Harz mit dem Zusatz t bez. ts hat, so besitzt auch das Wurzelwort Inn (zwischen Bergwänden fließendes Gewässer) die Nebenformen Innt-s (woraus Indus geworden) und, bei bedeutungsloser Differenzierung des Vokals: Gnz, Gnsz. So erklärt sich der Name an der Enten bei Gummersbach. Dann ist nach überaus häufiger Analogie die Proposition in Wegfall gekommen und die übriggebliebene Ente wieder mit andere Präpositionen: auf, in u. s. w. zusammengestellt worden. Der Kinderberg S. 12 dürfte wohl schwerlich von Kindern seinen Namen haben, welche Erklärung sehr nach Volksetymologie schmeckt, vielmehr ist t = ch und dies = h, d. h. eine Aspiration von Ind. Das er ist gleich Ar, d. h. Waldgebirge, das Ganze gleich Flußwaldberg. Ganz ähnlich hat die Volksetymologie zahlreiche Goldberge erfunden, so auch einen bei Hagen, und die nachdichtende

Phantasie hat Märchen dazu geschaffen, während doch kein Gold dort vorhanden war, sondern das Gold = Gholt = Holt = Holz ist, sodaß der Name einfach Waldberg bedeutet. (Bei Bommern an der Ruhr giebt es einen Golten-Busch, der auch vielfach der Goldenbusch, der Goldene Busch genannt wurde. Er heißt aber nach dem Landwirt Golte, dem er gehört, und dessen Vorfahren erscheinen in vorhandenen Urkunden mit dem Namen Ten-Holte). Auch mit der Erklärung mancher Bestimmungswörter durch Tiernamen muß man sehr vorsichtig sein.

Wertvoll ist das gegebene Verzeichnis der Grundwörter. Während nach Volkmar im Kreise Höxter nur 43 vorhanden sind und dieser Forscher für alle deutschen Ortsnamen kaum 500 Grundwörter annimmt, zählt L. für das Bergische Land allein über 450 auf, von denen allerdings mehrere und verschiedene Formen für ein und dasselbe Grundwort sind.

Jedenfalls verdient die Leithäuser'sche Arbeit große Anerkennung und allseitiges Interesse. Es wäre zu wünschen, daß in noch mehr Landschaften Deutschlands eine so brauchbare Sammlung mit Erklärung der Ortsnamen angelegt werden möchte. Unsere benachbarte Grafschaft² Mark ist von Leithäuser schon in seinem Buche mitbehandelt worden. Doch kann darin noch viel geschehen, besonders unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Gesetze und Tatsachen. Leithäuser selbst hat eine Fortsetzung verheißen, die wir mit Freuden begrüßen werden.

Brandstätter.



Gott zum Gruß!

Grüß Gott Dich! Zeiten ändern sich,
Es tagt ein lichter Morgen!
Wirf allen Kummer hinter Dich
Und laß Gott Vater sorgen;
Er weiß am besten, was uns frommt;
Sein Segen, seine Hilfe kommt
Oft leih' und still verborgen.

Wie Maien-Regen träufelnd neigt
Die Saat auf unsern Auren,
Wie frischer Tau die Blümlein lecht,
Folgt mild er unsern Spuren
Und träufelt lind nach Gram und Schmerz
Die Hoffnung in das wunde Herz,
Damit wir Trost erfahren.

Bringt nicht ins fernste, tiefste Thal,
Zum dunkeln, düstren Grunde
Der lieben Sonne lichter Strahl
Die frohe Frühlingskunde? —
Und sieh! es reget sich und webt,
Und süßer Duft aus Blüten strebt
Hinauf zum Himmelsrunde!

Und tausend Stimmchen werden laut,
Die Vöglein trillieren,
Die Sonne lacht, der Himmel blaut;
Die Dornen selbst sich zieren;
Ihr zarter, weißer Blütenschnee
Wetteifert mit dem grünen Klee:
Dein Herz soll jubilieren!

So tritt mit mir ins neue Jahr
Und laß die Hand Dir drücken!
Dich, der mir Freund und Bruder war,
Mög' immerdar beglücken
Des Himmels Segen, froher Mut!
Und, — breunt einmal der Sonne Glut, —
Es soll uns nie berücken.

Wir bau'n auf Gott! Und seine Gunst
Läßt unser Werk gedeihen.
Wir wissen, es ist eitel Dunst,
Wenn wir es ihm nicht weihen. —
Und kommt ein Schauer auch zur Zeit, —
Wenn wir vertrau'n, — er ist bereit
Gar schnell uns zu befreien!

Grüß Gott! Die Zeiten ändern sich,
Es tagt ein lichter Morgen!
Wirf allen Kummer hinter Dich
Und laß den Vater sorgen,
Und sei zur Hilfe stets bereit,
Erfordert es die Not der Zeit,
Und hilf uns, still, verborgen!

Was ist des Lebens Herrlichkeit,
Die viele doch entbehren,
Was sind die Leiden dieser Zeit,
Die uns am Herzen zehren? —
Vergänglich ist all unser Thun; —
Doch, — wenn wir einst im Frieden ruh'n,
Wird unser Werk man ehren.

Witten, den 5. Mai 1903.

J. H. Born.



